K v 28

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Teutsche Staatskanzley.

Von
D. Johann August Reuß,
Herzoglich Würtembergischen Hofrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgardt.

III. Theil.

Ulm, 1783.
auf Kosten der Stettinischen Handlung.

Digitized by Google

Gräflich
Stolbergische
Bibliothek
in
Wernigerode.

APRIL 21, 1932

Digitized by Google

# Nöthiger Vorbericht.

Bei Ausgabe dieses dritten Theils finde ich nöthig, meinen Lesern zu sagen, warum ich das schon im ersten Theil S. 87. §. 46. versprochene Kapitel von den neuesten das kaiserliche und Reichskammergericht betreffenden Angelegenheiten so lange schuldig bleibe. Meine Gründe werden mich, wie ich hoffe, mit denjenigen wieder versönen, welche mir etwa diese Verzögerung bisher verdacht haben mögen.

Es kamen inzwischen so viele neue und wichtige Gegenstände der kammergerichtlichen Verfassung hinzu, daß ich weder im zweiten noch in diesem dritten Theil dazu Raum fand, und mich endlich entschliesen muste, denselben einen eigenen Band zu widmen. Dieser wird nächstens unter die Presse kommen und den fünften Theil ausmachen. Damit aber neuere Staatsangelegenheiten dadurch nicht zu lange aufgehalten werden: so wird derselbe neben dem

dem fünften und sechsten Theil zugleich gedrukt werden.

Den diesem Theil beiliegenden Abdruk der zu dem Gränz- und Austauschvertrag des gräflichen Hauses von der Leyen mit der Krone Frankreich gehörigen Charte haben meine Leser mit mir, neben der geneigtesten Verwendung des hochfürstlich Würzburgischen Herrn Hof- und Legationsraths von Markloff zu Regenspurg, der hohen Gnade der Frau Reichsgräfin von der Leyen und Hohengerolzeck zu verdanken, welche die Erlaubnis ertheilten, daß mir die Kupferblatte selbst zugeschikt werden durfte, um die nöthigen Abdrüke davon machen lassen zu können.

# Erster Abschnitt.

## Von dem Gränz- und Austauschvertrag zwischen der Krone Frankreich und dem gräflichen Haus von der Leyen

§. 1.

Ich habe schon im ersten Theil dieser Staatskanzlei a) von demjenigen Gränzvertrag Erwähnung gethan, der den 22. Sept. 1781. zwischen der Krone Frankreich und dem gräflichen Hause von der Leyen eingegangen, von diesem dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt, und von dem Kaiser durch ein Kommissionsdecret vom 18. Nov. vorigen Jahres an die Reichsversammlung gebracht

a) S. 63. f.

bracht worden ist. Hier erscheinen nun die sämtlichen Urkunden abgedrukt, nemlich: I.) das an den Kaiser von dem Mitvormund des minderjährigen Grafen von der Leyen, Franz Erwin Grafen von der Leyen und Hohengerolzek erlassene Schreiben, welches nicht nur den Gegenstand des Streits deutlich auseinandersezt, sondern auch das Wesentlichste von dem Gang der Negotiationen enthält, nebst seinen Beilagen, von welchen ich jedoch das unter Lit A. beigelegte Tableau compraatif, so wie den unter Lit. D. angeschlossenen Vertrag selbst nur nach der Originalsprache, und nicht nach der beygefügten teutschen Uebersezung, [b] einrücke; II.) das zweite an den Kaiser von der gesamten von der Leyenschen Vormundschaft erlassene Schreiben, nebst seinen Beilagen, und III.) das oben erwähnte Kom-

b) Die teutsche Uebersetzung ist blos Uebersetzung, und ohne Zweifel von dem Französischen Hof nicht anerkannt. Es wird also auch in Zukunft nicht auf diese, sondern auf das Original Rücksicht genommen werden. Diß ist die Ursache, warum ich von der bisher in der Europ. Staatskanzlei beobachteten Gewonheit, den teutschen Aufsatz in solchen Fällen einzurücken, hier abweiche.

Digitized by Google

Kommiſſionsdecret, wodurch dieſe beede Schreiben der Reichsverſammlung theils nachrichtlich, theils zu Erſtattung eines Reichsgutachtens, mitgetheilt werden.

§. 2.

Da durch dieſen Vertrag drei von dem Erzſtift Trier zu Lehen rührende Dorfſchaften, nemlich Wölferdingen, Wuſtweiler und Bliſchweyen an die Krone Frankreich abgetretten werden ſollen: ſo konnte dieſes nicht ohne Kurtrieriſche lehensherrliche Einwilligung, und Beitritt des Erzſtiftiſchen Domkapitels geſchehen. Dieſe Einwilligung wurde auch wirklich, wie die Afterbeilagen unter Lit. E. und F. bewähren, jedoch unter der Einſchränkung ertheilt, daß nicht nur der Vorbehalt wegen Franzöſiſcher Seits nicht zu erhöhenden Zöllen dem Vertrag noch vorher ausdrücklich miteingerückt, und des Endes das bisherige Tarif demſelben zur ewigen der Sachen Gedächtnis mitangeheftet werden, ſondern auch die gräflich von der Leyenſche Vormundſchaft ſich eheſtens dahin ſchriftlich reverſiren und verbindlich machen ſolle, daß ſie deswegen entweder an den von der Krone Frankreich dagegen zu cedi-

renden oder aber an sonstig dero Allodialbesitzungen durch annehmliche Surrogata die Kurfürstliche Lehenkammer vollkommen entschädigen solle und wolle.

§. 3.

Zu Erfüllung dieser Bedingungen wurde auch wirklich von der gräflich von der Leyenschen Vormundschaft die königliche französische Versicherung ausgewirkt, und in einer besondern Urkunde ertheilt, daß die Schiffahrt auf der Saar niemal mit erhöheten oder neuen Zöllen beschwert, auch weder für die Unterthanen der Herrschaft Bliescastel noch für alle andere Reichsunterthanen jemal gehemmet werden solle. Die Einrückung in den Vertrag selbst aber wurde nicht zugestanden, sondern disfalls geäussert, daß ein grosser Monarch sich in der Form seiner Ausfertigungen keine Gesetze vorschreiben lasse.

§. 4.

Hievon hat zwar erwähnte Vormundschaft dem Kurfürsten von Trier den 6. Dec. 1782. Nachricht ertheilt, und hierauf von dem Kurtrierischen Lehenhof den 6. Febr. 1783.

die

die Rückäusserung erhalten, daß vor wirklicher Ertheilung der lehensherrlichen Ratification der wahre Ertrag der abzutrettenden Lehenortschaften sowol, als der anerbottenen Surrogaten durch eine dahin abzusendende Kommission untersucht werden müsse. Es kam aber doch auch auf dem Reichstag zu wechselseitigen Aeusserungen. Der Kurtrierische Herr Gesandte Herr Baron von Linker hat nemlich schon im Monath Merz dieses Jahrs bei den Gesandtschaften durch mündliche Aeusserungen jenen gedoppelten Vorbehalt wiederholt und gebetten, daß bei den künftigen Abstimmungen über die Reichseinwilligung zu dem geschlossenen Gränz- und Tauschvertrag darauf Rücksicht genommen werden mögte c); und die Frau Gräfin von der Leyen hat sich in einem den 7. Apr. d. J. an den Herrn Hof- und Legationsrath Marklof erlassenen Schreiben ausführlich über diesen Vorbehalt erklärt, auch die im vorigen §. berührte Urkunden beigelegt. Ich werde daher



c) Die Gesandtschaften äusserten hierüber, daß sie wünschten, über diesen Antrag etwas schriftliches zu bekommen, worauf aber Herr Baron von Linker versetzte, daß er dazu nicht angewiesen sey.

unter Nro. IV. auch dieses Schreiben mit seinen Beilagen hier mittheilen.

## I.

### Schreiben des Mitvormunds, Grafen Franz Erwin von der Leyen an den Kaiser, nebst seinen Beilagen von Lit. A. bis D.

Num. 1.

**Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, Jerusalem, Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.**

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

Es ist eine Euer Kaiserl. Königl. Majestät vermuthlich nicht verborgen gebliebene wahre und aller Orten leider bekannte Sache, wie sehr die von unserer gräflichen Familie von der Leyen besitzende, theils in Lothringen inclavirte, theils an der Saar gelegene, von dem hohen Erzstift Trier, lehnbare Reichsdorfschaften, wie auch noch andere Besitzungen immerwährenden Strittigkeiten, Eingriffen, und Vergewaltigungen ausgesetzet waren, und daß endlich zu deren künftigen Abwen-

wendung, dem Wienerischen Friedenstractat vom Jahr 1738. gemäß, ein für beede Seiten vortheilhafter Territorialaustausch zum Vorschlag gekommen sey.

Da nun dieses Geschäft nach so langjähriger Unterhandlung dermalen endlich so weit gediehen, daß dessen vollständige Vollziehung lediglich von Euer Kaiserl. Königl. Majestät allerhöchsten Einwilligung und Begnehmigung, so wie des Reichs, abhanget, so hat die Vormundschaft des dermalen zur Succession gekommenen minorennen Grafen von der Leyen für schuldig erachtet, die eigentliche Beschaffenheit der Sache, und den ganzen Laufe des Geschäfts zur mehreren Erläuterung und ihrer vollständigen Rechtfertigung allerunterthänigst vorzulegen, welches unterzeichneter Mitvormund in gegenwärtiger Vorstellung allergehorsamst bemerken will.

Die gräflich-Leyische Familie besitzet von geraumer Zeit her, nebst der an denen Lothringischen Gränzen gelegenen theils lehenbaren, theils allodialen unmittelbaren Reichsherrschaft, Blieskastel, auch

1stens noch drey von dem Erzstift Trier, zu Lehen gehende Dorfschaften, Namens Wölferdingen, Wustweiler und Blischweyen, welche von dem Lothringischen Territorio ganz inclaviret, und in der Nähe der Königlichen Amtsstadt, Sargemünd, gelegen sind; sodann

2tens, 4½ Dorfschaften, Namens Blisbrücken, Freymengen, Blismengen, Blisbolchen, und die Halbscheid von Heckenransbach, samt einem Kloster von dem Orden des heiligen Wilhelmi, und einen freyadelichen Hof, genannt Ditzweiler, welche sämtliche Stücke in älteren Zeiten zwar zu den Römischen Reich gehöret haben, und unabhängige allodia gewesen, während den beständigen Kriegszeiten des abgewichenen Saeculi aber von denen vorhinnigen Herzogen von Lothringen unter ihre Domination gezogen, sofort derenselben damaliger Besitzer, Freiherr von der Leyen, im Jahr 1668. genöthiget worden, durch einen geschlossenen Tractat die Herzoglich-Lothringische Souveränität gegen verschiedene zugestandene Regalien, Vorrechten und Freiheiten anzuerkennen, und sich zugleich als einen förmlichen herzoglichen Vasallen zu erklären, in wessen Gemäßheit auch noch zu Anfang des gegenwärtigen Saeculi des Lehens-Empfang erneuert worden ist.

Die Lage der zuerst erwehnten Besitzung, und die Eigenschaft der zweitern mußten nothwendiger Weise unaufhörliche Anstösse und Streitigkeiten veranlassen, gegen welche man zwar, gräflich-Leyischer Seits, allmögliche Gegenwehr theils durch oft wiederholte Vorstellungen und Klagen bey denen höheren Stellen, theils durch die in Rechten gestattete Selbsthülfe vorkehrte, dabey aber, wie es in Ansehung der Uebermacht leicht zu erachten, mehrentheils doch etwas verlohre.

Auf

Auf einer Seits waren die herzoglich- und respective königliche Beamte, Pächter, und sonstige Gewalthabere stets beflissen, die in denen in die Lothringische Souveränität übergangenen Dorfschaften der gräflichen Familie reservirte Regalien, Freiheiten, Jurisdiction, und sonstige Gerechtsame zu benachtheiligen, und in die Classe deren gemeinen adelichen Gütern herunter zu setzen.

Auf der andern Seite aber wurde die Reichssouveränität in denen gemeldten inclavirten dreyen Reichsortschaften wenig in Betrachtung gezogen, und schier täglich auf mancherley Art violiret, da ohnerachtet der gräflich beständigen Reclamation die französische Truppen ohne vorherige Requisition durchgezogen, die Desserteurs gewaltthätig verfolget, ergriffen, und abgeführet, wie auch sonstige dergleichen viele Actus unternommen worden.

Hierzu kame noch der höchstbeschwerliche Umstand, daß die Krone Frankreich, das als Herzog von Lothringen über die Benedictinerabtey zu Tholey besitzende Schutzrecht auf die in dem Dorf Wolferdingen, sich befindliche Probstey dieser Abtey zu erstrecken getrachtet, und unter diesem Vorwand auf die Territorialsuperiorität selbsten mit solchem Nachdruck einen Anspruch gemacht hat, daß die Cour Souveraine zu Nancy auf die Instanz des Procureurgeneral sich die desfalsige Cognition zu arrogiren, und verschiedene arrets in Contumaciam zu erlassen, auch sogar die übrige von der gräfli-

chen Familie in Lothringen besitzende Renten mehrere Jahre hindurch in poenam praetensae contumaciae zurückhalten zu lassen, sich nicht gescheuet hat.

Desgleichen würden auch die ungegründeste Zweifel, Widersprüche und Klagen über die zu Wolferdingen und Wustweiler von langer Zeit her bestehende Land- und Wasserzölle erreget, und mit gewaltsamer derselben Vernichtung schier täglich gedrohet.

Als auf alle gegen solche viele Zudringlichkeiten angebrachte Beschwerden keine Remedur und wirksame Hilfe erfolgte, suchte man gräflicher Seits bey denen nach erfolgter Uebergabe des Herzogthums Lothringen, an die Krone Frankreich, im Jahre 1738. in der Stadt Nancy, zusammengetrettenen kaiserlich- und königlichen französischen Limitencommissariis die Sache anzubringen, und durch ihre etwaige Vermittelung mehrere Versicherung deren gräflichen Hoheits- und respective Freiheitsrechten zu erwirken.

Es konnten aber beederseitige Commissarii sich über verschiedene dabey vorgewaltete Umstände nicht vereinigen, und Sie waren dahero die Erste, welche auf den Gedanken eines convenablen Austausches beyderseitiger Territoriorum und respective Gerechtsamen, als des leichtesten und wirksamsten Auskunftsmittels verfielen, und solchen auch wirklich denen gräflichen zu ihnen abgeschickten Beamten vorschlugen.

Da

Da doch diese Limitencommissionen kurz darauf wegen sich hervorgethaner allzu grossen Menge deren zu berichtenden Punkten unverrichteter Sache wieder auseinander gegangen, und von sothaner Zeit nicht wieder reassumiret worden; so verbliebe auch die gräfliche Familie denen beständigen Beeinträchtigungen, nach wie vor, ausgesezt, sofort in der traurigen Nothwendigkeit, seine Beschwerden und Klagen bey denen verschiedenen Ministern zu Versailles und Nancy beständig zu wiederholen, und mit Neuem zu häufen.

Dieses dauerte schier ohne Unterlaß bis in die Jahre 1754 und 1755, zu welcher Zeit der abgelebte Marechal de Belleisle, als kommandirender General aller in Lothringen, und in dem Bißthum Metz gelegenen Truppen, mehrmalen diese Gegenden besuchte, und in Augenschein nahme.

Des dermaligen minorennen Grafens Großvater ergrife diese Gelegenheit, die an die Ministros so vielfältig abgeschickte Anzeigen, Beschwerden, und Gerechtigkeitsimplorationen bey dem oberwehnten Marschall um so dringender wiederholen zu lassen, als solche zugleich vielfältig in die Militärverfügungen einschlägig waren.

Dieser General, welcher bekanntermassen auch den Eingang in den königlichen Staatsrath hatte, liesse sich nach vielfältigen Bitten und Anhalten endlich bewegen, die Beschaffenheit deren angebrachten Gründen sowohl, als auch insonderheit

die

die Lage deren sämtlichen Ortschaften zu untersuchen. Er verlangte hiernächst die Abschickung eines gräflichen Bevollmächtigten Rathes auf Metz, um durch diesen ihme die etwa weiter nöthige Erläuterung über ein und anderes ertheilen, wie auch die erforderliche Urkunden und Titulos vorlegen zu können.

Man verschobe nicht, diesem in der bestimmten Zeit nachzukommen, konnte aber doch nicht zu dem erwünschten Endzweck gelangen, weilen dem Marschall von Belleisle unter der Hand so viele linksame Berichte und Gegenvorstellungen von Widriggesinnten zugefertiget worden, daß er weiter in die Sache einzugehen Bedenken getragen.

Er verfiele dahero ebenmäßig auf den von der oberwehnten Limitencommission, 17. Jahre zuvor geschöpften Gedanken, eines für beede Theile etwa vortheilhaften Austausches, und respective Abtheilung, besonders da dergleichen Austausche allschon in dem von dem sämtlichen Reich ratificirten Friedenstractat vom Jahr 1738. angerathen, und respective verordnet worden, andern Theils auch die Acquisition des schier vor denen Thoren der Stadt Saargemünd gelegenen Dorfs Wolferdingen, und des vorbeyfliessenden Saarflusses für die Krone Frankreich, in vielfachen Betracht sehr vortheilhaft, und beynahe unentbehrlich geschienen.

Auf den von ihme desfalls geäusserten Vorschlag fande vorgedachter Großvater des dermalen succedirten doch noch minorennen Grafen, nach

oft

oft wiederholter reiflicher Ueberlegung, dabey um so weniger Anstand, als eines Theils kein anderes Hilfsmittel gegen die jenseitige Anmassungen und Vergewaltigungen mehr übrig zu seyn geschienen, andern Theils aber, weil der oftgedachte Marschall zugleich die vorläufige Versicherung ertheilet hat, daß in dem etwaigen Austausch und respective Abtheilung die vollkommenste Gleichheit und Billigkeit ab Seiten Frankreich beobachtet werden würde ꝛc.

Nur gedachter Großvater des heutigen Grafens fande jedoch vor allen Dingen seiner Pflicht und Obliegenheit gemäß, diesen Antrag und die zu dessen Annahm vorliegende dringende Ursachen, sowohl bey **Euer Kaiserl. Königl. Majestät**, um die Allerhöchste Erlaubnis hierzu zu erhalten, als auch an Ihro damals regierende Kurfürstl. Gnaden zu Trier, als höchsten Dominum directum, geziemend anzuzeigen.

Nachdeme nun hierinn von Allerhöchst- und Höchsten Orten willfahret worden; so verfügte sich der gräfliche Kanzleydirektor zu der verabgeredeten Zusammenkunft auf Metz, und trate mit dem französischen Commissario, einem sicheren Abbé de Rome, unter der Oberaufsicht des Marschall von Belleisle, die Unterhandlung an.

Die Weitläuftigkeit dieses Geschäfts, und besonders die Ausfindigmachung, Untersuchung, und Bestimmung annehmlicher Aequivalenten erforderte so viele Zeit, daß weder dieser Marschall, noch

auch

auch der von ihme ebenmäßig zu vielen anderen Geschäften gezogene Commissarius die Beendigung oberwehnter Gegenstände zu Metz abwarten konnte, sondern vor der Zeit auf Paris abgehen mußten, also daß auch der disseitige Commissarius mit grossen Kosten dahin nachzufolgen sich gezwungen sahe.

Nach vollbrachter Untersuchung deren zum Austausch schicklich erachteten Ortschaften und ihres jährlichen Rentertrags, äusserte sich aber eine neue unvorhergesehene Beschwerniß, welche ohnerachtet aller angewendter Mühe und sechsmonatlicher Unterhandlung, sowohl damalen den gehofften Schluß verhindert, als auch solchen in denen bishero nachgefolgten 16. Jahren, und währender Zeit öfters wieder angefangenen Negotiationen stets gehemmet hat.

Dieser Stein des Anstosses bestunde darinn: daß die Krone Frankreich in denjenigen Ortschaften, welche sie als ein Aequivalent für die ihr diesseits abgebende Reichsortschaften auf der rechten Seite der Saar cediren wollte, bey weitem nicht so viel Dominicalgüter und Renten besitzet, als der gräflichen Familie in denen Seinigen zustehen, und daß doch königlich französischer Seits, dieser Abgang an Dominicalgütern und Renten nicht mit Souveränitätsrenten, nemlich mit weiterem Territorio und so viel mehreren Unterthanen vergütet werden wollte, gestalten nach jenseitigem Ausdruck, für Güter und Waldungen keine Land- und Leute gegeben, noch verlanget werden könnten.

Gräf-

Gräflicher Seits hingegen glaubte man, auf der Forderung mit allem Grunde bestehen zu können, daß man das bishero in dem eigenen Territorio bezogene jährliche Rentenquantum wieder in dem selbstigen Territorio zu verlangen sich berechtiget erachte, folglich der Billigkeit gemäß wäre, daß die jenseits cedirende Territorialäquivalenten bis dahin erstrecket würden ꝛc.

Ganzer 15. Jahre hindurch wurde hierüber theils schriftlich, theils mündlich durch einen auf jenseitiges Verlangen in dem Jahr 1770. eigends abermalen auf Versailles mit neuen sehr großen Kosten abgeschickten disseitigen Bevollmächtigten gestritten und Unterhandlung gepflogen, wie auch auf allmögliche Expedienzen und Mittelweg der Bedacht genommen.

Da endlich auf einer Seite die Anstösse und Eingriffe gegen die gräfliche Gerechtsame immer zunahmen, auf der andern Seite aber, vermög beschehener bedenklicher Erklärungen und sonstiger Umständen, die Geduld des französischen Ministerii ganz erschöpft zu seyn schiene; so fanden die gräfliche Vormundere und Agnaten eben so verantwortlich, als gefährlich, auf der bisherigen Forderung ohne einige Nachgiebigkeit länger zu bestehen, zumalen da der französische hierzu neuerdings Bevollmächtigte Commissarius von Gerard, ehemaliger königl. französischer bevollmächtigter Gesandter bey denen vereinigten Staaten in Amerika, und dermaliger

liger königlicher Staatsrath, Generalreichsgrenzcommissarius, und königlicher Prätor der Stadt Straßburg, nach und nach zu einem solchen Erbieten gebracht, welches selben mehr als billig zu seyn geschienen.

Dieses bestunde darinn, daß

1tens gräflicher Seits die zwey von dem Erzstift Trier relevirende, auf der linken Seite des Saarflusses gelegene unmittelbare Ortschaften, Wölferdingen und Wustweiler, sodann das zwar auf der rechten Seite der Saar befindliche, hingegen von dem Lothringischen Territorio an der Bliese doch inclavirte Dorf Blischweyen, samt dem ganzen an diese Districten anstossenden Beth des Saar- und Bliesflusses mit aller Landeshoheit und darab fliessenden Rechten und Renten, nicht weniger

2tens, das in Ansehung der Landeshoheit strittige Dorf Freymengen, samt dem darzu gehörigen Hof Ditzweiler, als in Lothringen inclavirte Stücke Landes an die Krone Frankreich abgetretten;

Sodann auch

3tens gräflich Leviſcher Seits auf die prätendirende, hingegen widersprochene Regalia und Hoheitsgerechtsame in dem bishero von dem Herzogthum Lothringen, zu Lehen gegangenen Dorf Bliesbrücken, und in dem gräflichen Antheil des Dorfs Herkenransbach, gänzlich renunciiret werden solle;

Hin-

Hingegen

4tens in allen vorbemeldten Ortschaften die Untergerichtsbarkeit, und die davon abhangende Einkünften, samt allen bisher besessenen Dominialgütern und Gefällen, auf die Art, wie solches der Lothringischen Verfassung gemäß seye, sub Nexu feudali ferner beybehalten, und künftighin solche ohne einige Beschwerniß genieſſen könne ꝛc.

Gegen welche territorial- und respective Regalienceſſion aber der König seiner Seits nicht allein

1tens solche Ortschaften, welche an das gräflich Leyische Reichsterritorium auf der rechten Seite der Saar anstöſſig, mit aller Landeshoheit, und denen darinn besitzenden Jurisdictionsgefällen und Domainen ebenmäßig anweisen und abtretten, sondern auch

2tens diese Ceſſiones soweit erstrecken wolle, daß das Quantum deren Renten und Unterthanen, wie auch des Territorii dasjenige beträchtlich übersteigen solle, was gräflicher Seits, an die Krone Frankreich abzugeben wäre, deme dann

3tens wegen der gräflichen Renunciation auf die prätendirte Hoheit und Regalia zu Freymengen, zu Bliesbrücken, und zu Heckenransbach die Retroceſſion deren beyden Dorfschaften, Bliesmengen und Bliesbolchen, samt dem daran stoſſenden Kloster Gräfinthal, mit aller Souveränität und bisherigen Lehenbarkeit noch beygefüget, und endlich

4tens die ebenmäßige Landeshoheit samt denen davon abhangenden Renten, so weit die Krone Frankreich solche bishero besessen, über die zwischen dem Kurtrierischen Amt St. Wendel, und dem Pfalzzweybrückischen Oberamt Lichtenberg gelegenen Meyerey Oberkirch, (wovon denen Gräfinnen von Leiningen Heidesheim die Gerichtbarkeit zustehet) als eine Zugabe und besondere Begnadigung bewilliget würde ꝛc.

Welchem lezten Antrag dann der sub Lit. A. anliegende prospectus über die ein- und anderer Seits zu bewirkende Cessionen beygefüget wurde.

Dieser, durch die einige Zeit vorhero gemeinschaftlich beschehene Localuntersuchung verificirte Status leget wirklich überzeugend vor Augen, daß in Ansehung der gräflichen Condescendenz wegen nachgegebener Beybehaltung der Gerichtbarkeit und deren Dominialrenten in denen an die Krone Frankreich cedirenden Territoriis, sodann wegen der durch die vortheilhafte Lage dieser Acquisition dieser Krone zuwachsenden Convenienz, der König einen beträchtlichen Ueberschuß an Renten, Unterthanen, und Territorio bewilliget habe.

Da nun zugleich die bisherigen Strittigkeiten durch diese Vereinigung gehoben, statt deren in Lothringen inclavirten Ortschaften auch andere und mehrere an das gräfliche Territorium anschiessende, folglich mit demselben ein Contiguum formirende angewiesen und abgetretten, mithin die

Reichs-

Reichsgränzen sowohl, als das Erzstiftische Lehen, ausser aller fremden Abhängigkeit gesetzet, und dabey noch beträchtlich erweitert worden; so ist es offenbar und ausser allem Zweifel, daß nicht allein das Particularinteresse des currandi, sondern auch des höchsten Lehenhofs und des ganzen Reichs durch diesen Abschluß allerdings gewahret, und sehr verbesseret werde.

Dann so viel das Interesse des hohen Erzstifts, als Domini directi, insonderheit betrift, ist ab der Anlage Lit. B. bestärket, daß, ohnerachtet die gräfliche Familie die Jurisdictions- und Dominalgefälle in denen dreyen zu dem Erzstiftischen Lehen gehörigen Ortschaften, Wölferdingen, Wustweiler, und Bliesschweyen unter der französischen Souveränität- und Lehenbarkeit beybehaltet, folglich diese von dem Lehen-Nexu getrennet werden, der jährliche Rentenproduct des Erzstiftischen Lehens durch andere surrogirte mehrentheils Hoheitsgefälle wieder ergänzet, und nichts destoweniger die Zahl deren Lehensunterthanen beträchtlich, und des Lehen-Territorii beynahe um das alterum tantum vermehret werde.

Das Reich hingegen erhaltet seiner Seits einen Zuwachs von 73. Unterthanen, und über 2000. Morgen Landes.

Daß auch statt deren, gräflicher Seits cedirenden, von dem Lothringischen Territorio ganz umschlossen gewesenen Dorfschaften, andere, welche

an die gräfliche Reichsherrschaft Blieskastel auf der rechten Seiten der Saar anstossen, abgetretten werden, zeiget die befohlenermassen sub Lit. C. hiebey folgende genaue Karte, und kann auch wegen denen zu cedirenden zween Uferen des Saarflusses keine Beschwernis zu befürchten seyn, da eines Theils nicht die beede Uferen, sondern nur das ganze Saarbeth, nemlich so weit das Flußwasser sich erstrecket, cediret, mithin das rechte Ufer in der Reichssouveränität verbleiben solle, und überhaupt diese ganze Abtrettung nur eine Strecke von drey viertel Stunden beträfe, wie dann andern Theils auch in dem 18ten §pho der Convention specialiter stipuliret und festgesezt worden, daß niemalen zum Nachtheil deren Uferen etwas verfüget, vielweniger der Lauf des Strohms gehemmet, oder verändert werden, sondern nur die zum gemeinen Besten etwa errichtende Schiffahrt unterstützet, und beförderet werden solle, wovon man schon längst die Einrichtung gewunschen hatte.

Sollte wider alles Vermuthen an der Aufrichtig- und Wirklichkeit der in dem angezogenen Statu angemerkten, und in der sub Lit. A. beygehenden Tableau comparatif bey einer jeden Ortschaft specialiter ausgedruckten Consistenz der Renten und Unterthanen oder des Territorii einiger Zweifel getragen werden, so ist man auf jemalige allergnädigstes Erforderen im Stande, jedes Angeben durch die über die vorgegangene Evolutiones deren beederseitigen Aequivalenten von der gemein-

schaft-

ſchaftlichen Commißion geführte und allerſeits unterſchriebene Originalprotocolla zu beſtättigen.

Die Vormundſchaft hat aber eine förmliche Convention nicht abſchlieſſen wollen, ohne von denen ab Seiten deren beyderſeitigen Commiſſarien in eventum verabredeten, und ſchriftlich entworfenen Conditionen **Euer Kaiſerl. Königl. Majeſtät** die allerunterthänigſt-vorläufige Anzeige zu thun.

Endes Unterzeichneter ſolle alſo, als Mitvormund des dermal zur Succeſſion gekommenen minorennen Grafen, ſowohl in ſein- als der übrigen Vormünder und reſpective Agnaten Namen, **Euer Kaiſerl. Königl. Majeſtät** ſolche in der Anlage ſub Lit. D. allerunterthänigſt anlegen, und zugleich **Allerhöchſtdieſelben** bitten, Ihr, Vormundſchaft, die allerhöchſte Willensmeinung allergnädigſt zu erkennen zu geben, ob Selbe, mit Vorbehalt Allerhöchſtdero und des Reichs Ratification, wie auch jener Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier, als Lehenherrn, zum Schluß und Unterſchrift des wirklichen Tractats ſchreiten dörfe und könne.

Von Seiten der gräflichen Vormundſchaft hat man zum gleichen Ende die ſchuldige Anzeige und Anfrage an höchſtgedacht Se. Kurfürſtl. Durchlaucht ebenmäßig abgehen laſſen, und behaltet man ſich allergehorſamſt bevor, Höchſtdeſſen Beſtättigung, ſo wie den Domkapitliſchen Conſens darüber, allerunterthänig nachzutragen.

Und da schlüßlichen der Zweifel noch obwalten könnte, ob nicht ein so anderer Gegenstand des Austausches und respective Abtheilungsgeschäfts der unmittelbaren Reichsritterschaft und dessen Catastro einverleibet seye, so findet endesunterzeichneter Vormund sich veranlasset, zu vorläufiger Hebung dieses allenfallsigen Anstandes hier noch allerunterthänigst anzufügen, wie kein einziges von der gräflich Leyischen Familie an die Krone Frankreich auszutauschen gedenkendes Stück die unmittelbare Reichsritterschaft betreffe, indeme, so viel die drey von dem Erzstift Trier bishero lehenbar gewesene unmittelbare Dorfschaften belanget, solche von der hohen Kur Trier in dem Jahr 1661. samt dem Schloß und dem ganzen unmittelbaren Amt Bliescastel, mit aller Landeshoheit und in specie mit dem Jure collectandi, an die gräflich Leyische Familie per Contractum Titulo oneroso sub Nexu feudali mit Allerhöchst-Kaiserlicher Bestättigung und Domkapitlischer Einwilligung übertragen worden, und von selben in denen Reichs- und Kreis-Praestandis vertretten wird, von den übrigen gräflich Leyischen Dorfschaften hingegen ware die Krone Frankreich, als Herzog von Lothringen, bisher in dem, wiewohl iñer, gräflicher Seits, widersprochenen Besitz der Souveränität, daß also das Ritterschaftliche Catastrum hierauf auch keinen Bezug hatte, und behaltet man sich allergehorsamst bevor, die selbstig Reichsritterschaftliche Bezeugnis auch hierüber allerunterthänigst beyzubringen.

Die

Die der gräflich Leyischen Vormundschaft bezeugende oberwehnte, und hiemit nochmal allerunterthänigst erbittende Gnade wird selbe mit so unauslöschlicherem pflichtschuldigsten Dank erkennen, als die gräflich Leyische Familie sodann durch Euer Kaiserlich-Königliche Majestät über alle Glieder des Reichs sich ausbreitende Großmuth des Glücks von Ruhe und Eintracht zu geniessen haben werden.

Hierüber

Euer Kaiserl. Königl. Majestät

allerunterthänigst-treuest-gehorsamster als Agnat und Mitvormund des Grafen Philipp von der Leyen minorennen, und in Vollmachtsnamen der übrigen Vormünder und respect. Agnaten, Franz Erwin Graf von der Leyen und Hohengerolzeck.

Vorstehende Abschriften seynd nach dem in der kaiserlichen Reichsregistratur verwahrten Original-Exhibito und dessen Adjunctis collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, urkundlich dieser meiner Fertigung.

Wien, den 31. Julii 1782

M. Molitor mppr.

(L.S.) Kaiserl. geheim. Rs. Hofkanzley-Registrator.

Lit. B.

## Nota.

In denen 3. zu dem Kurtrierischen Bliescasteler Lehen gehörigen Dorfschaften Wölferdingen, Wustweiler und Blischweyen, worvon die Landeshoheit an die Krone Frankreich übertragen werden solle, beträget die Zahl deren jährlichen Renten . . 24029 ¾. Lothringis. Livres.

wovon die meiste Domanial
oder 8525 Gulden Rs. Whrg.

deren Unterthanen 200 Haushaltungen
des *Territorii* 10529 Morgen.

---

Dafür cediret der König in Frankreich die an die Herrschaft Bliescastel angränzende, und auf der rechten Seite des Saarflusses gelegene Dorfschaften, klein Blittersdorf, Auersmacher, Niedergailbach, Utweiler, Altheim, und neu Altheim.

Deren wirkliche Consistenz, vermög der gemeinschaftlich beschehenen Aufnahme bestehet:

An Hoheits- und Domanialrenten
20714 Lothringis. Livres.
oder 7350 fl. Rs. Whrg.
an Unterthanen . 327 Haushaltungen
an Territorio : 20327 Morgen.

---

An Unterthanen würde also das Lehen vermehrt um . : 127 Haushaltungen
an Territorio würde solches vergrössert um : 9798 Morgen.

An

vo[illegible]
ſchall, Reichsfreyherrn von Catheart zu Carbiſton, vermög des darüber vorhandenen Kaufbrief, dem-

itorio würde
vergrössert um : 9798 Morgen.

An

An Renten ertragen hingegen die surrogieren- 6. Ortschaften eine Summa von 1175 fl. weni- r, als die diesseits cedirende obgemeldete 3. Dorf- ıaften.

Hingegen ergänzet das gräflich Leyische Haus ıa es die Domanialrenten und Gefälle in sothanen ıertern unter französischer Souveränität beybehal- t) diesen Abgang durch andere von dem Herzogl. weybrückischen Obermarschall, Freyherrn von Catheart zu Carbiston neuerdings anerkaufte, meh- entheils in dem lehenbaren Oberamt Bliescastel ge- egene, in Subadjuncto sub Nro. 1. specificirte Ein- künften, also daß der hohe Lehenhof, nebst dem ansehnlichen Zuwachs an Unterthanen und Territo- rio, auch noch den besonderen Vortheil überkom- met, das Dominium directum über die nemliche Quantität Lehenrenten zu erhalten, welche ausser der französischen Inclavirung existiren, mithin zur freyeren Disposition stehen.

## Subadjunctum sub Nro. 1.

# Status.

Derenjenigen jährlicher Renten und Gefällen zu Rubenheim und Herbitzheim, auch noch in ein und anderen in dem Oberamt Bliescastel gele- genen Ortschaften, welche die Obervormundschaft von dem fürstlich-Pfalz-Zweybrückischen Obermar- schall, Reichsfreyherrn von Catheart zu Carbiston, vermög des darüber vorhandenen Kaufbrief, dem-

selben angehängten Rentenverzeichnis, und derenselben Anschlag unterm 5. Merz 1777. käuflich an sich gebracht.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| **Rubenheim u. Herbitzheim.** | | |
| 1. An Frohndtgeld | 223 | 58 |
| 2. An Leib-B. d. | — | 14 |
| 3. An Bachzins und Bachweyden | 5 | 7 |
| 4. An ständigen Schaftgeld | 14 | 38 |
| 5. Vom Mahl- und Oelmühlen | 21 | 50 |
| 6. An Naturalfrohndten | 15 | — |
| 7. An Waitzenrenten 55. Malter $\frac{2}{3}$. Faß, Zweybrücker kleiner Maaß à 3 fl. 50 kr. das Malter | 211 | 29 |
| 8. An Haberrenten 135. Malter Zweybrücker kleiner Maaß à 1 fl. | 135 | — |
| 9. An Strohrenten von Zehenten | 3 | — |
| 10. An Manumissionen | 24 | 39 |
| **Lautzkirchen und Blickweiler.** | | |
| 1. An Wiesenzinß | 84 | 39 |
| 2. An Ackerzinß zu Lautzkirchen | 34 | 24 |
| 3. Eine Gans | — | 20 |
| **Aschbach.** | | |
| 1. An Wiesen- und Ackerzinß | 23 | 21 |
| 2. An Schaftgeld daselbsten | — | 47 |
| 3. An kleinen Viehzehnten | 1 | 30 |
| 4. Zwey Hahnen | — | 8 |
| 5. Ein Malter 3. Faß $2\frac{1}{2}$. Sester Korn Zweybrücker kleiner Maaß à 2 fl. 36 kr. das Malter | 5 | 5 |
| Summa | 805 | 9 |

Erf-

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Transport | 805 | 9 |
| **Erffweiler, Wittersheim und Biesingen.** | | |
| 1. Schaftgeld zu Erffweiler | — | 15 |
| 2. ditto zu Wittersheim | — | 31 |
| 3. Gültwaizen zu Erffweiler 9. Malter 2. Faß $\frac{3}{8}$. Sester Zweybrücker kleiner Maaß à 3 fl. 50 kr. das Malter | 36 | 32 |
| 4. Gülthaber zu Erffweiler, Wittersheim und Biesingen, 18. Malter, 2. Faß $\frac{1}{4}$. Sester Zweybrücker kleiner Maaß à 1 fl. das Malter | 18 | 31 |
| **Ballweiler.** | | |
| 1. An Grundbirn-Zehendten | 15 | — |
| 2. An Waizen 57. Malter, 2. Faß, $1\frac{1}{2}$. Sester Zweybrücker kleiner Maaß á 3 fl. 30 kr. | 220 | 54 |
| 3. An Haber 86. Malter, 3. Faß, $1\frac{7}{8}$. Sester à 1 fl. nemlicher Maaß. | 86 | 55 |
| Summa | 1183 | 47 |

Lit. D.

Au Nom de la très Sainte et indiviſible Trinitè, Pére, Fils et Saint. Eſprit. Ainſit ſoit-il.

Comme il s' etoit élevé différentes Conteſtations entre le Roi et le Comte de la Leyen, touchant les limites de la Lorraine d' une part, et celles de la Seigneurie libre et immédiate de Bliscaſtel, que le dit Comte poſſéde ſous la Suprématie de l' Empire de l' autre part, ainſi que par raport à l' étendue des droits que le Comte de la Leyen pouvoit éxercer ſur pluſieurs de ſes Villages, qui relévoint féodalement du Duché de Lorraine, et dans quelques autres enclavés dans cette province: Sa Majeſté et le Comte de la Leyen ſont convenus de terminer ces différends par des Echanges et des ceſſions réciproques de territoires conformement à l' article du traité de Vienne 1738. En conſéquence les deux Parties contractantes ont nommé, ſavoir, le Roi, le Sieur Gérard ſon Conſeiller d' Etat, Préteur Royal de la Ville de Strasbourg, et Commiſſaire Géneral des limites de Son Royaume; Et le Comte de la Leyen, autoriſé pour cet effet par la Comteſſe douairiére de la Leyen, ſa Mére, Tutrice, et Régente, ainſi que par ſes deux Oncles les Comtes de la Leyen, Chanoines Capitulaires des Grands Chapitres de Mayence, Tréves, Cologne, Bamberg

Digitized by Google

Digitized by Google

berg et Würzbourg, en qualité d' Agnats et Co-tuteurs; le Sieur de Döring, Conſeiller intime et reſpectivement Aulique de L. L. A. A. SSmes Electorales de Tréves et de Cologne, et de Directeur de la Chancellarie de la Maiſon de la Leyen.

Les quels, aprés s'étre communiqué leurs Pleins-pouvoirs reſpectifs, ont arretés les Articles ſuivants.

## Article I.

Le Comte de la Leyen céde et transporte au Roi et à la Couronne de France les droits et rentes de ſouveraineté qui lui appartiennent dans le Village de Welfferding, ſitué ſur la Sarre prés de Sarguemines, avec le péage par terre et par eau, ainſi que tout le lit de la riviére de Sarre, tel qu'il ſe comporte et s'étend, entre le territoire du dit Welfferding d'une part, et celui des Villages de Rülching et de Hanweiler de l'autre part, pour que, du jour de l'exécution de la préſente Convention, le Roi et la Couronne de France en puiſſent jouir pleinement et entiérement en toute ſouveraineté, ainſi que le dit Comté & ſes auteurs en ont joui ou dû jouir ſous la ſuprématie de l'Empire.

## Article II.

Le Comté de la Leyen céde pareillement au Roi et à la Couronne de France, les droits et rentes de ſouveraineté enſemble le péage par terre

terre qui lui appartiennent au Village de Woustweiler, contigu au précédent.

## Article III.

Il céde également au Roi, les droits et rentes de souveraineté qu'il a possédés j' usqu' ici, sous la suprématie de l'Empire, au Village de Freymengen, enclavé dans la Lorraine, prés de St. Avold, et sur la cense de Dietzweiler.

## Article IV.

Il céde pareillement à la France, le Village de Schweigen et son territoire, enclavé dans la Lorraine, au dessus de Sarguemines, et situé sur la riviére de la Bliése, avec la partie du lit de cette riviére qui en depend.

## Article V.

En échange le Roi céde au Comte de la Leyen, pour etre unis et incorporés à la Seigneurie de Bliescastel, sous la Suprématie de l' Empire, les Villages de petit-Blidersdorf et d' Auersmacher, situés sur la rive droite de la Sarre, avec touts les droits et rentes de souveraineté et autres, en toute Justice haute, moyenne et basse, cens et rentes Seigneriales, domaines, bois, et tous droits quelconques, à la réserve de la souveraineté sur la riviére de la Sarre, dont le lit entier, tel qu' il se comporte et s' étend entre les deux rives, apartiendra à Sa Majesté, excepté aussi la souveraineté du lit entier

de

Digitized by Google

de la riviére de Bliéſe, ainſi qu' il ſe comporte et s' étend entre les deux rives, qui reſtera pareillement au Roi et à la Couronne de France; Bien entendu, que le moulin de Guersweiler, avec tous les bâtimens & terreins qui en dépendent ſur la rive droite de la Bliéſe, demeureront ſous la domination de Sa Majeſté.

## Article VI.

Le Roi céde pareillement au Comte de la Leyen ſous la Suprématie de l' Empire, de Village d' Altheim avec le hameau de Neuf-Altheim, et toutes leurs appartenances, dépendances et annexes, en tous droits de ſouveraineté, haute, moyenne et baſſe juſtice, enſemble les cens et rentes Seigneuriales, Domaines et droits domaniaux qui, j' usqu' ici, ont appartenu ou dû appartenir au Roi et à la Couronne de France dans les dits Village et hameau.

## Article VII.

Le Roi céde encore au Comte de la Leyen, ſous la Suprématie de l' Empire, le Village de Niedergailbach, avec le Canton litigieux d' Ertzenthal, et le Village d' Outweiler, avec tous droits et rentes de ſouveraineté, juſtice haute, moyenne et baſſe, mouvance et ſouveraineté ſur le fief ſitué aut dit lieu; cens et rentes ſeigneuriales, Domaines, bois et droits domaniaux, ſans exception quelconque.

Article

## Article VIII.

Le Roi céde auſſi au Comte de la Leyen, la ſouveraineté et les droits d' Avocatie Supréme, qui ont appartenu j' usqu' ici à la Couronne de France, ſur le Prieuré de Græfindhal; bien entendu, que le dit Comte ſera tenu et obligé de ſe conſerver à ce Prieuré, tant dans l' enclos de la Maiſon principale, que dans les maiſons, fermes et terreins adjacents; tous et chacun les droits, priviléges, exemptions et prérogatives dont il a joui j' usqu' ici, ſoit en vertu d' une ancienne poſſeſſion, ſoit en conſéquence de titres particuliers, et nommément des Arrêts de 1726. 1740. 1759. 1780. et de la transaction de 1748.; ſans que, ſous aucun prétexte, le Comte de la Leyen et ſes héritiers et Succeſſeurs à perpétuité, puiſſent prétendre ou éxercer, ſur le dit Prieuré; ſon enclos, ſes maiſons, fermes et terreins adjacents, d' autres ni de plus grands droits que ceux que le Roi y a exercés j' usqu' ici, ou dont le Comte de la Leyen a joui à l' encontre du dit Prieuré, tant qu' il a reſté ſous la domination de la France.

## Article IX.

Quant aux terres dont ſa ſouveraineté a été jus qu' à préſent contentieuſe entre la Lorraine et la Seigneurie de Bliscaſtel, il a eté convenu, que le Comte de la Leyen reconnoitra

pûre-

Digitized by Google

pûrement et ſimplement la ſouveraineté et Domination du Roi et de la Couronne de France ſur le Village de Blisbrücken, ſes dépendances et apartenances de l' un et l' autre coté de la Bliè-ſe; et qu' il cédera et abandonnera à Sa Majeſté, l' exercice et la jouiſſance de tous les droits, rentes et revenus de ſouveraineté, nommément la ſubvention, et généralement tous les droits régaliens quelconques dont il a joui et qu' il a exercés j' usqu' ici, ſoit en vertu de conceſſions particuliéres, ſoit par une ſimple poſſeſſion.

## Article X.

Le Comte de la Leyen rénonce pareillement aux prétentions qui ont eté formées de ſa part, à la ſouveraineté, indépendance et jouiſſance des rentes de ſouveraineté quelconques au Village de Heckenransbach, promettant de poſſéder déſormais la partie du dit Village qui lui appartient, ſous la mouvance directe et ſouveraineté du Roi, et de n' y lever et prétendre que les ſimples droits et revenus Seigneuriaux, y compris l' exercice de la haute, moyenne et baſſe juſtice.

## Article XI.

En échange, le Roi rénonce, en faveur du Comte de la Leyen, ſous la Suprématie de l' Empire, à tous les droits de ſouveraineté et de féodalité qui ont eté exercés ou prétendus de ſa part, ſur les deux Villages de Bliesmengen et

de Bliesbolchen, situés l' un et l' autre sur la rive droite de la Blièse; bien entendu, que la souveraineté du lit entier de la riviére de la Blièse, prés de ces deux Villages, ainsi qu' il se comporte et s' étend entre les deux rives, demeurera reservé et appartiendra à perpetuité au Roi et à la Couronne de France.

## Article XII.

Le Roi voulant traiter favorablement le Comte de la Leyen, et lui donner une marque de sa bienveillance, ajoute aux renonciations et cessions cy dessus, la cession des droits et rentes de souveraineté et de ressort qui appartiennent à Sa Majesté et à la Couronne de France sur la seigneurie et Mairie d' Oberkirch, composée des Villages d' Oberkirch et de Hopersweiler, et des hameaux de Krugelbronn, Seitzweiler, Herichweiler, et la cense de Bleisbach; bien entendu, qu' il ne pourra y prétendre d' autre ni de plus grands droits que ceux que le Roi y a exercés j' usqu' ici: et qu' il laissera jouir les héritiers du Comte de Linange - Heidesheim, Seigneur de cette Mairie, de tous les droits, rentes et revenus qui leur appartiennent par une ancienne possession confirmée par le traité de 1751.

## Article XIII.

Les Prieur et Religieux de la Maison de Græsinthal conserveront invariablement, et à perpetuité, la jouissance et l' exercice entier et

par-

parfait de tous les droits qui leur appartiennent en qualité de Seigneurs hauts et bas justiciers, pour le prémier Sixiéme des Villages de Bliesmengen et de Bliesbolchen, avec tous les cens, rentes, revenus, redévances, droits de chasse et de pêche, dixme, corvées, portion dans les tailles et subvention, et autres droits tant honorifiques qu'utiles, dont ils ont joui, et qu'ils ont possedé j'usqu'ici en vertu des titres de leur acquisition, du plaid Annal de 1706. différents arrêts, et d'un usage immémorial. La designation des dits droits sera revêtue de la signature des Commissaires, que les deux Parties nommeront pour l'execution des présents Articles. Elle sera annexée à leure proces-verbaux, et sera censée faire partie de cette Convention.

## Article XIV.

La Seigneurie et les propriétés foncières, les droits de haute, moyenne et basse justice, et généralement parlant toutes les rentes Seigneuriales, qui ont appartenu j'usqu'ici au Comte de la Leyen dans les Villages de Welferding, Wustweiler, Schweyen, Heckenransbach, Freymengen, censé de Dietzweiler, et Village de Blisbrucken, continueront de lui appartenir et d'etre à sa libre disposition: de maniére qu'il lui soit loisible de les garder et posséder sous la Souveraineté du Roi, en payant les Vingtiémes, et acquittant les autres droits et charges usités en Lorraine, ainsi que les autres Seigneurs hauts-

Justiciers de cette province sont tenus de les acquitter, ou de les céder, vendre et aliéner dans la forme et aux conditions, qu'il jugera à-propos; cependant dans le terme de deux ans, à telles personnes sujettes de Sa Majesté qu'il voudra, sans que pour raison des dites ventes, cessions et aliénations, le dit Comte, ni ses acquéreurs, puissent être tenus à payer soit le droit de sceau, soit aucuns autres droits ou redévances quelconques envers le Roi, ni envers son Domaine; le dites ventes, cessions et aliénations devant, en tout point, avoir le même effet et valeur, et être célébrées avec les mêmes immunités et franchises, que si elles eussent été faites et consommées avant la conclusion du présent traité, dans le tems que les dits Villages, Seigneurie, droits, rentes, et revenus appartenoient encore en propriété et en souveraineté au Comte de la Leyen.

## Article XV.

En conséquence, les dits Villages de Welferding, Woustweiler, Schweyen, Heckenransbach, Freymengen, cense de Dietzweiler, et Village de Blisbrücken, lors de l'exécution de la présente Convention, passeront immédiatement sous la Souveraineté absolue du Roi, et acquitteront envers Sa Majesté toutes les rentes et revenus de souveraineté, droits du domaine et droits domaniaux usités en Lorraine: Mais le Comte de la Leyen y conservera, pour en jouir

et

et diſpoſer à ſon gré, tout le domaine utile et foncier des dits Villages et territoires, avec tous les droits de haute, moyenne et baſſe juſtice, forêts, cens, rentes, fermages et notament du Droit de Schafft, du Frohngeld en argent, ainſi que les corvées en nature, les quelles ſeront et demeureront limitées à huit par an, Dixmes, droit d'habitation des Juifs, droit de chaſſe, droit de pêche dans les eaux de la Blieſe et de la Sarre, ainſi que dans les autres eaux, droit de tabellionage, ſceau et contrôle; droit de faire des réglemens pour les arts et métiers, droit de mines, minéraux, charbon de terre, etc. droit d' *Abzug* et de dixiéme dénier, et généralement tous droits utiles et honorifiques, qui forment la Seigneurie et le domaine ſeigneurial des dits Villages et territoires, ainſi que le dit Comte de la Leyen en a joui ou du juir; comme auſſi de tous autres droits, biens et rentes portés par les Etats arrêtés et certifiés par les Commiſſaires reſpectifs, du 3. Juin 1778. Voulant au ſurplus Sa Majeſté, que le Comte de la Leyen ou ſes ayant cauſe, conſervent dans les forêts ſeigneuriales toute Juriſdiction et droits de grurie, à l'excluſion des Maitriſes royales, et que pour cet effet ils ayent le droit de nommer et conſtituer un Juge Gruyer, ainſi que tous Juges et Officiers de juſtice, conformement aux Ordonnances, us et coutumes de la province de Lorraine, dont les appels reſſortiront nüement à la Cour ſouveraine de la dite province.

Les Villages, juſtices, territoires, rentes et droits cy deſſus ſpécifiés, formeront déſormais une ſeule et même Seugneurie, avec le titre, les honneurs et les prérogatives de Baronie, ſous le nom de Baronie de Welfferding; dont le ſiége ſera et ſe tiendra au dit lieu de Welfferding; et le Comte de la Leyen, ou ſes ayant cauſe, reprendront le dit fief de Sa Majeſté comme propre et patrimonial, conformément aux us et coutumes de la province de Lorraine.

Toutes les diſpoſitions et ſtipulations contenues au préſent article, ſeront exécutées ſelon leur forme et teneur, ſans avoir beſoin d' autre confirmation: ſeront néanmoins toutes lettres patentes expédiées à la demande du dit Comte de la Leyen, ou de ſes ayant cauſe.

## Article XVI.

Le Roi confirme des-à-préſent, en tant que beſoin, et ſans qu' il ſoit beſoin de confirmation ultérieure tous les Actes, que le Comte de la Leyen, ou Ses Officiers de Son Autorité pourront paſſer et conclure, en exécution et conformité des Articles précédents.

## Article XVII.

Les perſonnes nobles et privilegiées qui demeurent dans les territoires reſpectivement cédés, ou qui y poſſédent des biens fonds, conſerveront leurs droits, franchiſes et immunités per-

perſonelles, et comme les arrangements contenus dans le préſent traité, ne concernent que les Parties contractantes, ils ne pourront jamais être allegués au préjudice des Communautés et des particuliers de l'un ou l'autre Domination. Au contraire, les unes et les autres ſeront maintenues dans la jouiſſance de tous leurs droits, proprieté, poſſeſſions, uſages, priviléges, actions et ſervitudes quelconques, et perſonne ne les empêchera d' exercer leurs dits droits et actions, et de les pourſuivre dévant les Juges compétents; tout comme ils reſteront auſſi tenus d' acquitter uſitées j'usqu' à préſent.

La part que les deux Communautés de Petit-Blidersdorff et d' Auersmacher, ont ſupportée j'usq' ici dans la compétence de bois de chauffage accordée par les Ducs de Lorraine aux Capucins de Sarguemines, continuera nommément d' être à la charge de ces deux Communautés. Bien entendu, néanmoins, que le droit de Legislation n' en ſouffrira aucun préjudice, et que les nouveaux ſujets ſeront astreints comme les anciens, aux Ordonnances et au Stile judiciaire de la domination ſous laquelle ils auront paſſé.

## Article XVIII.

Dans toutes les parties, ou la riviére de la Sarre et celle de la Blièſe formeront déſormais la limite entre les deux Dominations,

leur lit entier et tout le cours d' eau tel qu' il eſt enfermé entre les deux rives, ainſi que les ponts, demeureront ſous la Souveraineté et le reſſort de la France, ſans préjudice des droits de pêche et de nacelle, qui continueront d' appartenir, comme par le paſſé, aux Seigneurs riverains.

Il ne pourra être conſtruit ni ſur l' une ni ſur l' autre rive des dites riviéres, aucunes jettées ni autres œuvres dont l' effet médiat ou immédiat ſeroit, de changer le cours d' eau; d' en augmenter la ſurface, ou de ſubmerger la rive oppoſée. Le Comte de la Leyen, non ſeulement ne s' oppoſera pas, mais il concourra et contribuera éfficacement, ſans cependant ſe charger d' aucuns fraix, aux méſures, qui ſeront jugées néceſſaires pour rendre la Sarre plus navigable entre Sarre - Louis et Sarguemines, ainſi que la Bliéſe depuis Bliesbrucken j' usqu' à ſon confluent avec la Sarre. La navigation des deux riviéres ſera libre aux riverains, et il ne pourra être perçu, de la part de la France, aucune ſorte de droits ſur les denrées et productions des territoires appartenans au Comte de la Leyen, et arroſés par ces deux riviéres, que le dit Comte, ſes Officiers, Vaſſaux ou Sujets, transporteront par bâteau dans toute l' étendüe de leur cours, depuis le point de la frontiére ou la ſouveraineté de la Bliéſe commencera d' appartenir au Roi, j' usqu' à la frontiére du pays de Naſſau, au deſſous de Petit-Blidersdorff.

Arti-

Digitized by Google

## Article XIX.

Le Roi ayant acquis du Comte de la Leyen, le droit de péage que la Seigneurie de Bliescaſtel exerçoit par terre et par eau ſur les denrées et marchandiſes venant de France, ſoit pour y être conſommées, ſoit pour être transportées par tranſit en Allemagne, ainſi que ſur celles venant d'Allemagne pour être transportées par tranſit en France, le Comte de la Leyen s'engage de la maniére la plus ſolemnelle pour lui et ſes Succeſſeurs à perpetuité, de ne jamais rétablir ce droit, ni aucun autre impôt, comme une Surrogation du droit de péage cy deſſus, en aucun lieu de la dite Seigneurie ſur les dites denrées et marchandiſes, lesquelles juiront déſormais et pour toujours, d'une franchiſe abſolue, ſoit par raport à leur entrée, ſoit à l'egard du tranſit dans les états de la Leyen.

## Article XX.

Le Comte de la Leyen s'engage pour lui et ſes Succeſſeurs, à perpetuité, de maintenir dans toute la Seigneurie de Bliescaſtel, la pleine et entiére liberté du Commerce des Sels de Lorraine ſans préjudice néanmoins de la ferme actuelle, et des Sels que le Comte de la Leyen pourroit decouvrir dans ſon propre territoire, et d'empêcher dans les lieux qui lui ſont cédés par la préſente convention, l'intro-

duction et l'entrepôt de tout Sel étranger conformement à d'anciens traités; et le Roi promet en échange, de lui accorder pour les dites Sels de Lorraine, l'abonnement le plus avantageux que les fermiers généraux ayent paſſé j' usqu' ici ſur cette frontiére.

## Article XXI.

Comme il importe à la sûreté et au bien être des Etats et territoires des deux Dominations, que les crimes ſoint punis, que les délits, tant foreſteaux, qu' autres ſoient réprimés par des peines et des amendes certaines, et que les ſentences et les arrêts de la juſtice ordinaire ſoient promptement et sûrement exécutés, le Roi veut bien étendre aus Etats de la Leyen les réglements, dont Sa Majeſté eſt convenüe à cet égard avec le Prince Evêque de Bâle, les Commiſſaires chargés de l'exécution de la préſente Convention, examineront de concert ces reglements, et y feront les changements, que les circonſtances des lieux pourrons exiger.

## Article XXII.

Pour ne point gêner la récolte, il eſt convenu, que les ſujets reſpectivement échangés, pourront en tout tems, tranſporter chés eux leurs récoltes en grains, foin et généralement toutes productions de la terre provenant ſoit de leurs propres fonds ou terres, ſoit de bient tenus à ferme dans l'un et l'autre territoire;

Digitized by Google

re; le tout librement et sans éprouver aucune sorte de gêne ni de contradiction; à la charge, néanmoins, d'en faire leurs declarations dans les bureaux les plus voisins, et de n' emporter leurs grains qu'en gerbes, et leurs foins qu'en meules.

## Article XXIII.

Les sujets du Comte de la Leyen qui possedent des biens-fonds dans le Royaume de France et en Lorraine, seront astreints, comme les sujets du Roi, aux impositions réelles sur les dits fonds, et réciproquement les sujets de Sa Majesté qui ont des terres et biens dans le territoire du Comte de la Leyen, en payeront les charges, et impositions reélles comme ceux du dit Comte.

## Article XXIV.

Le Roi voulant donner au Comte de la Leyen une nouvelle marque de Sa bienveillance, et procurer d'ailleurs aux sujets respectifs qui se trouvent compris dans le présent traité d'échange, toutes les sûretés et toutes les facilités qu'ils pouvoient attendre de Sa justice pour la conservation des héritages, qui par succession, hérédité, testament, donation ou autrement, leur écherront dans les Etats dont ils seront séparés par l' événement de la présente Convention, promét de faire expedier immédiatement après la ratification du dit traité, des lettres patentes portant abolition du Droit d' Aubaine entre la

Fran-

France et les Etats, terres et Seugneuries du Comte de la Leyen, et le Comte de la Leyen s'engage de son coté, d'abolir pareillement, dans les dits Etats, les reglements qui peuvent y avoir subsisté j'usqu'ici, par retorsion du dit Droit d'Aubaine.

## Article XXV.

Le Comte de la Leyen s'engage et prend sur lui, de procurer le consentement de l'Empereur et de l'Empire sur la présente Convention, ainsi que le consentement de l'Electeur et de l'Eglise de Tréves sur les Articles qui intéressent leur mouvance et directe.

## Article XXVI.

Il sera nommé des Commissaires de la part de Sa Majesté et du Comte de la Leyen, pour procéder dans le terme de deux mois après l'obtention du dit consentement à l'execution pleine et parfaite de la présente Convention tant au moyen des prises etc. possession respectives, qu'autrement.

Ces mêmes Commissaires seront munis de pouvoirs suffisants pour terminer, à l'amiable, ou par forme d'Arbitrage, les différents qui peuvent encore subsister entre les Communautés - Frontalines des deux Dominations, pour reconnoitre les bornes des territoires devenus limitrophes par la présente Convention, et pour

Digitized by Google

pour en faire placer de nouvelles aux endroits ou il en ſera beſoin. Les procés-verbaux de toutes ces operations, ſeront cenſés faire partie du préſent traité.

## Article XXVII.

Les préſents Articles ſeront ratifiés par les hautes Parties Contractantes, et l'echange des Ratifications ſe fera dans l'eſpace de trois ſemaines, à compter du jour de la Signature, ou plus-tot ſi faire ſe peut.

En foi de quoi, Nous ſouſſignés Commiſſaires du Roi et du Comte de la Leyen, en vertu de nos pleins-pouvoirs reſpectifs, avons ſigné la préſente Convention, et y avons fait appoſer le cachet de nos Armes.

Fait à Bliescaſtel le Vingt-Deux Septembre Mil-Sept-Cent Quatre Vingt-Un.

## II.

## Schreiben der gesamten gräflich von der Leyenschen Vormundschaft an den Kaiser, nebst den weitern Beilagen von Lit. E. bis G.

**Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, in Germanien, Jerusalem, auch Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.**

**Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!**

Unser Schwager, und respective Bruder, Graf Ervin von der Leyen, Kapitular, und respective Scholaster deren Erz- und Domstiftern zu Trier, Bamberg, und Würzburg hat mit unserer Beystimmung vor einigen Monaten die allerunterthänigste Freyheit genommen, in der Eigenschaft eines Mitvormunders und Agnaten unsers minderjährigen Sohns, und respective Neyoten, die pflichtmäßige Anzeige an **Euer Kaiserl. Majestät** umständlich gelangen zu lassen, daß in Gefolg der, bereits unserm seeligen Vater in denen 1750. Jahren, sodann unserm nunmehro ebenmäßig abgelebten Ehegemahl und Brudern im 1770. durch den Herrn Reichsvicekanzlern zugekommenen allergnädigsten Erlaubniß, das zu Beseitigung deren

ren vielen durch die Inclavation und sonstige beschwerliche Umstände zwischen der Krone Frankreich und unserm Hause von jeher bestandener ohnvermeidlicher Gränz- und andern Contestationen in Vorschlag gekommene Tauschgeschäft nach ausserordentlicher Mühe und angewendten Kosten durch die beyderseitige Commissarien endlich so weit gediehen seye, daß zu dem förmlichen und gedeylichen Schluß nichts mehr, als die Acceptation und Unterschrift beyder paciseirenden Theile ermangle, welche Acceptation und Unterschrift diesseits aber nicht vorgenommen werden könne, noch wolle, ohne hierzu die weitere allergnädigste Erlaubnis von Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst erbetten zu haben, wie auch der Beystimmung Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als hohen Domini directi deren dreyen an die Krone Frankreich gegen convenable Aequivalenten zu cedirender ohnmittelbarer Reichsortschaften, und des dasigen Domkapitels vorläufig versichert zu seyn. ꝛc. ꝛc.

In sothaner allerunterthänigster Anzeige hat sich erwehnter unser Schwager und Bruder zugleich schuldigst erboten, um den aus dem Tausch und dessen Artikeln entspringenden Vortheil desto überzeugender zu bewähren, sowohl die schriftliche Einwilligung des oberwehnten Lehenhofs, und des Erzstift-Trierischen Domkapitels, als auch des Niederrheinischen Ritter-Directorii (obschon die cedirende Ortschaften, als ein Pars integrans der Kur Trier, eigentlich nicht einmal ad Catastrum

Equs-

Equestre collectabel erachtet werden mögen) auch noch beyzubringen.

Da wir nun unsers Orts den Inhalt dieser von unserm Schwager und respective Bruder, als Mitvormünder und Agnaten, überreichten allerunterthänigsten Anzeige und Bitte nach ihrem und ihren sämtlichen Anlagen ganzem Inhalt bestätigen, und allergehorsamst wiederholen; so entstehen wir auch nicht, die von ihme ferner beyzubringen anerbothene Stücke, nemlich:

1) Den nach vorgegangener zweymonatlichen genauester der Sachen Untersuchung von Seiten des Kur-Trierischen Lehenhofs zur diesseitigen Acceptation und Unterschrift der verabredeten Tauschconvention ertheilten Consens, laut Lit. E.

2) Den gleichmäßigen Beytritt des Erzstiftischen Domkapitels, laut Lit. F. und

3) Die Einwilligung des Niederrheinischen Directorii Equestris hiemit allerdevotest zu überreichen, laut Lit. G.

So viel die von Seiten des Kurtrierischen Lehenhofs ausbedungene Reservation in Betref der annoch zu stipulirenden und dem Vertrag einzurückenden Beybehaltung des bisherigen Zolltarifs an denen an die Krone Frankreich abgebenden Zöllen belanget, zweifeln wir gar nicht, daß dieses auch Französischer Seits, annoch dörfte und werde nachgegeben werden, wenigstens werden wir unserer Seits darauf fest bestehen. Nicht

Nicht weniger solle und wird dasjenige von uns genau befolget werden, was in der Erklärung des Directorii Equestris erinneret, und vorbehalten worden, weilen uns und unseren Pflegbefohlenen wenigstens eben so viel daran gelegen ist, die von dieser Seite des Endes selbsten angefangene Untersuchung und Aufklärung dieser Besteurungssache zur vollkommenen Richtigkeit zu beförderen.

Gleichwie nun durch diese allerseitige Beystimmung der evidente und beträchtliche Vortheil dieses Austausches für die dabey interessirt seyn könnende Theile vollkommen erkennet, und bewähret ist; so wird wohl auch der in der ersten diesseitigen allerunterthänigsten Anzeige und ihren Anlagen ersichtliche durch die Sicherstellung und Erweiterung deren Gränzen, durch die aufhörende Einschliessung des Reichs-Territorii und durch die Vermehrung der Unterthanenzahl, für das heilige Römische Reich gleichmäßig erwachsende Vortheil keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn, mithin wir allerunterthänigst, wie hiermit geschiehet, bitten, und hoffen dörfen, mit der gleichmäßigen Erlaubnis von Euer Kaiserl. Majestät zur Annahme und Unterschrift des nach 26. jähriger Unterhandlung endlich verabredeten Tauschtractats allermildest begnadigt zu werden.

Wir preisen diese allerhöchste Gnade in dem tiefsten Respect, mit welchem wir ersterben,

Euer Kaiserlichen Majestät

Allerunterthänigst- treuest- gehorsamste,
Maria Anna Gräfin von der Leyen und Hohengerolseck, gebohrne von Dalberg.

humillime exhibet
von Fichtel.

Allerunterthänigster- treuest- gehorsamster,
Damian Graf von der Leyen und Hohengerolseck.

Allerunterthänigster treu- gehorsamster,
Erwin Graf von der Leyen und Hohengerolseck.

Vorstehende Abschriften seynd nach dem in der Kaiserl. Registratur verwahrten Original-Exhibito und dessen Adjunctis collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Urkundlich dieser meiner Fertigung: Wien den 31. Julii 1782.

M. Molitor mppr.
(L. S.) Kaiserl. geheim. Reichshofkanzley-Registrator.

## Lit. E.

# Decretum.

Nachdeme sich aus denen von beyden hier anwesenden Gräflich-Leyischen Mandatarien einer zu dem Ende gnädigst verordneten Kurfürstl. Speci-

cialcommission vorgelegten Evalvationstabellen und sonstigen Stücken, sodann aus denen über verschiedene Anstände und Zweifel von ihnen abgegebenen so schrift- als mündlichen Erläuterungen so viel zum voraus ergeben hat, daß der von der gräflichen Vormundschaft mit der Kron Frankreich über die vom hohen Erzstift lehnrührige zur Herrschaft Bliescastel gehörige drey Ortschaften Wölferdingen, Wustweiler und Bliesschweigen, verabredete Tauschtractat, aller Wahrscheinlichkeit nach, dem Lehenhof und der Lehenkammer zu einigem Nachtheil nicht gereichen werde; so finden zwar Se. Kurfürstliche Durchlaucht kein weiteres Bedenken, der supplicirenden Vormundschaft die unterthänigst nachgesuchte Erlaubnis, den erwehnten Tractat, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt Höchstdero Ratification, unterschreiben zu können, von besagten Lehenhofs wegen hierdurch einstweilen ertheilen zu lassen, versehen sich aber auch zugleich zu derselben gnädigst, Sie werde nicht nur, in Gemäßheit des von ihren Abgeordneten der Kurfürstl. Specialkommission abgegebenen Erbietens, den Vorbehalt wegen Französischer Seits nicht zu erhöhenden Zöllen dem Vertrag noch vorher ausdrücklich miteinrucken, und des Endes das bisherige Tarif demselben zur ewigen der Sachen Gedächtnis mitanheften lassen, sondern sich auch ehestens dahin schriftlich reversiren, und verbindlich machen, daß Sie, die Vormundschaft, wegen mitvorbenannten dreyen Dorfschaften unter die königliche Souveränität übergehen sollenden lehnbaren Regalien, Domainen,

Renten und Gefällen entweder an denen von der Kron Frankreich dargegen zu cedirenden oder aber an sonstig Dero Allodialbesitzungen durch annehmliche Surrogata die Kurfürstliche Lehenkammer vollkommen entschädigen, somit die erwähnte Gefälle durch andere an deren statt aufzutragende von gleichem Werth und Ertrag auf das vollständigste schadlos stellen solle und wolle. Ehrenbreitstein in Curia Feudali Trev. de 23. Febr. 1782.

(L. S.) Ex Mandato Sermi. Elect. Spli.
JL Schæffer.

Daß gegenwärtige Abschrift ihrem Original vollkommen und von Wort zu Worte gleichlautend seye, ein solches wird durch den unterschriebenen kaiserlichen Notarium hiermit beschienen.

Bliescastel den 1. May 1782.

(L. S.) G. Nidinger,
Not. Caes. Publ. et jurat.

Lit. F.

## Extractus Protocolli Capit. Metrop. Trevir. vom 9. Apr. 1782.

Bliescastel Herrschaft, sive der Austausch einiger zu dem Kurtrierischen Lehen gehörigen Oertern, und Hoheitsgerechtsamen.

Die verwittibte Frau Gräfin von der Leyen, und ihre beyde Herren Schwägere, Herr Graf Dami-

Damian von der Leyen, Domprobst zu Maynz, und Domkapitular zu Trier, und Kölln, und Herr Graf Erwin von der Leyen, Domkapitular zu Trier, Bamberg und Würzburg, als Vormündere des minderjährigen Herrn Grafen Philipp von der Leyen, stellten vor, wie ihr Gräfliches Haus von langen Zeiten her wegen der Gränze der Herrschaft Bliescastel wegen Hoheits- und anderen Gerechtsamen mit Lothringen und Frankreich in Irrungen und Strittigkeiten gewesen seye, nach vieler Bemühung habe man es aber nun endlich dahin gebracht, daß die Kron Frankreich in einen Austausch an die Herrschaft Bliescastel, die Hoheit, Gerichtbarkeit, und herrschaftlichen Renten deren Oerteren Kleinblidersdorf, Auersmacher, Altheim, Neualtheim, Niedergailbach und Utweiler, die Hoheit und das Schutzrecht über das Kloster Gräfindahl, so dann die Hoheit über die Mayerey Oberkirch übertragen, wie auch auf die strittig gewesene Hoheit über die Oerter Bliesmengen und Bliesbolchen renunciiren wolle, da hingegen von der Herrschaft Bliescastel an Frankreich die Hoheit über die Oerter Wölferdingen, Wustweiler, Freymengen, Schweigen, Hof Ditzweiler, Bliesbrucken, Heckenransbach, und über den Bliesfluß cedirt werden sollte; gleichwie nun aber dieser Austausch dem Lehen sehr vortheilhaft seyn würde, wie solches die zugleich vorgelegte Evalvationstabellen klärlich zeigten, zu demselben aber der lehensherrliche Consens, und die Domkapitularische Bestätigung erforderlich wäre; so hätten sie zwar schon vorläufig die Kur-

fürstl. lehensherrliche Erlaubniß zur Schließung dieses Austauschtractats, mit Vorbehalt der nachhero beyzusetzenden kurfürstlichen Ratification, und unter der Bedingnis erhalten, daß sie die Clausul wegen Französischer Seits nicht zu erhöhenden Zöllen, dem Vertrag ausdrücklich mit einrucken lassen, sodann auch sich reserviren, und verbindlich machen solten, wegen denen mit denen Dorfschaften Wölferdingen, Wustweiler und Schweigen unter die französische Souveränität übergehen sollenden lehenbaren Regalien, Domainen, Renten und Gefällen durch annehmliche Surrogata, von gleichem Werth und Ertrag, die Kurfürstl. Lehenkammer zu entschädigen.

Beydes zu erfüllen wären sie nun allerdings bereit, und sie wollten also auch das hohe Domkapitel gebetten haben, ihnen die Einwilligung zur Schließung des Tractats auf gleiche Art zu ertheilen.

R.

Der gräflich-Leyischen Vormundschaft wird zur Schließung vorerwehnten Austauschtractats die Domkapitularische Miteinwilligung unter denen in dem kurfürstl. Lehenhofs-Resoluto vom 23ten nächst verwichenen Monats Februarii enthaltenen Bedingnüssen, und unter gleichmäßigem Vorbehalt, daß nachgehends die Domkapitularische Bewilligungsurkund dem Originalvertrag beyzusetzen seye, hiermit ertheilet.

(L.S.) Pro Extractu

Sonntag, Domsekretarius.

Das

Daß gegenwärtige Abschrift ihrem Original vollkommen und von Worte zu Worte gleichlautend seye, ein solches wird durch den unterschriebenen Kaiserl. Notarium hiermit beschienen. Bliescastel den 1. Mai 1782.

(L. S.) G. Nidinger.
Not. Caes. publ. et juratus.

## Lit. G.

Nachdeme die gräflich Leyische Vormundschaft zu Beseitigung derer zwischen der Krone Frankreich und ihrem gräflichen Haus vorwaltenden Strittigkeiten und Irrungen verschiedene Ortschaften gegen einander auszutauschen gesonnen ist, auch dieses Vorhaben durch die anhero abgeordnete gräfliche Räthe, Herrn Kammerrathen Leister, und Archivarium Klein, uns angezeiget, und dabey eröfnen lassen, daß die gräflich-Leyische Ortschaften, nahmentlich Wölferdingen, Wustweiler, Bliesschweigen, Freymengen, der dazu gehörige Hof Dietzweiler, Bliesbrücken und Heckenransbach, gegen die Königl. Französische Ortschaften, namentlich Altheim, Neualtheim, Niedergailbach, Kleinbliedersdorf, Auersmacher, Utweiler und Oberkirchen, ausgetauschet, und damit auch alle Strittigkeiten über die Landeshoheit, in Ansehung der gräflichen Ortschaften Bliesmengen und Bliesbolchen aufgehoben werden sollen, und dann erwehnte gräfliche Vormundschaft, theils, um in dem bevorstehenden Vollzug des Geschäftes nicht aufgehalten

zu werden, theils zu Vermeidung alles ritterschaftlichen Widerspruchs, in Ansehung des dem Corpori Equestri zustehenden Besteurungsrechts, diesseitigem Ritter-Directorio folgende Reversales de non praejudicando ausgestellet hat:

Nachdeme wir mit der Kron Frankreich in einen Austauschtractat derer zu der Herrschaft Bliescastel gehöriger Ortschaften Wölferdingen, Wustweiler, Bliesschweigen, Freymengen, der darzu gehörige Hof Dietzweiler, Bliesbrücken und Heckenransbach begriffen seynd, solchen auch beynahe berichtiget haben; dabey aber von Seiten der Niederrheinischen Reichsritterschaft wegen dem auf gedachten Ortschaften, als einen dahin gehörig seyn sollenden Fundum collectabilem machenden Anspruch keinen Aufenthalt zu erfahren wünschten; als reversiren und verbinden Wir uns hiemit, daß, dieses Austausches ohngeachtet, dem hohen Ritterschaftlichen Directorio alle Ansprüche und Gerechtsame, bis dahin solche zwischen demselben und uns in nähere Berichtigung gekommen seyn werden, vollständig salvirt, und offen, somit in so lang die durch den Tractat neu überkommende weit beträchtlichere Ortschaften Auersmacher, Kleinbliedersdorf, Niedergailbach, Utweiler, Oberkirchen, Altheim, und Neualtheim, als ein allenfallsiges Surrogatum, verbleiben sollen. Wir auch die mittelst dem Anschreiben vom 15. Decemb. vorigen Jahres anerbottene Einrichtung des Ritterschaftlichen Steuer-Fundi zu vollständiger Beruhigung des Hochlöbl. Ritterschaftlichen

lichen Directorii in Betrieb und Correspondenz jezo fortzusetzen, nach allen Kräften ohnaufhaltlich beendigen, fort hierdurch die Ritterschaftliche Mitgliedspflichten nach Vorschrift deren mehreren Ritterrecessen in Erfüllung bringen zu helfen uns anheischig machen.

Wessen zur Urkund wir gegenwärtige Reversales eigenhändig unterschrieben haben. Bliescastel den 14. April 1782.

(L. S.) Gräfin von der Leyen und Hohengerolseck, gebohrne von Dalberg, Obervormünderin.

(L. S.) Damian Graf von der Leyen und Hohengerolseck.

(L. S.) F. Erwin Graf von der Leyen und Hohengerolseck, als Mit-Vormünder.

So erklären und beurkunden wir, Ritterhauptmann, Condirector, Räthe und Ausschuß der unmittelbar freyen Reichsritterschaft am Niederrheinstrohm, daß Wir nunmehro, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des dem Corpori Equestri zustehenden Juris Collectandi cum annexis, gegen den vorseyenden Austausch in so ferne nichts einzuwenden haben, sondern geschehen lassen können, daß oberwehnte gräflich Leyische Ortschaften an die Krone Frankreich, gegen die ebenmäßig specificirte Königlich Französische Ortschaften wirklich abgetretten und vertauschet werden. Urkund-

lich Unſers hier vorgedruckten gröſsern Directorialinſiegels. Coblenz den 20. April 1782.

(L. S.) Hauptmann, Condirector, Räthe, und Ausſchuß der unmittelbar freyen Reichsritterſchaft am Niederrheinſtrohm.

Daß gegenwärtige Abſchrift ihrem Original vollkommem und von Worte zu Worte gleichlautend iſt, ein ſolches wird durch den unterſchriebenen Kaiſerl. Notarium hiermit beſchienen. Bliescaſtel den 1. Mai 1782.

(L. S.) G. Nidinger,
Not. Caeſ. publ. et jur.

## III.

Dict. Ratisb. die 22. Nov. 1782.
per Moguntinum.

### Kaiſerlich allergnädigſtes Commiſſionsdecret an eine hochlöbl. allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg de Dato 8. Nov. 1782. den zwiſchen der Krone Frankreich und der Reichsgräflich von der Leyiſchen Vormundſchaft über einige an der Saar gelegene Güter errichteten Gränz und Austauſchvergleich betreffend.

Bei-

## Beilagen.

Die Beilagen von Nro. 1. und 2. sind die vorausgesetzte zwei Schreiben von der gräflich von der Leyenschen Vormünder mit ihren Beilagen.

Von der Römisch Kaiserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kaiserliche Herr Principalkommissarius, Herr Karl Anselm, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen, und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souveränen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vlieses, Ihro Römisch Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obristpostmeister im heiligen Römischen Reiche, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. ꝛc. denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät hätte die Reichsgräflich von der Leyische Vor-

Vormundschaft denjenigen Gränz- und Austauschvergleich mit allen seinen wesentlichen Gegenständen allerunterthänigst überreichen lassen, welchen dieselbe mit der Krone Frankreich über einige an der Saar gelegene Güter den 22ten September vorigen Jahrs, vorbehaltlich der Kaiserlichen, und in soweit einzutretten habender Reichseinwilligung, errichtet habe, wie hievon die nebenliegende beglaubte Abschriften der gräflich- von der Leyischen Vormundschaftlichen Anzeige sub Num. 1. samt derselben Anlagen, dem Vergleichungs-Status sub Lit. A. der Nota mit dahin gehörigen Subadjuncto N I. sub Lit. B., dem dazu gehörigen Abriß sub Lit. C., sodann der mit der Krone Frankreich unterm 22. Herbstmonats vorigen Jahrs errichteten Convention sub Lit. D. in mehrerem enthalten.

Nicht minder sey Allerhöchstgedacht-Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät mittelst einer fernerweiten allerunterthänigsten Anzeige sub Num. 2., und ihren ebenfalls in beglaubten Abschriften hier beygehenden Nebenanlagen der zu diesem Vertrage erforderliche Lehenherrliche Consensus, als nemlich jener des Herrn Kurfürsten von Trier Durchlaucht vom 23. Hornung, und desselben Domkapitels vom 9. April sub Lit. E. und F., sodann auch die Einwilligung des Niederrheinischen Reichsritterschaftlichen Directorii vom 20. April des

lau-

laufenden Jahrs sub Lit. G. wegen des mit dieser Reichsritterschaft bestehenden Nexus von der gräflichen Vormundschaft geziemend nachgetragen worden.

Nachdeme nun Se. Römisch-Kaiserliche Majestät Kraft Allerhöchst- Ihro obristhauptlichen, und obristlehenherrlichen Befugniß dieses Austausch- und Vergleichsgeschäfte wohlerwogen; so wollen Allerhöchstselbe solches hiemit einer allgemeinen Reichsversammlung sowohl nachrichtlich mittheilen, als auch, so viel es die darunter mitbegriffene Veränderung derer Gränzen des H. R. Reichs betreffe, von derselben mittelst eines desfalls erwartenden Reichsgutachtens ihre gutfindende Meinung vernehmen, damit Allerhöchstselbe demnächst diesem vorliegenden Gegenstande Allerhöchstihro weitere Bestätigung angedeihen lassen können.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnl. Kaiserl. Hrn. Principalkommissarius Hochfürstl. Gnaden den anwesenden des H. R. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlich-geneigtem, und gnädigen Willen wohl zugethan. Sign. Regensburg den 18. Nov. 1782.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

*Inscriptio.*

Dem Hochlöblich- Kurmainzischen Reichsdirectorio anzuhändigen.

IV.

## IV.

## Auszug Schreibens der Frau Obervormünderin, Gräfin von der Leyen, an den Hochfürstlich-Würzburgischen Hof- und Legationsrath Marklof, dd. Bliescastel, den 7. Apr. 1783. mit seinen Beilagen Nro. I. und 2.

Für die mir über den Kurtrierischen Vorbehalt bey dem über den zwischen der Krone Frankreich und mir getroffenen Territorialtauschtractat abzufassenden Reichsgutachten zu ertheilen beliebte Nachricht, bin ich sehr dankbar, ohnverhalte hingegen darauf, daß mich sothaner Vorbehalt wenig beunruhige, mithin solchen ohne Anstand geschehen lassen könne, da vermöge der Anlage Nr. I. es unrichtig ist, daß die Lehenhofsreservation über die Versicherung: daß die Zölle in denen an Frankreich übergangenen Dorfschaften nicht erhöhet, noch auch neue dergleichen Auflagen eingeführet werden sollen ꝛc. in dem Wesentlichen nicht worden seye. So viel aber die verlangte Form, nemlich die Inserirung in den Haupttractat selbsten betrift, hat solche nicht von mir abgehangen, sondern ich habe mich begnügen müssen, daß der König die befragte Versicherung in einer besondern von Ihnen eigenhändig unterschriebenen Erklärung zu ertheilen sich hat bequemen wollen, dahero auch in der weitern

An-

Anlag sub Nro 2. der Kurtrierische Lehenhof selbsten keine Anregung mehr davon gemacht hat, mithin stillschweigend davon abgegangen ist.

So viel den zweyten Vorbehalt betrift, nemlich die Anweis- und Anschaffung eines Lehenssurrogat oder Aequivalents, ist es nicht allein befremdlich, sondern auch kaum begreiflich, wie der Antrag geschehen mögen, in dem Reichsgutachten die dißfallsige Reservation zu wiederholen.

Vors Erste, hat das Reichsgutachten nur die Reichsgrenzen pro objecto, mithin kann dessen Ertheilung auf die Privatrechten eines dritten keinen Bezug haben, folglich auch solche eben so wenig benachtheiligen und begünstigen.

Vors Zweite, ware dieser Vorbehalt ja schon in der ersten Consensertheilung begriffen, mithin der Reichsversammlung durch die dem Memoriali an Kaiserliche Majestät angeschlossene Beilagen bereits bekannt, sofort eine unnöthige Wiederholung.

Vors Dritte, glaube ich, nach dem Inhalt eben dieser Beilagen bereits ein äquivalirendes Surrogatum benennet und angewiesen zu haben, weilen dieses natürlicher Weise eine deren ersten Erfordernissen bey dem ganzen Geschäft gewesen, welche auch der unerfahrenste Vasall nicht hätte mißkennen können.

Hat

Hat aber Vierrens der Lehenhof geglaubet, die Richtigkeit des disseits benannten und angewiesenen Aequivalents nicht auf eine blose Versicherung acceptiren zu dörfen, mithin nach Masgab der obigen Anlage sub Nro. 2. eine besondere Kommission zur Untersuchung des Locals, und übrigen dahin einschlagenden Betrachtungen abschicken zu müssen; so mag mir, bis solches jenseits bewirket wird, keine Mora imputiret werden, folglich ist es gewiß sehr unbillig, daß man mir in einer an die Kurtrierische Gesandtschaft ertheilten öffentlichen Instruction den Vorwurf macht, keine von beyden Reservationen bishero erfüllt zu haben.

Die oberwehnte Anlagen sind ein selbst redender Gegenbeweis, und wenn Euer ꝛc. schickliche Gelegenheit haben könnten, diese der Sachen wahre Beschaffenheit, allenfalls auch, wann es nöthig seyn solte, durch einen Auszug gegenwärtigen meines Schreibens an allen dienlich findenden hohen Orten bekannt zu machen, würde ich dafür nicht wenig verbunden und dankbar seyn.

Dieses habe ich dahier annoch anmerken wollen, daß mir die anhero schicken wollende bischöfliche Kommission nicht allein nicht unangenehm seye, sondern daß ich auch zu hoffen alle Ursache habe, daß ihre Untersuchung und innerliche Ueberzeugung dasjenige vollkommen bestä-

bestätigen werde, was ich in Betref des dem heiligen Röm. Reich, dem Lehenhofe, und meinem minderjährigen Sohn durch sothane sehr weit getriebene Convention zuwachsenden beträchtlichen Vortheils versichern zu können, mit vollem Recht geglaubet habe.

I.

Hochwürdigster Erzbischof, Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Zu schuldiger Befolgung desjenigen, so Ew. Kurfürstl. Durchleucht bey Ertheilung des gnädigsten Consenses zu dem zwischen der Krone Frankreich und der Gräflich von der Leyischen Vormundschaft über einige von dem hohen Erzstift lehenrührige Ortschaften verabredeten Austauschvertrag beyzufügen gnädigst geruhet haben, leget unterthänigst hiezu specialiter bevollmächtigter Anwald die ausgefertigte und von Ihro Königl. Majestät feyerlichst begnehmigte Conventionsurkunde in beglaubter Abschrift mit der gehorsamsten Bitte sub Lit. A hier an, daß Ew. ꝛc. diesen nunmehro vollkommenen berichtigten Vertrag auch Höchstdero Lehenherrliche Bestätigung beyfügen zu lassen, mildest geruhen mögen.

Zu solchem Ende folget ferner sub Lit. B. hiebey die königliche feyerliche Versicherung,

daß die Schiffahrt auf der Saar, wenn solche in dieser Gegend zu Stande kommen sollte, für alle Reichsunterthanen weder jemalen gehemmet, noch auch mit erhöheten oder neuen Abgaben beläſtiget werden solle ꝛc., welche Versicherung als einen neuen Zusatz Anwalds hohe Principalschaft erst nach vielfältigem nachdrucksamsten und beschwehrlichen Anhalten hat auswürken können.

Daß aber dieser Zusatz nach der Vorschrift Höchstdero nachgesezten Lehenhofs in die königliche Ratification des ersten oder Hauptvertrags eingesetzet werden möge, ist jenseits nicht zugestanden, sondern dißfalls zu erkennen gegeben worden, daß ein großer Monarch sich in der Form seiner Ausfertigung keine Gesetze vorschreiben lasse. Der in tiefster Erniedrigung erstirbt.

Euer, ꝛc. ꝛc.

Bliescastel den 6. Dec. 1782.

## Lit. A.

## Ratification de la Convention entre le Roi & le Comte de la Leyen, concernant les limites de leurs Etats & Territoires respectifs.

Louis, par la Grace de Dieu, Roi de France & de Navarre à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, Salut!

Com-

Comme Notre très cher & aimé, le Sieur Gérard, notre Conſeiller d'Etat, Preteur royal de la Ville de Strasbourg & Commiſſaire General des Limites de Notre Royaume, auroit en vertu du plein pouvoir, que Nuos lui avions donné, ſigné avec le Sieur de Dœring, Conſeiller intime & reſpectivement aulique de Notre très cher & bien aimé Couſin & Oncle, l'Electeur de Trêves, l'Electeur de Cologne & Directeur de la Chancellerie de la Maiſon de la Leyen, pareillement muni des plein-pouvoirs de Notre très cher & très aimé le Comte de la Leyen, autoriſé pour cet effet par la Comteſſe Douairiere de la Leyen, Sa Mere, Tutrice & Regente, ainſi que ſes deux Oncles, les Comtes de la Leyen, Chanoines Capitulaires des grands Chapitres de Mayence, Trêves, Cologne, Bamberg & Wircebourg, en qualité d'Agnats & Co-Tuteurs, une Convention, concernant les limites des Etats & territoires reſpectifes, de la quelle Convention la teneur ſ'enſuit

Convention entre le Roi & le Comte de la Leyen, concernant les limites de leurs Etats & territoires reſpectifs &c. &c.

Au nom de la très Sainte & indiviſible Trinité, Pere, Fils & Saint Eſprit &c. &c.

Nous ayant agreable la ſusdite Convention en tous & chacun les points & articles, qui y ſont contenûs & enoncés, avons iceux, tant

pour Nous, que pour Nos heritiers & ſucceſſeurs acceptés approuvés, ratifiés & Confirmés: Et par ces preſentes, ſignées de Notre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons; Et le tout promettons en foi & parole de Roi, garder & obſerver inviolablement, ſans y jamais contrevenir, ni permettre, qu' il y ſoit contrevenu directement ou indirectement en quelque ſorte & maniére, que ce ſoit. En temoin de quoi Nous avons fait appoſer Notre Scel à ces preſentes. Donné á Verſailles le 1. du Mois de Sept. l' An de grace 1783. & de notre regne le IX^me.

Louis.

(L.S.) par le roi

Gravier de Vergennes.

## Lit. B.

Louis par la grace de Dieu, Roi de France & de Navarre &c. à tous ceux qui ces preſentes lettres verront, Salut!

Comme Notre très cher & bien aimé, le Sieur Gerard, Notre Conſeiller d' Etat, Preteur royal de la Ville de Strasbourg, Commiſſaire general des limites du Royaume auroit en vertu des pouvoirs, que Nous lui avions donné, ſigné une Déclaration interpretative de l' Art. XVIII. de la Convention, que Nous avons conclûe le

22.

22. Sept. 1781. avec notre très cher & bien aimé, le Comte de la Leyen, Comte du St. Empire, de la quelle Convention la teneur ſ'enſuit.

Nous, ſouſigné Commiſſaire du Roi, declarons au nom & par l'Ordre exprès de ſa Majeſté, que, quoiqu'il ait eté pourvû par l'Article XVIII. de la Convention du 22. Sept. 1781. à la liberté de la Navigation ſur la partie de la Sarre, qui baigne les territoires reſpectivement echangés, & ſur le Cours de la quelle la Souveraineté eſt aſſurée à la France par le dit Art. XVIII. Sa dite Majeſté a cependant bien voulu expliquer plus particulierement ſes Intentions à cet égard: En Conſequence Elle declare, qu'Elle n'etablira aucun nouveau péage dans la partie ſusdite de la Sarre & de la Blièſe; qu'Elle ne hauſſera pas les péages actuellement & legitimement etablis dans cette même partie; comme auſſi, qu'il n'y ſera porté aucun empechement à la liberté de la Navigation tant des ſujets de la ſeigneurie de Bliescaſtel, que de celles des autres ſujets de l'Empire. En foi de quoi le ſusdit Commiſſaire a eté autoriſé à donner la preſente Declaration. Faite à Bliescaſtel le 30. Nov. 1782.

(L.S.) ſigné Gerard.

Nous ayant agreable la Declaration transcrite ci-deſſus, avons icelle, tant pour Nous, que pour Nos heritiers & ſucceſſeurs, approu-

vée, ratifiée & confirmée, & par ces preſentes ſignées de Notre Main ; approuvons, ratifions & confirmons pour etre executée conformement à Son contenu. En temoin de quoi Nous avons fait appoſer Notre Scel à ces preſentes.

Donné à Verſailles le ſixieme jour du mois de Decembre, mil, ſept cent, quatre vingt deux & de notre régne le Neuvieme.

(L.S.) Louis,

Gravier Vergennes.

## Num. 2.

Da Seine Kurfürſtl. Durchlaucht vor wirklicher Ertheilung der unterthänigſt nachgeſuchten Ratification den wahren Ertrag und die Beſchaffenheit der auszutauſchenden Lehenortſchaften ſowohl, als deren dafür von dem Gräflichen Hauſe erbietenden Surrogaten durch eine dahin abzuſendende Kommiſſion nach allen Gegenſtänden gründlich unterſuchen zu laſſen, für unumgänglich nöthig finden ; ſo bleibet ſolches dem ſupplicirenden Manda-ario zu ſeiner Nachricht hierdurch unverhalten. Ehrenbreitſtein, in curia feudali, Trev. d. 6. Febr. 1783.

(L.S.) ex mandato,

I. L. Schaeffer.

Zwey-

# Zweyter Abschnitt.

## Von dem Rechtsstreit des Klosters Schwarzach gegen Baden und Kurmainz.

### I.

### Kammergerichtlicher Officialbericht und dessen Beleuchtung.

Ich habe schon im ersten Theil meiner Staatskanzlei a) versichert, daß ich den in den Schlözerischen Staatsanzeigen erstmals bekannt gemachten kammergerichtlichen Officialbericht an den Kaiser einem der folgenden Theile einrücken werde.

Inzwischen ist zu Mainz ein Abdruck desselben nebst einer Widerlegung erschienen, unter dem Titel:

Angeblicher Officialbericht des Kaiserlichen und Reichskammergerichts an Kaiserliche Majestät in Sachen Schwarzach contra



a) in der vorausgesezten Nachricht §. 94. S. 186.

Baden und Mainz, so, wie solcher sich pagina 427. usque ad 451. des 4ten Hefts 1sten Bandes der Schlözerischen Staatsanzeigen abgedruckt befindet; samt kurzer Beleuchtung des vorstehenden Abdrucks. Mainz, den 11. Febr. 1783. 6. Bogen in 8.

Meinem Versprechen gemäs theile ich also hier erwähnten kammergerichtlichen Bericht mit, und stelle demselben zugleich die zu seiner Widerlegung erschienene Beleuchtung an die Seite. Warum derselbe in diesem Abdruck angeblicher Officialbericht genannt werde, werden sich meine Leser selbst erklären können.

## Bericht

an Kaiserl. Majestät, in Sachen Schwarzach contra Baden und Mainz, Mandati de restituendo Abbatem.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Ew. Kaiserlichen Majestät mögen wir länger nicht die Geschichte eines Rechtsstreites verhalten, dessen besondre Schicksale, und bedenkliche Folgen, der eigenen Aufmerksamkeit, und unmittelbaren Vorsehung des allerhöchsten Reichsoberhaupts, in manchem Betracht, allerdings vollkommen würdig sind. Eine

Eine ansehnliche Stiftung, das Kloster Schwarzach am Rhein, zum Kirchensprengel des Bisthums Strasburg gehörig, erkennt den Herrn Marggrafen zu Baden, für seinen Kastenvogt, Schutz- und Schirmherrn, gesteht ihm jedoch in dieser Eigenschaft keine weitere Rechte zu, als blos solche, welche in den Kaiserl. Schirmbriefen namentlich ausgedruckt, oder doch als natürliche Wirkungen dieses aufgetragenen Schutzes, mehr lästig als nützlich sind. Ausser diesem clientelarischen Verhältnisse, glaubt gedachtes Kloster, als ein Fürstlichspeyerisches Reichsafterlehen, Ew. Kaiserl. Majestät ganz allein ohne Mittel unterworfen zu seyn, und jede andere diesen Begriffen nicht angemessene Befugnisse, allenthalben widersprechen zu können. Der Herr Marggraf hingegen sieht seine Advokatie als einen wesentlichen Ausfluß der Landeshoheit an, und behauptet mithin, nicht blos Kastenvogt, sondern zugleich auch Landesherr des Klosters zu seyn.

Kaum hatten sich im deutschen Reiche die eigentlichen Begriffe näher entwickelt, die wir gegenwärtig mit dem Worte **Landeshoheit** verbinden; als schon die Beschwerden des Klosters wider das fürstliche Haus Baden ihren Anfang nahmen: und betrafen auch schon diese Beschwerden nicht gleich Anfangs den ganzen Umfang aller landesherrlichen Rechte; so

galt es doch wenigstens schon im 16ten Jahrhundert um einzelne Hoheitsrechte, und zuweilen auch blos um die Gränzen der kastenvogteylichen Gewalt. Aus der Menge damaliger Klagen wollen wir hier nur einer einzigen gedenken.

Marggraf Philipp zu Baden erhielt im Jahr 1585. von dem Pabst die Erlaubniß, das Kloster Schwarzach in ein Jesuiterkollegium zu verwandlen. Der damalige Abt, und mit ihm sein Lehnherr, Bischof Eberhard zu Speyer, machten hievon dem Kammergericht die Anzeige; sie stellten vor, es gereiche der Kaiserl. Gerichtsbarkeit zu sonderbarer Verkleinerung, daß sich der Pabst anmaßte, über das Eigenthum weltlicher Güter nach Belieben zu verordnen; es sey eine Sache von den übelsten Folgen, und mögte es wohl dem Pabst künftig einfallen, auch andere des Reichs Prälaturen dem einen zu geben, und dem andern zu nehmen: über dergleichen weltliche Güter habe der Pabst, unter dem Vorwand geistlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit, nichts zu verfügen; sie müßten also bitten, dieses Verfahren zu caßiren. Das Kaiserl. Kammergericht deferirte wirklich diesem Gesuche, und befahl dem Beklagten bey Strafe 10. Mark löthigen Goldes, daß er, des päbstlichen Indults ungeachtet, sich der Weltlichkeiten des Klosters und deren Verwaltung gänzlich entäussern, sondern

den

den regierenden Abten bey seiner Verwaltung ohnfehlbar ruhig belassen solle.

Der eigentliche Zeitpunkt aber, wo die ganze Landeshoheit nunmehr zur förmlichen Verhandlung gedieh, war das Jahr 1721. Das Fürstliche Haus Baden, Baden erhielt damals wider das Kloster ein Mandat de non turbando in possessione superioritatis &c. Das Kloster brachte seine Exceptionen ein, und im Jahr 1726. ergieng ein merkwürdiges Urtheil dahin:

Impetrantischer Theil solle anzeigen: wie sein gerühmter Besitz der Landeshoheit, sowohl gegen die klösterlichen Privilegien, als auch den im Jahr 1473. dem Fürstl. Hause Baden ertheilten Kaiserl. Kastenvogtey Schutz- und Schirmbrief, justificirt werden wolle; bevorab seither Anno 1585 schon, bey diesem Kaiserl. Kammergericht, solche Territorialhoheit in Rechten befangen, auch sonsten bestritten, nicht weniger dem angeführten Besitz verschiedener Rechte, respective gebrauchte Gewalt, gethaner Widerspruch und Unrichtigkeit, ein und anderer gepflogener Handlung entgegengesetzt worden. Wofern aber implorantischer Theil, ein und anderer Gerechtigkeiten und Regalien halber, auf beklagtem Kloster und dessen Angehörige, künftig insbesondere und distinctim

Kim anrufen, auch bescheinigen werde: solle diesfalls weitere Verordnung erfolgen. Indessen werde Impetrantischem Theil, daß derselbe wider beklagten Prälaten, mit Ausübung verschiedener, zur Zeit erhobenen Rechtsstreits nicht einmal besitzlich gebrauchten Verfahrens, Thätlichkeiten, Strafbefehlen und Verhinderung der klösterlichen Unterthanen an ihrem schuldigen Gehorsam, einhalten, und den rechtlichen Entscheid dieser Sache ruhig abwarten möge, damit es widrigenfalls einer Provisionalverordnung super litigiosa possessione nicht bedürfe, hiemit bedeutet.

Beede Theile liessen es bey diesem Urtheil, und setzten in deren Gefolge ihre Handlungen fort. Am 14. Jenner 1728. erschien der Herr Marggraf zu Baden-Durlach interveniendo, widerholte, statt einer Interventionsnothdurft, alle von dem fürstlich Baden-Badischen Anwalden verübte diensame Handlungen, mit Bitte in Rechten auszusprechen, wie von Seiten des Hauses Badenbaden des mehreren ersprieslich gebetten worden; und schon im Jahr 1730. war die Sache von allen Seiten zur weitern Endurtel reif. Sie kam aber damalen nicht zum Vortrag, und die Folge davon war, daß fast bey jedem einzelnen Jurisdictionsfalle, bald dieser, bald jener Theil, vorzüglich aber

das

das Kloster, über thätliche Beeinträchtigungen klagte: worauf denn zu verschiedenenmalen, sonderlich in den Jahren 1728, 33, 40, 55, 58 und 1759. dem Fürstlichen Haus Baden, mit Bezug auf die Urtel vom Jahr 1726, alles eigenmächtige und thätliche Verfahren, ernstlich untersagt wurde. Immittelst war auch im Jahr 1738. der Herr Fürstbischof von Speyer, als Lehenherr des Prälaten, zur Sache erschienen, und den klösterlichen Gesuchen allenthalben beygetretten; auf der andern Seite hingegen trat der Herr Marggraf zu Baden-Durlach, im Jahr 1763, mit einer neuen Interventionshandlung auf: und so lag die Hauptsache, als im Jahr 1769. die gegenwärtige neue Irrungen ihren Anfang nahmen. Das Fürstliche Haus Baden war unstreitig im ältern Besitz, der Rechnungsabhöre des klösterlichen Schäffners durch Commissarien beyzuwohnen: seit dem Processe vom Jahr 1721. hatte es aber einer solchen Rechnungsabhöre wirklich nicht beygewohnt. Es war also dem Prälaten ganz unerwartet, als er auf einmal, im Jahr 1769, von der Fürstlich Badischen Regierung die Befehle erhielt, bey 500. Rthl. Strafe, sämmtliche abgehörte Klosterrechnungen, entweder nach Rastadt, oder an den Badischen Beamten zu Schwarzach, einzuschicken. Der Prälat besorgte, diese sonst fromme Sorgfalt des Herrn Kastenvogten mögte wohl diesmal blos Neugierde und Plage

seyn;

seyn; er wolte sich also hiezu nicht verstehen, sonderlich deswegen, weil in neuern Zeiten die Klosterrechnungen nicht mehr durch weltliche Schaffner, sondern durch die Geistlichen selbst, geführt worden, der Herr Marggraf aber als Kastenvogt, der Rechnungsabhöre der eigenen Geistlichen beyzuwohnen, nicht hergebracht habe: am allerwenigsten aber glaubte er schuldig zu seyn, die klösterlichen Rechnungen nach Rastadt einzuschicken.

Die Fürstlich Badische Regierung bestand aber ein für allemal darauf, und suchte den Prälaten, mittelst scharfer Executionen, zum Gehorsam zu bringen. Dieser hingegen wandte sich an das Kammergericht, und schrie um Hilfe; flüchtete auch zugleich das klösterliche Archiv nach Straßburg. Indessen erlosch die Fürstlich-Badenbadische Linie, und der Herr Marggraf zu Badendurlach rescribirte, unterm 13. Dec. 1771. dem Prälaten: Er solle die rückständigen Klosterrechnungen zur Abhör einsenden, widrigenfalls die ehemalig Badenbadische Verfügungen nicht nur erneuert, sondern annoch geschärft werden sollten; auch wollte er sich, wegen Verbringung der klösterlichen Effecten, allenfalls an seiner des Prälaten Person halten. Lezterer floh hierauf, mit Genehmigung seines Konvents und des Herrn Bischoffen zu Straßburg, hieher nach Wetzlar, um die vorhin schon erlangte Mandata

zu

zu betreiben. Allein es waren der Vorstellungen von beyden Seiten viel zu viel, und also nicht möglich, die Sache sobald zum Vortrag zu bringen. Der Marggraf gab auch mittlerweile die vorhin verlangte Einschickung der Rechnungen selbst nach, und verkündete dem hier zu Wetzlar sich aufhaltenden Prälaten, mittelst Rescripts vom 24. März 1774, daß am 26. April eine Kommission in Schwarzach eintreffen werde, welche die Rechnungen abhören solle. Diese neue Verfügung des Herrn Marggrafen gab beyden Theilen vielen Stoff zu weitern gerichtlichen Vorstellungen, die Kommission aber rückte inzwischen am bestimmten Tage wirklich ein. Kurz vorher hatte sich der Prälat mit zween seiner Mönche, Beda Dilg und Paul Keim ausgesöhnt, mit denen er lange Jahre, durch alle geistliche Instanzen, Processe führte, und welche in lezterer Instanz zu Rom exkommunicirt, und in andere Klöster verwiesen wurden. Kaum waren diese unruhigen Mönche in ihrem Kloster zurück, als sie sich, in Abwesenheit ihres Prälaten, einen Anhang genommen, und zu den Absichten der Badischen Kommission übergiengen. Dahier aber erfolgte nun endlich, nach einer mehrtägigen Berathung, am 28. Jun. 1774. die Weisung an den Prälaten, daß er sich alsbald in sein Kloster zurück begeben, und daselbst der Rechnungsabnahme der klösterlichen Renten, in Gegenwart der Fürstlich-Badischen Kommissarien,

rien, beywohnen solle; zu dem Herrn Marggrafen aber wurde sich versehen, daß er, bey Abnahme solcher Rechnungen, das alte Herkommen genaueſt beobachten, auch den Abten durch neuerliche Anmassungen nicht beschweren werde. Der Herr Marggraf fand aber nicht räthlich, dieſe kammergerichtliche Entscheidung der Sache länger abzuwarten; sondern entsezte schon Tages vorher, am 27. Junii, den Prälaten der Verwaltung seines Klosters, und gab solche dem vorhin benannten Beda Dilg, ließ diesem die Gemeindsvorstehere, Unterthanen, und Klostergesandte angeloben, nahm ihn aus der Klausur heraus, wies ihm eine Ehrenwohnung an, und den Rang vor dem Prior. Der Prälat machte von diesem rechtswidrigen Verfahren sogleich am 30. Junii die Anzeige; und erboth sich, dem ergangenen Decreto ohne weiters zu geleben, wenn nur auch der Herr Marggraf seines Orts angewiesen würde, ihm seine ganz zur Ungebühr spoliirte Administration wieder einzuräumen. Da es aber an der nöthigen Bescheinigung noch zur Zeit fehlete, der Senat auch sich von einem so gewaltsamen Verfahren kaum überzeugen konnte: so wurde unterm 1. Julii bey dem vorhin ergangenen Decret vorerſt lediglich gelaſſen, ihm jedoch das weitere Anrufen vorbehalten. Der entsezte Prälat eilte hierauf wirklich nach seinem Kloſter, und kam schon am 8. Julii daſelbſt an. Er fand alles anders, so, wie es ihm

vorher

vorher berichtet war, und er ward noch über dieses Tag und Nacht von Wächtern beobachtet. Er legte seine betrübte Umstände dem Kammergerichte vor, bemühete sich aber indessen, alle Rechnungen in Ordnung zu bringen. Er kam auch damit wirklich zu Stande, und erklärte der fürstlich Badischen Kommission, daß er augenblicklich bereit sey, gedachte Rechnungen zur Abhör vorzulegen. Endlich übergab er diese Rechnungen selbst dahin, und bath nunmehr um Wiedereinsetzung in die Verwaltung seines Klosters. Auch die Herren Fürstbischöffe zu Speyer und Straßburg, unterstützten sein rechtliches Gesuch: der Herr Marggraf hingegen bemühete sich, durch präoccupatorische Vorstellungen unserer Erkenntniß vorzukommen; allein der ganze Zusammenhang der Sache verrieth nichts als unerlaubte Thathandlungen.

Angenommen, daß der Herr Marggraf wirklich Landesherr, auch Kastenvogt im weitesten Verstande, seye; so war es doch immer eine unerhörte Thathandlung, einen unbescholtenen Mann, einen angesehenen Prälaten, ohne alle Ursache, wenigstens ohne Beweise, ja sogar ganz unerhörter Weise, plötzlich seiner Verwaltung zu entsetzen. Es war eine empfindliche Beleidigung der Reichsjustiz, mit solchen Ermächtigungen eben da vorzugehen, wo täglich die Erkenntniß des Oberrichters zu

erwarten stünde, und wo der mindermächtige Reichsbürger zu Euer Kaiserl. Majestät allerhöchstem Richteramt seine Zuflucht genommen hatte.

Noch unbegreiflicher aber war, daß die Verwaltung des Klosters einem geschwornen Feinde des Prälaten anmaßlich übertragen wurde: einem Mönchen, der durch feyerliche Gelübde allem Weltlichen entsagte; der ohne besondere Entlassung des seinen geistlichen Obern schuldigen Gehorsams, eines solchen Auftrags gar unfähig war; und der endlich, als klösterlicher Sollicitant, die Rechte seines Klosters vorhin selbst vertheidiget hatte, und der sich mithin zum Werkzeuge der fürstlich Badischen Thätlichkeiten nicht brauchen lassen konnte, ohne einen schändlichen Verräther seines Klosters und vorgesezten Prälaten abzugeben. Nahm man nun hiezu, daß alles dieses ein Fürst that, dessen Rechte gleichwohl noch immer unentschieden sind; dem alle Eigenmacht sonst ernstlich verbotten war; der, wann ihm erlaubt wurde, einen zeitlichen Prälaten willkührlich zu stürzen, die Entscheidung des Hauptprocesses auf ewig entfernen könnte: so lag das Ungerechte dieser Handlung vollends auf platter Hand, und es war nichts übrig, als das gebettene Mandat de restituendo abbatem zu erkennen.

Es geschah dieses wirklich am 19. Julii 1775. Rechtliche Exceptionen ließen sich wohl gegen

gegen dies Mandat nicht erwarten: der Herr Marggraf hatte alles, was er wußte und konnte, in seinen präoccupatorischen Vorstellungen schon gesagt, alles war verworfen; es wurden also andere Ausflüchte hervorgesucht, deren bloßer Name schon nichts als Umtrieb verkündet: es war die Exceptio non rite factae insinuationis Mandati; es sollten nämlich verschiedene Beylagen nicht mit insinuirt worden seyn, deren Einsicht der Herr Marggraf bedürfe. Er verwarete sich also feyerlichst gegen alle Einlassung in die Sache selbst, bevor nicht dieser Fehler durch eine neue Insinuation verbessert seyn werde. Indessen gestand er doch zugleich, den Prälaten seiner Verwaltung wirklich entsezt zu haben, und zwar deswegen, weil ihn seine unzufriedene Mönche einer üblen Wirthschaft beschuldigten; sollte er aber künftig bey der Rechnungsablage unschuldig befunden werden, so würde der Herr Marggraf auf seiner angeordneten provisorischen Administration nicht ferner bestehen. Der Herr Marggraf wollten also den Prälaten zuerst absetzen, und als ann hinten nach untersuchen, ob er es auch wohl verdienet haben möge. In dem Kloster herrschten indessen allenthalben Verbitterung und Partheygeist; des Gehorsams waren die ganz verwilderte Mönche, ohnehin schon lange entwöhnt. Beda war Meister aller diesseits des Rheins gelegenen klösterlichen Güter, der Prälat hingegen ward, im Elsaß und dem Hanau-Lich-

tenbergischen, bey seinen dortigen Gefällen geschützt. Er war zwar noch immer in geistlichen Dingen der Obere: es war aber ein fürstlich Badischer Protector ernannt, der die Bedaischen Anhänger wider alle besorgliche Härte des Prälaten in Schutz nahm. Der Herr Bischof zu Strasburg wollte versuchen, ob es nicht möglich seye, bey dieser allgemeinen Zerrüttung wenigstens die innere Klosterruhe herzustellen. Er begab sich in eigener Person nach Schwarzach, und nahm, um das Kloster nicht vollends zu verderben, die Visitation auf seine eigene Kosten vor. Allein seine Mühe war vergebens. Beda erschien gar nicht vor ihm. Er und sein getreuer Anhang perhorrescirten den Herrn Bischoffen: dieser ließ sich aber durch diese Ausgelassenheit in seinem guten Vorhaben nicht abschrecken, er vollführte seine Visitation, und befahl endlich, durch seine bischöfliche Erkenntniß vom 16. Sept. 1775. dem Beda, seine ungebührliche Verwaltung niederzulegen, that ihn in den geistlichen Bann, und verwieß ihn in ein anderes Kloster: wider die übrigen Bedaischen Anhänger aber, verhängte er andre geistliche Strafen. Beda mit den Seinigen appellirte von dieser Urthel nach Mainz, und es verstrichen 2. volle Jahre, ehe sich der Herr Erzbischof der Sache annahm. Indessen bath der Prälat dahier am Kammergericht unaufhörlich um seine Wiedereinsetzung in die Verwaltung der Temporalien: er bewieß sehr

deut-

deutlich, daß er dem Herrn Marggrafen alle Anlagen insinuirt habe, welche zum Mandat gehörten: und schon im Jahr 1777. war die Sache von beyden Seiten zur weitern Erkenntniß überflüssig verhandelt. Der Herr Marggraf konnte wohl vermuthen, daß eine so dringende Sache nicht lange unentschieden bleiben würde; er konnte aber unmöglich erwarten, daß diese Entscheidung zu seinen Gunsten ausfallen würde; Er bewog also den Herrn Kurfürsten zu Mainz, eine Erzbischöfl. Kommission nach Schwarzach zu schicken, und diese rückte im Monat April 1778. wirklich daselbst ein. Kaum aber war diese Visitation geschehen, als schon der Herr Marggraf unterm 3. Dec. 1779. uns die unerwartete Anzeige machte, er habe, um das so nahe bevorstehende gänzliche Verderben des Klosters abzuwenden, dem Herrn Erzbischofen auch die Anordnung circa temporalia für dießmal überlassen; der Herr Erzbischof habe auch wirklich die Visitation, sowohl in temporalibus als spiritualibus, vorgenommen, und die ganze Sache stehe auf der Entscheidung: es bedürfe also dahier beym Kammergericht keiner weitern Erkenntniß, sondern die Causa Mandati de restituendo abbatem erledige sich hierdurch von selbst. Noch seltener aber war uns die Erscheinung, als nunmehr auch, unterm 10ten Merz 1780, der Herr Erzbischof sogar selbst gerichtlich auftrat, und uns sein Vorhaben,

auch die Weltlichkeiten des Klosters demnächst in Ordnung zu bringen, so ganz vertraulich eröfnete, dabey aber ausdrücklich verlangte, daß wir bey solchen Umständen die Sache Mandati de restituendo abbatem erliegen lassen möchten. Kaum konnten wir uns in diesem sonderbaren Antrage finden; im Grunde hieß diese Zumuthung soviel, wir sollten den Spoliatum, wider alle rechtliche Ordnung und Gesetze, ante omnia nicht restituiren; der Herr Erzbischof wollte sich alle Mühe geben, um etwa an dem Spoliirten einige Mängel zu entdecken, warum man es bey der nun einmal geschehenen Entsetzung gleichwohl belassen könne. Der Herr Erzbischof konnte hiebey unmöglich die große Anomalie bemerket haben, daß sich der Herr Marggraf an ihm einen Richter ausersehen hatte, der zwar für ihn, nie aber gegen ihn, sprechen konnte: noch weniger aber scheint gedachter Herr Erzbischof eingesehen zu haben, daß es bey uns vor der Hand überhaupt nicht darauf ankomme, ob der Prälat wirklich fehlerhaft sey oder nicht? sondern die Frage lediglich davon seye, ob der Herr Marggraf denselben seiner Verwaltung der Weltlichkeiten eigenmächtig habe entsetzen dürfen? und ob nicht der Herr Marggraf dem Kloster alle, durch diese ungebührliche Entsetzung verursachte Schaden, vorerst vergüthen müsse? Wie groß mußte aber nicht der Schrecken des Prälaten seyn, als er nun auf einmal seinen geistlichen

Rich-

Richter öffentlich auf der Seite seines mächtigen Gegentheils erblickte, und erfahren mußte, daß ihm dieser Richter eine Wiedereinsetzung in die Weltlichkeiten misgönnete, die ihm doch selbst nach canonischen Rechten vor aller Untersuchung gebührte. Der Prälat hatte jezt keine Wahl mehr, er mußte es nun auch nothwendig mit seinem Erzbischofe verderben: er bestand also auf seiner Wiedereinsetzung, und glaubte, den Unwillen seiner geistlichen Commissarien blos dadurch verdient zu haben, daß er die noch zulezt gefoderte 10000. fl. Kommissionsgelder nicht habe auftreiben können, weil ihm der Bischof von Strasburg, deren Entlehnung auf die Stiftungsgüter im Elsaß, nicht habe erlauben wollen. Die schleunige Vornahme der Sache konnte nun wohl keinen Anstand mehr leiden, da der Herr Marggraf selbst überzeugt war, daß die so ansehnliche Stiftung wirklich an dem Rand ihres Verderbens stehe, und deswegen sich selbst allenthalben um Hilfe umsehe, nur die gesetzliche Vorsehung seines competenten Richters sich verbathe. Wäre aber auch die Gefahr wirklich so groß noch nicht gewesen: so war doch, die uns verkündete Einmischung des Herrn Erzbischofen in die Weltlichkeit des Klosters, schon allein hinlänglich, ja es war nunmehr Pflicht, Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchste Gerichtsbarkeit, für allen Eingriffen, ernstlich zu bewahren. In der Landeshoheitssache öfnete der Herr

Marggraf selbst ein weites Feld zu neuen Verhandlungen. Er ließ im Jahr 1773. eine wichtige Additionalanzeige zu seiner Intervention übergeben; das Kloster producirte dagegen im Jahr 1780. eine Vernehmlassung, die aus einem ganzen Folianten bestand, und von beynahe 1100. Beylagen begleitet war. Der Herr Marggraf behielt sich hierauf, wie leicht zu denken, seine Nothdurft bevor: und wir würden es nicht zu verantworten gewußt haben, wenn wir ihn in diesen Umständen mit unserer Entscheidung hätten übereilen wollen; noch weniger aber durften wir dem Prälaten zumuthen, sich dieses Processes anzunehmen, bevor wir ihm nicht die Verwaltung seiner Temporalien wieder heimwiesen konnten. Durch alle diese dringende Umstände genöthiget, beschlossen wir, nach Vorschrift §. 40. und 78. R. I. N. am 24. Novemb. 1780. eine Urthel, welche dem Herrn Marggrafen befahl, aller seiner Einwendungen ungehindert, den Prälaten in die Verwaltung seiner Temporalien ohnfehlbar wieder einzusetzen. Denn Herrn Kurfürsten zu Mainz konnten wir, nach allen rechtlichen Begriffen, für nichts anders, als einen Intervenienten ansehen; und zwar für einen solchen, der mit dem Herrn Marggrafen gemeinsame Sache machte, um die Restitution des Prälaten zu verhindern. Zum Ueberfluß hatte der eigene kurfürstl. Anwald seine Erscheinung eine Intervention genannt, und uns also selbst gesagt,

ſagt, wofür wir ihn halten ſollten. Wir konnten aber unmöglich zugeben, daß ſich gedachter Herr Kurfürſt, in der Eigenſchaft als Erzbiſchoffen, die Unterſuchung der klöſterlichen Temporalien zueignen wollte. Wir ware viel zu ſehr überzeugt, daß die Anordnung ſolcher Temporalien nur uns allein gebühre; wir hatten hierüber nicht nur unſre eigene ältere Beyſpiele vor uns; ſondern es war uns auch von Euer Kaiſerl. Majeſtät Reichshofrath gar wohl bekannt, wie wenig er in ſolchen Fällen dem geiſtlichen Richter etwas zugeſtehet. Vorzüglich aber zeigten uns Euer Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſte Erkenntniſſe in einem ganz ähnlichen Falle, (wir meynen die neueren Reſcripte in der Kloſter Schönthaliſchen Sache) vollkommen alle jene Grundſätze, welche wir hier in Anwendung zu bringen hatten. Wir wählten gleichwohl vorerſt den gelindeſten Weg, und verſahen uns blos zu dem Herrn Erzbiſchofen, daß er, bey ſeinen circa extraordinaria & diſciplinaria des Kloſters zu publicirenden Erzbiſchöflichen Viſitationsdecreten, etwas circa temporalia gedachten Kloſters, zum Nachtheil Euer Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſten Gerichtsbarkeit zu verfügen, auch ſeinen geiſtlichen Kommiſſarien die Erhebung weiterer Kommiſſionsgelder von dem äuſſerſt verſchuldeten Gotteshauſe zu geſtatten, keineswegen gemeint, ſondern diejenigen Gebrechen circa temporalia, welche ſeiner Viſitation etwa

bekannt geworden, zu Oberstrichterlichen Verfügung uns unverweilt anzuzeigen, von selbsten geneigt seyn werde. Dem Prälaten endlich befahlen wir, diese Urthel sämtlichen Religiosen zu ihrer Nachachtung behörig kund zu machen.

Es wollten aber unsre wohlmeynende Ermahnungen nirgends Gehör finden. Wir mußten erfahren, daß sich die Erzbischöfliche Commissarien dennoch beygehen liessen, sich des klösterlichen Archivschlüssels, auch aller sogar weltlichen Officiantenrechnungen, zu bemeistern, und uns gleichsam zum Trotze, dem Prälaten ad monendum eine Bedenkzeit von 24. Stunden zu gestatten, widrigenfalls, seines unstatthaften Einwendens ungehindert, fortgefahren, und nach geistlichen Gesetzen verfügt werden solle. Schon hier wären wir allerdings befugt gewesen, mit den strengsten Strafgebotten wider die Verächter unserer so billigen Ermahnungen vorzugehen: wir wollten aber vorerst nochmalen die Güte versuchen, und gaben blos dem Prälaten, mittelst weiter Urthel vom 23. Dec. 1780, die Weisung, daß er den gedachten Archivschlüssel und Klosterrechnungen, von dem Herrn Erzbischofen, nach nunmehr hievon genommener hinlänglichen Einsicht, forderſamſt nochmalen geziemend abfordern, auch leztere uns demnächst zur weitern Verfügung vorlegen; falls aber der Herr

Erz-

Erzbischof sich zu deren Herausgabe nicht verstehen, oder sonst gegen ihn Prälaten diesfalls verfahren würde, alsdann weitere nöthige Vorsehung erfolgen solle. Auch der Herr Marggraf zu Baden bekümmerte sich sehr wenig um unsere Erkenntnisse; der Prälat war mithin genöthiget, um Executions- und Manutenenz-Mandate, auch Patentes wider seine ungehorsame Mönche, Unterthanen und Officialen, anzurufen. Wir schlugen ihm aber dieses Gesuch vorerst noch ab; sondern erinnerten blos den Herrn Marggrafen unterm 17. Jän. dieses Jahrs, daß er unseren Erkenntnissen die schuldige Folge leisten solle. Allein alle Versuche waren vergebens; weder der Herr Marggraf, noch der Erzbischof, noch sogar auch die Mönche, dachten zu pariren. Wir mußten also den Hrn. Marggrafen unterm 7. Merz mit der Execution und Manutenenz wirklich bedrohen, dem Religiosen Beda Dilg aber nunmehr ernstlich anbefehlen, daß er seine ungebührliche Verwaltung der Klostertemporalien alsbald niederlegen, er auch sowohl, als alle übrige ihm anhangende Mönche, sich unverzüglich in ihre Clausur zurück begeben, ihrem vorgesezten Prälaten die schuldige Achtung, Treue und Gehorsam künftig ohnfehlbar erweisen sollten; widrigenfalls er Beda Dilg sowohl, als alle sonstige Stöhrer der klösterlichen Ruhe, auctoritate caesarea, sogleich aus dem Kloster geschaft, auch sonst gegen ihn und dieselbe, als vermessene Uebertret-

tretter der so wiederholten Kaiserl. Gebotte, was Rechtens, ergehen solle. Dem Herrn Erzbischofen hingegen wurde, zu Befolgung der ergangenen Urtheilen, annoch die weitere Friste eines Monats angesezt, widrigenfalls auch gegen ihn executive werde verfahren werden. Der Herr Marggraf lies mittlerweile die Revision bey dem Herrn Kurfürsten zu Mainz einlegen; und wollte dieselbe am 16 Merz dahier gerichtlich einführen. Der Prälatische Anwald versezte aber dagegen, in dieser offenbaren Spoliensache habe keine Revision statt: hätte aber auch dieses Rechtsmittel dahier wirklich Platz; so würde doch dessen Interposition, nicht bey dem Intervenientischen und Mitbeklagten Herrn Kurfürsten zu Mainz, sondern bey dem Herrn Kurfürsten zu Trier haben geschehen müssen. Er bath also aus diesem doppelten Grunde, die anmaßliche Revision zu verwerfen. Auf allen Fall aber übergab er auch die gewöhnliche Cautionsurkunde, und wiederholte alle seine vorige Anträge. Wider seine ungehorsame Mönche zeigte er an, daß solche theils gar nicht, theils aber mit genauer Noth, unser Urthel angehöret; vorzüglich aber Beda, und ein anderer Namens Betz, sich in ihrer Widersezlichkeit merklich auszeichneten. Nun war es also ganz unmöglich, der sträflichen Ausgelassenheit dieser Mönche länger nachzusehen. Wir verhängeten also, durch die Urthel vom 6. April, wider dieselbe nunmehr

wirk-

wirklich die angedrohete Strafe: Wir machten nämlich dem Herrn Fürstbischofen zu Strasburg den Auftrag, daß er, zu endlicher Herstellung der inneren Klosterruhe, und nöthigen Ordnung circa temporalia, die Religiosen Beda und Betz, ohne weitere Nachsicht, dermalen sogleich aus dem Kloster herausnehmen, und sich wegen deren sonstigen Unterbringung mit dem Herrn Metropolitan einverstehen, sämtlichen übrigen Bedaischen Anhängern aber die Gelebung ihrer dem Prälaten übergebenen Paritionsanzeige, alles Ernstes anbefehlen, auch in dessen Entstehung, gegen alle und jede Ungehorsame ebenfalls mit wirklicher Ausschaffung, ohne weitere Anfrage verfahren solle. Die Erzbischöflichen Kommissarien und Vicariat konnten gar leicht selbst berechnen, daß diese unsere Urthel nunmehr erfolgen werde: um uns also ihre vorsetzliche Verachtung aller kaiserlichen Befehle recht fühlen zu lassen, wagten sie es zur nämlichen Zeit, dem so sehr mißhandelten Prälaten einen schimpflichen Verzicht, auf alle unsere Erkenntnisse, und selbst auf seine Abtswürde, unter schmeichelhaften Bedingungen abzunöthigen. Als sie aber von diesem die nämliche Erklärungen hören mußten, daß er zwar, sobald seine Unschuld am Tage liegen werde, bereit sey, der Welt öffentlich zu zeigen, wie wenig Reitz die mühselige Abtswürde für ihn habe, und wie sehr er sich nach Ruhe sehne; daß ihm aber nicht zugemuthet wer-

werden möge, sich vor der Hand als einen geständigen Verbrecher darzustellen: so gaben sie ihm seine Rechnungen zurück, und publicirten am nämlichen Tage, wo unser Urthel ergieng, ohne uns nur der mindesten Anzeige zu würdigen, eine Erkenntniß, wodurch sie den Prälaten seiner Abtey entsezten, und denselben bis zum gemeinen Mönchen unter seine Feinde herabwürdigten; auch eben so seine getreue Religiosen ihrer Aemter entließen, den Beda hingegen, blos unter einem andern Namen, bey seiner Verwaltung schützten, ihm jedoch bis zur Wahl eines Prälaten ein Consilium Seniorum vorsezten; überhaupt aber willkührliche Instruktionen entwarfen, wie künftig die Temporalien des Klosters verwaltet werden solten; im Grunde also alle unsere, mit so vieler Mühe bisher abgegebene Urtheln, kraftlos zu machen, und gleichsam mit einem einzigen dreisten Federstriche zu zernichten, suchten. Der Prälat ergrif von diesem Verfahren, so viel das Geistliche betraf, die Berufung nach Rom; uns aber machte er die schleunige Anzeige davon. Er beschwerte sich, daß wider ihn mit den unerhörtesten Nichtigkeiten verfahren worden sey; das Erzbischöfliche Vicariat habe sich beygehen lassen, ihn seiner Würde zu entsetzen, ohne ihm ein Verbrechen zu nennen, ohne die mindeste vorherige Correction, ohne Beweise, und endlich ohne alle Defension; die Absicht sey offenbar nur dahin gerichtet gewesen, ihm

seine

seine Zuflucht an Euer Kaiserl. Majestät empfindlichst entgelten zu lassen, und dem Hrn. Marggrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen. Er sey augenblicklich bereit, uns seine Wirthschaft vorzulegen; und bitte nur, ihm vorerst gegen alle Vergewaltigungen den kaiserlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Hätte uns der Prälat diese anmaßliche Erkenntniß nicht sogleich selbst beygelegt: so würden wir beynahe die Möglichkeit bezweifelt haben, daß ein geistliches Gericht, einer so ungestümmen Beleidigung des obersten Reichsrichters, fähig seyn solle. Allein es war wirklich so; das Erzbischöfl. Vicariat schien nunmehr ganz vergessen zu haben, daß der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate, wohne. Es wollte wahrscheinlich, die Ursachen seiner vermeintlichen Entsetzung des Prälaten, deswegen geheim halten, weil sie lediglich seine Verwaltung der Weltlichkeiten bezielten, deren Untersuchung dem geistlichen Richter gar nicht gebührte; aber eben dieses berechtigte uns vollkommen, die Vollziehung dieser Erkenntnisse, auch so viel die geistliche Würde des Prälaten betraf, wenigstens so lange zu inhibiren, bis uns die Ursachen dieser Entsetzung behörig eröfnet, und wir wider alle Eingriffe in unsere Gerichtsbarkeit hinlänglich gesichert worden. Es war ohnehin auch die Appellation nach Rom interponirt:

und

und wenn noch ja eine solche Appellation Suspensivwirkungen haben sollte; so müßte es gewiß hier seyn, wo die Meinungen des Bischofes und Erzbischofs so sehr getheilt waren, und wo der Prälat seinen eigenen Gegentheil zum Richter hatte. Ueberhaupt aber glaubten wir, die geist- und weltliche Eigenschaften eines deutschen Prälaten und Bischofen dergestalt enge miteinander verbunden zu seyn, daß die gänzliche Entsetzung eines solchen Prälaten, ohne Concurrenz seiner geistlich- und weltlichen Obern, nicht geschehen könne. Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Erkenntnisse in der Schönthaler Sache, ruhten auf den nemlichen Grundsätzen. Wir sahen uns also genöthiget, diese Erzbischöfl. Vicariatserkenntnisse, insofern solche die Temporalien betrachten, in Ansehung der Spiritualien aber deren Vollziehung, noch zur Zeit, und bis uns die Ursachen der Abtsentsetzung vorgelegt worden, zu inhibiren, den Herrn Bischoffen zu Straßburg sofort anzuweisen, da er, diesen Erkenntnissen ungehindert, die ihm vorhin gemachte kaiserliche Aufträge, ohne weitere Rücksprache mit dem Herrn Metropolitan, zum Vollzug bringen solle. Alles dieses geschah mittelst Dekrets vom 14. April. Dem Prälaten aber befahlen wir, uns nunmehr seine Rechnungen vorzulegen; und wider das Erzbischöfl. Vicariat wurde, wegen gröbster Verletzung des Allerhöchst Kaiserlichen Ansehens, des Fiskal seines

Amts

Amts erinnert. Der Herr Markgraf hatte aber nunmehr seinen Zweck erreicht. Er wollte uns überreden, daß sein Spolium jetzt aufhöre, Spolium zu seyn; daß der spoliirte Prälat nicht vor allem zu restituiren, und daß er Herr Markgraf dem Kloster, den durch seine gleichwohl wie ungebührliche Entsetzung des gedachten Prälaten, zugefügten Schaden zu vergüthen, nicht mehr schuldig sey. Dieser hingegen war von allen Seiten verlassen; selbst diejenigen, die ihm bisher noch anhiengen, wußten nicht mehr, an wen sie sich halten sollten: und er hatte in seiner Betrübniß kaum noch Muth genug, die vorhin schon so oft gebethene Kaiserl. Patente, auch Executions- und Manutenenz-Mandate, von uns nochmalen zu verlangen. Wir hingegen durften nunmehr um so weniger Bedenken finden, dessen billigem Gesuch seines ganzen Innhalts zu deferiren. Es konnte uns auch hieran die eingelegte Revision gar nicht hindern, sie war nach dem §. 125. des J. R. A. offenbar unstatthaft und desert: und hätten wir ja noch an dem Interesse des Herrn Kuhrfürsten von Mainz bey dieser Sache, nach allen unsren Urtheln, zweifeln können; so konnten wir uns, aus der uns mitgetheilten schriftlichen Revisions-Einlegung des Herrn Markgrafen, schon ganz allein hievon vollkommen überzeugen, indem daselbst unser Verfahren gegen den Herrn Kuhrfürsten als ein wichtiges Gravamen deut-

lich aufgeführt wird. Der alsbaldigen Wiedereinsetzung des Prälaten, konnte diese Revision ohnehin nicht im Wege stehen; dann die Caution war auf allen Fall von ihm wirklich geleistet, und deren Annahme würde keinen Anstand gehabt haben. Die Verwerfung dieser Revision geschah also am 23. April, und wir erkannten zugleich die gebethene Kaiserl. Patente, auch die weiter nachgesuchte Executions- und Manutenenz-Mandate; ersters auf die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises, und letzteres auf den Herrn Herzogen zu Würtemberg allein. Der Herr Bischof zu Strasburg wollte wirklich unsre Aufträge befolgen, seine Subdelegirten trafen zu Schwarzach ein; auch wurden die Kaiserl. Patente daselbst, und allen übrigen klösterlichen Ortschaften, gebührend affigirt. Allein alle diese rechtlichen Anstalten dienten den mächtigen Gegnern des Prälaten blos zum Geschäfte; und es wurde nun plötzlich mit vereinigten Kräften, zu solchen Mishandlungen der Reichsinstitien, gegriffen, wovon uns dieses Jahrhundert gar keine, oder doch gewis nur seltene Beyspiele, liefern wird. Nicht einmal Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Namens wurde geschonet; die Patente wurden sogleich in der ersten Nacht allenthalben, wo sich zukommen ließ, abgerissen. Soldaten und ein Schwarm aufgebothener Bauren, mußten das Kloster umringen: die

Kaiserl.

Kaiserl. Subdelegirte mußten unverrichteter Dingen abziehen; den klösterlichen Ortschaften wurden Befehle verkündet, Vermöge deren sie, bey schwerer Straf, nicht Ewr. Kaiserl. Majestät, sondern dem Herrn Markgrafen, gehorsamen sollten: eben so griff nunmehr auch das Erzbischöffl. Vicariat zu seinen geistlichen Waffen, und drohte mit der Excommunication. So sehr wir nun auch, bey allen diesen Nachrichten, durch eine so außerordentliche Geringschätzung und Widersetzlichkeit, nothwendig betroffen seyn mußten: so konnten wir dennoch unmöglich vergessen, daß es hier nicht um unser eigenes, sondern um Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchstes Ansehen und Gerichtsbarkeit, zu thun war, deren Vertheidigung wir durch schwere Pflichten übernommen hatten. Wir bemerkten zugleich aus den producirten Visitationsdecreten nicht ohne Verwunderung, daß dem Prälaten hierinn verschiedene Weisungen gegeben wurden, wie er sich, mit Vergessenheit alles Vergangenen, künftig gegen seine untergebene Religiosen brüderlich zu betragen habe: und wir konnten hieraus deutlich schließen, daß zur Zeit, wo jene Visitationsdecrete beschlossen worden, die Absetzung des Prälaten dem Vicariat selbst noch nicht möglich geschienen; daß er mithin blos fremde Sünden, nämlich unsere vermeintliche Eingriffe in die geistliche Immunität, habe büßen sollen. Es war also gewiß keine über-

triebene Strenge, wenn wir, bey allen diesen höchstverpönten Beleidigungen, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg, unterm 18. May, die weitere Commission ertheilten; daß er alsbald einen Subdelegirten mit hinlänglicher militairischer Bedeckung nach Schwarzach abschicken, daselbst die abgerissene kaiserliche Patente wieder anheften, auf jene Frevler, welche solche abgerissen, ernstlich inquiriren, den Religiosen Beda Dilg aber und seine Anhänger, bis zur Ankunft der bischöfflichen Subdelegirten, wohl aufbehalten, und endlich diesen Subdelegirten in Vollziehung ihres Auftrags die starke Hand biethen sollte. Wir versahen uns hiebey nochmalen zu dem Herrn Kuhrfürsten zu Mainz, daß er seinem Vicariat alles weitere Verfahren wider den Abten, sonderlich aber alles dahier ohnehin ganz unschickliche Excommuniciren, ernstlich verbiethen, auch über die, ihren eigenen vorhin beschlossenen Visitationsdecreten widersprechende, in summum vilipendium auctoritatis cæsareæ nachgeschobene Entsetzung des Abten, um so gewisser zur Verantwortung ziehen werde, als widrigenfalls gegen dasselbe, wegen schnöder Verachtung aller Kaiserlichen Verbothe, sogleich mit wirklicher Verdammung in geschärfte fiscalische Strafe, auch sonstigen in den Reichssatzungen wider solchen schädlichen Misbrauch der geistlichen Gewalt, bestimmten empfindlichen Zwangsmitteln, unnachsichtlich

ver-

verfahren werden solle. Wir zweifelten nun gar nicht mehr, es werde wenigstens das Erzbischöffliche Vicariat, jetzt endlich zu sich selbst kommen, und seinen Unfug begreifen: aber auch diese Hoffnung war umsonst. Es sann vielmehr darauf, wie es sich recht empfindlich an uns rächen möge. Der Entwurf war gar bald gemacht: es stand in den Decretalen Pabsts Bonifacii *VIII.* ein Kapitel, welches allen weltlichen Richtern bey Strafe der Excommunication verbiethet, geistliche Sachen von den geistlichen Gerichten ab- und an sich zu ziehen. Dieses Kapitel paßte nun zwar freylich nicht so ganz eigentlich auf den Prälaten, der die Erzbischöffliche Anordnungen, auch in Ansehung der Weltlichkeiten, Anfangs selbst vertheidigte, und der nur erst da ins Gedränge kam, als wir uns ex officio dieser Weltlichkeiten annahmen. Es war also hauptsächlich darum zu thun, uns begreiflich zu machen, daß alle unsere Erkenntnisse, wie sich dieses Kapitel ausdrückt, lauter præsumtuosæ temeritates seyen, wofür wir ipso facto excommunicirt wären: und dann hatte auch der Prälat, wenigstens nachher, selbsten bey uns Schutz gesucht, folglich in so weit, sich ebenfalls gegen gedachtes Kapitel verfehlt. Das Erzbischöffliche Vicariat nahm also kein Bedenken, wider den Prälaten und seine getreue Religiosen eine förmliche Citatio ad videndum, se incidisse in pœnam Cap. 4. *de*

*immunitate eccles.* in 6to. auszufertigen: und es begnügte sich nicht damit, daß diese Citation jedem Religiosen insbesondere insinuirt wurde; sondern da wir unsers Orts Kaiserl. Patente affigirt hatten, so mußte auch diese Citation öffentlich, und zwar gerade denen noch übrigen Kaiserl. Patenten entgegen angeschlagen werden. Dem Herrn Bischoffen zu Strasburg aber, wurde durch ein ernstliches Abmahnungsschreiben verwiesen, daß er sich den Kaiserl. Aufträgen zur Fortbringung des Beda habe unterziehen wollen. Verwegener konnte nun wohl auf ein oberstes Reichsgericht nicht losgestürmet werden. Die Berufung auf ein, hier gar nicht anwendbares, auch sonst ohnehin verworfenes Capitulum aus dem 13ten Jahrhundert, war offenbar nichts als Spott. Sie geschah gewiß nicht in der Hoffnung, uns zu überführen, daß wir unrecht daran seyen, wann wir glaubten, daß die Handlungen der Geistlichen, in Absicht auf die bürgerliche Gesellschaft, der Beurtheilung des weltlichen Obern, eben so wie die Aufführung eines jeden Layen, unterworfen seyn; sie würden auch solchenfalls ihre Absicht gewiß sehr verfehlt haben, da wir nur allzugewiß überzeugt waren, daß selbst diejenige Gerichtsbarkeit, welche die Geistlichkeit über ihre Glieder außer dem bloßen Kirchenministerio hergebracht hat, lediglich zufällig, und an sich weltlich, mithin bey so offenbarem Misbrauch,

wie

wie dahier, der Einsicht des weltlichen Obern allerdings untergeordnet, auch überhaupt die geistliche Vorsteher über die Güter ihrer untergebenen Kirchen, nicht anders, als jede andere Vorstehere anderer Gemeinden im Staate, unbeschadet der hohen Einsicht des weltlichen Oberen, zu verfügen befugt sey. Wir durften also, ohne uns selbst vor Ewr. Kaiserl. Majestät äußerst verantwortlich zu machen, einen solchen Uebermuth eines geistlichen Gerichts ohne Ahndung nicht hingehen lassen: und dieses bewog uns, durch die weitere Urthel vom 20. Jun. die anmaslich erkannte Citation als null und nichtig zu cassiren; ferner dem vorhin so oft gewarnten Vicariat, sein der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit höchst nachtheiliges Verfahren, nicht nur alles Ernstes zu verweisen, sondern auch dasselbe, nach Vorschrift §. 165 des J. R. A., in die bereits comminirte fiskalische Strafe von 20 Mrk. löthigen Goldes, sogleich fällig ertheilen; den Herrn Herzogen von Würtemberg aber nochmalen zu erinnern, daß er die ihm gemachte Kaiserl. Aufträge schleunigst zum Vollzug bringen, sonderlich aber die affigirte ärgerliche Vicariatscitation auf der Stelle abreisen lassen, und auf solche Art diesem Unwesen allenthalben ernstlich ein Ende machen solle.

Allein schon in unserer Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 48. §. 1, bemerkt der aller-

höchste Gesetzgeber, daß auch die beste Urthel wenig Frucht trüge, wenn sie nicht vollstreckt werde; und dies ist, leider, der Fall, worinn sich unsere bisherige Urthel in dieser so dringenden Sache noch immer befinden. Schon längst hat deswegen der Prälatische Anwald, die Transcription der erkannten Executionsmanutenenz und sonstigen Aufträge, auf Ewr. Kaiserl. Majestät vorder östreichischen Regierung zu Freyburg gebethen. Wir haben aber noch immer gehofft, die ausschreibende Herren Fürsten des schwäbischen Kreises, würden sich bey einer so sehr gerechten Sache ihrer Reichsständischen Schuldigkeit nicht entziehen. In dieser Absicht wurde am 17ten Julii wider den Herrn Herzogen von Würtemberg, das Rufen erkannt. Hierauf erschienen nun zwar beyde Kreisausschreibende Fürsten, und erklärten sich, die Execution verrichten zu wollen: sie erließen auch wirklich einige Abmahnungen an den Herrn Marggrafen sowohl, als auch den Herrn Kurfürsten zu Mainz. Da aber diese bloße Abmahnungen, eben so wenig als unsere Urtheile, geachtet wurden: so ließen sie es lediglich dabey bewenden. Sonderlich wollte sich der Herr Herzog zu Würtemberg, zu allen ihm privative, als Manutenenzcommissarius, gemachten Aufträgen, noch zur Zeit gar nicht verstehen. Der Prälatische Anwald sah sich mithin genöthiget, sein Transcriptionsgesuch beständig zu wiederholen:

holen: der Herr Marggraf hingegen, um, wo möglich der Sache neue Hindernisse im Wege zu legen, producirte 2 römische Decreta, welche beweisen sollten, daß der römische Hof das von ihm bereits vorhin, zu Gunsten des Prälaten abgegebene Decretum, selbst als null und nichtig wieder aufgehoben, und die Berufung des Abten in spiritualibus nur quoad effectum devolutivum erkannt habe. Allein nicht zu gedenken, daß diese angebliche Decreta schon an sich selbst ziemlich unverständlich und verdächtig waren; so konnten sie auch an unsern Erkenntnissen unmöglich etwas abändern. In Ansehung der Weltlichkeiten, durften wir dem päbstlichen Hof eben so wenig, als dem Herrn Erzbischoffen, die Befugniß zu erkennen, einräumen: und in Betreff des Geistlichen konnten wir solche, bevor uns nicht die Ursachen der Prälatischen Entsetzung bekannt geworden, eben so wenig vollziehen lassen. Ueberhaupt aber konnten diese, von dem Erzbischöfflichen Vicariat durch dringende Vorstellungen irgendwo zu Rom erschlichene Decrete, dem Herrn Marggrafen, der solche producirte, gar nichts helfen; da es in Ansehung seiner ewig dabey bleiben mußte, daß der Spoliirte vor allem zu restituiren sey. Wir setzten also, mit Verwerfungen dieser neuerlichen Ausflüchte, den Herrn Executions- und Manutenenzcommissariis annoch eine Frist von einem Monate an, binnen welche

che ſie unſere Aufträge befolgen, oder aber gewärtigen ſollten, daß ſonſt der Transſcription wegen, was Rechtens wäre, verfügt werde. Aber auch dieſer Monat und 6 Wochen verſtrichen ohne alle Hilfe. Vielmehr zeigte der klöſterliche Anwald ganz neuerlich an, daß ſich das von dem Erzbiſchöfflichen Vicariat niedergeſetzte Conſilium Seniorum, unter Anführung des Kloſterſchaffners Beck, die Verwaltung aller Weltlichkeiten, und inſonderheit ſogar der Manumiſſion der klöſterlichen Leibeigenen, anmaße, und diejenige Unterthanen, welche ſolche von dem Prälaten etwa erhielten, zu doppelter Erlegung der Manumiſſionsgelder nöthigten; Er bath alſo, wenigſtens nun einmal endlich die ſo oft verlangte Tranſcription zu erkennen. Ohne Anſtand wären wir zu deren Erkennung gleich damals berechtiget geweſen: allein es ſchien uns rathſamer, noch einmal den letzten Verſuch zu machen. Wir gaben alſo, mittelſt Urthels vom 12ten dieſes, den Herrn Executions- und Manutenenzcommiſſariis, noch Zeit bis zum erſten Gerichtstage nach den bevorſtehenden Weihnachtsferien; widrigenfalls alsdann, ohne weiteres Anrufen, die gebethene Tranſcription aus der Kanzley verabfolget werden ſolle. Zugleich aber trugen wir dem Herrn Herzogen zu Würtemberg auf, daß er den, wider die ergangene Kaiſerl. Patente begangenen Frevel des bisherigen Kloſterſchaffners Beck, per Subdelegatum

tum sogleich ernstlich untersuchen, ihn, Beck, wenn er dessen geständig, ohne weitere Anfrage provisorie von seinem Amte auctoritate cæsarea suspendiren, und sodann die hierüber geführte Protocolle, zu dessen weitern wohlverdienten Bestrafung, diesem Kaiserl. Kammergericht einschicken solle.

Dieses ist nun, Allergnädigster Kaiser! die betrübte Lage einer entschiedenen Rechtssache, die nunmehr schon über ein ganzes Jahr blos auf ihren Vollzug wartet; und hierzu, da bisher alle Erinnerungen vergebens gewesen, noch immer keine Hofnung vor sich sieht. Wir sind auf solchem Falle in unserer Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 49. §. 7, angewiesen, an Ewr. Kaiserl. Majestät alleruntherthänigst zu berichten, allerhöchst welche sodann die gebührliche Vorsehung zu thun wissen würden: und Ewr. Kaiserl. Majestät haben, in Dero Wahlkapitulation Art. 17. §. 1, auch Art. 16. §. 8, zu versichern geruhet, daß Allerhöchstdieselben die Execution der kammergerichtlichen Urtheln, ohne einige Verzögerung, schlechterdings vollziehen, und dergestalt einem jeden, ohne Ansehen der Person, schleunig zu seinem erstrittenen Rechte verhelfen, überhaupt aber dieses Kammergericht bey seiner Gerichtsbarkeit, Ehren und Ansehen, gegen jeden männiglich in alle Wege schützen und handhaben wollten. In gegen-

genwärtigem Falle ist noch um weit mehreres, als um bloße Nichtbefolgung einiger Urtheln, zu thun. Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchstes Ansehen und Gerichtsbarkeit ist bey dieser Sache unmittelbar selbst befangen, und wirklich bis zum äußersten Grade verletzt. Es gilt hier um einen ganzen Zweig von Jurisdiction, um offenbare Eingriffe eines geistlichen Gerichts in weltliche Gerechtsame, welche Ewr. Kaiserl. Majestät Vermöge Art. 14. §. 4 der vorhin angezogenen Wahlkapitulation, jedesmal nachdrücklichst abschaffen wollen. Seit dem Jahr 1512. hat sich kein geistliches Gericht gegen uns so viel herauszunehmen unterfangen: damals wagte ein unruhiger Beklagter, von dem Kammergerichtlichen Ausspruchen eine Berufung nach Rom, und wurde deswegen vom letztrem um 100 Mrk. Gold gestraft, dem Herrn Bischoffen zu Worms aber aufgetragen, die geistlichen Personen, welche die Insinuation dieser anmaßlichen Appellation verrichtet, in gefängliche Haften zu nehmen. Der Herr Bischoff befolgte die Kammergerichtliche Befehle, wurde aber von dem geistliche Conservatore zu Kölln excommunicirt, auch gegen das Kammergericht selbst eine Ladung auf den Bann erkannt. Letzteres erstattete hierüber seinem glorreichen Stifter, Kaiser Maximilian, den nöthigen Bericht; und mit welchem Ernst sich dieser der Sache angenommen, davon finden wir

noch

noch die Nachricht in dem Kammergerichtlichen Staatsarchiv 3. Th. S. 123. & seqq. Wir werden unsers Orts nicht entstehen, noch ferner alles Rechtliche in der Sache zu verfügen, und nunmehr, auf weiteres Ansuchen des Imploranten, die so oft gebethene Transcription auf Ewr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstselbsten, als Kraisausschreibenden Herrn Fürsten des östreichischen Kreises, zu bewilligen. Wir sind auf solchen Fall zum voraus überzeugt, daß Ewr. Kaiserl. Majestät gewis solche schleunig- und ausgiebige Vorkehrungen zu treffen geruhen werden, womit das so sehr gekränkte Kaiserl. Ansehen hinlänglich gerächet, unsere Erkenntniße in allen Stücken zum Vollzug gebracht, und das Kloster von seinem nahen Umsturz annoch gerettet werden möge. Wir wollen jedoch zugleich Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchst eigenen Ermessen lediglich überlassen, ob nicht Allerhöchstdieselben rathsamer finden mögten, vorerst die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des schwäbischen Kreises, zur Befolgung unsrer Aufträge, allergnädigst und nachdrücklichst anzuweisen, oder auch sonst in andere Wege die gesetzliche Vollstreckung zu verschaffen.

Zu fürwährenden allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden, empfehlen wir uns in aller Unterthänigkeit, und beharren in allertiefster Erniedrigung

Eurer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamste

Kurze

# Kurze Beleuchtung vorstehenden Abdrucks.

Diesen vorgeblichen Bericht kann und will man in allem Betrachte, nicht anderst, als für ein absichtlich unterschobenes erdichtetes Produkt ansehen, indem es nicht möglich ist, solchen der Stelle zuzuschreiben, die ihn dem vorgesetzten Rubro nach erstattet haben soll.

Indessen verdient doch der eben so verfängliche als unerfindliche Innhalt desselben nicht ganz ohne Aufmerksamkeit belassen zu werden, sondern man glaubt es der Achtung für das Publikum schuldig zu seyn, allen Irrwahn und alle widrige Eindrücke abzuwenden, die eine so unrichtige Darstellung des Gegenstandes bey Ununterrichteten gewirket haben möchte.

Wesentlich geht der ganze Innbegriff dahin, daß a) die Herren Marggrafen zu Baden als Kastenvögte, auch Schutz- und Schirmherrn des Klosters Schwarzach sich zur Absicht genommen hätte, den dortigen Abt Anselm **ohne alle Ursache** von der Klosterverwaltung zu entfernen, und zu stürzen, fort den Pater Beda Dilg, einen geschwornen Feind des Abtes, in dessen Stelle zu setzen.

Daß

Daß b) diesem durch unerlaubte Thathandlungen bewerkstelligten Vorhaben zwar ein kammergerichtliches Mandat de restituendo Abbatem &c. entgegengesetzt worden — daß aber, als letzteres zum Vollzug habe gelangen sollen, der Herr Kuhrfürst zu Mainz in seiner Eigenschaft als Metropolitan und Oberrichter des Klosters Schwarzach durch den dermaligen Herrn Marggrafen zu Baaden bewogen worden, eine Erzbischöffl. Kommission nach Schwarzach zu schicken, um einige Mängel an dem Abte zu entdecken, unter deren Vorwand man es bey der badischen Spoliazion belassen könne.

Daß diesem gemäß c) der Herr Kuhrfürst und Erzbischoff zu Mainz in der wider Baden anhängigen Mandatsache gerichtlich aufgetreten, dem Kammergerichte sein Vorhaben, die Weltlichkeiten in Ordnung zu bringen, eröfnet, zugleich aber von demselben verlangt habe, die Mandatsache puncto restitutionis Abbatis erliegen zu lassen.

Daß d) Höchstgedachter Herr Kuhrfürst und Erzbischoff sich durch diese gerichtliche Auftretung als Intervenienten und zwar als einen solchen Intervenienten dargestellt habe, der in der Absicht, die Restitution des Abts zu verhindern, mit dem Herrn Marggrafen gemeine Sache machte.

Daß

Daß e) das Kaiserliche und Reichskammergericht hierauf wider Baden paritoriam plenam erlassen, wider Mainz aber den Grundsatz vestgesetzt habe, daß die Untersuchung und Anordnung der klösterl. Temporalien nicht dem Herrn Kuhrfürsten in der Eigenschaft als Erzbischoffen, sondern dem Kammergerichte allein gebühre.

Daß f) dessen ungeachtet die nach Schwarzach abgeschickte Kommission das Verfahren circa temporalia fortgesetzt, und endlich den Abt ohne alle Anzeige beym Kammergerichte, ohne ein Verbrechen zu nennen, ohne die mindeste Korrektion, ohne Beweis, ohne Defension, in der Absicht, um ihm seine Zuflucht an Kaiserl. Majestät empfinden zu lassen, und dem Herrn Marggrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen, von der Abtswürde entsetzt, auch sogar die ihm anhangenden Religiosen ihrer Aemter entlassen, den Pater Beda Dilg hingegen blos unter einem anderen Namen bey seiner Verwaltung geschützt, und ihm bis zur Wahl eines andern Prälaten ein Consilium Seniorum vorgesetzt habe.

Daß g) diese Entsetzung des Abts den eigenen vorhin beschlossenen Visitationsdekreten widersprechend gewesen, und also in summum Vilipendium Autoritatis cæsareæ nachgeschoben worden.

Daß

Daß h) es eben so als eine verwegene Bestürmung und Geringschätzung der reichsgerichtlichen Jurisdiktion zu achten sey, da das Vikariat zu Mainz den Abt und seine Anhänger ad videndum se incidisse in pœnam Cap. 4. de Immun. eccles. vorgeladen — auch den Herrn Bischoff zu Strasburg davon abgemahnet hat, sich der ihm durch das Kammergericht ertheilten Aufträge im Kloster Schwarzach zu unterziehen.

Endlich daß i) dieses alles den Anlaß zu jenen Verfügungen gegeben habe, mittels welcher das Kaiserl. und Reichskammergericht die Erzbischöfl. Erkenntnisse in Ansehung der Temporalien ganz aufgehoben, in Ansehung der Spiritualien aber ihre Vollziehung noch zur Zeit, und bis die Ursachen der Abtsentsetzung vorgelegt würden, inhibiret, — die erlassene Zitation ad dictum cap. 4. de Immun. eccl. für null und nichtig erklärt — das Erzbischöffl. Vikariat zu Mainz von seinem der weltlichen Gerichtsbarkeit nachtheiligen Verfahren erst abgewarnet, und nachher in 20 Marke löthigen Goldes fällig ertheilt, fort denjenigen Exekutions- und Manutenenz-Auftrag, welcher auf die paritoriam in der Badenschen Mandatsache ergangen war, auf diese Erkenntnisse, erstrecket hat.

Dieser nur die Grundzüge des vorgeblichen Berichts darstellende Innhalt setzt also deutlich

voraus, daß zween der ansehnlichsten deutschen Kuhr- und Fürsten, nämlich der Herr Kuhrfürst zu Mainz als Metropolitan und geistlicher Oberrichter des Kloster Schwarzach, dann der Herr Marggraf zu Baden als dortiger Kastenvogt, auch Schutz- und Schirmherr sich einer verabscheuungswürdigen Kollusion zu dem Ende schuldig gemacht hätten, um den Abt zu Schwarzach ohne Ursache zu stürzen, und dagegen einen zu den Badischen Absichten übergegangenen geschwornen Feind des Abtes zur abteylichen Verwaltung zu befördern.

Und diesen Greuel von Beschuldigung soll hier ein deutsches höchstes Reichsgericht auf die Rechnung seiner vordersten Mitkonstituenten zu hegen beflissen seyn. Es soll kein Bedenken genommen haben, solchen durch einen sogenannten Offizialbericht an das allerhöchste Reichsoberhaupt zu bringen, und über dieses noch dessen allgemeine Verbreitung durch den Weg der periodischen Schriften zu befördern.

Nein! man erklärt es nochmal — ein solcher Unfug läßt sich von keiner Gerichtsstelle vermuthen, und da allen höchst- und andern Ständen daran gelegen ist, daß der wahre Verfasser eines so unächten Produkts erforschet, und sichergestellt, daß er zum Beweise und zur Rechtfertigung seiner Behauptungen angehalten, fort mit der durch ihren Unbe-

stand

ſtand und Ungrund verdienten Ahndung angeſehen werde; So wird man ſicher nicht unterlaſſen, die hierzu erforderlichen Maasregeln bey der eigenthümlichen Stelle behörig einzuſchlagen.

Inmittels geht hier die Abſicht dahin, dem Publikum einsweil den Aufſchluß derjenigen Vorgänge mitzutheilen, welche der Verfaſſer des vorliegenden Berichtes dazu misbrauchet hat, um die Handlungen und Geſinnungen zween verehrungswürdigſter höchſter Reichsſtände in das nachtheiligſte Licht zu ſezen.

Man würde in dieſer Abſicht ſich lediglich damit begnügen können, den wichtigen Innhalt derjenigen Rekursſchriften hieher zu wiederholen, welche in Sachen des entſetzten Abts zu Schwarzach wider den Herrn Marggrafen zu Baden, dann in Sachen eben deſſelben wider den Herrn Kuhrfürſten und Erzbiſchoffen zu Mainz, dem verſammelten Reiche übergeben worden ſind, und welche dem in beyden Sachen ergriffenen Rekurſe bereits den Beyfall der meiſten und angeſehenſten, höchſt- und hohen Mitſtände zuwegen gebracht haben.

Da aber ſolche theils nicht in jedermanns Handen, und theils von allzuweitläuftigem Innhalte ſind, um in der Kürze geleſen zu werden, ſollen nachſtehende wenige Bemerkungen, den verläßigen Beweiß liefern, wie

weit der mehrgedachte angebliche Bericht von all demjenigen entfernet sey, was Unpartheylichkeit, Wahrheit, und Glaubwürdigkeit jeder berichtenden Stelle zur Pflicht auferlegen, und wie wenig also die Eigenschaft eines unterschobenen Produkts in gegenwärtigem Falle zu bezweifeln sey.

## Allgemeine Bemerkungen.

Gleich Anfangs und überhaupt kann nicht ausdrücklich genug beobachtet werden, daß viele und fast die meisten, in dem Berichte vorkommenden Umstände ganz außer dem Kraise der Wissenschaft des Kaiserl. und Reichskammergerichts befindlich sind. Dahin rechne man all dasjenige, was den innern Zustand des Klosters Schwarzach, und vornämlich die persönlichen Verhältnisse des Abts und der dortigen Klostergeistlichen betrifft.

Das Kaiserl. und Reichskammergericht hat nie in das innere der Disziplin, der häuslichen Wirthschaft und des persönlichen Verhalts zu Schwarzach eine unmittelbare Einsicht gehabt — es hat den itzt entsetzten dortigen Abt nie anderst, als in der Eigenschaft eines Gegenparts, und Sollizitanten wider das Marggräfl. Hause Baden gekannt — es hat von den Klagen und Unruhen im Inneren des Klosters nie andere Nachrichten erhalten, als jene, welche allenfalls aus den einseitigen Angebungen

gebungen des Abts und seiner Helfers Helfer geschöpfet waren.

Wie nun das Kaiserl. und Reichskammergericht auf den Grund dieses einseitigen, unächten, aus den Quellen der Intrique und Partheylichkeit geflossenen Unterrichts nicht nur Verfügungen mit Verfügungen häufen, sondern auch Kaiserl. Majestät selbst mit einem solchen Berichte habe behelligen mögen, worinn der unzähliger Ausschweifungen schuldige verschwenderische Abt zu Schwarzach als ein unbescholtener würdiger Vorsteher, der Pater Beda Dilg und dessen Konsorten aber als unruhige Mönchen, als geschworne Feinde des Abts, als Störer der klösterlichen Ruhe, als Verräther, die gleich bey ihrer Rückkehre ins Kloster, woraus sie mehrere Jahre vertrieben waren, zu den Absichten des Hauses Baden sollen übergegangen seyn, dargestellet werden!

Solches hat um so weniger einige Wahrscheinlichkeit, da diese Schilderung des Abtes, und seiner Religiosen mit demjenigen Gesichtspunkte in keinem Betrachte übereinkömmt, unter welchem sie bey der Erzbischöffl. Metropolitanstelle zu Mainz bekannt sind.

Hier erscheint der entsetzte Abt als ein Mann, der seinen frommen und würdigen Amtsvorfahrer vorzüglich verfolget, gegen denselben mehrer Jahre ein Diarium geführet hat,

und selbst durch diesen Weg zur Abtswürde gelanget ist — unter dessen Verwaltung gleich Anfangs eine bekannte Lastergeschichte im Kloster entstand, welche durch den Pater Beda Dilg und einige seiner Mitbrüder gestört, und entdeckt ward — der von solcher Zeit an sich eine ununterbrochene Reihe despotischer Handlungen und Verfolgungen wider die eben angedeuteten Klostergeistlichen zu Schulden kommen ließ — und der mit einem Worte, fast alle Handlungen seiner Amtsführung durch eine seinem Stande und Berufe nicht angemessene Lebensart, durch Prozeßsucht, und Verschwendungen, durch Ränke und Falsifikationen ꝛc. auszeichnete.

Hier erscheinen der Pater Beda Dilg, und die Gesellen seines Schicksals als verfolgte, unterdrückte, durch sogenannte Uriasbriefe zur Einkerkerung in andern Klöstern bestimmte Opfer des Hasses und der Unversöhnlichkeit ihres geistlichen Vorstehers, welche blos durch die geistliche oberrichterliche Behörde wieder in ihr Professionshauß hergestellt werden konnten, und welche, da sie dessen ungeachtet wieder aufs neue mishandelt wurden, noch dermal den Rekurs an das Erzbischöffl. Metropolitangericht zu Mainz für die einzige Schutzwehre ihrer Unschuld anzusehen haben.

Hier ist man dieses Verhalts der Umstände um so mehr mit aller Verläßigkeit versichert, da

da solcher aus der Urquelle der rechtlichen und gerichtlichen Handlungen geschöpft ist. Denn! nicht nur war die Sache der Bedaischen Relegazion, die Sache der Prälatischen Verfolgungen wider seine Untergebene, die Sache der zerfallenen Klosterdisziplin und des zerrütteten wirthschaftlichen Zustandes ꝛc. während beynah 10 Jahren bey dem Metropolitangerichte zu Mainz förmlich anhängig — Nicht nur ließen der Abt sowohl, als die Klostergeistlichen, und selbst das Bischöffl. Strasburgische Ordinariat so schriftlich als mündlich, alle mögliche Vorstellungen und Aufklärungen dahin gelangen; sondern es lebten auch die beyden Religiosen Beda Dilg, und Paul Keim während vielen Jahren in der Stadt Mainz, wo sie einen ihrem geistlichen Stande vollkommen gemäßen Wandel führten.

Ja, als den unaufhörlichen neuen Irrungen und Zwistigkeiten im Kloster Schwarzach am Ende nicht anders mehr abzuhelfen war, als durch eine Erzbischöffl. Lokalkommission, und durch die schon lange Jahre vorher nöthig erachtete Klostervisitation, so sah man mainzischer Seits über allvorstehendes auch dem innern wahren Zustande der Sache noch mittels wirklicher Vornahme der itztgedachten Lokal-Klostervisitation so vollkommen auf den Grund, daß Se. Kuhrfürstl. Gnaden zu Mainz sowohl, als ihre Erzbischöffl. Räthe sich vol-

lends dadurch in den Stand gesetzt fanden, den Zusammenhang aller Umstände mit dem möglichsten Grade der Gewißheit zu beurtheilen.

Bey diesen Bewandsamen ist und bleibt es also ganz unbegreiflich, wie eine Stelle, an welche von den klösterlichen inneren Unruhen durch rechtliche Wege nie das allergeringste Kenntniß gelanget ist — welche solche nie zu untersuchen, noch darüber zu erkennen gehabt, — welcher das Personale des Klostervorstehers sowohl, als seiner Untergebenen noch itzt entweder gar nicht, oder nur in der weitesten Ferne bekannt ist — wie, sage ich, eine solche Stelle es hätte unternehmen mögen, eines Theils die aus den unverläßigsten Quellen geschöpften Nachrichten durch einen sogenannten Offizialbericht ungewöhnlicher Weise an Kaiserl. Majestät zu bringen, andern Theils aber derjenigen geistlichen Behörde, welcher die Einsicht und Erkenntniß über die Amtsführung des Abts sowohl, als über den Betrag der Klostergeistlichen unstreitig zustand, und welche sich dieser Einsicht und Erkenntniß auch während mehreren Jahren ungestört und unpartheylich unterzogen hatte, den eben so beleidigenden als gänzlich unerfindlichen Verdacht einer formellen ungerechten Kollusion mit dem Hause Baden zum Nachtheile des Abts und des Klosters anzudichten?

So

So gewiß sich hieraus ergiebt, daß der Verfasser dieses nach allen Umständen unterschobenen Berichts selbst von dem wahren Zustande der Sachen zu Schwarzach falsch, unächt und verkehrt unterrichtet war; so nothwendig muß hier eine weitere Bemerkung vorausgesetzet werden, welche darinn bestehet, daß der ebenerwehnte Berichtsverfasser auch mit offenbaren Mißbegriffen in Ansehung desjenigen Verfahrens befangen sey, welches im Falle klösterlicher Lokalvisitationen beobachtet werden muß, und welches man Erzbischöffl. mainzischer Seits bey der zu Schwarzach angestellten Lokaluntersuchung wirklich beobachtet hat.

Sicher ist es ein Mangel der kanonischen Rechtskenntnisse, und besonders der Bewanderung in den kanonischen Visitationsschriften, wenn mehrersagter Verfasser das mehr unten noch näher anzuregende Verfahren der Erzbischöffl. Kommission zu Schwarzach unrechtmäßig ansehen will, weil solches mit der ordentlichen Prozeßart nicht allenthalben übereinstimme ꝛc.

Das geistliche Visitationsverfahren hat durch bekannte geistliche Satzungen vorlängst seine genaue Bestimmung erhalten, und nach diesen Satzungen ist die Erzbischöffliche Kommission zu Schwarzach von Schritte zu Schritte zu Werke gegangen.

Daß hier nicht alle ad ſtrepitum judiciale gehörige Rechtsformalitäten einzutreten hatten, das war der Natur einer jeden, die bloſe Kloſterzucht, und die gute oder üble Wirthſchaft eines Kloſtervorſtehers betreffenden oberhirtlichen Einſicht gemäß.

Will alſo dieſer Satz in gegenwärtigem Falle wider die vorliegenden kanoniſchen Beſtimmungen ſowohl, als wider die ungezweifelte Obſervanz miskennet oder misdeutet werden, ſo iſt es ein richtiger Beweis, daß jenſeits die Begriffe von dem Zwecke, der Natur, der Form und den Wirkungen einer geiſtlichen Kloſterviſitation entweder ganz ermangeln, oder daß ſolche gefliſſentlich hindangeſetzt werden wollen, um aus ſolchen Misbegriffen wenigſtens einen Schein gegründeter Vorwürfe zu erzwingen.

Und dieß iſt dann der wirkliche Fall verſchiedener Stellen des gegenwärtigen Berichts, welche auf unverneinlichen Misbegriffen in Rückſicht des Viſitationsverfahrens beruhen, und ſich nicht beſſer als dadurch aufklären laſſen, wenn man ſie, wie es jedem Rechtsverſtändigen leicht fallen wird, auf die kanoniſchen Viſitationsvorſchriften allenthalben zurückführet.

Uebrigens verdienet es noch eine beſondere Anregung, daß man den Geiſt des vorliegenden angeblichen Berichtes, und der darinn vorkommen-

kommenden kammergerichtlichen Erkenntnisse hauptsächlich in dem Zwecke suchen müsse, den sich einige Mitglieder dieser obersten Gerichtsstelle in Absicht auf das geistliche Jurisdiktionssistem im Reiche wirklich vorgesetzt zu haben scheinen.

Niemand darf daran zweifeln, daß das Benehmen des Kaiserl. und Reichskammergerichts in der Schwarzachischen Sache die der größten Aufmerksamkeit würdige Absicht mit sich führe, in unserm deutschen Reiche eine veränderte Kirchen- und geistliche Jurisdiktionsverfassung wider die Vorsehung der Reichsgrundgesetze, und wider das offenkündige Reichsherkommen einzuführen.

Es ist anderstwo schon dargethan worden, daß letztere das Recht die Wirthschaft der Klostervorsteher zu untersuchen, solche als üble Haushälter zu suspendiren, oder gar zu entfernen, zur geistlichen Gerichtsbarkeit, und namentlich zur Pastoralauthorität oder oberhirtlichen Disziplinargewalt geeignet haben. Es sind nicht nur beyde Religionstheile im Reiche hierüber einstimmiger Gesinnung, sondern es ist auch den katholischen sowohl als protestantischen Ständen gleich viel daran gelegen, daß die Kompetenz der einmal wohl hergebrachten geistlichen Gerichtsbarkeit, und besonders ihre Unabhängigkeit von den Reichsgerichten, unabänderlich fortbestehe.

Solchem

Solchem entgegen aber stellet der Berichtsverfasser den misverständlich und unschicklich von einigen neuern Vorgängen entlehnten Satz auf, daß die Temporalien und insonderheit die Untersuch- und Anordnung der Wirthschaft eines Klostervorstehers (falls auch derselbe schon kein Reichsstand, oder unmittelbarer Reichsschutzverwandter ist *) nur dem Kammergerichte allein gebühre.

Nie wird das Kaiserl. und Reichskammergericht diesen Satz im Werke selbst behaupten können, ohne die bisherige geistliche Jurisdiktionsverfassung im Reiche gänzlich umzustoßen, und ohne alle geistliche Stiftungen ihrem künftigen unfehlbaren Zerfalle um so gewisser bloszustellen, je gewisser alle Ob- und Einsicht über die Temporalverwaltung und besonders über die Wirthschaft der Stiftungen unthunlich und unwirksam seyn würde, wenn solche

* Bey geistlichen Reichsständen oder unmittelbaren Reichsschutzverwandten fodern Kaiserl. Majestät als Reichsoberhaupt und als oberster Schutzherr zwar alsdann eine Mitinsicht in Klostervisitationen, wenn die Sache auf die Privation des visitirten Vorstehers gehen kann.

Allein, daß die Untersuch- und Anordnung der Wirthschaft eines solchen geistlichen Vorstehers Sr. Kaiserl. Majestät oder wohl gar dem Reichskammergerichte allein gebühren solle, das ist noch nirgend und in keinem Falle behauptet worden.

Digitized by Google

solche von den höchsten Reichsgerichten ganz allein abhangen sollte.

Wenigstens wird dem Kaiserl. und Reichskammergerichte die hierunter abgezweckte gänzliche Veränderung der im Reiche bestehenden geistlichen Jurisdiktionsverfassung nie gestattet werden können, so lang man noch Bedenken trägt, einer Stelle, welche lediglich zur Anwendung und Vollstreckung der Gesetze im Reiche angeordnet ist, die Ausübung der souverainen gesetzgebenden Gewalt einzuraumen.

Denn wirklich würde es ein unläugbarer Eingriff in die Kaiserl. Majestät und dem Reiche allein zustehenden Rechte der Gesetzgebung seyn, wenn das Kammergericht sich im Ernste anmaßen wollte, die Untersuch- und Anordnung der Temporalwirthschaft eines geistlichen Klostervorstehers, welche noch durch die neueste Wahlkapitulation, so wie durch das Herkommen aller Zeiten, zur Disziplinar- und Pastoralgewalt gezehlet werden, seiner alleinigen Kompetenz zu unterwerfen.

Man will nicht einmal dabey anmerken, sondern überläßt es der eigenen allerhöchsten Beurtheilung, wie weit ein solcher Satz den besondern oberschutzherrlichen Rechten, welche Kaiserl. Majestät durch den Weg allerhöchst Ihro Reichshofraths über schutzverwandte Stiftungen hergebracht haben, zu nahe zu treten fähig sey.

Dieses

Dieses alles vorausgesetzt erwäge man nun den oben angeführten wesentlichen Innhalt des vorgeblichen Offizialberichts, und es wird sich zum allgemeinen Befremden darab ergeben, daß nicht nur Unwissenheit in Ansehung des wahren Verhalts der Umstände zu Schwarzach — daß nicht nur Misbegriffe über das den kanonischen Satzungen gemäße Verfahren in klösterlichen Visitationsfällen — daß nicht nur verfassungswidrige, auf die Veränderung des geistlichen Jurisdiktionssistems im Reiche gerichtete Absichten, allenthalben hervorscheinen; sondern daß auch der sonstige Innhalt größtentheils auf Verschweigung der zur Sache gehörigen Umstände, auf Verdrehungen und Misdeutungen, auf unrichtige Behauptungen, und was das ärgste ist, auf grundlose Beschuldigungen hinauslaufe.

## Besondere Bemerkungen.

Auf solche Art wird ad a) dem Herrn Marggrafen zu Baden der förmliche Vorsatz, den Abt zu Schwarzach zu stürzen in der Maaße beygemessen, daß man alle übrige, in die jenseitige unächte Geschichte eingemischte Personen gleichsam nur als Werkzeuge ansiehet, die in die Badischen Absichten oder auf die Seite des marggräflichen Gegentheils übergetreten wären.

Man

Man will diese Beschuldigung hier nicht eigends widerlegen, sondern überläßt ihre Abfertigung der eigenen Marggräfl. Badischen Behörde.

Indessen vernichtet sie der im Berichte vorliegende Zusammenhang der Umstände schon von selbst.

Es ist darab zu ersehen, daß Baden sich im ältern Besitze der klösterlichen Rechnungsablage befand, und daß die einsweilige Entfernung des Abts von der Temporalverwaltung blos eine Folge der verweigerten Rechnungsablage war, welcher die Anzeigen seines verschwenderischen Haushaltes noch hinzukamen.

Diese einsweilige Entfernung mag im rechtlichen Betrachte gegründet gewesen seyn oder nicht, so verdient sie doch den Vorwurf einer persönlichen Verfolgungsabsicht wider den damaligen Abt zu Schwarzach nicht, sondern der Grund solcher Vorgänge beruhete auf den kastenvogteylichen Ansprüchen, deren Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit durch das Richteramt zu erledigen, keineswegs aber als ein Beweis vorsetzlich beabsichteter, und ohne Ursache unternommener Thathandlungen zu achten war.

Sodann ist es eine eben so unerwiesene bloße Misdeutung, wenn hieben zu erkennen gegeben wird, als ob der, statt des Abts, in

in die Administration der Temporalien eingesetzte P. Beda hierzu, als ein geschworner Feind des Abts, oder weil er zu den Absichten der Badischen Regierung übergegangen sey, gelanget wäre.

Diese so willkührlich, als verfängliche Imputation hat sich bey der Klostervisitation nirgend gegründet befunden, sondern es ergab sich darab nur soviel, daß die beyden Patres Beda Dilg und Paul Keim, als sie nach der, durch schändliche Uriasbriefe über sie verhängten Relegation, Kraft Erzbischöffl. Erkenntniß wieder nach Hause zurückgekehret waren, in Gemäßheit eines lang vor ihrer Rückkunft abgefaßten klösterlichen Konventualschlusses, auch ihres Ortes in die Rechnungsablage vor der Badischen Kommission nach Maaß des alten Herkommens, und unter mehreren für das Kloster sehr vortheilhaften Bedingnissen die Einwilligung ertheilten, und auf solche Art den besitzlich hergebrachten Badischen Ansprüchen willfahrten. Dieser Schritt konnte erwehnten beyden Konventualen so wenig, als allen übrigen, welche zu dem abgefaßten Konventualschlusse beygewirkt hatten, als ein Uebergang zu den Badischen Absichten ausgelegt werden.

Daß aber der ofterwehnte Pater Beda eben derjenige war, welchem nicht auf seine Veranlassung, sondern auf den Vorschlag des Konvents,

Konvents, die Temporalinterimsadministration wider Willen aufgetragen ward — daß der Abt diesen Konventualen vorhin unschuldig relegirt hatte — und daß er damal wie itzt, als ein erklärtes Opfer der Prälatischen Verfolgungen anzusehen war; solches alles ist vollkommen zufällig, und durch diese zufällige Verhältnisse konnte das Konvent zu Schwarzach keineswegs behindern lassen, ersagten Beda aus dem Grunde zur Temporaladministration in Vorschlag zu bringen, weil er in Ansehung seiner ökonomischen Kenntnisse das einzige taugliche Subjekt dazu war, und weil man Marggräfl. Badischer Seits dem Konvente dabey die Alternativ belassen hatte, entweder einen geistlichen Administrator vorzuschlagen, oder einen weltlichen auf Badische Ernennung anzunehmen.

Letzteres ward leichtermeßlicher Weise vom Konvente nicht für zuträglich angesehen, und es blieb also demselben nichts übrig, als die unweigerliche Erfüllung des erstern.

Allein diese sowohl als mehr andere Umstände verschweiget der Berichtsverfasser gänzlich und dieses nämlichen Kunstgriffes der Subreption bedienet er sich auch

ad b) wo derselbe keinen Scheu trägt, die gleich unten zu erwehnenden unbefugten Zudringlichkeiten des weltlichen Richteramtes in einer geistlichen Disziplinarsache durch das frei-

velvolle Vorgeben einer förmlichen Kolluſion zwiſchen dem Herrn Kuhrfürſten und Erzbiſchoffe zu Mainz, dann dem Herrn Marggrafen zu Baden koloriren zu wollen.

Vorerſt läßt man hier das kammergerichtliche Mandat, wodurch die Reſtitution des Abtes gegen die Badiſche kaſtenvogteyliche Entſetzung erkannt wird, ſo wie die von Seiten Baden dagegen ergriffenen Rechtsmittel auf ihrem allerſeitigen Werthe beruhen.

Daß aber dieſes Mandat, und deſſen Gegenſtand mit der von dem Herrn Kuhrfürſten zu Mainz nach Schwarzach abgeſchickten Erzbiſchöfflichen Lokal- und Viſitationskommiſſion keinerley Verwandſchaft habe, noch letzterer einiger Bezug auf erſtere zugeſchrieben werden könne, davon wird ſich jedermann von ſelbſt überzeugen, wenn die Veranlaſſung und der Zweck beyder Sachen in Betracht gezogen werden.

Die kaſtenvogteyliche einsweilige Entſetzung des Abtes, und das dagegen erkannte Mandat ſind von den Jahren 1774 und 1775. Dieſe Sache verhielt ſich zwiſchen dem Herrn Marggrafen von Baden als klöſterlichen Kaſtenvogt, auch Schutz- und Schirmherrn — dann dem Abte zu Schwarzach als ungezweifelten kaſtenvogteylichen Schutzverwandten des Hauſes Baden. Sie entſtand über die von Baden abgefoderte, vom Abte aber verweigerte

klöſterliche

klösterliche Rechnungsablage, wie solches von dem Berichtsverfasser hier selbst angeführet wird.

Erst im Jahre 1778 erfolgte die Erzbischöffliche Lokal- und Visitationskommission. Sie ward von dem Herrn Erzbischoffe zu Mainz in der Eigenschaft als Metropolitan und Oberrichter des Klosters Schwarzach vorgenommen. Sie fand ihren natürlichen, aktenmäßigen und unläugbaren Anlaß in dem innern Disziplinarzustande des Klosters, und vornämlich in einer Ereigniß, die den kastenvogteylichen Auftritten wegen der Rechnungsablage um viele Jahre vorhergegangen war.

Schon im Jahre 1766, als damal die Spolienklage des auf Veranlassung des Abten relegirten Pater Beda an das Erzbischöffliche Metropolitangericht erwuchs, ward der zu Schwarzach eingerissene Geist der Unordnungen, der Verfolgungen und Verschwendungen des Abts, die von demselben gesuchte hinterlistige Unterdrückung des Pater Beda Dilg und seines Mitbruders des Paters Paul Keim der doppelte Zerfall der Klosterdisziplin und der häuslichen Wirthschaft, mit einem Worte: der gebrechenvolle innere Zustand des Klosters auf eine so lebhafte Art geschildert, und vorgelegt, daß der in ermeldtem Jahre zum Vortheile der relegirten Konventualen ergangenen Metropolitanurtel die Klausel an-

gehängt wurde: *disquisitionem ulteriorum gravaminum contra Abbatem usque ad futuram Visitationem Monasterii reservantes &c.*

Vermög dieser Klausel blieb also von solchem Zeitpunkte her die dereinstige Vornahme einer gründlichen Klostervisitation das unverrückte Augenmerk des Erzbischöfflichen Metropolitangerichtes, und man hatte Mainzer Seits gleich damals die volle Uiberzeugung gefaßt, daß ohne solche dem künftigen gänzlichen Verderben des Klosters nicht mehr abzuhelfen sey.

Als hiernächst in den Jahren 1774 und 1775 die Irrungen zwischen dem Hause Baden und dem Abte wegen der Rechnungsablage durch die kastenvogteyliche Entsetzung des letztern ausbrachen, so nahm man von Seiten Mainz hieran nicht den mindesten Theil, sondern man enthielt sich vielmehr mit gutem Vorbedacht aller möglichen Schritte, die hierzu auf einigerley Art hätten misdeutet werden können.

Es erneuerten und vermehrten sich aber zu eben dieser Zeit auch die inneren Zerrüttungen des Klosters — es häuften sich die Beschwerden der Mönchen gegen ihren Abt, so wie jene des Abts gegen letztere, und selbst jene der letztern gegen das Verfahren des Herrn Bischoffs zu Strasburg und der dortigen geistlichen Räthe, welche den Abt noch forthin unterstützten,

dabey

dabey aber das Ziel um deswillen gänzlich verfehlten, weil sie blos zur Absicht hatten, die gedrückten Mönchen durch Strafen und Zensuren zum blinden Gehorsame zu vermögen, ohne jemal dem wahren Zustande des Klosters vollkommen auf den Grund gesehen zu haben.

Endlich gelangte dieses ganze, blos die Zwistigkeiten des Abts und seiner Mönchen, dann den innern Klosterzustand betreffende Gewirr durch den Weg einer gerichtlichen förmlichen Appellation abermal an das Erzbischöffliche Metropolitangericht. Und nun stellte sich die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden kommissarischen Lokaleinsicht neuerdings um so dringender ein, da zugleich wahrzunehmen war, daß selbst der Herr Bischoff zu Strasburg als Ordinarius die Hand dazu zu biethen geneigt sey, und daß der Herr Marggraf von Baden als klösterlicher Kastenvogt, die Ernennung einer solchen Kommission, welche die seit langen Jahren im Kloster fürdaurenden Irrungen endlich unpartheyisch untersuchen sollte, ebenfalls für unentbehrlich erkannte, auch sogar erklärte, für diesen Fall seine kastenvogteylichen Rechte in die Hände des geistlichen Visitators niederlegen zu wollen. *



* Auf solche Art legte auch der Herr Bischoff von Straßburg seine Ordinariats Befugnisse in die Hände des Visitators, und beydes hatte den Zweck

Um also das Kloster von innern Disziplinargebrechen zu befreyen, um solches von dem nahen Untergange zu retten, um Ruhe und Ordnung auf eine dauerhafte Art darinn herzustellen, ward mit allerseitiger Einverständniß — und selbst mit gänzlicher Unterwerfung des Abts zur Lokalkommission und Visitation geschritten.

Es wurde dabey so wenig an einen andern, als diesen einzigen Beweggrund der oberhirtlichen Vorsorge für das Kloster gedacht, daß der Erzbischöffliche Herr Visitator vielmehr ausdrücklich beschloß, und behörigen Orts schriftlich erklärte, wie Erzbischöffl. Seits weder dem Herrn Marggrafen von Baden und dessen Räthen, noch dem Herrn Bischoffen von Strasburg bey den bevorstehenden kommissarischen Handlungen der mindeste Einfluß gestattet werden sollte, um auf solche Art den alleinigen Zweck einer unpartheyischen Erzbischöfflichen Einschreitung desto sicherer erreichen zu können.

Damit

Zweck, daß keine Frage entstehen möchte, wie weit der Herr Bischoff oder der Kastenvogt sich einer Miteinsicht bey der Erzbischöfflichen Visitation hätten zu unterziehen gehabt.

Diese Vorsicht konnte man Erzbischöffl. Mainzischer Seits zu mehrerer Beförderung des Geschäfts wohl allerdings gelten lassen, obgleich man sonst Kraft eigener Gerichtsbarkeit zu visitiren berechtigt war, ohne daß es eines anderweiten Uibertrags bedärft hätte ꝛc.

Damit auch die bisher wahrzunehmen gewesenen Gebrechen durch alle Theile soviel möglich, im Ganzen übersehen und gehoben werden möchten, so umfaßte das Kommissionsgeschäft selbst (außer den besondern Appellationsgegenständen, welche dazu den nächsten Anlaß gegeben hatten) zugleich das Spirituale, das Disciplinare und das Regulare des visitirten Gotteshauses — es betraf alle Personen und Mitglieder des Klosters vom Obersten bis zum Untersten, und bloß in diesem Zusammenhange fand sich die Untersuchung der Mängel, und besonders der guten oder üblen Wirthschaft des Abts unter den Visitationsgegenständen begriffen.

Dieser weite Umfang des Geschäftes war Ursache, daß solches beynahe 11 Monate fortdauerte, während welchen es weder dem Abte, noch dem Herrn Bischoffe zu Strasburg, noch weniger aber dem Kaiserl. Reichskammergerichte beygieng, einen Verdacht darauf zu setzen, daß durch die vorgenommene Visitation irgend etwas anderes, als durch jede Klostervisitation, nämlich die Aufdeck- und Verbesserung des klösterlichen Disziplinarzustandes, bezielet werde.

Wie ist es nun mit all diesen durch den angeblichen Bericht gänzlich übergangenen Bewandsamen vereinbarlich — Wie ist es vor dem unbefangenen, Recht und Wahrheit lie-

benden Publiko verantwortlich, wenn der mehrerwehnte Berichtsverfasser zu behaupten keinen Anstand nimmt, daß Se. Kuhrfürstliche Gnaden zu Mainz als Metropolitan und geistlicher Oberrichter des Klosters Schwarzach diese Kommission zu dem Ende abgeschickt hätten, um einige Mängel an dem Abte zu entdecken, unter dem Vorwande, daß es bey der kastenvogteylichen Entsetzung des Abtes zu belassen sey.

Wie mag ersagter Berichtsverfasser mit so nichtigen, dem offenkündigen Hergange der Sachen widersprechenden Beschuldigungen auftreten?

Konnte es demselben wohl verborgen seyn, daß die Klostervisitation zu Schwarzach schon anno 1766 beschlossen war, ehe man an die kastenvogteyliche Entsetzung des Abtes gedachte.

War es demselben nicht genug, verläßig unterrichtet zu seyn, daß der grundverderbliche Zustand des Klosters, und die neuerdings ausgebrochene, durch den Weg der Appellation nach Mainz gediehene Irrungen solche veranlasset, und zur Nothwendigkeit gemacht hatten, ohne irgend anderst einen nie zu erweisenden verwerflichen Beweggrund dazu aufzusuchen. Und wie mochte man sich erlauben, dem Erzbischöfflichen höchsten Visitator, der die wahre Veranlassung und Absicht seiner Handlungen

öffentlich

öffentlich erkläret hatte — der freymüthig versicherte, daß Er dem Hause Baden nicht den mindesten Einfluß in diese Handlungen gestatten werde — der hiernach, wie es die Akten erweisen, auf das treulichste zu Werke gegangen war, das schändliche Vorgeben entgegen zu setzen, als ob Er sich während 11 Monaten alle Mühe gegeben habe, um an dem von Baden spoliirten Abte einige Mängel zu entdecken, warum man es bey der Badischen Entsetzung belassen könne.

Doch hier will man diese der allgemeinen Verachtung würdige Misdeutungen Fürstlicher Erklärungen und Gesinnungen nicht weiter verfolgen, sondern sich anderwärts die Ausführung vorbehalten, wie wenig solche mit den Amts- und Berufspflichten einer obersten Justizstelle, und besonders eines aus ständischen Presentaten zusammengesetzten Reichsgerichtes übereinstimmen.

Der Bericht scheint nun noch den Beweiß, daß der Erzbischöffliche Visitator an der Badischen Mandatsache Theil genommen habe, daher ableiten zu wollen, daß er

ad c) zu erkennen giebt, wie Höchstgedachter Herr Visitator in dieser Sache gerichtlich aufgetreten, und dem Kammergerichte sein Vorhaben, die Weltlichkeiten des Klosters zu untersuchen, eröfnet, auch solches zugleich ersucht

sucht habe, die Mandatsache puncto restitutionis Abbatis erliegen zu lassen.

Allein! auch diese Stelle enthält eben so viele Unrichtigkeiten und Misdeutungen, als Sätze darinn eingeschlossen sind.

Der Erzbischöffliche Visitator ist in der Badenschen Mandatsache nicht aufgetreten, um irgend einigen Theil daran zu nehmen.

Er hat nie das Vorhaben geäußert, solche Anordnungen über die Weltlichkeiten des Klosters zu treffen, die nicht Vermög der Reichsgesetze und des Herkommens, bey jeder Klostervisitation das Geschäft der geistlichen Disziplinar- und Pastoralgewalt ausmachen. Er hat nie verlangt, daß man von Seiten des Kammergerichtes die Badische Mandatsache erliegen lassen sollte.

Man lese und erwäge den wörtlichen Innhalt der beyden Kuhrfürstlichen Erlasse an das Kammergericht vom 8ten und 1ten Nov. 1780.

Diese beweisen, wie von Sr. Kuhrfürstl. Gnaden zu Mainz deutlich und bestimmt erkläret worden, daß Sie in die Be- und Unbefugnisse der von Seiten Baden vor dem Eintritte der Erzbischöfl. Visitation getroffene Anordnung *circa Administrationem temporalium* gar nicht einzugehen,

gehen, auch dem Kaiserl. Reichskammergerichte die Gerichtsbarkeit darüber zu bestreiten nicht gemeynet seyen.

Sie beweisen, daß die Eröfnung, die damal dem Kammergerichte geschehen ist, eigentlich darinn bestand: wie Sie als Metropolitan des Klosters Schwarzach über den von langen Jahren her zerrütteten innern Zustand desselben eine förmliche Lokalvisitation vorgenommen und wirklich vollführet hätten, worauf der Erzbischöfl. Visitationsspruch ehestens zu eröfnen stünde ꝛc.

Sie beweisen, daß man die Temporalverwaltung des Abts, und die dahin gehörige Anordnungen nur in der Maaße als einen Gegenstand dieser Lokalvisitation angesehen und ausgegeben habe, in welcher sich jeder geistlicher Visitator Kraft der geistlichen Disziplinargewalt und Gerichtsbarkeit damit zu beschäftigen hat.

Sie beweisen endlich, daß Se. Kuhrfürstliche Gnaden zu Mainz an das Kammergericht kein Gesuch noch Verlangen gestellt, sondern blos den Wunsch dahin geäußert haben, daß beym Kaiserl. und Reichskammergerichte mit der damal vom Abte nachgesuchten Verfügung in der Badischen Mandatsache nur eine kurze Zeit bis zum Schlusse der Visitation annoch

an

an ſich gehalten werden möchte, weil eben das vorzuſehen war, was hiernächſt erfolget iſt, daß nämlich der Abt zu Schwarzach dieſe nur das Hauß Baden betreffen könnende Verfügung auch wider die hiernächſt authoritate paſtorali zu publizirenden — ihm in Anſehung der künftigen Temporalverwaltung nothwendig ſchrankenſetzenden Viſitationsdekrete argliſtig misbrauchen, und dadurch unüberſehliche Kolliſionen und Weiterungen erregen würde.

Aus dieſem, durch die obenerwehnte Kuhrfürſtl. Erlaſſe vom 8. und 17. Nov. 1780. wörtlich zu erweiſenden Verhältniſſen bewähret ſich indeſſen unwiderſtreitlich, daß der Erzbiſchöffliche Viſitator die Badiſche Mandatſache und das auf ganz andern Gründen ruhende Viſitationsgeſchäft als zween durchaus unterſchiedene Gegenſtände angeſehen, und dargeſtellt — daß er alle Theilnehmung an der erſten von ſich abgelehnet, und den kurzen Verſchub einer Verfügung in der Badiſchen Mandatſache blos zu dem Ende gewünſchet habe, damit durch die Argliſt des Abts nicht geſucht werden könne, beyde Sachen abſichtlich zu vermengen, und dadurch alles in Verwirrung zu ſetzen.

Wie ſehr hat der dermalige leidige Erfolg die Klugheit und die Nothwendigkeit dieſes Erzbiſchöfflichen Wunſches gerechtfertiget, und wie unnachtheilig würde es den Kaiſerl. obriſtrichter

richterlichen Befugnissen nicht gewesen seyn, wenn das Reichskammergericht darauf eine willfährige Rücksicht genommen hätte?

Freylich würde alsdann der Abt Anselm zu Schwarzach, nach der Lage des Visitations-Befundes dem Schicksale der dermal erfolgten förmlichen Entsetzung von der Abtswürde nicht haben entgehen können, und dieses hat er selbst nur allzuwohl eingesehen, auch eben diesertwegen den vorgesehenen Absprung an das Kammergericht ergriffen.

Allein!

Fürs erste ward er doch hier aus rechtlichen durch die geistlichen Satzungen vorgeschriebenen Ursachen, und fürs zweyte durch diejenige rechtmäßige Gewalt entsetzet, welcher Vermög der Kaiserl. Wahlkapitulation das Verfahren gegen ungehorsame und üble Haushälter verfassungsmäßig zustehet, und gegen welche also das wider die Badische kastenvogteyliche Entsetzung erkannte Mandat nicht die mindeste Anwendung finden konnte.

Fürs dritte war es auch selbst diesem wider Baden gerichteten Mandat de restituendo Abbatem keineswegs zuwider, wenn inzwischen in der Person des restituendi eine durch rechtmäßige Gewalt bewirkte Veränderung vorgieng, sondern so, wie es durch den natürlichen Tod geschehen kann, daß der eigentliche Impetrant

petrant einer gerichtlichen Verfügung dem Gerichtsstande entzogen, und der Nachfolger oder Erb in dessen Stelle übersetzt werde; also war diese nämliche Wirkung auch bey dem Zivil-Tode, welcher hier durch die kanonische Entsetzung des Abts erfolgte, als eine dem Mandat und der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unnachtheilige Folge anzusehen.

Diesem Zivil Tode, oder besser zu sagen, dieser kanonischen Entsetzung des Abts konnte leicht ermeßlich eine solche Erkenntniß nicht behinderlich seyn, welche denselben nur gegen die badische kastenvogteyliche Entsetzung restituiret wissen wollte, weil hier zwischen beyden Entsetzungen weder in Ansehung der Gewalt, kraft welcher sie verhängt wurden, noch in Ansehung der Ursachen, durch welche sie gerechtfertiget werden können, die mindeste Verwandschaft bestehet.

Uiberhaupt ward in der badischen Mandatsache die Person des restituendi zwar durch die erfolgte kanonische Entsetzung des letztern geändert; Allein fürs erste ist diese Wirkung ganz zufällig, sie ist mit jener des natürlichen Todes zu vergleichen, fürs andere aber wird hierdurch dem wesentlichen *Dispositivo* des Mandats noch keineswegs geschadet; sondern es bleibt solches in Rücksicht auf den kanonischen Nachfolger desselben nach wie vor giltig, und wenn dieser sich je in dem nämlichen Fal-

le

le befinden sollte, worinn das Mandat von seinem Vorfahren impetrirt worden, so ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß der ganze Prozeßstand zwischen Baden und Schwarzach wieder auf den nämlichen Punkt zurückkehre.

Ungegründet, und unrichtig ist es also, wenn die erzbischöffliche Visitationsverfügung als inkompatibel mit dem Kammergerichtsmandate angesehen, oder wenn wider den vorliegenden deutlichen Wortlaut behauptet werden will, daß man erzbischöfflich Mainzischer Seits je daran gedacht habe, dem Kammergerichte die Zumuthung zu thun, das ofterwähnte Mandat de restituendo Abbatem in dem rechtlichen Sinne, wie es wirklich zu verstehen war,* auf sich erliegen zu lassen.

Eben

* Dieser rechtliche Sinn bestund unstreitig darinn: daß der Abt zu Schwarzach zu restituiren sey, NB. nisi *mors naturalis* aut *civilis* superveniat impetranti; Im Falle des einen oder des andern aber blieb das Mandat nur zum Besten desjenigen stehen, welcher in die Eigenschaft des dem Gerichtsstande durch natürlichen oder Ziviltod entzogenen Impetranten einzutretten hätte.

Es verdient das gröste Befremden, daß der Verfasser des kammergerichtlichen Berichts als ein Rechtsverständiger diesen Gesichtspunkt verfehlet habe, und dagegen auf solche Begriffe von dem Zwecke und den Wirkungen eines Mandats verfallen sey, die im Justizsisteme die greulichsten Verwirrungen nach sich ziehen würden, wenn sie je zur werkthätigen Anwendung gebracht werden wollten.

Eben so unrichtig ist es hiernächst

ad d.) Wenn von dem Berichtsverfasser dreist hinweg versichert wird, daß der Herr Erzbischof zu Mainz sich durch seine gerichtliche Auftrettung als Intervenienten, und zwar als einen solchen Intervenienten dargestellet habe, der mit dem Herrn Marggrafen gemeine Sache machte, um die Restitution des Prälaten zu hindern.

Hier betheuret der Verfasser des Berichts abermal das grade Gegentheil dessen, was der mehr angezogene Erlaß des erzbischöflichen Visitators mit dürren Worten ausdrückt. Dem Kammergerichte wird daselbst schriftlich- und unmittelbar erklärt, daß mainzischer Seits an der badischen Mandatsache kein Theil genommen, sondern blos die Herstellung der innern Zerrüttungen des Klosters bezielt werde.

Diese zur Sache gehörige erhebliche Erklärung übergeht der Berichtsverfasser gänzlich, und dagegen läßt er zum Hohn der Wahrheit wider den aktenmäßigen Verhalt einfliesen, daß der Herr Erzbischof durch angebliche Intervention mit Baden gemeine Sache gemacht habe, und zwar zu dem Ende, um die Restitution des Abts zu hindern. Im Grunde sind dieß nichts als Verdrehungen und Beschuldigungen, die bey dem unbefangenen Publikum ehender Abscheu, als Beyfall erregen werden.

Daß

Daß aber

ad e) das kaiserliche Kammergericht eben zur Zeit, als die Visitationsdekrete ergehen sollten, wider den geäußerten Wunsch des Herrn Visitators mit einer paritoriâ plenâ in der badischen Mandatsache fürzugehen gut befunden habe, solches muß man mainzischer Seits um so mehr gelten lassen, da dies Orts noch itzt an der badischen Mandatsache kein direkter Antheil genommen wird.

Allein! da es doch immer gewis bleibt, daß das klösterliche Visitationsgeschäft mit jenen Mandatsache nichts zu schaffen habe, noch je gehabt habe, und daß ein Mandat, welches den marggräflich-badischen kastenvogteylichen Verfügungen entgegengesetzt ist, die Visitationsanordnungen der geistlichen Disziplinargewalt unter keinerley Vorwande zu hindern noch zu hemmen vermöge, so hätte nun beydes, nämlich die ergangene Paritoriurthel, und der erzbischöfliche Visitationsausspruch mit und nebeneinander dergestalt beysammen stehen können und sollen, daß die Wirkung der ersten stante morte civili des Abts Anselm, blos dem durch kanonische Wahl zur Abtswürde zu befördernden rechtmäßigen Nachfolger desselben zustatten gekommen wäre, und alsdann ihre Wirkung erreicht hätte, wenn von Seiten Baden wider solchen diejenigen Vorgänge würden erneuert worden seyn, welche

zu dem kammergerichtlichen Mandate den ersten Anlaß gegeben haben.

Diese justitz- und ordnungsmäsige Wege aber waren nicht diejenigen, die das Kammergericht eingehalten hat, sondern, als dasselbe in der badischen Mandatsache paritoriam plenam erkannte, so machte man gleich damal auch den Versuch, die Visitationshandlungen wenigstens in Ansehung der Untersuchung circa temporalia zu stören, und zu diesem Ende so gar die Unterſuch- und Anordnung der klösterlichen Temporalwirthschaft, (denn auf diese kömmt es hier eigentlich an) sich dem Kammergerichte, allein zueignen zu wollen.

Hier fieng also das kaiserliche und Reichskammergericht an, in die Rechte der von ihm unabhängigen geistlichen Disziplinar- und Pastoralgewalt wider die offenbar vorliegende Reichsgrundgesetze, und wider das ununterbrochene Reichsherkommen eigenmächtig einzugreifen, wie solches schon oben und anderwärts hinlänglich dargethan worden.

Nur ist bey dieser Gelegenheit noch zu bemerken übrig, daß, wenn es jeweil geschehen seyn sollte, daß kaiserliche Majestät sich bey Untersuchung klösterlicher Temporalverwaltungen eine Miteinsicht zugeeignet haben (wodurch doch der geistlichen Disziplinargewalt ihr eigenes Untersuchungsrecht nie abgestritten worden

worden ist) so hatten diese Vorgänge entweder die Rechte des Kaiserl. unmittelbaren Reichsschutzes über derlei Stiftungen oder doch ihre Reichsstandschaft und Immedietät zum Grunde; keine von diesen Eigenschaften schlägt auf das Kloster Schwarzach dermal an. Denn, gleichwie solches in Ansehung der Schutzverwandschaft dem Marggräfl. Hause Baden mit einem notorischen nexu zugethan, an der reichsständischen Eigenschaft desselben aber nicht zu gedenken ist, also schwebt auch dessen sonstige Immedietät noch zur Zeit in unentschiedenen Rechten, ja es hat selbiges vielmehr ein im Jahre 1721 ergangenes Mandatum de non turbando Marchiones badenses in possessione superioritatis territorialis &c gegen sich, welches bis zur Stunde noch durch kein Endurthel aufgehoben ist. Bey all diesen Umständen ist es daher auch

ad f.) dem Erzbischöfl. höchsten Visitator wohl keineswegs zu verargen, wenn derselbe (der in der badischen Mandatsache vorliegenden Paritoriurthel ungeachtet, auch ungeachtet der Verwarnungen des Kammergerichts wider die Untersuchung der klösterlichen Temporalverwaltung) gleichwohl das Visitationsverfahren fortgesetzt, und dahin vorzüglich den Gegenstand der klösterlichen Wirthschaft observanz- und kapitulationsmäßig gerechnet hat.

Es war eine unumgängliche Folge der ausdrücklich im Mittel liegenden kanonischen Vorschriften, daß der Abt sowohl, als die Religiosen, welche ihrer Aemter unwürdig oder unfähig und gefährlich befunden worden, ohne allen dem zeitlichen und geistlichen Wohl des Klosters nachtheilig fallenden Aufhalt davon entsetzt und entlassen werden musten.

Es war ferner, und sobald man den Abt bey der abteylichen Würde und Verwaltung zu belassen nicht vermochte, als eine nothfolgliche weitere Verfügung anzusehen, daß bis zur neuen Abtswahl die Interimsverwaltung secundum Canones dem Consilio Seniorum überlassen, auch hierunter der Pater Beda Dilg, theils als einer der ältesten Konventualen, theils aber als ein schon geprüfter verdienter Wirtschaftsverständiger begriffen worden. Diese dem natürlichen Geschäftslaufe, den Gesetzen, dem Herkommen, und der Verfassung allenthalben gemäße Verfügungen will nun der Berichtsverfasser zwar dahin misdeuten, daß es die Absicht gehabt habe, dem Abte seine Zuflucht an Kaiserl. Majestät empfinden zu lassen, und zugleich dem Herrn Marggrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen.

Derselbe hegt dabey kein Bedenken, den Hergang so darzustellen, als ob die Entsetzung des Abts ohne Anzeige, ohne Verbrechen zu nennen,

nennen, ohne Beweiß, ohne Defenſion ꝛc. mithin ohne alle Rechtsformalität vorgenommen worden ſey.

Allein das erſte iſt ein für allemal nichts anderes als ahndungswürdige Verdrehung, womit der Berichtsverfaſſer den ruhmvollen Geſinnungen des erſten Reichskuhrfürſten forthin zu nahe tritt.

Das andere ſind Thatumſtände, die nirgend her, als aus einſeitigen Angebungen des Abts gefloſſen ſeyn können, und die ſich aus den vorhandenen Viſitationsakten von ſelbſt widerlegen werden, ſo bald ſolche dereinſt zur Einſicht eines hohen geiſtlichen Richters gelangen. Und wie mag es ohne Frevel behauptet, oder nur gedacht werden, daß der erzbiſchöfliche höchſte Viſitator einen ſonſt unſchuldigen Abt in der Abſicht entſetzet habe, um Ihm ſeine Zuflucht an Kaiſerl. Maj. empfinden zu laſſen, oder dem Herrn Marggrafen eine ſcheinbare Ausflucht zu verſchaffen.

Wo iſt der Beweiß einer ſolchen Beſchuldigung, da die Akten das Gegentheil bewähren — da nicht ein Verbrechen, ſondern unzählige Exzeſſen darinn vorkommen, welche das Viſitationsurtheil nicht unbekannt läßt, ſondern vielmehr durch die Worte: *ob plurimos eosque graves defectus & exceſſus, quorum ſe quà Religioſus & Abbas reum fecit*

&c. deutlich gnug ausdrückt — da nicht nur der Abt, sondern auch alle davon Wissenschaft tragende Personen hierüber durch mehr hundertfältige Interrogatorien vernommen worden sind — da jede visitirte Person alle mögliche Freyheit und Gelegenheit hatte, ihre Unschuld zu vertheidigen, und diesfalls das Gutfindende zum Visitationsprotokoll zu geben.

Wenn aber der kammergerichtliche Berichtsverfasser hiebey zu fodern scheint, daß die vorgefundenen Verbrechen des Abtes offentlich bekannt gemacht, und er offentlich darüber gehört, oder zur Vertheidigung gezogen werden müsse, so erinnert sich derselbe nicht, oder will sich nicht erinnern, worinn der Zweck und die Natur einer Klostervisitation, so wie jeder andern die Amtsverrichtungen eines Kirchen- oder Staatsbedienten betreffenden Untersuchung beruhe.

Nirgend können, noch dörfen bey solchen Untersuchungen die Vergehungen, die Beweise, und Vertheidigungsgründe offentlich bekannt gemacht werden, sondern wenn sich dagegen beschweret wird, so kann und muß die Sache bey der einschlagenden höhern Behörde der geistlichen Disziplinargewalt geschehen, und dort wird auch hier, (man wiederholt es mehrmal) das Verfahren der Erzbischöfl. Visitationskommission durch Vorlegung

der

der alles obige enthaltenden Akten aufgeklärt, und gerechtfertiget werden.

Auſſer dieſer noch nie miskannten Obliegenheit war der höchſte Viſitator des Kloſters Schwarzach weder zu einer vorgängigen Anzeige, noch zu einer nachherigen Rechtfertigung ſeiner Viſitationshandlungen bey dem Kammergerichte verbunden, weil kein Geſetz, keine Obſervanz, kein Beyſpiel vorhanden iſt, wodurch ſolches je erfodert worden, oder auch je geſchehen wäre.

Uiberhaupt iſt es der im Reiche rezipirten, und folglich von keinem Reichsgerichte nach eigener Willkühr abzuändernden geiſt- und weltlichen Jurisdiktionsverfaſſung gemäß, daß ſo lang die geiſtliche Disziplinargewalt und Gerichtsbarkeit der Reichsgerichtl. weltlichen Jurisdiktion in contentioſis, oder den ſonſtigen Vorrechten des weltlichen Richteramtes nicht vorgreifet, ſo lang auch der erſtern nie eine Verbindlichkeit obliege, noch obliegen könne, den reichsgerichtlichen Stellen über ihre Handlungen einige Rechenſchaft zu geben.

Wohl aber iſt es verfaſſungswidrige Uiberſchreitung der reichsgerichtlichen Schranken, wenn ſolche, wie hier ohne allen Grund, oder beſſer zu ſagen, aus der fuglosen Urſache gefodert wird, weil der Verfaſſer des kammergerichtlichen Berichts den rechtlichen Ge-

ſichtspunkt verfehlet hat, worinn die badiſche Mandatſache im Zuſammenhalte mit den geiſtlichen Viſitationsverfügungen, und beſonders mit der ganz unabhängig von allem badiſchen Einfluſſe erfolgten kanoniſchen Entſetzung des Abtes zu betrachten war.

Eben ſo iſt es Zudringlichkeit und Verkehrung der wahren Rechtsbegriffe, wenn dasjenige, was ohne Rückſicht auf dieſe badiſche Mandatſache, wohlbefugt, und aus alleinigem Antriebe der geiſtlichen Satzungen ſowohl als der kanoniſchen Viſitationsvorſchriften durch die geiſtliche Disziplinargewalt geſchehen iſt, und geſchehen muſte, um deswillen pro ſummo vilipendio authoritatis cæſareæ geachtet werden will, weil der Berichtsverfaſſer ſich und andere durch den handgreiflichen Misbegrif täuſchen will, als ob ein Mandat, welches der kaſtenvogteylichen Entſetzung des Abts zu Schwarzach entgegengeſetzt war, jede andere rechtmäßige Gewalt und Obrigkeit zu hindern vermöge, denſelben aus kanoniſchen Urſachen, wegen vorgefundenen ſchweren Disziplinarverbrechen ihres Orts extra ſtatum nocendi & delinquendi zu ſetzen.

Gleichwie nun Se. Kuhrfürſtl. Gnaden von Mainz als Erzbiſchof und Metropolitan, fort als geiſtlicher Oberrichter des Kloſters Schwarzach ſicher weit davon entfernet waren, den Vorrechten des weltlichen höchſten

Richter-

Richteramts im Reiche durch die Visitationshandlungen auf irgend eine Art vorzugreifen, oder dagegen eine Geringschätzung zu Tage zu legen, die man von dem ersten Mitconstituenten des Kammergerichts wohl nie erwarten darf; Also fällt es

ad g) beynahe ins Lächerliche, wenn dieser Vorwurf damit scheinbar gemacht werden will, daß ersagte Entsetzung den eigenen vorhin beschlossenen Visitationsdekreten widersprechend gewesen wäre.

Um sich bey diesem unbedeutenden Beschönigungsmittel gar nicht aufzuhalten, so ist die Anregung schon genug, daß ein bloser Irrwahn und abermaliger Misbegrif, welcher anderstwo hinlänglich aufgeklärt worden, dazu den alleinigen Anlaß gegeben habe, indem die sogenannte Visitationskarte, welche hier unter dem Namen der Visitationsdekrete begriffen ist, mit dem Entsetzungsdekrete des Abts durchaus zur nämlichen Zeit resolvirt, entworfen, und ausgefertigt, fort von dem höchsten Visitator genehmigt und unterschrieben worden, mithin dem Vorgeben, daß man zu dem letztern erst nachher bewogen worden, weder Wirklichkeit noch Möglichkeit zustatten kömmt.

Hat es aber einmal seine ungezweifelte Richtigkeit, daß die badische Mandatsache von dem Erzbischöfl. Visitationsgeschäfte äusserst

unterschieden war — daß man von Seiten des Erzbischöfl. Visitators an jener gar keinen Theil genommen — daß man die prälatischer Seits gesuchte arglistige Verwickelung mit jener Mandatsache zwar vorgesehen, und deswegen ihre Aussetzung auf eine kurze Zeit gewünschet habe — daß aber die nicht erfolgte Willfahrung dieses Wunsches, und die ad Mandatum ergangene paritoria plena den Erzbischöfl. Visitator nicht habe hindern können, noch dörfen, mit denjenigen Visitationsverfügungen fürzugehen, welche die kanonischen Satzungen nach Maas der vorgefundenen Umstände erfoderten — daß durch diese Verfügungen den Rechten des weltlichen obristen Richteramts keineswegs zu nahe getretten worden, sondern blos den Zuständigkeiten und Pflichten der geistlichen Disziplinargewalt das Gnügen geschehen sey — daß folglich der Erzbischöfl. Visitator dem Kammergerichte weder vor — noch nach diesfalls einige Rechenschaft schuldig gewesen, und daß er auch nie die Absicht habe hegen können, noch weniger aber solche wirklich geheget habe, das Mindeste aus Geringschätzung oder Verachtung des Kaiserl. höchstrichterlichen Ansehens zu thun oder geschehen zu lassen, da dessen unverruckte Aufrechthaltung vielmehr Niemanden mehr am Herzen liegen maz, als Sr. des Herrn Erzbischofs zu Mainz Kuhrfürstl. Gnaden.

So

So läßt sich ob all diesem der Schluß ad h. & i.) von selbst ziehen, was davon zu halten sey, wenn eines theils der Herr Erzbischoff den Abt und die Klostergeistl. zu Schwarzach, dann den Herrn Bischoffen zu Strasburg als ihren Suffraganeum, und zwar jenen durch den Weg der kanonischen Zwangsmittel, diesen aber durch freundschaftl. Ermahnungen in der durch die Schranken der geistlichen Disziplinargewalt genau bezeichneten schuldigen Dependenz und Rucksicht zu erhalten beflissen waren — andern theils aber das Kaiserl. und Reichskammergericht die Handlungen dieser von ihm unabhängigen Gewalt durch eine ganze Reihe inkompetenter Verfügungen theils zu vernichten, theils in ihrer Wirksamkeit zu hemmen, theils aber solche mit ordnungswidrigen Exekutions- und Manutenenzaufträgen, mit unbefugten und unverdienten Strafansätzen zu bekränken keinen Anstand findet.

Man hat das Rechtliche oder Widerrechtliche, das Ordnungsmäsige oder Ausschweifende dieser Vorgänge schon in den eingangs erwähnten Druckschriften nach der Ordnung ihrer Entstehung dargelegt, worauf man sich also auch hier der Kürze halber beziehen muß.

Das Einzige aber kann zur allgemeinen Beherzigung nicht ausdrücklich genug wiederhohlt werden, daß hier der höchstbedenkliche

Fall

Fall vorliege, wo ein oberstes Reichsgericht den Vorwand einer fremden, den Herrn Kuhrfürsten und Erzbischoffen zu Mainz nichts angehenden Sache, (wider die eigene ausdrückliche Erklärung, daß er daran keinen Theil nehme) blos zu dem Ende misbrauchet hat, um diesen Fürsten mit militärischen Exekutions- und Manutenenzaufträgen zu übereilen, solche von einer Sache auf die andere, und zwar von einer paritorie entschiedenen Sache auf eine Sache, wo noch nichts als inkompetente aussergerichtliche Verfügungen im Mittel lagen, willkührlich zu erstrecken, fort einen ungehörten höchsten Reichsstand zu Gunsten seines notorischen Disziplinaruntergebenen ohne Berichtserfoderung, ohne ordentliche Rechtseinleitung, ohne Spruch und Urthel, durch thätige Exekutionsvorkehrungen misbräuchlich und zudränglich vergewaltigen zu wollen.

Wie dieses mit der vorgeschriebenen Prozeß- und Exekutionsordnung im Reiche, wie es mit der Sicherheit aller höchst- und hohen Reichsstände, auch sonstiger Reichsangehörigen zu vereinbaren sey, das bleibt der Erwägung, und dem Nachdenken höherer Behörden lediglich heimgestellt.

II.

Digitized by Google

## II.

## Kammergerichtliche Erkänntnisse in dieser Sache. *)

### Num. 1.

### Sententia publ. 24. Nov. 1780.

In Sachen Abbten, Priors und Conventualen des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, Impetranten eines: wider Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baaden, und die Fürstlich-Baadische Commissarios Impetraten andern-letztlich Herrn Friedrich Carl Churfürsten zu Mainz Intervenienten dritten Theils: Mandati

*) Da die in dieser Sache von Zeit zu Zeit ergangene kammergerichtlichen Erkenntnisse zu mehrerer Erläuterung der Sache beitragen, so hoffe ich, daß es meinen Lesern nicht unangenehm seyn werde, wenn ich sie alle hier mittheile. Die Erkenntnisse von Nro. 1. bis 9. sind aus den Deductionen genommen, Num. 10 bis 12. aber aus einem besondern Abdruck derselben, dessen ich im 1. Th. S. 189. Nro. IV. Erwähnung gethan habe, und aus welchem auch die bei der Urthel vom 26. Sept. 1781. befindliche Note genommen ist, und die unter Num. 13. eingerückte Urtel ist von einer davon erhaltenen Abschrift abgedruckt worden. In den Abdrücken der in den Deductionen befindlichen kammergerichtlichen Erkenntnisse habe ich zwar in einigen einzelnen Worten Abweichungen gefunden. Weil sie aber ganz unbedeutend sind, habe ich nicht für nöthig gehalten, sie anzuzeigen.

Mandati de reſtituendo Abbatem in adminiſtrationem Monaſterii ejusque redituum, non turbando diſciplinam monaſticam, tempore Litis in Monaſterio nihil innovando, non immiſcendo ſe in res eccleſiaſticas et diſciplinares, nec in illis protegendo religioſos contra legitimos ſuperiores eccleſiaſticos ſine Cl. Iſt die durch Dr. von Sachs unterm 20. Sept. 1777. 12. Sept. 2. Oct. jüngſthin auch durch Licentiat Loßkant unterm 20. dieſes extra judicialiter übergebene Supplicas ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren verordnet; darauf die Sache von Amtswegen für beſchloſſen angenommen, und Doctor von Sachs ſein des Mandati arctioris halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Doctor Brandt verzögerlich-declinatoriſch-auch unerheblichen Einwendens ohngehindert glaublich-Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündt- und reproducirten Kaiſerlichen Mandato mit würklicher Wiedereinſetzung des Prälaten in die Verwaltung der Temporalien, und Aufhebung der bisherigen Adminiſtration, allen ſeines Innhalts gehorſamlich gelebet ſeye, Zeit eines Monats pro Termino et Prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Principal jetzt als dann, und dann als jetz in die berührtem Mandat einverleibte Pön hiermit erkläret ſeyn ſolle. Herrn Impetraten in die Gerichtskoſten bey dieſem Kaiſerlichen

serlichen Cammergericht derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Hiernächst bleibt impetrantischen Gotteshauß den ihm durch die angeordnete Administration zugefügten Schaden wider den Herrn Impetraten ad hanc causam annoch ein- und auszuführen unbenommen- sondern vorbehalten.

Dann versiehet man sich zu dem Herrn Churfürsten zu Maynz, daß Derselbe bey seinen demnächst circa Claustralia et Disciplinaria des Klosters zu publicirenden Erzbischöflichen Visitationsbescheiden, etwas circa temporalia gedachten Klosters, oder deren Verwaltung in præjudicium Jurisdictionis cæsareæ zu verfügen, auch seinen geistlichen Commissarien die Erhebung weiterer Commissionsgelder von dem ohnehin äusserst verschuldeten Gotteshaus zu gestatten keinesweegs gemeint, sondern diejenigen Gebrechen circa temporalia, welche seiner Visitation etwa bekannt geworden, zur obristrichterlichen Verfügung diesem Kayserlichen Cammergericht ohnverweilt anzeigen zu lassen, von selbsten geneigt seyn werde.

Was aber die von den Religiosen bisher geführte Klosterrechnungen, und deren Ablage betrifft, läßt man es bey dem unterm 19ten Julii tausend sieben hundert fünf und siebenzig dies-

diesfalls ergangenen Decreto jedoch dergestalten bewenden, daß denen Fürstlich Baadischen Commissarien von diesen Rechnungen die nöthige Einsicht zu nehmen, und zu diesem Geschäfft in loco gestæ administrationis die erforderliche Zeit zu verwenden, frey stehen solle.

Ingleichen wird impetrantischen Prälaten die Bestimmung des Zimmers zu vorgedachter Rechnungsablage zwar frey gelassen, derselbe jedoch, daß er hierzu nicht etwa sein eigenes Wohnzimmer, sondern einen der Würde einer Fürstlichen Commißion angemessenen Ort ausersehen, auch fälls die Fürstlichen Commissarien das Geschäfft in sicheren Zimmern jedoch ebenfalls außer ihren Wohn- oder sogenannten Commissionsstuben zu tractiren vorzüglich wünschten, sich ihnen gefällig erzeigen, und überhaupt an der Achtung, die Er einer Fürstlichen Commission schuldig, von seiner Seiten nichts erwinden lassen solle, hiemit angewiesen.

Endlich hat impetrantischer Prälat gegenwärtige Urtel sämtlichen Religiosen zu ihrer Nachachtung behörig kund zu machen, und wie dieses geschehen, auch wie Er Prälat seines Orts dieser Urtel würklich nachgelebet, oder noch nachleben wolle, in termino zweyer Monathen anzuzeigen.

Schlüßlich ist wider Doctor von Sachs, um willen er ordnungswidrig lange merita Causæ

Causae tractirende- zum Theil auch in harten Ausdrücken abgefaßte Receß abgehalten, die Strafe einer- wider Doctor Brandt hingegen aus eben der Ursach, hauptsächlich aber um willen er mittelst Oralrecesses vom 16ten Junii 1777 zwey höchst injuriose- die Ehre fremder zur Sachen gar nicht gehöriger- unschuldiger Leute, die zwar zum Theil solcher, denen er Doctor Brandt Pflichten halber den vorzüglichsten Respect schuldig, äusserst verletzende Berichte zu übergeben sich sträflichst unterfangen, zweyer Mark Silber in den Armen Säckel binnen drey Tagen sub poena dupli et realis executionis zu entrichten vorbehalten, und sollen letzterm nur gedachte injuriose Berichte, um solche von allen, fremde Personen betreffenden Verleumdungen unfehlbar zu reinigen, zurückgegeben werden.

Dann wird beyden Anwälden, daß sie sich künftig dieses ungebührlichen Recessirens überhaupt bey Vermeidung schärferer Strafe enthalten sollen, hiemit ernstlich bedeutet.

Letztlich auch wider Doctor Brandt wegen neuerlicher Producirung eines blos an ihn zu seiner Nachachtung gerichteten- der Ehre dieses höchsten Reichsgerichts in manchem Betracht nachtheiligen- und arcana Judicii enthaltenden Fürstlichen Rescripts, die gebührende Ahndung, auch sonstig gesetzliche Verfügung hiermit ausdrücklich reserviret. Licentiaten Loßkant aber,

sich in dieser Sache aller weiteren Handlung nahmens des Herrn Churfürsten zu Maynz künftig zu enthalten, anbefohlen.

## Num. 2.

### Sententia publ. 23. Dec. 1780.

Praemisso rubro. Ist die durch Doctor von Sachs am 22ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf impetrantischen Prälaten, daß derselbe die ihme zu seinen Rechnungen formirte Erzbischöfliche Monita vorerst bey diesem Kayserlichen Kammergericht produciren, zugleich aber diese Rechnungen selbsten, von dem Herrn Erzbischoffen, nach nunmehro hievon genommener hinlänglichen Einsicht, forderſamst nochmalen geziemend abzufordern, und solche demnächst ebenfalls zur weiteren Verfüguug allhier vorlegen, auch so viel

2tens die Bedaische Rechnungen betrifft, deren Ablage von dem Religiosen Beda in certo termino verlangen, und falls sich derselbe wegen Uebergebung solcher seiner Rechnungen an die Erzbischöfliche Commissarios entschuldigen würde, alsdann die Verabfolgung gedachter Bedaischen Rechnungen gleichergestalt von dem Herrn Erzbischoffen annoch nachsuchen, sodann aber deren Abhör in Beyseyn deren hierzu eben so, wie zu allen anderen Offician-

ficiantenrechnungen zu erbittenden Fürstlich-Baadischen Commissarien gebührend vornehmen: nicht minder

3tens den Schlüssel zum klösterlichen Archiv nochmalen von intervenientischen Herrn Churfürsten zuruck begehren: sofern aber

4tens derselbe zur Herausgabe aller solcher Rechnungen und Schlüssel sich etwa gütlich nicht verstehen, oder sonsten gegen Ihn Prälaten diesfalls verfahren würde, alsdann auf weiteres sein des Prälaten Anrufen gestalten Sachen nach ergehen solle, was recht ist.

Endlich hat

5tens gedachter impetrantischer Prälat effluxo termino ad docendum de Paritione præfixo, ob, und wie sämtliche Religiosen sich der unterm 24ten vorigen Monats eröfneten Urtel allenthalben gehorsamlich gefüget haben, glaubhaft anzuzeigen, wo alsdann nöthigenfalls weitere Verordnung erfolgen solle.

## Num. 3.

### Sententia publ. 17. Ian. 1781.

Præmisso rubro. Ist die durch Doctor von Sachs unterm 9ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein der Patentium, Mandati executorialis et Manute-

nentiæ halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Doctor Brandt verzögerlichen Zeitſuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündet- und reproducirten Kayſerlichen Mandat, und der darauf unterm 24ten Nov. jüngſthin eröfneten Paritoriurtel alles ihres Inhalts gehorſamlich gelebet ſeye, annoch Zeit eines Monats pro termino ex prorogatione von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhang: wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß es alsdann Puncto Poenae bey gedachter Urtel pure bleiben, und auf gegentheiliges ferneres Anrufen ergehen ſolle, was recht iſt.

## Num. 4.

### Sententia publ. 7. Mart. 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt die durch Doctor von Sachs unterm 2ten dieſes extrajudicialiter übergebene Supplicam ſamt Anlagen ad Acta zu regiſtriren verordnet, darauf ſein des Mandati de exequendo et manutenendo, auch Patentium halber beſchehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeſchlagen, ſondern Doctor Brandt verzögerlichen Zeitſuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandat, und denen darauf unterm 24ten Nov. jüngſthin, auch 17ten Januar anni curr. eröfneten Paritoriurtelen alles ihren

ren Inhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhange, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann die gebettene Mandata de exequendo et manutenendo ohne weiteres Anrufen aus der Kanzley verabfolget, auch puncto Patentium das Nöthige verfüget werden solle.

Dann ist nunmehro dem Religiosen Beda Dilg, daß derselbe seine ungebührliche Verwaltung der Klostertemporalien alsogleich niederlegen, er auch sowohl, als alle übrige ihm anhangende Religiosen sich unverzüglich in ihre Clausur zuruck begeben, ihrem vorgesetzten Prälaten die schuldige Achtung, Treue, und Gehorsam künftighin ohnfehlbar erweisen sollen, alles Ernstes, und mit der Verwarnung anbefohlen, daß ansonsten auf die erste diesfalls von dem Prälaten zu beschehende glaubliche Anzeige, Er Pater Beda Dilg sowohl, als alle sonstige Stöhrer der klösterlichen Ruhe, authoritate Cæsarea sogleich aus dem Kloster geschaffet, auch sonsten gegen ihn und dieselbe, als vermessene Uebertretter der so oft wiederholten Kayserlichen Geboten, ergehen solle, was recht ist.

Betreffend aber ferner den intervenientischen Herrn Churfürsten, und dessen Einmischung in die Weltlichkeiten des Klosters, solle

Licentiati Loskants Substitutus Licentiat Niederer, in Desselben Namen sich principaliter ad hanc causam legitimiren, und ist sofort demselben glaubliche Anzeige zu thun, daß denen unterm 24ten Nov. und 23ten Dec. jüngsthin eröfneten Urtelen, so weit solche den Herrn Intervenienten betreffen, in allen Stücken gehorsamlich gelebet seye, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhange: wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf weiteres impetrantisches Anrufen wider seinen Herrn Principalen ohne weiteres executivè verfahren werden solle.

Endlich hat impetrantischer Prälat auch diese Urtel dem Religiosen Beda Dilg, und sämtlichen übrigen behörig kund zu machen, auch wie solches geschehen, und wie sich sämtliche Religiosen dieser Urtel gehorsamlich unterworfen, zu weiterer Obristrichterlichen Verfügung in Termino vnius Mensis bescheinigter anzuzeigen.

## Num. 5.

### Sententia publ. 6. Apr. 1781.

Præmisso rubro. Ist die durch Doctor von Sachs unterm 21: und 23 Mertz jüngst. hin extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf, so viel in specie den Religiosen Beda Dilg,

Dilg, und deſſen übrige Anhängere betrifft, nunmehro dem Herrn Fürſt-Biſchoffen zu Strasburg der Auftrag dahin: daß Derſelbe nurgedachten Religioſen Beda Dilg, nicht minder Georg Betz, mit Vorbehalt der ihnen in Viſitatione Epiſcopali vorhin ſchon dictirten noch zur Zeit per Appellationem an den Herrn Metropolitan ſuſpendirten Strafen, zu endlicher Herſtellung der inneren Kloſterruhe, und nöthigen Ordnung circa Temporalia, ohne weitere Nachſicht dermalen ſogleich aus dem Kloſter herausnehmen, dieſem vorgängig ſich wegen deren ſonſtigen Unterbringung mit dem Herrn Metropolitan bald thunlichſt einverſtehen, ihren einsweiligen Unterhalt aber aus des Kloſters Mitteln (jedoch mit möglichſter Sparſamkeit) beſtreiten, ſämtlichen übrigen Bedaiſchen Anhängern hingegen die Gelebung ihrer dem Prälaten übergebenen Paritionsanzeige alles Ernſtes anbefehlen, auch in deſſen Entſtehung gegen alle und jede Ungehorſame ebenfalls mit würklicher Ausſchaffung ohne weitere Anfrage verfahren ſolle, hiemit ertheilet; wobey man ſich dann zu dem Herrn Fürſt-Biſchoffen verſiehet, es werde Derſelbe nach ſeinem für die Erhaltung dieſer anſehnlichen Stiftung bisher bezeigten löblichen Eifer, die ſtracklichſte Vollziehung dieſes Kayſerlichen Auftrags ſich um ſo gewiſſer beſtens angelegen ſeyn-ſich auch hieran nichts irren laſſen, als nöthigenfalls das vorhin ſchon comminirte

Mandatum de manutenendo auch hierauf ohne Anſtand erſtrecket werden ſoll.

## Num. 6.

### Kammergerichtliches Decret vom 14. Apr. 1781.

ad humillimas indicationes et petita Doctoris de Sachs 9. et 12. Apr. 1781. extrajudicialiter exhibita

pro

Nunc clementiſſime ad effectum plenariæ reſtitutionis et manutenentiæ impetrantis Abbatis ejusque officialium in adjudicata ipſis adminiſtratione temporalium, decernendis retro petitis litteris patentibus, ut et mandato de exequendo et manutenendo, ferendis deinde decretis, ordinationibus aut ſententiis eorum, quae manifeſtè in odium et vilipendium ſententiarum cameralium incompetenter et nulliter ex parte commiſſionis metropoliticæ moguntinæ ſexta hujus emitti, publicari pariter ac paulatim exequi et comminari voluerunt, decretorum, ſententiarum et ordinationum caſſatoriis, reſtitutoriis et ab effectu ſuſpenſoriis, extendendo eatenus ſupra memoratum Mandatum de exequendo et manutenendo, nec non ferenda ſententia reviſionem Badenſem, qua manifeſtè nullam et non admiſſibilem, rejectoria

&

&

ob urgentissimum moræ periculum pro acceleratione justitiæ concedenda circulatione aut convocatione celsissimi Senatus extraordinaria.

## Decretum.

Judicialiter in prima audientia; Dann ist der Herr Fürst-Bischoff zu Strasburg, daß Derselbe, deren, ohne dieses Kayserlichen Kammergerichts Vorwissen publicirten-so voreilig- als incompetenten- mithin quoad Spiritualia noch zur Zeit nicht vollziehenden- quoad Temporalia aber null- und nichtigen Erzbischöflichen Vicariatserkänntnissen ohngehindert, mit würklicher Vollziehung der Ihme per Sententiam vom 6ten dieses gemachten Kayserlichen Aufträge, ohne weitere Rucksprache mit dem Herrn Metropolitan, alsbald vorgehen, und, wie solches geschehen, binnen vier Wochen gebührend anzeigen- der Prälat aber, daß er nunmehro die Rechnungen über seine abteyliche Jahre, und was sonsten zu Rechtfertigung seiner Wirthschaft, oder zu Aufklärung der Sache gehörig, binnen 14. Tagen an dieses Kayserliche Kammergericht verschlossen einsenden solle, hiemit angewiesen. Endlich wird wider die Erzbischöfliche Commissarien und Vicariat, ob summum Despectum Authoritatis & Jurisdictionis Caesareae, der Kayserliche Fiscalis seines Amts erinnert. In Consilio 14. April. 1781.

Num. 7.

Sententia publ. 23. Apr. 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt die durch Notarium Saurmilch unterm 16ten Menſis praet. anmaßlich eingelegte Reviſion, als in dieſer Spolienſache unſtatthaft, auch in formalibus nicht beſtändig, hiermit verworfen; darauf das gebetene Mandatum de exequendo auf des Schwäbiſchen Creyßes ausſchreibende Herren Fürſten, ſodann ferner Mandatum de manutenendo auf den nächſt gelegenen Herrn Herzogen zu Würtemberg dahin, daß derſelbe den impetrantiſchen Prälaten bey ſeiner Verwaltung des Kloſters, ſo wie er ohnmittelbar vor der impetratiſchen Entſetzung in Ausübung und Beſitz geweſen, nöthigenfalls mit ſtarker Hand ſchützen ſolle;

Endlich auch Patentes Caeſareae dergeſtalten, daß ſämtliche Religioſen, weltliche Beamte, und Unterthanen des Kloſters gedachten Prälaten als ihrem rechtmäßigen Oberen die ſchuldige Treue, Achtung, und Gehorſam bey Vermeidung allerhöchſten Kayſerlichen Ungnaden, und ſcharffer Beſtraffung ohnfehlbar erweiſen ſollen, erkannt.

Num. 8.

Sententia publ. 18. Maii 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt den, durch Doctor von Sachs Namens des Herrn Fürſt-Biſchoffen

sen zu Strasburg unterm 15ten dieses extra-judicialiter übergebenen commissarischen Bericht, auch die sub eodem Namens der Impetranten exhibirte unterthänigste Anzeige, ex parte Religiosorum discolorum aeque ac partis Impetratae et Vicariatus Metropolitici perpetratorum Factorum, Attentatorum, et Excessuum, Authoritatem, Jurisdictionem, et Majestatem Caesaream plusquam frivolè infringentium &c. samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf der Herr Herzog zu Würtemberg als vorhin ernannter Manutenenzcommissarius, daß derselbe alsbald einen Subdelegatum mit hinlänglicher militarischen Bedeckung auf Kosten des Herrn Impetraten nach Schwarzach abschicken, daselbsten durch gedachten seinen Subdelegirten die erkannte Patentes caesareas nochmalen anheften, auf jene Frevler, welche die erstere Patentes abgerissen, ernstlich inquiriren, die schuldig befundene, oder doch hinlänglich indicirte Verbrecher ohne allen Unterschied der Personen auf der Stelle in gefängliche Haften nehmen, den Prälaten bey der Administration des Klosters manu forti handhaben, alle Officianten und Unterthanen zum Gehorsam nachdrucksamst ermahnen, die Ungehorsame auch, und wer sich sonsten sein des Subdelegati diesfallsigen Befehlen widersetzen mögte, ebenfalls sogleich gefänglich niederwerfen, den Religiosen Beda Dilg aber und sämtliche verwegene Anhänger bis zur Ankunft

kunft derer Fürst-Bischöflich-Strasburgischen Subdelegirten in dem Kloster wohl aufbehalten, gedachten Subdelegirten in Vollziehung ihres Auftrags die starke Hand bieten, und wie alles solches geschehen, bald thunlichst berichten,

Der Herr Fürst-Bischof zu Strasburg hingegen, daß derselbe, so bald der Herzogliche Subdelegirte in Schwarzach eingetroffen seyn wird, seine Subdelegirte ebenfalls auf Kosten des Herrn Impetraten wieder dahin abschicken, und den ihm vorhin schon gemachten Kayserlichen Auftrag nunmehro mittels Wegschaffung sämtlicher ungehorsamen Religiosen in schleunige Vollziehung setzen, auch wie solches alles würklich vollzogen worden, demnächst seinen Bericht anhero erstatten solle, hiemit angewiesen.

Dann versiehet man sich nochmalen zu intervenientischem Herrn Churfürsten zu Maynz, daß Derselbe seinem Erzbischöflichen Vicariat alles weitere Verfahren wider den Abbten und Religiosen zu Schwarzach, sonderlich aber alles dahier ohnehin ganz unzuläßige Excommuniciren, oder sonstiges Censuriren, selbsten alles Ernstes verweisen, und inhibiren, auch über die ihrem eigenen vorhin beschlossenen Visitationsreceß widersprechende-mithin in summum vilipendium Authoritatis caesareae nachgeschobene Entsetzung des Abbten um so gewisser

ser zur Verantwortung ziehen werde, als widrigenfalls gegen dasselbe wegen schnöder Verachtung aller Kayserlichen Verboten sogleich mit würklicher Verdammung in geschärft-fiscalische Strafe, auch sonstigen in den Reichssatzungen wider solchen schädlichen Mißbrauch der geistlichen Gewalt bestimmten empfindlichen Zwangsmitteln unnachsichtlich verfahren werden solle.

Endlich solle Lt. Niderer als Substitutus Lti. Loßkant, gegenwärtige Urtel seinem Herrn Principalen unverzüglich einschicken, und wie solches geschehen, Zeit acht Tagen gebührend anzeigen, auch ist gegen denselben, um willen er sich bis hieher principaliter noch nicht legitimiret, die Straf der Ordnung vorbehalten.

Schließlich ist wider den Fürstlich-Baadischen Beamten Steiner seines frevelhaften in Supplica novissima Doctoris von Sachs angezeigten Betragens wegen, der Kayserliche Fiscal excitirt, und demselben, ungesäumt auf eine solchem Frevel angemessene Strafe anzurufen, hiermit aufgegeben.

## Num. 9.

### Sententia publ. 20. Iun. 1781.

Præmisso rubro. Ist die durch den Kayserlichen Fiscalem generalem unterm 11ten und 13ten dieses wider den impetratischen Beamten

amten Steiner, und das Erzbischöfflich-Mainzische Vicariat pro citatione ad videndum se declarari in poenam vigenti Marcarum auri puri, sodann die, durch Lt. Niederer unterm 28ten Mensis praet. ad docendam paritionem, und pro Remissione Mulctae, auch endlich die durch Doctor von Sachs unterm 26ten Mens. praet. 16. und 18ten curr. pro Relaxatione Juramenti silentii initio visitationis Metropoliticae impetrantibus nulliter extorti, condemnatione in comminatas poenas fiscales &c. sämtliche extrajudicialiter übergebene Supplicas, und Anzeigen samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet; Darauf die von nur gedachtem Kayserl. Fiscali generali gebetene Citationes erkannt, und derselbe deren Reproduction ad hanc causam zu verrichten angewiesen.

Dann ist die von Lt. Niderer übergebene Folgleistung vltimae sententiae, so viel ihn selbsten betrifft, als hinlänglich angenommen, die begehrte Remissio Mulctae aber abgeschlagen, sondern demselben diese Strafe allerdings ex propriis zu entrichten, anbefohlen.

Was demnächst die, von Doctor von Sachs gemachte Anzeige betrifft, ist die, von demselben gebetene Relaxation des seinen Principalen von Erzbischöffl.-Maynzischer Commißion abgenommenen Eydes jedoch nur ad effectum loquendi et agendi, und in so weit der-

derſelbe auf die anmaßliche Verfügungen in temporalibus einen weſentlichen Bezug hat, und ſeine Principalen ſich darunter gravirt erachten, hiemit erkannt. Das von gedachtem Maynziſchen Vicariat aber unterm 13ten Menſis praet. anmaßlich erkannte weitere Decretum, und Citation ad videndum declarari ſe incidiſſe in poenam Cap. 4 de immunitate Eccleſiar. in 6to als null und nichtig caßiret, demſelben auch dieſes ſein der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit höchſt nachtheiliges- und dieſes höchſten Reichsgerichts Würde und Ehre äuſſerſt beleidigendes: dem §. 165. R. I. N. gerad entgegen laufendes Verfahren nicht nur alles Ernſtes verwieſen, ſondern auch daſſelbe mit Vorbehalt der bereits vorhin erkannten fiscaliſchen Klage ſogleich in die bereits commi-nirte auf zwanzig Mark löthigen Goldes ermäßigte fiscaliſche Strafe binnen 4. Wochen ſub poena dupli et realis Executionis zu entrichten, hiermit fällig ertheilet. Sodann verſiehet man ſich zu dem Herrn Ordinario Fürſt-Biſchoffen zu Strasburg, daß derſelbe denen an Ihn erlaſſenen Reichsgeſetzwidrigen Vermahnungen kein Gehör geben, ſondern vielmehr ſeinen Reichsſtändiſchen Pflichten gemäß, circa temporalia des Kloſters, und deren Verwaltung keine andere als Kayſerliche Verfügungen anerkennen, in ſpiritualibus aber von der Hand, zumalen pendente appellatione ad curiam Romanam, und bis dieſem Kayſerlichen

chen Kammergerichte die Ursachen der vermeintlichen Abtsentsetzung gebührend vorgeleget worden, keinen weiteren executivischen Metropolitanverfügungen statt geben, sondern vielmehr sämtliche von ihm selbsten in visitatione Episcopali unschuldig befundene Impetranten bis zu ausgemachter Sache wider alle weitere Zudringlichkeiten seinen geistlichen Schutz kräftigst angedeyhen lassen.

Zu dem Herrn Herzogen zu Würtemberg hingegen, daß Derselbe nunmehro seine als Manutenenzcommissarius zum Ueberfluß annoch gemachte Commination schleunigst in Erfüllung setzen, sofort die Kayserliche Aufträge alles ihres Innhalts zum Vollzug bringen, sonderlich aber die mit impetratischer Unterstützung von Seiten des Erzbischöfflichen Vicariats offentlich affigirte ärgerliche Citation auf der Stelle abreissen, und diejenige Schwarzacher Unterthanen, die sich der Kayserlichen Patenten zuwider hiebey als Zeugen brauchen lassen, sogleich in Verhaft nehmen, und auf solche Weise diesem Unwesen allenthalben ernstlich ein Ende machen werde.

Schließlich wird gegen den Notarium Leuthner, der sich seiner Notariatspflichten zuwider zur Insinuation und Affixion der vermeintlich-Erzbischöfflichen Citation gebrauchen lassen, der Kayserliche Fiscal seines Amts erinneret, auch diesem letzteren gegenwärtige Urtel dem Maynzer Vicariat behörig insinuiren zu lassen, aufgegeben.

Num.

Num. 10.

Sententia publ. 17. Iul. 1781.

Præmiſſo rubro. Iſt Doctor von Sachs ſein der Transcriptionis mandati de manutenendo halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern gegen den Herrn Herzogen zu Würtemberg das Rufen erkannt.

Num 11.

Sententia publ. 26. Sept. 1781.

Praemiſſo rubro. Iſt Docter von Sachs ſein der Tranſcriptionis Mandati de manutenendo, auch Mandati arctioris de exequendo halber beſchehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeſchlagen, ſondern Doctor von Zwierlein, und Licentiat Haaß glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangen: verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandatis de exequendo et manutenendo, auch denen darauf unterm 18ten May, und 20ten Junii jüngſthin weiters eröfneten Urtelen aller impetratiſcher Seits dagegen gemacht werden wollenden unerheblichen Einſtreuungen *) ungehin-

*) Dieſe waren: daß des Herrn Marggrafen von Baaden Durchl. an die allgemeine Reichsverſammlung den Recurs ergriffen hätten, und daß der von dem impetrantiſchen Herrn Prälaten von der Maynziſchen Metropolitanbeſcheiden quoad ſpiritualia ad ſedem Pontificiam eingelegten Berufung nur quoad effectum devolutivum deferiret wäre.

gehindert, alles ihres Innhalts gehorſamlich gelebet ſeye, annoch Zeit eines Monats pro Termino et Prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo Sie deme alſo nicht nachkommen werden, daß alsdann Puncto petitae Tranſcriptionis Mandati de manutenendo, et Mandati arctioris de Exequendo auf weiteres Anrufen ergehen ſolle, was recht iſt. Dann iſt wider Doctor von Sachs ſeines ordnungswidrigen langen Rezeßirens wegen, die Strafe der Ordnung vorbehalten, dem Doctor Brand aber, daß er den von dieſem Kayſerlichen Cammergerichte reſtituirten Prälaten, gleichwolen annoch in contemtum judicatorum Cameralium einen ExPrälaten zu nennen, ſich vermeſſen unterfangen, alles Ernſtes verwieſen.

## Num. 12.

Sententia publ. 12. Dec. 1781.

Inter easdem. Wie auch nun Herrn Auguſt Fürſten zu Speyer als intervenirenden Lehnherrn, vierten Theils; Mandati de reſtituendo Abbatem &c.

Iſt die durch Doctor von Sachs unterm 3ten dieſes extrajudicialiter übergebene Supplicam ſamt Anlagen ad acta zu regiſtriren verordnet, darauf ſein des Mandati arctioris de exequen-

exequendo, und der Transcription des Mandati de manutenendo, auch übriger Dris. von Zwierlein Herrn Principalen unterm 18ten May und 20ten Junii jüngsthin gemachten Aufträgen halber, beschehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern Doctor von Zwierlein, auch Lt. Haas glaubliche Anzeigen zu thun, daß denen ausgangen-verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandatis de exequendo, et manutenendo, und denen darauf unterm 18ten May, 20ten Junii und 26ten Sept. jüngsthin weiters eröfneten Urtelen alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit ad primam post ferias natalitias pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß alsdann die gebetene Transcription Mandatorum de exequendo, et manutenendo, auch übriger Aufträgen ohne weiters Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle.

Dann ist, so viel die wider das Erzbischöflich-Maynzische Vicariat unterm 20ten Junii erkannte fiscalische Strafe von 20 Mark löthigen Goldes betrifft, demselben zu deren würklichen Erlegung annoch zum Ueberfluß terminus von 14. Tagen anberaumet, mit dem Anhang, daß widrigenfalls bey dem fruchtlosen Verlauf auch hierwegen das mandatum de exequendo ohne weiteres Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle.

Ferner iſt in pcto. citationis ad videndum ſe declarari in poenam vigenti Marcarum auri puri wider die citirte nicht erſchienene Erzbiſchöflich-Maynziſche Commiſſarien und Vicariat das gebetene Rufen erkannt. — Puncto citationis fiscalis wider den Beamten Steiner, und den Notarium Leuthner hingegen, was dieſelben zu ihrer Entſchuldigung etwa beyzubringen vermeinen, erſterem die gebetene Friſt, und letzterem terminus ad primam poſt ferias natalitias annech zugelaſſen, und ſub praejudicio angeſetzt, mit dem Anhang, wo ſie deme alſo nicht nachkommen werden, daß alsdann die Sache von Amtswegen für beſchloſſen angenommen ſeye, und puncto ihrer Beſtrafung ergehen ſolle, was Recht iſt.

Schließlich wird wegen des in noviſſima ſupplica Doctoris von Sachs beſcheinigter angezeigten von dem bisherigen Kloſterſchaffner Anton Beck bey Manumiſſion eines klöſterl. Unterthanen zum offenbaren Veracht der kayſerl. Patenten verübten Unfugs, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg der weitere Auftrag dahin: daß Er dieſen neuerlichen Frevel per ſubdelegatum ſogleich ernſtlich unterſuchen, den Beck, wann er deſſen geſtändig, ohne weitere Anfrage, proviſorie von dem bisher verſehenen Schaffneramte authoritate Caeſarea ſuſpendiren, und ſodann die hierüber verführte Protocollen zu deſſen weiterer verdienten Beſtrafung

strafung anhero einschicken solle, hiermit ertheilet.

Num. 13.

Sententia publ. 27. Febr. 1782.

Præmisso rubro. Ist die durch Doctor von Sachs unterm 18. Januar. jüngsthin extrajudicialiter übergebene Anzeige non facta paritionis, sed potius iterato perpetratorum factorum respectum et auctoritatem Cæsaream frivole offendentium samt Anlagen ad acta zu registriren, verordnet, darauf nunmehr die gebettene transscriptio executionis et manutenentiæ auf den Ausschreibenden Herrn Fürsten des Oesterreichischen Krayßes erkannt, und versiehet man sich zu demselben, er werde sämtliche in dieser dringenden Sache bißher ergangene Urteln in schleunige Vollziehung zu seßen, von selbsten geneigt seyn.

Denn ist, soviel die wider das Erzbischöfliche Mainzische Vikariat unterm 20ten Jun. a. p. erkannte fiskalische Straffe von 20. Mark löthigen Golds betrifft, das Mandatum de exequendo auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz erkannt.

Ferner in puncto citationis ad videndum se declarari in poenam viginti Marcarum auri puri lis pro contestata angenommen, und der kaiserl. fiscalis generalis ad ulteriora gelassen, idque in Contumaciam.

Endlich Lt. Besserer Nahmens des Beamten Steiner, die ad excipiendum gebettene Frist annoch auf 1. Monath zugelassen und sub iterato præjudicio angesezt.

## III.

## Fortsezung der Nachricht von den in dieser Sache herausgekommenen Schriften.

### §. 1.

Da ich mir zur Pflicht gemacht habe, auch die in den laufenden Staatsangelegenheiten herauskommenden Schriften meinen Lesern in möglichster Vollständigkeit bekannt zu machen: so will ich auch die im ersten Theil meiner Staatskanzlei a) von den Schriften in der Schwarzacher Sache gegebene Nachricht zu ergänzen suchen, und daher sowol die inzwischen erst herausgekommene Schriften anzeigen, als die zwar ältere, aber am ang. O. nicht angezeigte, noch nachholen.

### §. 2.

Beleuchtung des kammergerichtlichen Berichts.

Von Schriften, die inzwischen in dieser Sache

a) S. 167. §. 93.

Sache herausgekommen wären, ist mir keine bekannt, als die Beleuchtung des kammergerichtlichen Officialberichts, die schon Nro. 1. dieses Abschnitts eingerückt ist. Es würde also überflüssig seyn, von deren Innhalt etwas zu sagen. Nur das will ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, da der Verfasser dieser Beleuchtung den kammergerichtlichen Bericht immer nur als einen angeblichen Officialbericht und ein absichtlich unterschobenes erdichtetes Product behandelt, Schlözer im 9ten Heft seiner Staatsanzeigen b) dabei die Anmerkung gemacht habe:

„Ich, der Herausgeber, meine das wirk„lich nicht! Wäre es gleichwohl so, so „soll es nächstens gemeldet werden. S."

## §. 3.

### Druckschrift der Religiosen Paul Keim und Beda Dilg.

Hingegen habe ich inzwischen eine Druckschrift der beeden Religiosen Paul Keim und Beda Dilg kennen lernen, die mir damal noch unbekannt war. Sie führt den Titel:



b) im dritten Band S. 27.

Actenmäsiger Unterricht in Sachen PP. Paul Keim und Beda Dilg, Religiosen der Abtei Schwarzach am Rheine wider die HH. Aebte der Strasburgischen Benedictiner Kongregation und besonders den Herrn Anselm Gaukler, Prälaten zu Schwarzach, nunmehr in durch erzbischöflich Mainzische höchste Urteln entschiedenen Sachen PP. Paul Keim, Beda Dilg, Augustin Mitscheln, Anselm Kraft, Maurus Fentsch, und Georg Bez wider Pater Anselm Gaukler, deponirten Abt zu Schwarzach und Konsorten. Rastatt, gedrukt mit Dornerischen Schriften 1782. fol.

Die Drukschrift selbst hat 108. S. und die Beilagen 96. Seiten. Sie ist zum Theil gegen eine ältere Schrift gerichtet, welche ich im ersten Theil noch nicht angezeigt habe, und daher meinen Lesern vorher bekannt machen muß.

## §. 4.

### Aeltere Drukschrift des Abts zu Schwarzach und der Strasburgischen Benedictiner Kongregation 1770.

Diese ältere Schrift steht mit dem Rechtsstreit

ſtreit zwiſchen dem hochfürſtlichen Hauſe Baden und dem Kloſter Schwarzach in keiner Verbindung, ſondern hat die in dem Kloſter entſtandene innerliche Streitigkeiten zum Gegenſtand, welche durch den P. Beda an dem Mainziſchen Metropolitangericht, und von dem Abt zu Schwarzach und den übrigen Aebten der Strasburgiſchen Kongregation c) ſodann durch Appellation in Rom



c) Dieſe ſtrasburgiſche oder, wie ſie wegen ihrer Lage auch genannt wird, elſaßbreisgauiſche Kongregation iſt erſt im Anfang des vorigen Jahrhunderts entſtanden. Die ſieben Abteien, aus welchen ſie beſteht, waren zuvor mit der großen Bursfelder Kongregation verbunden, und dieſe Verbindung durch die Kirchenverſammlungen zu Koſtanz und Baſel beſtätigt. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts aber wurden ſie wieder von dieſer Kongregation getrennt. Nach einem dem actenmäſigen Unterricht in Sachen PP. Paul Reim und Beda Dilg ꝛc. unter Nro. I. beigedruckten Auszug einer durch die ſämtliche Aebte der Kongregation bei den biſchöflich Strasburgiſchen Räthen im Jahr 1654. übergebenen Supplic iſt dieſe Trennung nicht aus den lauterſten Gründen veranlaßt und von dem Strasburgiſchen Ordinariat erzwungen worden. „Non videmus, ſagen ſie in dieſer Supplik, „ſufficere nobis, congregationis noſtræ flebilem ſtatum Rms Dominationibus veſtris antehac nonnihil expoſuiſſe, quam ſe,

anhängig gemacht wurden. Um hier ihrer Sache Nachdruck zu geben, ließ gedachte Strasburgiſche Kongregation der Benedictiner Aebte, unter welchen ſich der Abt zu Schwarzach ohne Zweifel am meiſten bemüht haben wird, erwähnte Schrift ſchon im Jahr 1770. zu Rom erſtmals druken. Sie führt den Titel:

*Sacra Congregatione* Epiſcoporum et Regularium Emmo. et Rmo. Dno. *Card.* de *Rubeis* ponente, Argentinen. pro Rmis *Abbatibus* Congregationis Benedictinæ Argentinen. et litis &c. contra PP. *Paulum Keim* et *Bedam Dilg*, Reſtrictus facti et juris, Romæ typis Bernabo 1770. 4.

Noch

ſc. *defectu papalis confirmationis opinione noſtra nunquam obtinendae* vehementer ægrotet" cui ſanando remedium aliud nullum omnino ſit, nec eſſe poſſit, niſi ad illam fertiliſſimam vitem unionis Bursfeldenſis, a qua palmites nos olim felices admodum avulſi fuimus, reditus ſuo modo et ſalvis Rmi Ordinarii juribus concedatur. . . . Univerunt nos cum Bursfeldenſi congregatione ſummi pontifices Martinus, Eugenius, Pius II, item generalia concilia Conſtantienſe et Baſileenſe: vide Bullas &c. Separatio quomodo facta? Anni ſunt prope quadraginta, ſi non plures; et inventi fuerunt, qui Rmo tunc temporis ordina-

Noch in eben dieſem Jahr wurde ſie in Strasburg nachgedrukt. Der Nachdruk führt eben denſelben Titel, endigt ſich aber mit den Worten:

Reſtrictus facti et juris ad exemplar Romanum Argentinæ ex prelo Ioannis Franciſci Le Roux, Regis, Civitatis, nec non curiæ Epiſcopalis typographi MDCCLXX.

Nach der Drukſchrift der beeden Religioſen Paul Keim und Beda Dilg (§. 3.) iſt aber dieſer Nachdruk in einigen Stellen abgeändert. „Eine ungeheure Unwahrheit (heißt es daſelbſt in der Note ** S. 2.) „nebſt mehreren Wi-

der-

rio . . hanc infelicem ab unione diviſionem abundantes nimium ſenſu ſuo ſuaſerunt. *Illorum vox erat: ad majorem Dei gloriam: . . ſed re ipſa ſub hoc velamine, ſub alio atque alio majoris boni colore, cauti artifices ſe ipſos omni modo quærebant: . .* Principi novo innocenter credulo, quia rerum ignaro, perſuaſerunt . . dividere nos inviolabili ſacramento unitos, nolentes volentes, non abſolutos, non abſolvendos, . . *cogere, compellere abbates vinculorum, carcerum, abductionis comminationibus, . . monachos diſſipare, transferre,* quos tamen à ſuo juramento unioni dato abſolvere noluerunt, quantumvis rogati, dicentes abſolvi nos

non

„dersprüchen, die im Römischen Werke ganz „unverschämt dastehen, ward im Nachdruke „ausgelassen: aus Reue, oder vorläufiger Scha„me, eines Falsums überwiesen zu werden, „ist noch unbekannt.“ Sie haben auch wirklich mehrere in den §. 12. 42. und 44. vorgenommene Veränderungen angezeigt, wodurch freilich einzelne Thatumstände eine andere Gestalt erhalten.

Die ganze Schrift zerfällt in zwei Theile. Der erste, welcher bis auf den §. 25. geht, enthält den Restrictum facti und der Rest vom 26. §. bis zum §. 62. den Restrictum juris.

Der Verfasser derselben wird in der Druckschrift der Religiosen Paul Keim und Beda Dilg

non nisi à summo pontifice posse &c.“ In der Druckschrift selbst wird §. 10. versichert, daß diese Strasburgische Kongregation, aller bischöflich und prälatischer Seits angewandten Mühe unerachtet, ihre Bestätigung bisher noch nicht habe erhalten können. In den Jahren 1753. und 1754. wurden neue Statuten der Kongregation entworfen, gegen welche aber die sämtlichen Konvente die nachdrücklichsten Vorstellungen gemacht haben. Noch im Jahr 1757. sagen sie in einem Nachtrag zu den 12. Beschwerden wider die neuen Kongregationsstatuten, es sey den Herzen aller Religiosen dadurch eine so tiefe Wunde geschlagen worden,

Digitized by Google

Dilg mutmaslich bestimmt. Sie sagen nemlich aus Gelegenheit des achten Paragraphen des erwähnten Restrictus &c. wo sich der Verfasser der Worte bedient: „Obstupuit his auditis Prior et tantæ autoritatis virum intuitus eum sibi quasi de cœlo delapsum existimavit &c.“ in der hier beigefügten Note:

„Herr Weihbischof zu Strasburg bedien„te sich den 4ten Apr. 1761. in einem „für P. Beda sehr schmeichelhaften „Schreiben an den Abt von Schuttern „(§. 24. Nro XXVII.) des Ausdrukes „*quasi veniens è coelo:*“ soll nicht hier: „quasi de coelo dilapsus einen und den „nämlichen Verfasser verrathen? —

Die

„ut plerique eorum declaraverint, malle se quævis experiri extrema, quam tam præjudiciosa ultra professionis suæ intentionem subire statuta, nisi gravamina sua in jure et ratione tantopere fundata —— moderarentur.“ Und die Religiosen Paul Keim und Beda Dilg sagen in ihrer Druckschrift, „das ganze Augenmerk dieser löblichen Statuten gehe dahin, eine ausgedehntere, uneingeschränkte Gewalt und unendliche Verfolgungsarten und Gattungen mancherlei Strafen zur Züchtigung der untergebenen Religiosen den Herrn Bischöffen zu Strasburg und zeitlichen Aebten in die Hände zu spielen ꝛc.“

Die Vermuthung ist zwar ziemlich weit hergeholt. Vielleicht haben aber die beede Religiosen noch mehrere Gründe, die ihre Vermuthung unterstüzen, daß der Herr Weihbischof Duvernin zu Strasburg Verfasser derselben sey.

Uebrigens will ich nicht unbemerkt lassen, daß die Schrift an die bekanntlich erst unter dem Pabst Sixtus V. zu Ende des sechzehenden Jahrhunderts errichtete Kongregation super negotiis et consultationibus Episcoporum et regularium gerichtet sey, an welche die ergriffene Appellation damal verwiesen worden war. Ebendeswegen aber, weil die Appellation vor diese Kongregation, als an eine inkompetente und von der teutschen Kirche nicht anerkannte Gerichtsstelle gezogen wurde, hat sich nicht nur der erzbischöfliche Official, da von demselben die Acten samt einer Information abgefordert wurden, selbst nicht eingelassen, sondern es ergieng auch an die appellatischen Religiosen das Verbott, sich bei dieser Stelle auf irgend eine Art einzulassen; wie aus dem Kurmainzischen Rekurspromemoria §. 10. not. * zu ersehen ist.

§. 5.

Digitized by Google

## §. 5.

### Einrichtung der §. 3. angezeigten Drukschrift.

Ich kehre aber nun zu der §. 3. erwähnten Drukschrift der Religioſen Paul Keim und Beda Dilg zurük. Sie iſt theils gegen den in vorhergehendem §. angezeigten Reſtrictum facti et juris, theils gegen die Kloſter Schwarzachiſche Deduction unter dem Titel: **Unſtatthafrigkeit des von dem hochfürſtlichen Hauſe Baden ꝛc. gerichtet**, und in drei Theile getheilt. Der erſte enthält die **Geſchichtserzählung** bis auf die Verweiſung der PP. Paul und Beda oder bis auf den von dem P. Beda in eigenem und des P. Pauls Nahmen vor dem Mainziſchen Metropolitangericht im Jahr 1764. angefangenen Appellationsproceß. Der zweite fährt fort, wo der erſte ſtehen bleibt, und liefert alſo die **Proceßgeſchichte**; der dritte aber iſt überſchrieben: **Widerlegung der gegentheiligen Drukſchriften von 1770. 1780. und 1781.** Unter der Schrift von 1770. wird gedachter Reſtrictus &c. und unter der Schrift von 1781. die angeführte Kloſter Schwarzachiſche Deduction

ction verstanden. Hingegen kann ich mir nicht vorstellen, auf was für eine Drukschrift vom Jahr 1780. hier gezielt werde. Es wird auch schon in der Einleitung einer solchen gedacht d), und doch scheint ein Irrthum dabei zum Grunde zu liegen. Wenigstens ist auch aus der Drukschrift selbst nicht zu ersehen, was es für eine Deduction seyn soll. Vielmehr wird der dritte Theil nicht in drei, sondern nur in zwei Abschnitte unter abgetheilt, von welchen der erste: „Widerlegung des *Restrictus facti et juris* von 1770." und der zweite: Widerlegung der in der sogenannten Unstatthaftigkeit ꝛc. Wezlar 1781. wider PP. Paul, Beda und Konsorten vorkommenden Stellen überschrieben ist. Im ersten Abschnitt wird der Restrictus facti wörtlich abgedrukt und die Widerlegung geschieht nur durch Anmerkungen, die unter den Text gesezt sind. Von dem Restrictus juris aber wird der Innhalt und ganz kurz im §. 70. angezeigt

d) §. 5. heißt es: „Noch nicht mit diesen zufrieden, „mußten in leztern Jahren 1780. und 1781. zwei „neuen Werke in unserer vaterländischen Sprache im Drucke erscheinen; Werke, die ihres „Verfassers würdig sind.

gezeigt und in eben diesem §. widerlegt. Im zweiten Abschnitt sind, wie aus der Ueberschrift desselben zu ersehen ist, nur diejenige §§., welche gegen die PP. Paul, Beda und Konsorten Stellen enthalten, abgedrukt und ebenfalls mit widerlegenden Anmerkungen versehen.

## §. 6.

Ueberhaupt hat die ganze Drukschrift nicht die hochfürstlich Badenschen Ansprüche, sondern nur die innere Streitigkeiten, oder, eigentlicher zu reden, die Klosterkabalen zum Gegenstand, welche die Zerrüttung des Klosters nach sich gezogen haben, und freilich auch mit den Badenschen Ansprüchen einigermasen verwikelt worden sind, mit dem Kurmainzischen Rekurs aber in genauere Verbindung stehen. Denn die ganze Geschichte bleibt doch immer eine Kette von Klosterkabalen, man mag auch eine Partie ergreifen, welche man will. Nur spielen die darein verwikelte Personen ganz verschiedene Rollen, je nachdem man entweder den Prälaten mit seinem Anhang oder die beeden Religiosen mit dem ihrigen hört. Der unparteiische Dritte, der weder dem Einen, noch

dem Andern ganz glaube, trift es wohl am besten. Ich kann mich aber hier bei der Geschichte dieser Klosterkabalen, die wohl schon viele tausendmal auf ähnliche Art gespielt worden seyn mögen, nicht aufhalten, weil sonsten diese Sache einen allzugroßen Theil dieses Bandes einnehmen würde e).

## §. 7.

### Ankündigung einer Drukschrift gegen die Kloster Schwarzachische Anmerkungen ꝛc.

Uebrigens wird am Ende dieser Schrift zugleich eine neue Drukschrift angekündigt. Es wird nemlich daselbst die Anmerkung angehängt:

„Dieser actenmäsige Unterricht war schon zum Druke befördert, als die Gegner mit

e) Ich habe die Geschichte schon wirklich doppelt, einmal nemlich nach dem Zusammenhang der Erzählungen in den Prälatischen Druckschriften und einmal nach dem System der beeden Religiosen Paul Keim und Beda Dilg entworfen, und mit Anmerkungen zu beleuchten gesucht. Um der angezeigten Ursache willen, kann ich aber solche hier nicht einrücken. Vielleicht folgt sie in einem andern Theil nach.

Digitized by Google

mit einem neuen Producte, Anmerkungen über das kurmainzische Reskurspromemoria genannt, das Publikum zu hintergehen suchten. Die elende Beschönigung ihrer alten begangenen Falsifikationen verdiente eigentlich keine Antwort. Denn derlei ängstliche ausgedrechselte Wendungen verschwinden vor dem forschenden beurtheilenden Auge des Publikums von sich selbst. Aber neue in den sogenannten Anmerkungen häufig vorkommenden Unwahrheiten fodern eine Antwort, die bald der Welt zeigen wird, daß Bosheit und Verläumdung noch alle Kräften gesammelt habe, um einen neuen Sturm gegen unschuldig verfolgte Religiosen zu wagen."

Ob diese Schrift inzwischen wirklich erschienen, oder noch zu erwarten sey, ist mir nicht bekannt. Ich wenigstens habe sie noch nicht erhalten, und behalte mir also auf ein anderesmal vor, meinen Lesern davon Nachricht zu ertheilen.

## §. 8.

### Anzeige einer Abhandlung in dieser Streitigkeit.

Endlich kann ich nicht ganz unberührt lassen, daß auch in den neuesten Religionsbegebenheiten in des V. Jahrgangs VII. Stück S. 469. folgg. ein hieher gehöriger Aufsaz eingerükt sey, welcher den Titel führt:

„Grundsäze in Betref der geistlichen Gerichtsbarkeit der Erz- und Bischöffe in Deutschland aus verschiedenen Staatsschriften, bei Gelegenheit eines Rekurses von Seiten Kurmainz an den Reichstag, nebst einer ausführlichen Geschichte der desfalls in Ansehung des Klosters Schwarzach entstandenen wichtigen Zwistigkeiten."

# Dritter Abschnitt.

## Von den Rechten der Reichsgerichte in Ansehung der Temporalien unmittelbarer Klöster; aus Gelegenheit des Burtscheidischen Falls.

Das Verhältnis zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt in Absicht auf die Temporalien unmittelbarer Klöster und deren Verwaltung ist einer der wichtigsten Gegenstände, worüber in der bekannten Schwarzacher Sache gestritten wurde. Das Reichskammergericht sahe die erzbischöflich-Mainzischen Visitationserkenntnisse als Eingriffe in die kaiserliche und Reichsgerichtsbarkeit an: Kurmainz hingegen beschuldigte das Kammergericht, daß es durch seine Erkenntnisse der geistlichen Gewalt zu nahe getretten sey a). Da gegenwärtig einige ähnliche Processe an dem Kaiserlichen Reichshofrath anhängig sind: so wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich, um die Grundsäze des Reichs-



a) S. dieser Staatsk. I. Th. S. 206.

hofraths in Absicht auf diesen Gegenstand mit den Gründen der kammergerichtlichen Erkenntnisse in Parallele stellen zu können, die Reichshofräthlichen Schlüsse in dem neuesten Fall dieser Art hier mittheile.

Die Reichsabtissin zu Burscheid zerfiel mit ihren Klosterfrauen so sehr, daß diese ihr, wegen der ihr zur Last gelegten üblen Verwaltung im Geistlichen und Weltlichen, nicht nur gleichsam ins Angesicht den Gehorsam aufkündeten, sondern es auch bei der im August 1781. von dem Abten des Klosters Gottesthal, als Subdelegato des Cisterzienserordens-Generals, vorgenommenen Visitation dahin zu bringen wußten, daß die Abtissin von dem Visitator wirklich im Geistlichen suspendirt und die Verwaltung derselben der Priorin aufgetragen worden ist. Wie nun dieses Verfahren bei dem Reichshofrath angesehen worden sey, wie dieser das ganze Verfahren als null und nichtig erklärt, und dagegen einen kaiserlichen Commissarium zu Untersuchung der Gebrechen in Verwaltung der Weltlichkeiten ernannt habe, und was für Grundsäze von dem Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen

lichen Gewalt derselbe auch bei dieser Gelegenheit, wie in ältern ähnlichen Fällen b), nachdrüklich behauptet habe: ist aus den Reichshofrathserkenntnissen selbst zu ersehen. Das wichtigste ist freilich das erste vom 21. Dec. 1781., als welches die Grundsäze des Reichshofraths sehr deutlich enthält. Ich habe aber doch auch die neuere Erkenntnisse in dieser Sache beifügen wollen.

## I.

### Veneris 21. Decembris 1781.

Zu Burtscheid Abtissin contra den Abten zu Gottesthal, et Cons. die Einmischung und Suspension in temporalibus, et Spiritualibus betreffend, nunc quoque zu Burtscheid Priorin und Convent contra die Abtißin und den Magistrat zu Aachen, pto. malæ administrationis, et violentiarum.

Publicatur resolutio cæsarea:

Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofrathsgutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge



b) Mehrere ältere Beispiele reichsgerichtlicher Erkenntnisse werden in der Schwarzachischen Deduction unter dem Titel: Anmerkungen über das Erzbischöflich Mainzische Rekurspromemoria ꝛc. Wetzlar 1782. fol. §. 31. und §. 33. S. 48. ff. und S. 59. ff. angeführt.

1) Fiat rescriptum Cæsareum an die Abtißin zu Burtscheid sequentis tenoris: Ihro Kaiserl. Majestät hätten aus der Abtißin allerunterthänigsten Anzeige sowohl, als auch aus demjenigen, was von Priorin und Convent gegen sie beschwerend vorgestellt worden, mit mehrerem vernommen, wie, und welcher gestalten, als im August dieses Jahrs in dem Kaiserl. und des Reichs unmittelbahren Stifft Burtscheid von dem Abten des Klosters Gottesthal in Gefolg der darzu vom Ordensgeneralen zu Cisterz erhaltenen Specialbegwaltigung eine Visitation vorgenommen worden, dieser Subdelegatus dabey so weit gegangen sey, daß er nicht nur sein vorgehabtes Verfahren, nebst dem Geistlichen mit auf das Weltliche und Zeitliche gerichtet, sondern auch sie Abtißin auf einige von den Klosterfrauen wider selbe angebrachte Klagen provisionaliter ad interim in spiritualibus zu suspendiren, annebst zugleich statt derselbigen die daselbstige Priorin, um diesem Dienst mit Eifer vorzustehen, und seinem nächst vorigen Visitationsbrief, welcher ebenmäßig auf das Geistliche sowohl, als das Weltliche, gerichtet wäre, im Kloster beobachten zu lassen anzustellen, weder Anstand, noch Umgang genommen habe; Nachdeme aber mit den

Reichs-

Reichssazungen, und der Reichsverfassung nicht zu vereinbahren seye, daß von der geistlichen Obrigkeit, oder ihren Subdelegirten in solchen Fällen, wo eine Depositiom oder Suspension auch nur in Spiritualibus Plaz greifen, oder das temporale sonst in andere Weege entweder principaliter, oder auch nur incidenter mit betroffen werden möchte, ohne Beyseyn und Zuthun eines Kaiserlichen Commissarii gegen einem Reichsstand mit Specialvisitationen oder andern Processen fürgegangen, und noch weniger, daß gegen einem solchen würklich derley Erkenntnisse, unter welcherley Vorwand und Ausdruck es geschehe, gefället, und in Vollzug gesezet, sohin derselbe seiner Reichsständischen Gerechtsamen, und der Verwaltung des Weltlichen, obzwar den Worten nach nicht directe, sondern nur vermög nothwendiger Folge der im Geistlichen verhängten Suspension indirecte oder auch nur provisionaliter priviret, und noch darzu die gedachte Verwaltung einsweilen sonst Jemanden nach Gutbefinden zu übertragen, sich angemaßet werde; Als könnten und wollten Ihro Kaiserl Majestät nicht umhin, das Eingangs erwähnte von dem Gottesthaler Abten einseitig unternommene Verfahren, da durch selbes über die Schranken der geistl.

Befugniß hinaus und in die Reichsoberhauptliche Gerichtsbar- und andere allerhöchste Kaiserl. Zuständigkeit eingegriffen worden, als incompetent, mithin als null, nichtig und kraftloß, wie hiemit geschehe, zu erklären, und trügen anbey ihr der Abtißin, noch insbesondere gemeßen auf, das bemelte Suspensionsdecret in originali ad cassandum allergehorsamst einzusenden, auch inzwischen, und in so lange, als keine andere allerhöchste Verordnung erfolge; sich an Stand- und pflichtmäßiger Uebung ihres Regiments und Amts von Niemanden, wer der nur seye, und durch keinerley incompetente Verfügungen irren zu lassen, wie denn des Endes auch ihr, und dem Magistrat der Reichsstadt Aachen hierdurch unbenommen bleibe, die bey demselben, als nächst benachbarten Reichsstande requirirte und respective bewilligte Assistenz in so lange es die desfallsige Nothwendigkeit erheischen werde; wie auch in solcher Mase und Weise, damit ihren untergebenen Klosterfrauen dadurch kein gegründeter Anlaß zu Beschwerden zugehe, fortzusezen. Bey allem diesen wäre jedoch allerhöchst Ihro Willensmeinung keineswegs in Beförderung der Ehre Gottes, desgleichen in allenfalls nöthiger Reformirung des Klosterregiments, und der geistl. Zucht, dem

Orden,

Orden, und dessen geistl Obrigkeit behinderlich zu seyn, auch nicht, Priorin und Convent den Weg in ein und anderem Betref das nöthig scheinende bei der Behörde in geziemender Weise vor und anzubringen, zu versperren, oder zu erschwehren, sondern ihre gemessene Verordnung gehe nur dahin, daß so oft im Reich in Kaiserlichen oder Königlichen Stiftern oder andern unmittelbahren Gotteshäusern eine geistliche Visitation von solcher Gattung vorgenommen werden wolle, wobey entweder gleich anfänglich oder erst während ihrem Fortgang sich hervorlege, daß sie eine Deposition oder Suspension auch nur in Spiritualibus nach sich ziehen, oder sonst in das temporale mit einschlagen, und in dessen Verwaltung eine Veränderung nach sich ziehen möchten, hievon an Allerhöchstdieselbe eine allerunterthänigste Anzeige erstattet, und um Ernennung eines Kaiserl. Commissarii angesuchet, sodann bis zu erfolgenden allerhöchst dero Resolution mit weiterem Verfahren an sich gehalten werden solle. Kaiserl. Majestät hätten daher nicht allein bereits unterm heutigen den Herrn Kuhrfürstrn zu Cölln, als Allerhöchst Ihro Commissarium ex officio, und mit dem Auftrag, die bey diesem Reichsstifft in Weltlichen fürwalten sollende

lende Mängel und Gebrechen Ordnungsmäsig zu untersuchen, und über den Befund seiner Zeit umständlich zu berichten, nach der abschriftlichen Anlage allergnädigst ernannt und angewiesen, sondern befehleten auch ihr Abtissin, fernerweit, dieses, so wie all obiges, dem Ordensdelegato Abten zu Gottesthal, um zugleich auch die Visitation im geistlichen vorzunehmen mögen, bekannt zu machen, wie minder nicht den ganzen Innhalt des gegenwärtigen der Priorin und den samtl. Klosterfrauen publiciren zu lassen, und in Gefolg dessen dieselbe daran, daß sie sich von Zeit zu Zeit nothdürftig und ordentlich, mithin nach zuvor jedesmahl an sie Abtißin, geziemend zu thuenden Anzeige, versammlen, rathschlägig untereinander selbst sich benehmen, oder auch mit andern unverwerflichen Personen Raths pflegen können weder di- noch indirecte zu behindern, als welch alles Kaiserl. Majestät, wie sie, Abtißin, solches theils würklich befolgt habe, theils allergehorsamst zu befolgen gedenke, ihrer allerunterthänigsten Anzeige längstens in Zeit 2. Monathen gewärtig seyn wollten.

2) Fiat quoque noch insbesondere an Priorin und Convent Decretum Cæsareum et accludatur dasselbe dem vorstehenden rescripto

rescripto an die Abtißin in originali ad pariter publicandum, et in copia dahin. Aus dem unterm heutigen an die Abtißin ergehenden und seines ganzen Innhalts, auch ihnen Priorin, und sämtl. Klosterfrauen zu publicirenden Kaiserl. Rescript hätten dieselben allerunterthänigst zu vernehmen, aus welchen Ursachen Kaiserl. Majestät sich allergerechtest bewogen gesehen hätten, das in dem Reichs unmittelbahren Gotteshaus Burtscheid im Monath August dieses Jahrs einseitig unternommenen Visitationsverfahren, indeme solches über die Gränzen der geistl. Verfügniße hinaus erstrecket worden, samt dem darauf wider die Abtißin erfolgten Suspensionsdecret als incompetent, mithin als null, nichtig und kraftlos zu erklären, auch was allerhöchstdieselbe dabey zugleich weiter ex officio zu verordnen, den Umständen gemäß zu seyn erachtet hätten; welch ein und anderes dann auch sie Priorin, und übrige Klosterfrauen, in soweit es dieselbe mit betreffe, sich zur allergehorsamsten Nachachtung hätten gereichen zu lassen. Nachdeme aber Kaiserl. Majestät darneben noch insbesondere aus der Abtißin allerunterthänigster Vorstellung mißfälligst zu ersehen gehabt hätten, daß von ihnen, Klosterfrauen, der gedachten Abtißin aller

ler Gehorsam gleichsam in das Angesicht aufgekündet, und auch sonsten gegen sie sehr unziemlich herausgelassen worden seye; Als werde denenselben nicht allein diese Ungebühr hiemit schärfest verwiesen, sondern auch bey Vermeidung Kaiserlicher Ungnade und allenfallsig anderweiter Fürkehrung aufgegeben, mehrbemelte Abtissin, in so lange keine andere Kaiserliche Verordnung erfolge, als ihre Obere zu erkennen, und ihr allen schuldigen Gehorsam zu bezeugen; hingegen in das ihr zustehende Regiment in keinerley Weise einzugreifen, sondern ihre vermeinte Klagen und Beschwerden wider sie bey der nunmehr angeordneten Commission mit behöriger Bescheidenheit, und grundhafter Bescheinigung vorzubringen, darauf aber competentes Erkenntuß ruhig, so wie es wohlgesitteten Ordenspersonen eigne und gebühre, abzuwarten, auch wie solches von ihnen theils befolgt worden, theils befolgt werden wolle, längstens in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

3) **Fiat Commissio Cæsarea auf den Herrn Kurfürsten zu Cölln, qua talem et cum inclusione der beederseitigen exhibitorum, wie auch dessen, was an die Abtißin sowohl, als an Priorin und Convent unterm**

term Heutigen erlassen wird, rescribatur eidem: hieraus werde derselbe mit mehrerem ersehen, was bey Kaiserl. Majestät von der Abtissin des Reichs unmittelbahren Gotteshauses zu Burtscheid sowohl, als von Priorin und Convent daselbst respective angezeigt, und vorgestellt, wie auch, was von allerhöchstihro darauf unter eben demselbigen heutigen in beede Theile erlassen worden; und da allerhöchst Sie dabey den Herrn Kurfürsten zu deren Kaiserlichen Commissario allergnädigst ausersehen, und ernannt hätten; als trügen Sie demselben hiemit auf, durch einen ehebäldest nach gedachtem Gotteshaus abzuordnenden ihrer Kurfürstl. weltlichen Räthen, die in dasiger Verwaltung der Temporalien sich erfindende Mängel und Gebrechen samt deme, was darauf un- oder mittelbar einen Bezug und Einfluß haben mag, und zwar auf der beeden Theilen bisheriges- und allenfalls noch künftig anderweites eigenes An- und Vorbringen, sowohl als auch selbst, in so weit es nöthig und thunlich scheinen wird, von Kaiserl. allerhöchsten Amtswegen gründlich und Ordnungsmäßig zu untersuchen, auch zugleich damit die Visitation in Belang der Klosterzucht, und des übrigen geistlichen Wesens von der Behörde, nach Nothdurft

vorge-

vorgenommen werde, unter Kaiserlichen Schutz beförderlichst geschehen zu lassen, und respective selbst veranlassen, dabey aber, damit der geistl. Visitator sich in das Weltliche weder di- noch indirecte mische, stets genaue Vor- und Obsicht zu tragen, auch insonderheit des Endes die von demselben erlassen werden wollende geistl. Visitationsdecreta, um selbe noch vor der Publicirung allerhöchst Ihro zur Einsicht einsenden zu können, sich mittheilen zu lassen, sonach dieselbe auch würklich so, wie ebenmäsig seiner Zeit die wegen des Weltlichen von Kaiserl. Commissions wegen abgeführte Protocollen, und diese zwar mit ausführlichem Berichte und Gutachten, was desfalls den erhobenen Umständen nach zu des Gotteshauses Bestem zu verordnen nöthig oder nüzlich seyn möge, allergehorsamst einzuschiken.

## II.

### Lunæ, 4. Nov. 1782.

**Zu Burtscheid Abtissin contra den Abten zu Gottesthal et Consorten die Einmischung und Suspension in temporalibus et spiritualibus betreffend.**

Absol-

Absolvitur relatio et Concluſum:

1) Ponatur der Abtißin ſub præſ. 31. May a. c. übergebene allerunterthänigſte Anzeige ad Membrum 2dum Concluſi Cæſ. de 25. April nup. c) ad acta. Hingegen

2) Communicetur derſelben allerunterthänigſte Vorſtellung de eodem præs. Priorin und Convent mit der Auflage: der Kaiſerl. Verordnung de 21. Dec. a. pr. ihrer eigenen unterm 12. Merz h. a. eingereichten allerunterth. Paritionsanzeige gemäs das vollſtändige Genügen zu leiſten, damit nicht nöthig ſeye widrigenfalls mit ſchärferen Kaiſerl. Verordnungen wider ſie zu verfahren.

3) ponatur der Kaiſerl. Commiſſion allerunterth. Bericht de præs. 13. Iun. nup. ad acta.

4) Injungatur nunc der Abtißin, die bisher zugelaſſene Militärwache, da ſelbe ihrer desfalls ſub præs. 14. d. m. et a. übergebenen Vorſtellung ungeachtet, nicht mehr von beſonderer Nothwendigkeit zu ſeyn, befunden werde, wieder abziehen zu laſſen, und wie es geſchehen, in Zeit 2. Monaten allerunterth. anzuzeigen.

5) hat

c) Dieſes Konkluſum habe ich nicht erhalten.

5) hat das von Priorin und Convent sub præs. 2. und 23. Jul. l. J. eingebrachte Declarationsgesuch bei dem deutlichen die Untersuchung der Klosterzucht, und des übrigen geistlichen Wesens lediglich dem Ordens Visitatori überlassenden Kaiserlichen Rescripts Innhalt als überflüssig nicht statt.

6) Cum inclusione der sub eodem von Priorin und Convent eingereichten weitern Vorstellung rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Kölln, als in dieser Sache allergnädigst ernennten Kaiserl. Commissario: Seine Subdelegatos darüber zu vernehmen, und demenächst an Kaiserl. Majestät unterthänigst zu berichten.

7) Ponatur die von eben derselben Seite sub præs. 30. ej. m. et anni eingekommene documentario insinuati rescripti ad commissionem Cæs. notificatorii ad acta.

8) Nachdeme der von Seiten der Abtißin sub præs. 9. Aug. d. J. angezeigte Hergang keineswegs so beschaffen ist, daß er als ein Eingrif in das weltliche Regiment angesehen werden mag; als hat das darauf gestellte Begehren nicht statt. Und da

9) das von Seiten Priorin und Convent sub præs. 1. Oct. noviss. vorgebrachte Angeben

Angeben mit nichts bescheiniget ist: so hat das dieserthalben gestellte Gesuch noch zur Zeit nicht statt.

10) Ponatur der geistlichen Visitatoren Aebten zu Altenkamp und Marienstatt an Kaiserl. Majestät allerunterth. unmittelbar erstatteter Schlusbericht de præs. 7. ej. mens. et a. ad acta.

11) Ponatur quoque die von dem Kaiserl. Commissario Herrn Kurfürsten zu Kölln eingekommene weitere allerunterthänigste Berichte de præs. 22. Iul. dann 5. et 27. Sept. nup. interim ad acta. et

12) Detur eid. ex officio terminus 2. D um nunmehr auch seines Orts den unterthänigsten Hauptbericht an Kaiserl. Majestät einzusenden.

## III.

### Jovis. 27. Febr. 1783.

Zu Burtscheid Abtißin contra den Abten zu Gottesthal, die Einmischung und Suspension in temporalibus et spiritualibus betreffend; sive impetrantischer Anwald von Fichtl, sub præs. 13. Ian a. c überreichet allerunterthänigste Erläuterungsanzeige über alle bei der Kaiserl. Subdelegationskommission vorgekommene Beschwerden und Gegenbeschwer-

den samt Vorstellung und Bitte: pro ferenda resolutione Cæsarea finali juxta intus petita. app. Concl. et Lit. Ccc — Hhh in duplo.

Idem sub præs. 14. ejusd. übergibt allerunterthänigste Vorstellung über das Verfahren und die Gesinnungen der geistlichen Visitatoren mit Bitte: pro clementissime desuper reflectendo, et intus petitis deferendo. app. Lit. Iii — Ppp. et Concl. in duplo.

Idem sub præs. 27. d m. et a. überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad membrum 4tum Concluſi de 4 Nov. a. pr. mit Bitte: pro deferendo humillimis intus petitis. app. Concl. et Lit. Qqq. et Rrr. in duplo.

Idem sub præs. 31. Jan. noviss. überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præs 13. m ej. mit Bitte: pro desuper reflectendo. App. Concl. et Lit. Sss. in duplo.

In eadem Priorin und Kapitularinnen zu Burtscheid überreichen per la Bonté sub præs. 10 Dec a. pr. wegen Abschaffung der Militärwache allerunterthänigste Documentationem insinuati membri 4ti Concluſi de 4. Nov. ejusd. a. juncta expositione declaratæ renitentiæ, et supplicat: pro ferendis nunc severioribus ordinationibus cæsareis. app. Lit. U. in duplo.

Idem

Idem la Bonté sub præs. 7. Ian. noviss. überreichet Namens Priorin und Kapitularinnen zu Burtscheid allerunterthänigste weitere Paritionsanzeige, nebst Widerlegung der gegentheiligen Vorstellung mit Bitte pro deferendo humillimis intus petitis. app. Concl. et Lit. W. — Dd in duplo.

Idem sub præs. 23. d. m. et anni. accusando lapsum termini supplicat pro deficiente paritione deferendo quantocius humillimis retro petitis app. Concl.

1) Detur mit Verwerfung der Abtißin anderweiter unerheblicher Vorstellung de præs. 27. Ian. a. c. annoch ex officio terminus 2. mensium ad parendum injuncto Cæsareo, de 4. Nov. a. pr. desuperque humillime docendum, damit es im Widrigen nicht executivischer Kaiserlicher Verordnungen bedürfe. Hingegen

2) ponatur derselben allerunterthänigste Erläuterungsanzeige über die bei der Kaiserlichen Kommission vorgekommene Beschwerde, samt dem deßfallsigen Nachtrag sowohl, als ihre fernere Vorstellung in Belange des Verfahrens der geistlichen Visitation de præs respective 13. und 14. dann 31. Ian. a. c. so wie auch

3) die von wegen Priorin und Kapitularinnen zu Burtscheid, sub præs. 7. Jan. a. c. eingereichte weitere allerunterthänigste Paritionsanzeige interim ad acta.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Verlezung der Konkordaten.

Daß in Streitigkeiten über Verlezung der Konkordaten der Reichshofrath die alleinige Gerichtsbarkeit mit Ausschliesung des Kammergerichts sowohl, als der landesherrlichen Gerichte, anspreche, diesem Grundsaz aber von dem Kammergericht widersprochen werde, davon dient vorzüglich die Lüttichische Rekursache, die Probstei Hansinne betreffend, wovon ich im ersten Theil a) Nachricht ertheilt habe, zum Beispiel.

Hier lege ich aber auch von einer andern Sache ein Reichshofrathsconclusum b) vor, welches

a) S. 103. ff.

b) ein älteres Conclusum in dieser Sache, woraus einiger Maasen der Gegenstand des Streits zu ersehen ist, hat Moser in seiner Zusäze ꝛc. 1. B. S. 732. mit wenigem angezeigt.

Digitized by Google

welches zum Theil auf eben dieſem Grundſaz beruht:

Martis. 29. Ianuarii. 1782.

Münſterbliſienſis Abbatiſſa, ejusque proviſus Cleræ contra Baerten, pto. violationis concordatorum Germaniæ.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1) Communicentur partis impetrantis exhibita de præs. 18. et 26. Oct. a. præt. parti impetratæ ſed ad ſolam notitiam.

2) Detur eidem adhuc petitus terminus 4. ſeptimanarum ſed non niſi tam ad parendum decreto paritorio, quam ad abſtinendum à novis a parte impetrante demonſtratis attentatis dicto decreto contrariis ſub comminatione excluſionis a protectione imperii, uti et temporalium ſuorum ſequeſtrationis.

3) Fiat quoque contra officialem archidiaconatus Hasbaniæ *Decretum citationis ab eo in hac cauſa concordatorum nationis germanicæ incompetenter emiſſæ caſſatorium, et de ſibi in eadem non amplius arrogando jurisdictionem inhibitorium*, unacum ulteriori injuncto, ut iuſtitutionem van den Boſch à parte impetranti præſentati oppoſitione partis

adverſæ non obſtante, et hinc nullatenus attendenda) ſine mora peragat, aut fieri curet: nec non de paritione facta, et reſpective de parendi animo in termino 2. menſium hum. edoceat, ſub comminatione, quod alias et ipſe ab imperii protectione una cum ſequeſtratione temporalium ſuorum excludendus ſit.

4) Ponatur utriusque partis documentatio inſinuati proc ad acta.

Auf dieſes Konkluſum iſt von dem Official des Archidiakonats zu Hasbain den 12. Aug. 1782. eine Paritionsanzeige übergeben, und ſolche, nach dem Concluſo vom 25. October eben deſſelben Jahrs, dem impetrantiſchen Theil zur Notiz mitgetheilt worden. Uebrigens betreffen die folgenden Erkenntniſſe nur die Liquidation der Koſten und Schäden; daher ich denſelben hier keinen Plaz einräumen kann.

## Fünfter Abſchnitt.

### Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über die Adelsprobe.

Auf ähnlichen Gründen, aus welchen der Reichshofrath in Streitigkeiten, welche die Konkordaten der teutſchen Nation mit dem Päbſtli-

Päbstlichen Stuhl betreffen, die alleinige und ausschliesliche Gerichtsbarkeit im ganzen Reich anspricht, beruht auch der Saz, daß in Sachen, welche den Adel und dessen Beweis betreffen, mit ebenmäsiger Ausschliesung sowohl des kaiserlichen und Reichskammergerichts, als der landesherrlichen Gerichte, Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reichshofrath die Erkenntnis allein zustehe. Moser hat schon in seinen Zusäzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht a) zwei Reichshofrathserkenntnisse eingerükt, welche aus diesem Grundsaz gefloſſen sind, eines nemlich in Sachen von Nagel zu Coburg wider das adeliche Damenstift zu Metteln vom 3. Mai 1771. und das andere in Sachen de Mean et Beaulieux Baro contra capitulum cathedrale Leodii vom 24. Nov. 1774. Diesen seze ich nun ein neueres Reichshofrathsconclusum an die Seite, in welchem ausdrüklich gesagt wird, daß Kaiserliche Majestät super statu nobiliaris alleiniger allerhöchster Richter im Reich seyen. Doch ist nach der von Mosern b) schon gemachten Bemerkung, an der Münsterischen Erbmännersache auch ein sehr

 wichtiger

a) I. B. S. 752.

b) Von der teutschen Justizverfassung I. B. S. 415.

wichtiger Fall bekannt, in welchem das Kammergericht über die Stiftsfähigkeit des Adels Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Das erwähnte Concluſum iſt folgenden Innhalts:

Iovis, 23. Novembris 1780.

Zu Cöln ſämmtliche Capitularinnen des adelichen Damenſtiftes B. M. Virginis in Capitolio puncto Confirmationis ſtatuti Capitularis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Kayſerl. Majeſtät haben des gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt; deme zu Folge

1) Nachdeme vor die ſechszehente Ahnenprob weder ein zu Recht beſtehendes Statutum, weder eine ſolche Obſervanz erfindlich, auch bei dem Kaiſerl. Reichskammergericht bereits, ſoviel dieſen Punkt betrifft, gleiches und competentes Erkenntnis in Cauſa von Scharfenſtein, genannt Pfeil, wider das Kaiſerliche frey weltliche Stifft B. M. V. in Capitolio zu Cölln, Mandati &c. ergangen iſt; als hat zwar das von denen Kapitularinnen geſtellte Geſuch nicht ſtatt, es wollen jedoch Kaiſerl. Majeſtät aus allerhöchſten Gnaden dem von

der

der Abtißin beschehenen allerunthänigsten Bitten hiemit dahin willfahren, daß bei diesem Stifft von nun an in Zukunft mit sechszehen Ahnen aufgeschworen werden solle. Sollte sich aber

2) bei den vormahls erforderlichen acht Ahnen in der obbemelten Sache, oder bei den vor die Zukunft verordneten sechszehen Ahnen wegen des Adels selbst, oder dessen Erprobung jeweils Anstand ergeben, und die Probantin sich darunter vom Stift beschweret zu seyn erachten, so bleibt derselben der unmittelbare Rekurs an Kaiserl. Majestät, als *super statu nobilitatis* alleinigen allerhöchsten Richter im Reich unbenommen, sondern offen.

3) Ponatur des Herrn Churfürsten zu Cöln allerunterthänigstes Intercessionale ad acta.

Johann Peter Söhngen.

Sechster

# Sechster Abschnitt.

## Von dem Oekonomiewesen der Reichsstadt Nördlingen.

### §. 1.

### Untersuchungskommission über das Nördlingische Oekonomiewesen.

Der äuserst traurige Oekonomiezustand der Reichsstadt Nördlingen, deren Schuldenlast schon auf mehrere Tonnen Goldes angestiegen war, und die damit verbundene verderbliche Verwirrung und Zerrüttung in der öffentlichen Administration haben schon im Jahr 1749. auf eigenen Betrieb des dortigen Magistrats, der sich aus seinem großen Labyrinte ohne höheren Beistand nicht mehr herauszuhelfen wußte, die Erkennung einer kaiserlichen Lokaluntersuchungskommission veranlaßt. Diese wurde dem hochfürstlichen Kraisausschreibamte in Schwaben übertragen und von beeden höchsten Kommissionshöfen der damalige Kraisökonomierath Oetinger als Subdelegirter zu Untersuchung des Nördlingischen Oekonomiewesens ernannt.

§. 2.

## §. 2.

### Untersuchung des Oekonomiewesens und deren Resultat.

Bey der von diesem vorgenommenen Untersuchung zeigten sich fast bei allen Gegenständen, die mit der Stadtökonomie in Verbindung stehen, sehr viele Mängel und Gebrechen.

Der Steuerfus war so unverhältnismäßig eingerichtet, daß gerade die Begüterten und Kapitalisten fast ganz verschont wurden, der Mittelmann oder der mit seiner Handarbeit sich nährende Bürger aber allein belegt war, womit die unzertrennliche Folge verbunden gewesen ist, daß dieser zulezt mit dem Armen, der ohnehin nichts bezahlte, sondern bis dahin seinen Ansaz unter die Ausstände fallen lies, verderben, aller Handel aber vollends gänzlich vertrieben werden muste.

In Verrechnung der öffentlichen Einkünfte offenbarte sich eine fast unerhörte Vervielfältigung von Kassen und Afterkassen. Die Verrechnung derselben lief bei der Stadt, dem Hospital und den Pflegen a) durch allzuviele Hände,

a) Die Pflegen wurden durch fünfzehenerlei Hände in sechserlei Kassen verrechnet.

Digitized by Google

Hände, an deren jeder doch auch etwas hangen bleiben muste; nicht zu gedenken, daß man auf solche Art dem Kassenzustand niemal auf den Grund sehen konnte, und zu Kassieren wurden Rathsglieder genommen, die oft das Rechnungswesen gar nicht verstunden.

Die Anzahl von Officianten und Stadtdienern war noch nach der alten Herrlichkeit eingerichtet, ohnerachtet in Absicht auf die jährliche Messe und den Flor der Handlung kaum noch ein Schatten der vorigen Zeiten übrig ist.

Die Besoldungen der Magistratsglieder, Officianten und anderer Stadtdiener stunden zum Theil weder mit den Einkünften der Stadt, noch mit den Bemühungen der Diener in dem rechten Verhältnis, und waren auch allzuungleich ausgetheilt; der Nebenquellen an Beinuzungen, Meßkrameten und andern Verrechnungen an Geld- und Naturalien nicht zu gedenken.

Die Austheilung der Aemter unter die Rathsglieder war sehr ungleich. Dem Einen war zu viel aufgeladen, dem Andern nichts

nichts anvertraut. Auch wurde das Meiste bei den Aemtern und Balleien ausgemacht und das Wenigste, auch in wichtigen Angelegenheiten, vor den Rath gebracht, so, daß der gröste Theil der Senatoren nicht einmal eine hinlängliche Kenntnis erlangen konnte, und in den meisten Fällen fast Alles von der Willkühr Einzelner abhieng.

In der Summe des **Bierumgelds**, welches die Hauptrevenue der Stadt ausmacht, zeigte sich eine sehr große Abnahm, welche nur von allerhand Schleichen herrühren konnte, die unter der Sache gespielt worden seyn müßen. Bei dem **Weinumgeld** mögen ähnliche Unordnungen vorgegangen seyn.

Auch von andern öffentlichen **Einkünften**, **Pflastergeld**, **Accis** ꝛc. ist eben dieses zu sagen.

Der **Stadtzehend** wurde durch **Selbsteinheimsung** benuzt, und zu dem Ende eigene Zehendmeister und Knechte unterhalten.

Die **Stadtwaldungen** befanden sich in sehr übeln Umständen; ohngeachtet das Holz in der Gegend sehr rar ist, und das vor das

Publi-

Publikum benöthigte Holz alle Jahr theuer und mit zimlichen Kosten erkauft werden mußte, und die Jagd wurde als freie Birsch benuzt.

Bei dem Stadtbauwesen, worauf jährlich große Summen verwendet — wenigstens verrechnet — wurden, gieng es sehr unordentlich zu.

Mit den Gefällen, Gütern und Einkünften der Stadt und der *Corporum*, deren Verwendung und sogar Veräuserung schalteten und walteten die den Balleien vorgesezten Rathsglieder nach Gutdünken, und auch den Subalternen wurden allzufreie Hände gelassen.

Das Rechnungswesen war in der grösten Unordnung. Rechnungen vom Anfang dieses Jahrhunderts her — waren zum Theil noch gar nicht übergeben, und auch diejenige, die übergeben waren, zum Theil noch nicht revidirt, auch von revidirten die Defecte noch nicht beantwortet. Und doch war ein eigener Rechnungsrevisor da und liefen jährlich 343. fl. Abhörkosten in ausgeblicher Verrechnung.

Das

Das Restantenverzeichnis wurde so schlecht geführt, daß der Magistrat und dessen untergeordnete Officianten nicht einmal im Stande waren, aus den Acten ein zuverläßiges Verzeichnis entwerfen zu lassen, sondern solches gleichsam ostiatim zu sammlen sich genöthiget sahen; wodurch der Stadt, dem Hospital und den Corporibus großer Schaden zugefügt werden mußte. Es war auch nicht einmal ein gewiser Modus exequendi eingeführt.

Wegen der Passivkapitalien der Stadt mußte auch erst eine Liquidation angeordnet werden.

Bei dem Hospital und den verschiedenen Pflegen wurde nicht besser gewirthschaftet. Insbesondere wurde der Hospital zum Soutien der üblen Wirthschaft bei dem Publikum über alle Kräften beigezogen. Es wurde eine eigene kostbare und weitläufe Haushaltung, eigener Feldbau und Schweizerei, eigene Metzig, eigene Bakerei, eigene Brauerei mit vielen Pferden, Gesind und Leuten unterhalten, auch die Spitalmühle von dem Spital selbst administrirt; womit durchaus große Misbräu-

che verbunden waren. Auch bei dem Spital hafteten viele Ausstände. Von den Gefällen desselben ist seit dem Anfang dieses Jahrhunderts vieles verlohren gegangen, vieles außer Gang gekommen, oder doch in Widerspruch gerathen. Das Steuerwesen wurde auch hier sehr unordentlich geführt u. s. w.

Kurz: Nördlingen erfuhr in diesem Stück alle Nachtheile einer zerrütteten republikanischen Verfassung.

## §. 3.

### Kaiserliches Provisorium vom 8. Jenner 1754.

Zu Abstellung der beobachteten Gebrechen wurden nun von Seiten der Kaiserlichen Kommission die zweckdienlichsten Vorschläge gemacht. Wie aber eine Untersuchung dieser Art, welche den Ursachen des Uebels so gar tief nachspürt, nicht ganz nach dem Wunsch einzelner Rathsglieder und Familien, welche vorzüglich darein verwikelt waren, ausfallen konnte, so war freilich auch nicht zu erwarten, daß die dagegen angerathene Medicin ganz nach ihrem Geschmak seyn sollte. Von den durch den subdelegirten Kraisrechnungsrath Oetinger

vorge-

vorgelegten Verbesserungsvorschlägen wurden zwar viele sogleich von dem Magistrat zu künftiger Richtschnur einer besseren Einrichtung angenommen. Sehr viele der wichtigsten Punkte aber wurden theils auf weitere Untersuchung ausgesezt, theils durch verzögerliche Antworten ins Weite zu spielen und darunter die vielerlei Privatrüksichten zu verbergen gesucht. Die Befolgung des Plans im Ganzen mußte also erst durch kaiserliche Verfügungen bewirkt werden. Dieses geschah durch das kaiserliche Provisorium vom 8. Jenner 1754, welches in der Gestalt einer kraisausschreibamtlichen Signatur vom 30. Sept. 1754. dem Magistrat insinuirt wurde.

In demselben wurde der Magistrat nicht nur gleich im §. 1. überhaupt angewiesen, „diese Monita und Verbesserungsvorschläge „durchgängig allso zur Exekution zu bringen „und die Officianten und Subalternen um so „gewiser zu deren Befolgung anzuhalten, als „man im Unterlassungsfall sich bei künftig wi„dermaliger Einsicht und Visitation dero Oe„konomie und Rechnungswesens sich unfehl„bar an den Magistrat halten würde;" son-

dern es wurden auch in Absicht auf die einzelnen Gegenstände der ökonomischen Zerrüttung nach dem Gutachten der kaiserlichen Kommission die besonderen provisorischen Verfügungen dem Magistrat zur Beobachtung vorgeschrieben. Insbesondere wurde eine bessere Einrichtung im Steuerwesen getroffen; die viele Kassen in wenige Hauptkassen zusammengezogen; viele Stadtdienste aufgehoben; ein Besoldungsplan entworfen und genehmigt; die vielerlei Beinuzungen abgeschaft; die Austheilung der Aemter unter den Rathsgliedern nach Grundsäzen und unter Beobachtung einer mehreren Gleichheit bestimmt; den bei verschiedenen Stadteinkünften eingeschlichenen Misbräuchen zwekmäßige Verordnungen entgegengestellt; die Verleihung des Zehendens eingeführt; zu Erhaltung der Stadtwaldungen Verbesserungsmittel vorgeschrieben; die Verpachtung der Jagd anbefohlen; eine bessere Einrichtung in Ansehung des Stadtbauwesens gemacht; die Willkühr der bei den Balleien vorgesezten Rathsglieder, über die Gefälle, Güter und Einkünfte der Stadt abgeschnitten; zu Berichtigung des alten verlegenen Rechnungswesens und der vielen

Ausstän-

Ausstände ausführliche Vorschriften gegeben; zu Liquidirung der sämtlichen Passivorum der Stadt eine eigene Deputation niedergesezt; die eigene Oekonomie des Spitals durchaus aufgehoben; die verschiedene Pflegen unter eine Verrechnung gezogen und andere der Sache angemessene Verordnungen gemacht.

Ich würde eine ausführlichere und genauere Nachricht von dem Innhalt dieses Provisorii geben, wenn solches nicht in Mosers Staatsarchiv b) seinem ganzen Innhalt nach eingerükt wäre.

## §. 4.

### Einwendungen des Magistrats und weitere kaiserl. Verordnung vom 14. Dec. 1761.

Der Magistrat legte zwar gegen die meisten Punkte dieses Provisoriums allerhand Einwendungen und Vorstellungen ein. Es fand aber derselbe damit sehr wenig Gehör. Vielmehr wurde hierauf in einem weiteren Concluso vom 14. Dec. 1761. die genaueste Befolgung der provisorischen Vorschriften nachdrüklich eingeschärft. Zum Theil wurden auch



b) 1755. 7. Th. S. 562 bis 596.

die Einwendungen als seicht mit Ahndung verworfen. Dieses Konkluſum ist zwar, soviel mir bekannt ist, noch nicht seinem Innhalt nach gedrukt: Sehr viele einzelne Stüke daraus aber hat Moser in seinem Tractat von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung hin und wieder c) angeführt.

## §. 5.

### Weiterer Gang der Sache bis zur Hauptverordnung vom 12. Aug. 1782.

In diesem Concluſo vom 14. Dec. 1761. wurde über verschiedene Stüke von dem Magistrat Bericht gefordert. Auch wurde in demselben die Ertheilung einer kaiserlichen Hauptverordnung, besonders in Ansehung der Regimentsbestellung, des Besoldungsetats und anderer Gegenstände von Wichtigkeit ausdrüklich vorbehalten. Nun erstattete zwar der Magistrat Paritionsanzeigen, worinn derselbe die genaueste Folgeleistung versprach, und bat auch selbst um baldige Erlassung der vorbehaltenen allerhöchsten Hauptverordnung. Diese erfolgte aber nicht, und inzwischen ergiengen blos einige

c) z. E. S. 41. 47. 145. 150. 180. 187. 197. 238. 265. 272. 285. 300. 371. 377. 407. 417.

ge die Nördlingische Wahlangelegenheiten betreffende Reichshofrathserkenntnisse, die in Mosers Zusäzen d) gelesen werden können.

Durch den Tod Kaiser Franz I. erlosch der kommissarische Auftrag und darüber blieb die Sache auf sich erliegen, bis endlich den 22. Mai 1774. e) die Kommission ganz unvermuthet erneuert, und wieder eine Lokaluntersuchung anbefohlen wurde. Diese gieng auch wirklich vor sich, und im Jahr 1777. wurde der kommissarische Bericht an die allerhöchste Behörde eingeschikt.

In vorigem Jahr sah sich der Magistrat veranlaßt, den Herrn Rathskonsulent Dolp mit dem Auftrag nach Wien abzuordnen, daß er eine dem wahren Wohlstand der Stadt angemessene und entsprechende allerhöchste Resolution baldmöglichst zu bewirken sich angelegen seyn lassen sollte. Von diesem würdigen Mann wurden sodenn noch zerschiedene Vorstellungen bei Reichshofrath eingereicht f); und endlich erfolgte den



d) im dritten Theil S. 485 — 490.

e) durch das ebenfalls in Mosers Zusäzen III. Theil S. 546. eingerükte Conclusum.

f) Nach der Versicherung, die ich von einem meiner

12. Aug. vorigen Jahres die Hauptresolution, welche, wie der Anblik belehrt, mit dem im §. 3. berürten Provisorium in der genauesten Verbindung steht, und mit diesem verglichen die neuste Nördlingische Verfassung begründet. Und dieses ist es, welches ich hier seinem ganzen Innhalt nach meinen Lesern mittheile.

Lunæ, 12ma Augusti, 1782.

Nördlingen, Reichsstadt Oekonomiewesen betreffend, Commissionis, sive Reichsstadt Nördlingischer Revisor Adam sub præs. 18. May, 1770. exhibet per von Ehrenbach allerunterthänigste Officialanzeige, nebst allerunterthänigster Anheimstellung. App. Sig. ⊙. D. et Concl. in duplo.

In eadem in specie die Bestimmung der Anverwandschaftsgrade bei Rathswahlen, et reliqua betreffend, sive Burgermeister und Rath zu Nördlingen, sub præs. 7. Januar, 1780. überreichen per Humler allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro ferenda nunc

Freunde erhielt, soll derselbe mit seinem Eifer für die Begründung und Befestigung der wahren Wolfart Nördlingens sogar keine Ehre eingelegt haben, daß er sich vielmehr Haß und Undank dadurch zugezogen habe. Vielleicht verdoppeln die Nachkommen ihren Dank.

Digitized by Google

nunc ex adductis rationibus intus petita ordinatione Cæsarea app. Lit. A. et — F. in duplo.

Idem in specie den dermaligen Zustand des Nördlingischen Oekonomieweſen betreffend, sub præs. 22. Febr. d. a. exhibet per Humler allerunterthänigste Officialanzeige nebst Bitte: pro desuper reflectendo, ejusque petitis deferendo, nec non resolutionem Cæsaream intuitu causæ principalis maturando, app. Num. 1 — 40. in duplo.

In eadem das Steuerweſen, die Cassenverwaltung, und die Vergebung und Beibehaltung einiger Stellen und Diener allda betreffend, sive Reichsstadt Nördlingischer Syndicus Humler sub præs. 25. Iulii, anni curr. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo, app. Concl.

Idem Syndicus Humler, in specie die neueste Beschaffenheit des Nördlingischen Status passivi, und des dermaligen dortigen Kassenzustand betreffend, sub præs. d. m. et anni, übergiebt allerunterthänigste fernerweite Vorstellung, und Bitte: pro desuper reflectendo. app. Num. 1 — 11. et concl.

Idem in specie das Nördlingische Regiments- Wahl- Gerichts- und Besoldungsweſen betreffend, sub præs. 30. d. m. et anni exhibet allerunterthänigste fortgesezte Vorstellung und

Bitte: pro desuper reflectendo app. Num. 12. 13. cum subadjunctis Sign. ☉. ☽. et Concl.

Idem in specie den Hospitalgüterpacht, die jährliche Visitation im Hospital, die fernere Unterhaltung der erforderlichen Pferde beym Hospital und der Stadtkammer, die Anstellung eines dritten Officialis beym Hospital amt, das Steuerwesen auf dem Land, die Regulirung des künftigen Hospitalischen Concurrenz-Quanti, und die Oberinspection bei den geistlichen Pflegen betreffend, sub præs. eod. übergiebt noch weiter fortgesezte Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo app. Num. 14. 15. cum subadj. Sig. ☽. et Concl.

Idem in specie das Nördlingische Rechnungs- und Restantenwesen, dem künftigen Besoldungs Etat der Nördlingischen Geistlichkeit, und lateinischen Schullehrer, endlich die Besoldung eines neu angestellten Bauinspectors betreffend, sub præs. 5. curr. mens. et anni, überreichet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo. App. Num. 15. 16. 17. cum subadj. et Concl.

Idem in specie die Regulirung des künftigen Hospitalischen Concurrenzquanti betreffend, sub præs. 6. m. et anni curr. übergiebt allerunterthänigsten Erläuterungsnachtrag zu der fortgesezten Vorstellung de præs. 30. Iul. nup. mit

mit Bitte: pro desuper reflectendo. Appon. Concl.

In eadem das Fürstliche Kraisausschreibamt in Schwaben sub dato 22. Sept. 1777. et præs. 8. Ian. 1778. überreichet per von Blumenfeld allerunterthänigsten Bericht. App. Relationem subdelegationis cum protocollo Commissionis et adj. Num. 1. — 64.

In eadem die Kraisausschreibende Herren Fürsten in Schwaben, sub præs. 16. Ian. 1778. exhibent per von Blumenfeld allerunterthänigst einige zu dem unterm 8. ejusdem überreichten Bericht gehörige Beilagen, mit Bitte: pro eadem ad acta ponendo. app. sig. ☉. ☽. et Concl.

Absolvitur Relatio et Conclusum,

1) Ponatur derer Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises allerunterthänigste Commissions: auch Subdelegationscommissionsbericht, una cum Protocollo Commissionis und dessen Anlagen, a Num. 1. usque 64 so wie des Magistrats allerunterthänigste Officialberichte ad Acta.

2) Nachdem Kayserliche Majestät die von denen Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises sowohl bey voriger als jetziger Kommission erstattete aller-

allerunterthänigste Berichte mit denen von Seiten des Magistrats in Ansehung der nun verbesserten Umständen des Nördlingischen Oekonomieweſens übergebene Vorstellungen in reife Erwegung gezogen, als wollen allerhöchst dieselbe nunmehr dero Final- und Hauptresolution, welche künftig in perpetuum dem Magistrat der Reichsstadt Nördlingen zur Richtschnur dienen solle, hiemit dahin ertheilen: Daß bey dem ex Provisorio sich allenthalben ergebenen Nutzen Allerhöchst dieselben nunmehro in perpetuum die in gedachtem Provisorio de 8. Ian. 1754. gemachte Anordnung hiemit zur Richtschnur bestimmen, und vestsetzen, jedoch nur, in soweit nicht unten in ein und anderen Punkten eine Abänderung des besagten Provisorii verfüget worden, zu welchem Ende dann nunmehro Kayserliche Majestät ad ductum Provisorii de Puncto ad Punctum dero Kayserliche Resolution hiemit ertheilen, und zwar

ad Punctum I. Provisorii.

So hat die bisherige Befolgung der Oettingerl. vorgelegten Monitorum und Verbesserungsvorschläge deren hinlänglichen Nutzen so vollkommen dargethan, daß Kayserliche Majestät hier durch dem Magistrat ausdrüklich befehlen, sothane Monita

nita und Oeconomieverbesserungsvorschläge, soweit solche denen Umständen des Stadt Nördlingischen Passivi annoch angemessen pro futuro und in perpetuum zu befolgen, insbesondere aber die Rechnungen nach der gegebenen Instruction und Vorschrift einzurichten, auch die Rechner und Caßierer in allen Balleyen zur genauen Befolgung derselben anzuhalten, und auch in Verwaltung der Stadteinkünfte sich solche zur Richtschnur dienen zu lassen, hierbey aber auch diejenige von der jetzigen Commission unterm 18. 19 und 20. Jänner 1775. entworfene, von Kayserl. Majestät hiemit nach Anleitung der unten bey jedem Punkte erlassenen Verordnungen begnehmigte, und dem Magistrat zu publicirende Commissionsverordnung für die Stadtcammer, Hospital, und Pflegverwaltung aufs genaueste und dergestalt zu befolgen, daß davon noch ferner der bishero so deutlich sich gezeigte Nutzen erreichet, und Kayserliche Majestät sich nicht gemüßiget sehen, im Unterlassungsfalle sich unfehlbar an den Magistrat und diejenige Officianten zu halten, welche durch Nichtbefolgung, pflichtwidriges Betragen, oder auch Nachläßigkeit das Publicum auf das neue in Unglük und Schaden zu bringen, sich beygehen lassen könnten.

ad Punctum II. Provisorii.

Die Fehler und Gebrechen des Steuerwesens betrefend.

Da hätte Magistrat billig, nicht ohne Kayserliche Majestät Begnehmigung von der pünktlichen Vorschrift des Provisorii: anstatt der Anlagen künftig neben der ord. Martinisteuer noch eine- und ein halb Extrasteur nach dem Fuß der Ordinaristeur einzuziehen, abgehen sollen; nachdem derselbe aber coram Commissione die Unthunlichkeit dieses Kommissionsvorschlags, und daß dardurch dem Bürger zu viele Lasten aufgelegt seyn würden, hinlänglich dargethan hat: als wollen Kayserliche Majestät in Ansehung dieses Puncts pro præterito es dabey bewenden lassen, und da nunmehro durch die von der Kayserl. Kommission aufgestellte Steurdeputation, und deshalb erlassene Steurdeputationsordnung zur Erleichterung der sammtlichen Contribuenten eine pflichtmäßige, nicht übertriebene Catastrirung, Aestimation, und Classification samtlicher Commercianten, Gewerbsleute veranlasset, und getroffen worden, solche neue Steuerumlagseinrichtung aber, da sie den Regulis societatis gemäß, und einen ordentlichen Gewerb- und Handthierungssteuerfuß, mithin einen vollständigen

gen fundum collectabilem hergestellet hat, so wohl mit Zufriedenheit des Magistrats als der Bürgerschaft wirklich nunmehr mit großem Nutzen für das Publicum ins Werk gesetzet, und dardurch der bisherig willkührliche Modus der Steuerbeziehung mittelst der sogenannten Anlagen gänzlich abgestellet worden; als begnehmigen Kayserliche Majestät diese von Commissione getroffene Einrichtung und Steurdeputationsordnung, und wollen, daß Magistratus sich solche pro futuro zur genauesten Nachachtung dienen lassen, und hierunter nichts ohne besondere Anfrage abgeändert werden solle, gleichermaßen wollen auch Kayserliche Majestät es bey der von dem Magistrat anno 1732. entworffene Steuerverordnung noch ferner jedoch in der Maaß belassen, daß zu Abwendung einer unnöthigen Multiplication der Eyde und zur Vermeydung der daraus leicht entspringenkönnenden Mißbräuche, die feyerliche allgemeine Steureydesleistung der gesamten Burgerschaft hinkünftig nur alle 3. Jahre vorgenommen, und in der Zwischenzeit nur derjenige Contribuent, welcher noch niemal den Steureyd geschworen, mittelst Eydes zur treuen Vermögensanzeige verpflichtet, der übrige Theil der Burgerschaft aber jährlich bey der Vermögensansage vor der

Steuer-

Steuerdeputation mittelst ernstlichen Vorhalt zur strengsten Beobachtung des vorhin geleisteten Eydes erinnert, und angewiesen, sonst aber bey jedesmaliger Renovation des Steuereydes derselbe auch vom Magistrat und Officianten gleichmässig abgeschworen werde. Es wird aber hierdurch ausdrüklich vestgesetzt, daß durch Einschränkung in Ablegung des Steuereydes keinem erlaubt seyn solle, sich bey unterlauffender Gefährde damit, daß er den Steureyd nicht alljährlich geschworen, zu entschuldigen, sondern es solle in solchen Fällen, nicht minder mit Inventirung des Vermögens und Confiscirung des zu wenig angegebenen fortgefahren, jedoch in solchen Confiscationsfällen nicht ferner, wie bishero einseitig von der Stadtcammer verfahren, und entschieden werden, vielmehr nach der commissarischen Verordnung in allen dergleichen Confiscationsfällen, sie mögen von Wichtigkeit oder gering seyn, solche von der Stadtcammer an das Rathscollegium zur Beurtheilung und Entscheidung gebracht, auch die Confiscationssumme jederzeit durch einen Extractum Rathsprotocolli bey der Stadtcammercasse in Einnahm und Verrechnung gestellt, und nie anders als also beurkundet verrechnet werden. Eben also sollen auch bey Sterbfällen unnachläs-

sig

sig und ohne Ansehung der Person die Verlassenschaften nach dem zeitherigen Herkommen inventirt, und das Interesse der Steurcasse dabey wahrgenommen werden: Ob nun wohl Kayserliche Majestät zur Zeit den bisherigen modum colligendi in Grundlegung dieser Verordnung d. a. 1732. vor der Hand noch ferner begnehmigen, nachdeme derselbe bey der nunmehrigen Steurdeputationseinrichtung und Catastrirung der sämmtlichen Commercianten und Gewerbsleute der Verfassung der Reichsstadt Nördlingen angemessen zu seyn scheinet, so mögen Kayserliche Majestät gleichwohl nicht bergen, daß der bey Versteurung der Aeker gleichsam durch die Steurordnung autorisirte Misbrauch, nach welchem ein gültbarer Aker nur zu 100. fl. und ein nicht gültbarer zu 200. fl. wenn gleich beede das Duplum werth, und auch höher verkauft werden, in Anschlag kömmt, und weil davon die darauf haftende Schulden ganz abgezogen werden dörften, sehr oft der ganze Aker, wenn nemlich mehr als 1. oder 200. fl. Schuld darauf contrahiret ist, nicht nur sondern auch der ganze Kaufschilling aus der Steur fällt, in alle Weege dero Aufmerksamkeit an sich ziehen müßen, und daß dahero hier und dort eine Abänderung zu treffen erforderlich seyn würde;

Es wollten aber Kayserliche Majestät vor Erlassung ihrer dieserhalb nothwendig werdenden Resolution vor allen Dingen den Magistrat hierüber vernehmen; Es habe dahero derselbe mit zu Ziehung des Steurcollegii sein Gutachten, auch allenfalls nach vorheriger Vernehmung der bürgerlichen Collegiorum vordersamst darüber zu erstatten; nicht nur, wie dieser vorgedachte offenbahre Mißbrauch, sondern auch die sonst noch sich im Steurwesen ergebene Naevi, welche demselben am besten bekannt seyn müßen, am schicklichsten und ohne in der Hauptsache den bisherigen modum collectandi aufzuheben, abgeholfen werden könne?

Nachdem nun übrigens der Scheidische Confiscationsproceß, durch die eingehohlte Urteln abgethan, und auch die loco der Confiscationssumme zu erlegen gewesene 1500. fl. wirklich in denen Jahrgängen 1768. & 1769. in Einnahm verrechnet worden; als hat es dabey sein Bewenden; was aber die von dem Revisore Adam angezeigte eigenmächtig von der Stadtcammer unternommen seyn sollenden Moderationsfälle des Tobias Müller, Seiler, Metzger Arnold, N. Weber, Balthasar Klein, der Oehlheimin, des Jeremias Kistler, Späth, Eißlinger,

ger, Lippencher, Zink, Krafft, Erhard, Hänlein, Hofmanns Witt: und Schnait, dann des Stadtammen Tröltsch, und Burgermeisters Dolp vorgeblich supprimirte Confiscationsfälle anlanget, so beruhen solche um so mehr auf sich, als erstere angeblich eigenmächtige Cammermoderationes theils nicht begründet, theils ex post vom Magistrat ratihabiret, die Tröltsch- und Dolpische angebliche Confiscationsfälle aber nach der von Commission getroffenen Untersuchung sich unwahr befunden haben.

ad Punctum III. Provisorii.

Die Einrichtung der Stadtcassen betreffend.

Hat sich der große Nutzen, welcher aus der Zusammenziehung derer Cassen erflisset, so deutlich dargeleget, daß auch hiemit ausdrücklich vestgesetzt wird, daß in Zukunft auch nicht mehr als vier Hauptcassen, nemlich die Kriegsstadtcammer- Hospital- und Pflegverwaltungscasse in der Reichsstadt Nördlingen bestehen sollen; doch aber sollen nach der Kayserlichen Commission Ermessen die Zeugamtscasse, Allmosen, Hierdenpfründen und Feldgerichtsrechnungen, da sie blos bürgerliche und Privatcassen, weder mit der Cammer noch denen Pflegcassen

cassen weiter vereinbahret, sondern von derselben gänzlich separirt werden. Es hat dahero in Ansehung der Kriegscasse bey deren eigenen Verwaltung und bey dem für den Kriegscassier entworffenen Staat und Instruction hiemit pro futuro in perpetuum sein Bewenden, also, daß auch noch ferner alle dahin gewiesene Steuren, Accis, Anlagen und Schutzgelder jederzeit an dieselbe abzureichen und die pro fundo angewiesene Revenüen unter keinerley Prätext zu ändern, als der Stadt, qua Reichs- und Creißstand obliegenden Ausgaben, und zu Tilgung der noch weiter der Stadt aufliegenden Schulden verwendet werden sollen; und da Magistratus bishiehero puncto Liquidationis der vorhandenen Schulden dem Kayserlichen Provisorio allenthalben genüget, und in Abtrag der vielen und großen Schulden sich seiner Pflicht und Schuldigkeit gemäß, nicht säumig finden lassen, vielmehr, wenn derselbe mit gleichem Eifer fortfahrt, doch endlich die Aufnahme der Reichsstadt Nördlingen zu hoffen stehet:

als wird demselben ernstgemessen hierdurch befohlen, auch in der Folge mit gleichem Eifer, auf die gänzliche Abbürdung des status passivi, nach seinem eigenen Vorschlag und Zahlungsplan, welchen

welchen Kayserliche Majestät hiemit begnehmigten, unabänderlich den Bedacht zu nehmen, als zu welchem Ende dann auch Kayserliche Majestät seinen Vorschlag in Ansehung der bisher nachgeführten Zinsenrukstände des Hospitals, und der Pfleege, nach deme bereits cum consensu aller Theilen die Herabsetzung derselben, usque ad alterum tantum wirklich ins Werk gesetzt worden, auch ihres Orts sich gefallen lassen, aber auch nunmehro, da durch diese Anordnung der Stadtschuldenstand so sehr erhöhet worden, nicht genugsam dem Magistrat es einschärfen können, durch genaue Befolgung der gegenwärtigen Hauptresolution die in Handen habende Mittel, das Stadtwesen aus seinen Schulden zu reißen, mit allen möglichem Fleiß ins Werk zu setzen.

Nachdem aber durch die in Zukunft dem Hospital und Pflegen zu leistende Zahlung deren Fond vergrößert, und mithin es vorzüglich auf ordentliche Wiederanlegung und Nutznießung der zurukzuzahlenden Geldsummen ankommt, so hat Magistratus Sorge zu tragen, damit keine Gelder anders, als auf sichere Realhypothek ausgeliehen oder auch solche zu Herbeyschaffung guter Dominicalgefälle, oder anderer nützlicher Grundstücke verwandt,

allemahl aber, so viel thunlich von eigener Administration abstrahiret, und vielmehr dahin gesehen werde, damit dergleichen Grundstücke wo möglich gegen Caution verpachtet würden.

Gleichermaßen hat auch Magistratus bey der Stadtcammer noch ferner die Stadtcammeraleinkünfte durch den Stadtcaßier unter Oberaufsicht des Burgermeisters und der beyden ordentlichen Stadtcämmerer, welche die Direction der Ausgaben und eine genaue Aufsicht über die Cammeralrevenüen noch ferner behalten sollen, verrechnen zu lassen, und hierauf um so mehrern Fleiß zu wenden, als seinem eigenen Angeben nach diese Balley durch die ihr obliegende Auslagen und Bauten, wovon unten ein mehrers, nur zu oft sehr geschwächet und eben daher auch eine desto genauere Oberaufsicht und Beybehaltung dieser bisherigen Anordnung alles Ernstes injungiret wird.

Eben so sollen auch, wovon unten ein mehreres, bey dem Hospital alle Einkünfte durch den Hospitalmeister unter Oberaufsicht des Hospitalamts allein verrechnet werden.

So wie nun in Ansehung der Pflegen noch ferner ein eigener Pflegverwalter über

über alle Einnahme und Ausgabe gesammter Stiftungen und zur Oberinspection und Decretur ein eigenes Pflegamt, welches aus einem Burgermeister, und dem zweiten Rathsconsulenten, denen beeden jüngsten Senatoribus und dem Pflegverwalter bestehen solle, auch in Zukunft noch ferner anzuordnen ist, so soll zu völliger Wiederherstellung dieser noch so sehr in Ruckstand seyenden Stiftung dieses Pflegamt alle Wochen sich wenigstens einmal in der Pflegstube über alle und jede die Pflege angehende Gegenstände berathen, solche reiflich erwegen, und per majora erledigen, auch darüber jederzeit ein kurzes Protocoll halten, kein Pfleger aber unter keinerley Vorwand, sich einseitiger und eigenmächtiger Anordnungs- und Verfügungen in Pflegsachen ohne Mitwissen und Genehmigung des ganzen Pflegamts, bey Cassation herausnehmen, dahingegen vielmehr ein jeder auf den wahren Wohlstand der Pflegen allen Bedacht nehmen, vorzüglich aber auf die Erhaltung der Fundationscapitalien und gute Anlegung, der von dem Publico zurückzuzahlenden Activposten, nicht minder durch zweckdienliche Ersparniße das Wohl der Pflegen auf die Zukunft sichern, damit dieses so sehr herunter gesetzte Corpus wiederum in Aufnahm gebracht werden könne.

Uebrigens hat der Caßier jeder Balley, welcher so viel thunlich von Burgerskindern genommen, und der Schreiberey und in Rechnungssachen wohl erfahren seyn solle, vor die Rechnung der Gelder, und sein Remanet allein zu haften, und auch eine proportionirliche Caution in baarem Gelde oder liegenden Gütern bey Antritt des Dienstes bestellen. Keiner von denen zur Direction und Oberinspection zugeordneten oder andern Rathsglieder aber soll bey all diesen Balleyen oder andern Cassen sich mit Geldeinnahme oder Ausgabe, weniger mit Verwaltung der Cassen befassen. So viel nun

ad Punctum IV. Provisorii.

Die Einschränkung und Abschaffung der Officialen betreffend so hat zwar

1mo) In Ansehung der Stadthauptmannsstelle noch weiter dabey es sein Bewenden, daß solche nur von einem derer Rathsherren, und zwar ohnentgeltlich versehen werden solle; Es solle aber Magistratus bey Erwählung eines Stadthauptmanns künftig lediglich darauf sehen, wer unter denen Rathsgliedern zu Begleitung dieser Stelle Lust und Geschicklichkeit hat, ohne ferner daran gebunden zu seyn, dazu jedesmal einen der Kriegsherren zu wählen; daher

daher dann künftig die Stadthauptmannsstelle nicht mehr mit der Hinaufrückung im Rath abgewechselt, sondern allemal bis der gewählte Stadthauptmann entweder e Collegio Senatus befördert, oder sonst in Abgang kömmt, bey dem gewählten verbleiben solle.

So viel aber

2do) Den Rathssecretär, Canzellisten, auch Canzley-Adjunctum anlanget, so sollen zwar erstere und leztere Stellen ganz abgeschaft bleiben; dahingegen hat Magistratus, nach dem durch die Abschaffung des zweiten Canzellisten die Rathsgeschäfte leiden, von nun an einen zweyten Canzellisten anzustellen, und demselben von der Kriegscasse 100. fl. an Geld, von der Stadtcammer 2. Meß Holz, vom Hospital 200. Wellen 1. Malter Kern, 1. Malter Roggen, und von den Pflegen 1. Scheffel Kern und 1. Scheffel Roggen abzureichen, und daneben darauf zu sehen, daß der zweyte Canzellist allemal ein gelernter Schreiber und im Rechnungswesen erfahren, auch neben seinen auf der Canzley habenden Arbeiten, so lang der Revisor Adam lebet, demselben im Revisorat an Hand gehen, damit nach des Revisor Adam Ableben diesem zweiten Canzellisten die Revisoratsgeschäf-

te nach vorgängiger Beendigung von Rath mit übertragen werden, und dafür ihme nach Einziehung der Revisoriatsbesoldung und des eigenen Revisoriatsdienstes von des Revisoris bis hiehero genossenen Gehalt a $\frac{2}{3}$tel zugeleget werden können.

Auf gleiche Weise, und da ein Consulent die gesammten ihme obliegende Geschäfte nicht bestreiten kann, hat Magistratus auch noch einen 2ten Consulenten wieder anzustellen, und demselben künftig nach der ehemaligen Observanz als perpetuirlichen Beysitzer des Hospitals und Pflegamts, dann der Waisenhausdeputation, von der Stadtcammer an Geld 324 fl. und vor Lichter noch 10. fl. dann 14. Meß Holz und 400. Stük Wellen, vom Hospital aber an Geld 60. fl. nebst 6. Malter halb in Kern und halb in Roggen, und von denen geistlichen Pflegen an Geld 50. fl. nebst Vier Malter halb in Kern und halb in Roggen an Besoldung zu schöpfen. Uebrigens aber bleibt es

30. dabey, daß bey der Stadtcammer der Stadtcaßier die Gelder alleine verrechnen, und der ihm zur Assistenz gegebene Stadtcammer Scribent die Korn- und Zollschreiberey und Verrechnung der Rumateria-

terialien versehen solle, dahingegen hat es in Ansehung des Gegenschreibers der Korn- Fleisch- und anderer Zöller bey dem Provisorio sein Bewenden.

4o. In Ansehung der Organistenstelle lassen Kayserliche Majestät geschehen, daß ein eigener Musikverständiger und erfahrner Organist, dem von denen drey Balleyen, der Stadtcammer-Pfleg, und Hospital 164 fl. zusammen, und von der Stadtcammer 2. Meß Holz, und 200. Stük Wellen, vom Hospital 2. Malter halb Kern und halb Roggen, von den Pflegen aber 4. Malter, auch halb Kern und halb Roggen, an Gehalt abgereicht werden kann, von dem Magistrat ernannt werde, es hat aber auch lezterer darauf zu sehen, daß derselbe in der Stadt der Jugend in der Musik Unterricht zu geben, sich gebrauchen lasse;

Was

5o. die Abschaffung und Einschränkung der Musicanten, Thurnbläser und Wächter anbelangt, so wollen Kayserliche Majestät es bey der gegenwärtigen Verfassung lassen, und dahero die denenselben geschöpfte jährliche Besoldung ad 640. fl. in Gnaden begnehmigen; wohingegen die Hochwächtersstelle auf dem Remlinger Thore noch fernerhin eingezogen bleibet.

6to.

6to.) Was die Gerichtsdiener, Aufwärter und Kirchenhüter, auch übrige geringe Dienste betreffen, deren gesamte Besoldung auf 500. fl. herunter gesetzt worden, da lassen es Kayserliche Majestät bey der gegenwärtigen Verfassung, versehen sich aber zu dem Magistrat, daß derselbe solche nicht unnöthiger Weiße zu vervielfältigen sich herausnehmen werde.

7mo.) Was den Scharfrichter anlanget, mag es eben wohl für die Zukunft aus denen a Commissione Cæsarea angeführten Ursachen bey dessen Gehalt von 78. fl. sein Bewenden haben. So viel

8o.) Die noch jezt vorhandene vier Thorkorporals betrift, so mag Magistratus solche bis zu ihrem Ableben, alle Vier beybehalten, jedoch solle bey Abgang der Corporals, so an dem Deininger und Bergerthor angestellt, deren Stellen nicht wieder besetzt werden.

Endlich

9o.) lassen es Kayserliche Majestät bey dem Provisorio in Ansehung des bisherigen Holzverwalters, und begnehmigen daher die von Kayserl. Kommission gemachte Anordnung, und wollen, daß der Forstmeister hinkünftiger Zeit den Holzgarten, und dessen Einnahme auch Ausgabe in

seine

seine Rechnung, und unter seiner Direction und Aufsicht führe, dahingegen die bisherige Holzverwalters Besoldung mit wochentlichen 30. kr. von nun an aufgehoben und eingezogen bleiben solle.

ad Punctum V. & VI. Provisorii.

Die Besoldung und bisherige Regimentsverfassung betreffend.

Da wollen pro praeterito Kayserliche Majestät in Ansehung der von dem Magistrat contra Provisorium et Conclusum de 14. December 1761. sich angemaßten höheren Besoldung es aus den von der Kayserlichen Kommission angeführten erheblichen Ursachen bewenden lassen, und eben so lassen Kayserliche Majestät geschehen, daß das Kriegsdepartement und die Ober Stadtcammerstelle, ob wohl solche vermög Provisorii von denen Geheimen hätte versehen werden sollen, aus der a Commissione Cæs. angeführten Ursache, der bisherigen Observanz nach, von denen Burgermeistern noch fernerhin versehen werden, und gleichermaßen soll künftig das Rathscollegium nach der Commission Ermessen und des Magistrats unterthänigstes Bitten auf 12. Personen beschränkt bleiben, aus welchen Personen dieses Rathscollegium aber bestehen soll, und

und überhaupt so viel pro futuro das Regimentswahl- und Gerichtswesen anlanget; da hat Commissio Cæsarea, ob wohl solche Vorschläge bereits von der ersten Kayserlichen Kommission grösstentheils selbst an Hand gelegt worden, über die von dem Magistrat unterm 30. Julius 1780. übergebene Vorstellung und deshalb gethane Vorschläge allerunterthänigst mit Gutachten zu berichten, und bleibet daher bis dahin dieses Punkts wegen die Kayserliche Hauptresolution noch ferners ausgesetzt. Was aber die von dem Magistrat gemachte Anträge wegen Verbesserung der Besoldungen für den Magistrat und die Reichsstadt Nördlingischen Officianten, dann die dortige Geistlichkeit und Lateinische Schullehrer anlanget, so wollen Kayserliche Majestät zwar eine Besoldungsverbesserung in Rucksicht des von der Kayserlichen Commission quoad quæst. An. geschehenen Einrathens und des von dem Magistrat bishero bewiesen Fleißes in Befolgung des Kayserlichen Provisorii auch in der Hofnung, daß sowohl Magistrat, als übrige Officianten, Kirchen und Schullehrer durch diese Besoldungsverbesseruug zu noch mehrerm Fleiß und Eifer aufgemuntert werden, in Gnaden begnehmigen. So viel aber die Besoldungsverbesserungs-

plane

plane selbst betrift, so bleibet dieserhalb, da solche sich auf den Verbesserungsplan puncto des Regiments- Wahl- und Gerichtswesen begründen, die Hauptresolution annoch ausgesetzt, und hat Commissio Cæsarea über diese ihre anzuschließende Drey Pläne vordersamst mit Gutachten zu berichten.

Schlüßlich wird ad hocce punctum denen samtl. Ober-Inspectoribus derer verschiedenen Balleyen und Aemter hiemit nachdrüklichst befohlen, daß gleichwie dem Magistrat hinkünftig in allen Stücken seine Pflichten strenge zu beobachten, denen allerhöchsten Kayserlichen Ver- und An-Anordnungen pünktlich nachzuleben und nur allein das Beste und wahre Wohl des gemeinen Weesens zu befördern, mithin für die Wohlfahrt und das Glück der untergebenen Bürger- und Unterthanschafften immerhin nach Kräften die bestmöglichste Sorge zu tragen, am mindesten aber nach Leidenschaften, Eigennutz und Privatruksichten zu handlen, hiemit aufgegeben, und derselbe erinnert wird, also auch die Vorgesetzte der Balleyen und Aemter sich niemal unterstehen sollen, ohne Vorwissen und Einwilligung der Mitverordneten etwas einseitig zu verfügen, oder nach Willkühr und Eigenwillen obrigkeitliche, oder auch die allerhöchste

höchste Vorschriften abzuändern, denen Beamten in ihren Amtsverrichtungen einzugreifen, solche an deren Vollzug zu hindern, oder gar die Ordnungsmäßige Subordination umzustoßen und solchergestallt durch unrechtfertiges Betragen, zum neuen Verfall der Reichsstadt Anlaß zu geben; immaßen Kayserliche Majestät, der oder die, welche sich dergleichen beygehen lassen würden, deshalb alles Ernstes ansehen, und nach Befinden, mit Cassation gegen denselben herfür gehen würden.

So viel nun übrigens die bisherige eingeschränkte Verfassung bey Rathswahlen anlanget; so wollen Kayserliche Majestät nunmehro in reifer Erwegung der von dem Magistrat unterm 7. Jänner 1780. übergebenen Vorstellung mit Aufhebung ihrer Verordnung vom 9. Jänner 1762. es bey der alten Nördlingischen Rathsordnung de 1673. und des darinn enthaltenen alten Wahlgesetzes, nach welchem ein rechter leiblicher Vater und sein Sohn, oder auch ein Stiefvater und sein Sohn, ingleichen zwey Brüder, sie seyen gleich von zweyen Banden, oder einem, nicht in innern Rath gewählet werden könne, jedoch mit dieser Erklärung, daß dasselbe auch auf dem durch lan-

langes Herkommen bestimmten ersten Grad der Schwägerschaft secundum computationem juris civilis mit erstreket seyn solle, in Gnaden lassen, es versehen sich aber Kayserliche Majestät zu ihm Magistrat, daß derselbe allen Nepotismum zu vermeiden, sich ernstlich angelegen seyn lassen werde, damit Kayserliche Majestät nicht genöthiget würden, pro futuro die Grade weiter einzuschränken.

ad Punctum VII. Provisorii.

Das Umgeld betreffend.

Da bleibet in Ansehung des Bier- Brantwein- und Kirschengeistes-Umgelds und derselben Ordnung bis auf Eingang des über den mit denen Bierbräuern getroffenen neuen Vergleichs erforderten commissarischen Bericht die Hauptresolution noch ferner ausgesetzt.

So viel aber das Weinumgeld anlanget, da solle noch ferner von jedem hereinbringenden Eimer Wein 2. fl. Umgeld und 1. fl. 4. kr. Accis, und zwar sogleich, und ehe der Wein vom Wagen geladen, entrichtet, und denen Wirthen kein Abgang paßirt werden.

Was aber die befreyte Häuser, welche auswärtigen Herrschaften in Nördlingen ge-

hören und deren Befreyung sich auf Verträge oder uralte Observanz beschränkt, betrift, da hat es dabey sein Bewenden.

Dahingegen die von denen in der Stadtmarkung gelegenen Mühlen, Bleiche, Lazareth, und Schießhaus noch weiter contra provisorium sich angemaßte Umgeldsfreyheit betrift, da wird solche pro futuro hiemit simpliciter aufgehoben, wohingegen die von der Geistlichkeit und Schulrectore bisher genossene Umgeldsfreyheit sowohl an Wein als Bier anlangend, Kayserliche Majestät die von der Kayserlichen Kommission getroffene Anordnung, daß dem Superintendenten, jährlich 30. fl. dem Archidiacono d. 26. fl. denen übrigen vier Geistlichen und dem Rectori Scholæ einem jedem jährlich 24. fl. von der Stadtcammer, denen drey Landgeistlichen aber jedem jährlich 12. fl. von der Hospitalcasse statt ihrer bisherigen Accis und Umgeldsfreyheit an Wein und Bier abzureichen, dahingegen aber alle Abrechnung von denen Wirthen und Bierbräuer gänzlich einzuziehen in Gnaden begnehmigen.

So viel aber endlich die von denen Magistratsgliedern und einigen Officianten bishero genossene Umgeldsfreyheit anlanget,

get, da soll alles, bis puncto der Besoldungsverbesserung und Umgeldsordnung die allerhöchste Resolution erfolget, vor der Hand ausgesetzt bleiben, und denen übrigen Officianten ihr bishero statt der Umgeldsfreyheit genossenes Geld-Surrogat, weil es als ein pars salarii anzusehen, und zwar dem Consulenten mit 24. fl. denen beyden Stadt-Physicis jedem 18. fl. und dem Stadtcammer Secretaire und Stadtschreiber jedem mit 24. fl. belassen werden; übrigens bleibt es dabey, daß Magistrat auch künftig keinem Bierwirth eine Taffernenwirthschaft verleyhen solle.

ad Punctum VIII. Provisorii.

Hat Magistrat auch noch ferner keine Burger, wenn sie nicht mindestens 400. fl. einbringen, ohne triftige Ursache aufzunehmen; dahingegen derselbe aus denen von Commissione angeführten Ursachen von der im provisorio vorgeschriebenen Cautionsleistung in alle Weege abstrahiren mag, und bleibt übrigens Magistrat unbenommen bey Künstlern und Handwerkern, oder in andern besondern Fällen doch nicht ohne triftige Ursachen, eine Moderation oder gänzliche Nachlassung des Burgergelds vorzunehmen.

ad Punctum IX. Provisorii.

Das Pflastergeld und die Zölle betreffend.

Hat es bey der Affigirung der Pflaster- und Zollordnung sein Bewenden, wohingegen Magistratus angewiesen wird, in Conformitate Provisorii einen Zollvisitatoren aufzustellen, und in Ansehung dieser Revenüen noch ferner auf den richtigen Einzug der gesamten Zölle sorgsamen Bedacht zu nehmen.

ad Punctum X. Provisorii.

Die Accis und Policeyordnung betreffend.

Da kann der Druk der Accisordnung unterbleiben, und wird nur Magistratus erinnert von Zeit zu Zeit diese revidirte Accisordnung der Burgerschaft, Zünften, Müllnern und Thorwarthen zu publiciren,

So viel aber die zur adprobation eingereichte Policeyordnung anlanget, so hat Magistrat solche nunmehro vordersamst zu publiciren, und durch den Druk behörig bekannt zu machen.

ad Punctum XI. Provisorii.

Die Verleyhung des Zehends betreffend.

Wird Magistrat erinnert, auch fernet zum

zum Nutzen der Stadtcammer mit Verleihung dieses Zehends auf Nördlingischer Stadtfluhr fortzufahren, sonsten aber die Feldbeschreibung von Zeit zu Zeit zu revidiren.

ad Punctum XII. Provisorii.

Hat es noch ferner bey der Vorschrift der Oettingischen Monitorum sein Bewenden, weil aber sich ergeben, daß zwar der Holzverkauf beym Hospital legaliter sub hasta geschiehet, und der Erlöß mit Beylegung eines Extractus Protocolli verrechnet wird; bey der Stadtcammer hingegen die Verrechnung mit Urkund unterbleibet, als soll bey der Stadtcammer auch in Zukunft über den Verkauf des Holzes ein ordentliches Protocoll geführet und von diesem der Stadtcammer Rechnung ein Extract beygeleget werden; und damit aller Unterschleif verhindert wird, so soll auch der Holzwarth in der Holzconsignation attestiren, daß ein weiters nicht erhauen worden; So wie, wann im Kleinen, nicht sub hasta Holz verkaufet wird, die Käufer allemal bezeigen sollen, daß sie nichts weiters als verrechnet worden, bezahlt haben.

So wie nun in Ansehung des Bauholzes sich Magistrat noch ferner aller Vortheil-

baftigkeit enthalten solle; Also wird auch des Forstmeisters bisherige Accidenz des kleinen Reißig oder der Butzwellen ganz abgestellt, und demselben dafür 10. fl. mit $\frac{1}{3}$ aus der Stadtcammer und mit $\frac{2}{3}$ aus der Hospitalcasse zugelegt.

Bey der Schule und anderen öffentlichen Gebäuden mag es noch ferner bey der Observanz, nach welcher anstatt lauter Reißig auch Scheiterholz abgegeben wird, verbleiben.

So wie dann auch es in Ansehung des übrigen Holzverbrauchs auf dem Kirchenthurme, Rathhaus, Hauptwache, und denen Thoren bey jetziger Observanz gelassen, und auch denen Forstofficianten ihre Besoldung nach dem Plan zu reichen ist, dahingegen mag die ehemals in Vorschlag gebrachte Austauschung der Spitalischen Buchen- gegen die Stadtcammer Thannenwaldung unterbleiben.

In Ansehung der Concurrenz des Spitals bey der Holzbedürfnis der Stadt lassen es Kayserliche Majestät bey dem Herkommen, und wollen dagegen, daß Magistratus um so mehrern Fleiß anwende, das Stadtholzwesen wieder in guten Stand herzustellen, dannenhero auch ihm zu solchem Ende das Parere des von der Kayser-

Kayserlichen Kommission zu Rath gezogenen Försters ad Notitiam communicirt werden solle, damit nicht nur künftig Magistrat sich darnach achte, sondern auch insbesondere die Forstmeister anhalte, daß das Holz zur rechter Zeit gehauen, damit der Anflug desto besser geschehen könne.

Wie dann auch Magistrat ernstgemessen angewiesen wird, in Wald- und beträchtlichen Holzverkaufssachen nichts einseitig von denen Balleyen vornehmen zu lassen, vielmehr die Stadtcammer und das Forstamt anzuhalten, daß alles und jedes erhebliche an Rath zur pflichtmässigen Entscheidung gebracht werde;

Sonst aber mögen denen Holzwarthen zwar die kleinen Hiebspäne, wie auch dem Holzwarth im Wagrein das Reisig Accidenz gelassen werden, da es ihrer Pachtverschreibung gemäß;

Es haben aber die Forstmeister darauf zu sehen, daß auf dem abgeholzten Schlag der Boden zeitlich genug von denen Spänen längstens biß Johannis jeden Jahres gesäubert werde. Uebrigens aber sollen fürohin von Zeit zu Zeit die sämtliche Waldungen durch einen der Sache verständigen Senatorem mit Beyziehung

des Forstmeisters, der Balleyofficianten, und des Holzwarths von jeder Waldung beritten, deren Befund bey Rath referirt, auch die Mängel zur Abstellung angezeigt, dafür aber nur die Reglementsmäßige Kosten angerechnet werden.

So viel aber die Jagd betrifft, so hat Magistrat mit Ablauf der gegenwärtigen Pachtzeit ungesäumt wiederum mit der Erneuerung hervor zu gehen.

## ad Punctum XIII. Provisorii.

### Das Bauwesen anlangend.

Wird Magistrat alles Ernsts erinnert, alle überflüßige Beuten noch ferner einzustellen, und da derselbe zu Regulierung dieses Geschäfts eine eigene Deputation aufgestellt hat, auch von dieser für die Oberbauverwalter eine besondere Instruction entworffen, und zur Approbation vorgelegt, sonst aber auch in seiner Vorstellung de dato 7. Ianuarii 1780. seine Verbesserungsvorschläge im Bauweesen zu Kayserlicher Begnehmigung übergeben worden; als wolle Kayserliche Majestät nunmehro diese Instructiones und Vorschläge in Gnaden begnehmigen, und hat dahero Magistratus künftig nicht mehr, wie im Provisorio puncto 6to.

ver-

versehen war, den neunten und zehenden Senatorem zu Oberbauverwaltern anzustellen, sondern vielmehr dazu den tüchtigsten zu wählen, und in Maaßgabe seines Entwurfs de dato 29. Nov. 1779. das Bauamt anzuordnen, und des Endes einen eigenen Sachverständigen Bauinspector, welcher zu seinem künftigen Gehalt von der Stadtcammer 50. fl. und 4. Meß Holz, von der Kriegscassa dito, vom Hospital 200. fl. 200. Stück Wellen, und vier Malter halb Roggen und halb Kern, dann endlich von den Pflegen 50. fl. und zwey Malter halb Kern, halb Roggen, abgereicht werden mag, anzustellen, auch behörig in Pflichten zu nehmen, aber auch dahin zu sehen, daß nunmehro die volle Absicht einer Bauersparung sowohl bey Bauten, als im Stadtpflaster, jedoch nach Bewandniß der Umstände, und ohne durch allzugroße Einschränkung es an den nöthigen Reparaturen ermanglen zu lassen, erreichet werde.

ad Punctum XIV. Provisorii.

Die sich angemaßte allzugroße Gewalt der Vorgesezten bey denen Balleyen betreffend.

Da bleibet es bey dem wörtlichen Innhalt des Provisorii und hat daher Ma-

gistrat sowohl bey der Stadt als Hospital und Pflegen darauf, und daß von denen Balleyvorgesezten in allen wichtigen Fällen mit dem Rath communiciret, und die Ausgaben über 10. fl. allemal vor Rath vorgebracht werden, alles Ernstes zu sehen.

ad Punctum XV. Provisorii.

Das Rechnungsrevisionswesen betreffend.

Hat Magistratus zwar nunmehro angezeigt, daß das bisher verlegene Rechnungswesen, völlig revidirt, und in Ordnung gebracht, und daß auch biß ad An. 1780. alle Amtsrechnungen gehörig gestellt, und probirt worden, und daß in soweit dem Kayserlichen Provisorio in allen Punkten genüget seye; Es wird aber auch Magistratus angewiesen, eben pro futuro diese gute Ordnung beyzubehalten, und Revisor Adam insbesondere erinnert, hierunter nicht wie vormals sich säumig finden zu lassen, vielmehr blos und alleine sich seinem Revisoratsamte zu unterziehen, nicht aber nach seiner bisherigen Gewohnheit, unnüzerweise seine Zeit mit Censurirung obrigkeitlicher Verfügungen zum Nachtheil des ærarii hinzubringen, und dardurch das Revisionsgeschäfte wie bey Einrükung der Kayserli-

Kayserlichen Kommission sich ergeben, auf sich erliegen zu lassen, vielmehr gegen den Magistrat, als seine einzige ordentliche und rechtmäßige Obrigkeit jederzeit mit Bescheidenheit sich zu betragen, und mit dem unziemlichen Begehren, nach Gefallen Einsicht des geheimen und ordentlichen Raths-Protocolli zu nehmen, in Zukunft an sich zu halten.

Dannenhero dann auch Magistrat nunmehro denselben alleine blos mit Zugebung des 2ten Canzellisten zur Revision alljährlicher Rechnungen behörig anzuhalten: Dahingegen aber die vor jede Prob dem Visier Klein a Commissione zugebilligte 10. Reichsthaler auf jede Rechnung wieder einzuziehen hat.

Und da Magistrat mittels Vorstellung de præs. 5. Aug. a. c. noch weiter angezeigt, welchergestallt derselbe eine eigene Correvisionsdeputation anzuordnen vor nöthig gefunden, auch deshalb an die Kayserliche Kommission seine unterthänigste Vorschläge überreichet habe, darauf aber bis hieher so wenig als wegen seiner Beschwerde über die Zudringlichkeiten und das unrechtfertige Betragen, des Revisoris Adam mit einiger Resolution versehen seye, als hat Commissio Cæsa-

rea

rea annoch über die dem Anscheine nach nicht unschickliche Verbesserungsvorschläge, so wie jener des Magistrats Beschwerden allerunterthänigst gutächtlich zu berichten.

ad Punctum XVI. Provisorii.

## Das Restantenwesen anlangend.

So hat Magistratus allerunterthänigst angezeigt, daß dergleichen nicht mehr im Rückstand, vielmehr derselbe die Einrichtung getroffen habe, daß in den Rechnungen keine Restanten mehr gedultet, sondern etliche Wochen vor dem Rechnungsschluß der Rechner jedesmal die Restantenconsignation übergeben, die Restantiarii sodann vorgeladen, diese zu uneinstelligem Abtrag ihrer Schuldigkeiten erinnert, und dazu angehalten, gleichergestalt aber die Reste noch vor Ablauf des Rechnungsjahrs einkaßiret würden, dahero Kayserliche Majestät diese nothwendige ersprießlich seyn müssende Anordnung in Gnaden begnehmigen, und befehlen auch in Zukunft dieses aufs pünktlichste zu beobachten.

Woben dann übrigens, wegen Ansetzung der Steuren und deren Bezug, auch deshalb zu veranlassenden Execution

es

es bey dem Provisorio sein Verbleiben hat. Es hat dahero Magistratus den jedesmaligen Stadtcammercassier in Eintreibung der Ausstände zweckdienlich zu unterstützen, und auch wegen der Nachsteur das Nachsteurprotocoll dem Cassier zur Nachachtung mittels Extracts jedesmahl zu communiciren, sonst aber keine Computationes der Steuren anders als in liquiden-Fällen zu gestatten, und bey Sterbfällen bey allen Personen ohne Ansehung des Standes Inventaria zu errichten.

ad Punctum XVII. Provisorii.

Die Liquidation samtlicher Passivorum betreffend;

Da hat, nachdem solche Liquidation bey dem Hospital und übrigen Corporibus nunmehro beendiget, es dabey sein Bewenden.

ad Punctum XVIII. Provisorii.

Die Verpachtung der Hospitalgüther betreffend.

Lassen pro praeterito Kayserliche Majestät bey den a Commissione gebilligten Entschuldigungsursachen des Magistrats alles auf sich beruhen.

Pro

Pro futuro aber befehlen allerhöchst dieselbe dem Magistrat keine Pachtcontracte zu prolongiren, sondern vielmehr mit Ablauf der Pachtjahre jedesmal die Verleihung nach Vorschrift des Provisorii sub hasta zu veranlassen, wobey dann Magistratus noch weiter angewiesen wird, denen Pachtern zwar keine unnöthige Difficultäten, wordurch gute Beständere abgeschröckt werden könnten, zu machen; es hat aber darum Magistratus nicht minder mit aller Vorsicht die Pachtbedingung, und zwar solchergestalt einzurichten, und zu entwerffen, daß die Pachtbeständner für alle denen Pachtstücken zuzufügenden Schäden haften, auch sie sich der Oberaufsicht des Hospitalamts nicht entziehen können, maßen dann dieses darauf fleissige Rucksicht zu nehmen hat, daß die Gebäude nicht niedergewohnet, oder die Aecker durch unflurliche Bearbeitung ausgesogen werden.

ad Punctum XIX. Provisorii.

Die jährliche Visitation der innern Haußhaltung des Hospitals betreffend,

lassen es Kayserliche Majestät bey deutlicher Vorschrift des Provisorii, jedoch mit diesem Zusatze, daß hinkünftig Niemand, er seye, wer er wolle, und am wenigsten

wenigsten die Hospitalamts Beysitzere und Vorsteher sich unterstehen sollen, diejenigen, so vor der Deputation ihre Beschwerden ordentlich einbringen, solches auf irgend eine widerrechtliche und unziemliche Weise entgelten zu lassen oder zu irgend einer Zeit durch ungleiche Mittel und Weege die Erforschung des wahren innerlichen Zustandes der Hospitalhaushaltung zu erschwehren, oder ohne Vorwissen des ganzen Magistrats gegen die Klagen geführt habende Pfründner mit Bedrückung oder Strafe herfür zu gehen, immaßen dann Magistrat alles Ernstes hierdurch angewiesen wird, darauf genaue Achtung zu tragen, und wenn sich dergleichen unziemliche Mißhandlungen und Plackereyen ergeben sollten, gegen den oder die, welche sich dergleichen herausgenommen, ohnnachsichtlich und nach Befinden Cassationsstrafen zu veranlassen, und lassen es Kayserliche Majestät übrigens bey der bisherigen Einrichtung und von dem Magistrat errichteten Arbeitsordnung, welche demselben nach Bewandniß der Umstände jedesmahl einzurichten oder abzuändern überlassen bleibet.

ad Punctum XX. Provisorii.

Lassen es Kayserliche Majestät ebenwohl bey dem Provisorio und nunmehr eingerich-

gerichteten Speißordnung, und Kuchelzetteln durchaus bewenden.

ad Punctum XXI. Proviſorii.

Die Mißbräuche bey der Hoſpitalhaushaltung betreffend.

Bleibet es zwar noch ferner bey der Vorſchrift des proviſorii, doch aber mag bey denen von der Commiſſion angezeigten Urſachen es vor der Hand noch ferner dabey bleiben, daß denen in Adjuncto N. 33. Protocolli Commiſſionis benannten Perſonen die daſelbſt beſtimmte Victualien in Natura abgereichet werden.

ad Punctum XXII. Proviſorii.

Die Spitalmetzig, Backerey und Bräuerey anlangend.

Bleibet zwar noch ferner die eigene Spitalmetzig und Bräuerey abgeſtellt; Es ſoll aber in Anſehung der Fleiſchlieferung noch ferner bey der von dem Magiſtrat geſchehenen Einrichtung ſein Bewenden haben, und hat Magiſtrat darauf zu ſehen, daß die Liferanten nicht zu viele ihrer Mitmeiſter mit in Accord aufnehmen, weil dardurch nur mehrere Vervortheilung zu beſorgen ſtehet.

Was

Was aber die Spitalbeckerey betrift: da bleibet es aus den von der Commiſſion angeführten Gründen noch ferner bey der Beybehaltung der eigenen Bäckerey, als welche nach den gemachten Verſuchen, für das Hoſpital nutzlicher zu ſeyn befunden worden, nur wird zu Menagirung des Holzes die Vorſicht zu gebrauchen ſeyn, daß die Semmeln nicht alle Wochen, ſondern vielmehr nur alle 14 Täge gebacken, denen Becken auch künftig ein gewißes an Holz geliefert, und jedesmal der Verbrauch notiret werde, wobey dann denen Becken nur altes Mehl zum Brodbacken abgereichet, und zu dem Ende der Hoſpitalmüller angewieſen werden ſolle, daß derſelbe die Früchte nicht zu ſchnell auf der Mühle ablaufen laſſe, und daß auf das Gewicht der Früchte und des Mehls in und aus der Mühle genaue Rukſicht genommen werde;

Es ſoll aber,

ad Punctum XXIII. Proviſorii.

Die Hoſpitalmühle betreffend.

Solche in Zukunft jedesmal ſub haſta nach Vorſchrift des Proviſorii wieder verpachtet, und auch mit der Verpachtung der Mühl es eben ſo, wie ad Punct. 18. Proviſ. verordnet, gehalten werden.

ad Punctum XXIV. Provisorii.

## Den Marstall betreffend.

Sollen künftig bey dem Hospital nicht mehr dann zwey Zug- und drey Reitpferde, und eben so auch bey der Stadtcammer nicht mehr als 6. Pferde gehalten werden.

ad Punctum XXV. Provisorii.

## Den Verkauf der reichen Pfründen anlangend.

Hat Magistratus auch noch ferner solche allein nach Vorschrift des Provisorii zu vergeben, und bey der Reception derer Pfründer ihre Verpflegung mit ihnen zu reguliren, auch darauf zu sehen, daß allemal ein denen Umständen und Alter des Recipiendi gemäßes Vermögen mit inseriret werde.

ad Punctum XXVI. Provisorii.

## Die Liquidation der alten Restanten betreffend.

Hat, nachdeme pro præterito nunmehro alles ins Reine gebracht worden, Magistrat in Zukunft nur noch ferner darauf zu sehen, daß seine oben ad Punct. 16. Provisorii begnehmigte Anordnung auch bey dem Hospital genau beobachtet werde.

ad

ad Punctum XXVII. Provisorii.

## Das Personale bey dem Hospital anlangend.

Bleibet noch ferner des Hospitalgegenschreibers und Ueberreitersdienst eingezogen; nachdeme aber Commissio Cæsarea befunden hat, daß der Hospitalmeister und Hospitalsecretär die ihnen obliegende Geschäfte bey dem bestmöglichsten Fleiß nicht übersehen mögen; als mag der bisher von dem Magistrat angestellte Hospitalsamts Adjunct unter dem Prädicat eines Hospitalamtsregistrators mit dem ihm geschöpften Gehalt a 150. fl. an Geld 3. Meß Holz 300. Stück Wellen 6. Malter halb Kern, halb Roggen, nebst übrigen geringen bisher genossenen Victualien an Deputat noch ferner in perpetuum beybehalten werden.

ad Punctum XXVIII. Provisorii.

## Das Hospitalische Steuerwesen auf dem Land betreffend.

Begnehmigen Kayserliche Majestät die von der Kayserlichen Kommission wegen Wiederherstellung der bis hieher sehr confusen Steuerverfassung gemachte Anordnung und Einleitung, und da Magistrat ad hocce punctum, wie weit es mit diesem

sem Geschäfte gekommen, mittels Vorstellung de præs. 30. Iulii 1782. das nöthige in denen Anlagen 13. und 14. cum subadj. Sig. D. vorgeleget hat, als hat Commissio Caesarea vor allen Dingen annoch Kayserliche Majestät mittels Gutachten zu berichten, ob, und in wie weit diese von dem Magistrat getroffene Regulirung des Steurwesens auf dem Land- und insbesondere die Ausrechnung in adjuncto sub sign. D. der Verfassung des Hospitals angemessen? damit auch Kayserliche Majestät hierüber dero Haupt- und Finalresolution zu ertheilen, im Stande.

Wobey dann übrigens wegen der Nachsteur, wie auch Judenprofitsteur es bey denen von Commissione in dem Kommissionsbericht erwehnten 10. pro cento pro futuro zu belassen stehet.

Was endlich den von dem Burgermeister v. Welsch mit Befreyung von dem Lehensnexu gestatteten Verkauf eines dem Hospital nach dem Lagerbuch gültbar gewesenen Hofguts zu Bildsheim und wegen des Löffeladischen Lehens zu Trochtelfingen, dann das Bechlerische Lehen anlanget, da hat es in Ansehung dieser gesamten Stücken bey der a Commissione getroffene Untersuchung sein Bewenden, und

und wird Magistratus nur alles Ernstes erinnert, nicht mehr dergleichen Befreyung in Zukunft zu gestatten.

ad Punctum XXIX. Provisorii.

Den jährlichen, auch künfftigen Beytrag des Hospitals betreffend.

Da hat Magistratus zwar das nöthige in Exhibito de 30. Iulii 1782. und dessen Nachtrag de præs. 6. Aug. dato allerunterthänigst vorgestellet, und gebetten, daß ohne Rucksicht auf die zur Kriegscassa von dem Hospital abzureichende Steuren bis zur Tilgung gesammter Schulden der Hospital noch ferner 4000. fl. und nach völlig berichteten Schulden alljährlich als eine Dominicalsteur 2000. fl. abzureichen, angewiesen werden möchte; es hat aber die Kayserliche Kommission auch hierüber annoch ihren unterthänigsten Bericht mit Gutachten zu erstatten, und bleibet bis dahin die Kayserliche Hauptresolution einsweilen ausgesetzt.

Nachdem nun übrigens die Liquidation gesammter Schulden beschlossen, und nach der vom Magistrat darüber geschehenen Anzeige das bis dahin in der Designation ausgebliebene Verkaufsquantum derer 27000. fl. wegen der Unterthanen zu

Reimlingen wirklich dem Hospital bonificirt worden;

Auch eben so der bis ad an. 1774. von dem Hospital zurückgehaltene Concurrenzbeytrag an des Hospitals Schuldigkeiten nach Vorschrift der Commission abgeschrieben worden.

Endlich da auch wegen der von der verwittibten von Zigesar legirten 5000. fl. und darauf schuldig gebliebenen Zinsen alles in Richtigkeit nach der Kommissionsvorschrift gesetzet worden, so hat es dabey sein Bewenden.

ad Punctum XXX. Provisorii.

Die nachgeführte Zinsen von Hospital und Pfleg Capitalien betreffend.

Hat es bey demjenigen, was bereits oben ad Punctum 3tium Provisorii begnehmiget worden, sein Bewenden.

ad Punctum XXXI. Provisorii

Die weitere Concurrenz des Hospitals und der Pflegen anlangend.

Da hat es in Ansehung des Hospitalsbeytrags zu den Creistags- auch Chaussee- und Straßenbaukosten bey der bisherigen Obser-

Observanz sein Verbleiben; so wie auch das Hospital noch ferner die Kosten der dasselbe betreffenden Proceße und zu dem geheimen Collegio jährich auf 1000. fl. gestatteten geheimen Ausgaben, nicht minder zu denen Besoldungen nach Maaßgab der künftig zu erlassenden Besoldungsplane und endlich zu der Stadtbronnenkosten observanzmäßig seinen Beytrag zu tragen hat. Uebrigens aber beruhet des Revisoris Adam Denunciation wegen allzu hoher Baukösten wegen des Superintendenten Hauses auf sich, doch wird Magistratus auch beym Hospital die nunmehro ad Punct. 13. Provisorii begnehmigte Bauverwaltungsdeputation in allen Hospitalbausachen mit zu Rathe zu ziehen, und allenthalben die möglichste Erspahrniß zu beobachten alles Ernstes erinnert.

## Ad Punctum XXXII. Provisorii.

### Die Pfleegen anlangend.

Hat es in Ansehung der Pfleegverwaltung und deren Direction bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls ad Punctum tertium Provisorii verordnet.

Und nachdeme sämtliche Activpfleegcapitalien nunmehro behörig, so wie Passiva liqui-

liquidiret, so hat Magistratus nur noch alle 3. Jahre in Ansehung der Activcapitalien zu revidiren, wie es mit der Sicherheit der verhypothecirten Grundstücke beschaffen seye.

Wie viel nun künftig die Pfleegen zu denen Besoldungen des Magistrats, der Officialen Geistlichkeit und Schuldiener beytragen sollen, das wird sich nach eingegangenem kommissarischem Bericht, des Mehrern ergeben.

Und in Ansehung der Gnadengelder wollen es Kaiserl. Majestät bey dem alten Herkommen belassen, nur wird Magistratus angewiesen, noch ferner die führende Consignationes über die dergleichen Gnadengelder genießende Personen von Zeit zu Zeit zu durchgehen, und die Beyträge nach den sich etwa veränderten Umständen der Participanten einzurichten.

Im übrigen aber wird Magistrat erinnert, bey dem Verkauf der Lazarethpfründen alle Sorgfalt zu gebrauchen, und ohne vorwaltende besondern Umstände keinen Verkauf weiter vorzunehmen. Und da in Ansehung der Restanten sowohl mit den bürgerlichen Debenten, als auf dem Lande nach des Magistrats Bericht alles

alles in Ordnung gebracht, so wird Magistrat nur noch erinnert, auch bey den Pfleegen, die bereits oben ad Punct. 16. Provisorii getroffen und begnehmigte Einrichtung in allen Stücken zu befolgen.

So viel übrigens die alienirte Stadt-Hospital- und Pfleeggüter anlangen, da beruhet nach der Kommißion Ermessen alles auf sich, und hat Magistrat nur noch die à Commissione zur Adprobation übergebene Sportulordnung nunmehro behörig durch den Druk bekannt zu machen, und solche denen Balleyen und Stadtofficianten zu publiciren.

Wobey übrigens blos aus Gnade der Magistrat hiedurch angewiesen wird, die von des Revisoris Adam hiesigen Agenten gethane Vorschüße ad 225. fl. 48. kr. Rs. Münz wegen des Debenten Mittellosigkeit, und obwohl er solches nicht verdienet, an den sich deshalb zu meldenhabenden dessen Agenten gegen Quittung ex Ærario zu bezahlen.

3tio. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Nördlingen, es würde derselbe aus der ihm a Commissione caesarea zu publicirenden Kaiserl. Hauptresolution des Mehrern wahrnehmen, wohin die

allerhöchste Reichsoberhauptl. Finalresolution ergangen seye, und welchergestalt annoch verschiedene Punkte bis zum Eingang der a Commissione caesarea erforderten allerunterthänigsten Berichte ausgesezt geblieben, Kaiserl. Majestät wollten indessen ihme hiemit sofort in Ansehung seines bishero bewiesenen Fleises in Befolgung der bisherigen kaiserlichen und Kommißionsverordnung Dero allergnädigstes Wohlgefallen in der Zuversicht bezeugen, es werde derselbe auch künftig dardurch aufgemuntert werden, es an dem behörigen Eifer und Fleiß in Befolgung der nunmehro erlassenen Hauptresolution um so minder ermanglen lassen, als davon allein das wahre Wohl und Wehe der Stadt abhange, und dahero auch Kaiserl. Majestät auf genaue Befolgung der Kaiserl. Hauptresolution um so gewißer sich verseheten, als im widrigen allerhöchst dieselben mit ernstlicher so oft angedroheten Verfügungen herfür zu gehen keinen Umgang nehmen könnte.

So wie nun die noch ruckständige Hauptresolutiones auf die von der kaiserlichen Kommißion erforderte gutächtliche Berichte so nächstens erwartet werden, ohne weiters erfolgen sollten:

So

So habe auch Magistratus den ihm ad Punctum 2dum provisorii auferlegten fernern Bericht seines Orts annoch nach Möglichkeit zu beschleunigen; und wie er solches gemeinet in termino. 2. Mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

4to) Cum Notificatione Membri secundi nec non acclusione membri tertii Conclusi in Originali & Copia ad insinuandum & cum inclusione Exhibitorum de praesent. 30. Julii a. c. mit den Nachträgen de praes. 6. & 12. August. ejusd. an. in originali, & cum Injuncto de reexhibendo referibatur denen Creisausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Creises: was für eine Resolution Kaiserliche Majestät in diesem Nördlingischen Oeconomieweesen zu erlassen sich bewogen befunden, würden dieselbe aus dem Einschluß des Mehrern ersehen; es habe daher Commissio Caesarea nunmehr solche dem Magistrat der Reichsstadt Nördlingen ungesäumt, jedoch von Haus aus, mit denen von derselben in Vorschlag gebrachten Kommissionsverordnungen, wann darinn dasjenige, was deshalb in Concluso abgeändert worden, zuvorderist behörig revidiret, more solito zu publiciren.

Uebri-

Uebrigens aber versehete sich Kaiserl. Majestät zu ihr Kaiserl. Kommißion, es werde dieselbe die von ihr ad Puncta V. & VI. Provisorii puncto des Regiments- Wahl- und Gerichtswesens, wie auch der Besoldungsverbesserungsplane, dann ad Punctum VII. provisorii pto. des Umgeldes, ad Punct. XV. wegen der von dem Magistrat vorgeschlagenen Correvisions-Deputation: ad Punctum XXVII. wegen des Hospitalssteuerwesen, und endlich

ad punctum XXIX. wegen des künftigen Hospitalbeytrags erfoderte allerunterthänigste gutächtliche Berichte von Hauß aus so zu beschleunigen suchen, daß der Endzweck Kaiserl. Majestät in dieser Oeconomiesache, ein ganzes zu machen erreichet, und auch dardurch der bisherige bewiesene zu belobende Fleiß und Eifer bethädiget werde, dannenhero Kaiserl. Majestät auch hierüber ihren allerunterthänigsten Bericht längstens in termino duorum mensium allergnädigst entgegen sehen.

Ignatius von Hofmann.

Sie-

# Siebenter Abschnitt.

## Von einer Herzoglich Hollstein-Glückstädtischen Forderung an das Reich.

Unvermuthet ist durch die Diktatur eines von dem Herzoglich Hollstein-Glückstädtischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben an die Reichsversammlung erlassenen Schreibens vom 6. Jun. dieses Jahrs eine alte teutsche Nationalschuld wieder in Vorwurf gebracht worden. Sie rührt von dem spanischen Successionskrieg her, in welcher der kaiserliche Rath und Wechsler, Christian Rhost Edler von Eisenhart, als damaliger Reichskriegsoperationskassekassier, weil die Beyträge zu dieser Kasse zum Theil sehr unrichtig eingiengen, auf die von dem Prinz Eugen von Savoien gemachten und von dem Reich genehmigten Vorschläge, beträchtliche Vorschüsse gethan hat, von welchen, weil er sich nicht mehr ganz bezahlt machen konnte, ein zimlicher Rest auf seine von

ihm

ihm zu seiner Erbin eingesezte Witwe, von dieser ebenfalls durch Erbschaft auf ihren zweiten Ehemann, den Baron von Häckel zu Frankfurt, von solchem auf drei Sieversche Geschwister, und endlich das dritte Theil desselben auf Ihre Königl. Majestät in Dännemark übergegangen ist.

Freilich wird diese Forderung warscheinlich das Schiksal aller Nationalschulden Teutschlands, von denen man weder Verzeichnis noch Summe weißt, haben, ohngeachtet man im Reichsgutachten vom 25. Jan. 1715. von Erhaltung des dermaligen und künftigen Reichskredits etwas einfliessen lassen. Inzwischen gebührt dem erwähnten Schreiben mit seinen Beilagen doch immer eine Stelle in meiner Sammlung.

Dictatum Ratisbonae
die 28. Jun. 1783.
per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte,

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Eine Hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung wird aus denen Reichstagshandlungen vom Anfange dieses Jahrhunderts bey Gelegenheit der über die Spanische Successionausgebrochenen Unruhen ersehen, daß bey dem in jener Zeit vorgewesenen Reichskriege der zu Frankfurt befindlich gewesene Kaiserl. Rath und Wechsler, Herr Christian Rhost Edler von Eysenhart, als Kassier und Einnehmer der Reichsoperationskassagelder angestellt gewesen sey.

Da die Beyträge zu dieser Operationskassa von Theils Reichsständen gewöhnlichermassen sehr unrichtig eingiengen, und die damalige Generalität des Reichs durch den dadurch

durch sich ergebenen Geldmangel in denen Operationen gar sehr gehindert wurde, so geschahe es auf die von dem Prinz Eugenius von Savoyen desfalls gemachte Vorschläge, daß das Reich unter dem 21. Junii 1713. sich erklärte; Man könne gar wohl geschehen lassen, daß der Prinz mit dem Frankfurter Wechsler Rhost auf einen ergiebigen Vorschuß gegen eine leidentliche Provision und Wechselagio tractire und schließe, unter der von Reichswegen ertheilenden Garantie und Versicherung, daß er sich aus denen nach und nach eingehenden Geldern wiederum bezahlt machen solle. Welche Versicherung auch nachhero durch das Kaiserl. Ratificatorium wiederholet worden.

Inzwischen erfolgte der Friede. Ihro Kaiserl. Majestät aber erachteten für Recht, durch ein Schreiben Dero Gesandtens Grafens von Fürstenberg de dato 14. April 1714 die Bezahlung der Rückstände sowohl als der gemachten Schulden zu urgiren, und Sie beliebten insbesondere mittelst Commissionsdecrets vom 18. August selbigen Jahrs desfalls mit anzuführen: Daß Prinz Eugenius wegen Bezahlung der contrahirten Schulden mit des Reichs eigener Einwilligung sein fürstliches Wort gegeben habe. Man mögte dahero mit dem Reichsoperationscassaeinnehmer Rhost abrechnen, und Mittel machen, damit die auf diese Cassa sub fide publica gemachte Schulden

Digitized by Google

den von denen verwilligten Geldern bezahlet, mithin Treue und Glauben, Ehre und Ansehen bey In- und Auswärtigen erhalten werden mögte.

Es kam dahero unter dem 25. Januar. 1715. das Reichsgutachten dahin zu Stande: Daß nicht allein zu Erhaltung des Kaiserl. und des Prinzen Eugenius Worts, sondern auch zur Conservation des Kaiserl. und Reichs dermaligen und künftigen höchstnöthigen Credits, Treue und Glaubens, die Foderungen an die Operationscassa der Stände sowohl als der privatorum gemeinsam bezahlet werden sollten. Weil aber an denen beschehenen Verwilligungen so viele Restanten vorhanden, daß die auf der Operationscassa liegende Schulden bezahlet werden könnten; so mögten Ihro Kaiserl. Majestät den Activ- und Passivstand vorlegen, auch die Rückstände beytreiben lassen, und falls solche nicht hinreichen sollten, würden die Stände das Uebrige gebührender Proportion nach herbey zu schaffen sich nicht entziehen.

Ob nun wohl verschiedene höchst- und hohe Stände sowohl als einige Reichscreyse in nachgefolgter Zeit ihre desfallsige Forderungen liquidirt, auch Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reiche vor Augen gelegt haben, so ist dem ohngeachtet dieses heilsame Geschäfte gänz-

lich auf sich erliegen geblieben. Die respectiven Foderungen stehen noch unberichtigt und unbezahlt bis auf den heutigen Tag; und die nachgelassene Wittwe des angestellt gewesenen Operationscassaeinnehmers Rhost von Eysenhart hat sich blos damit begnügen müssen, daß ihre Foderungen nach vorgelegten Büchern und Rechnungen über Einnahme und Ausgabe vom Jahr 1708. bis in das Jahr 1718. bey der Kaiserl. Hofkriegsbuchhalterey zu Wien Ao. 1733. in soweit ins Reine gestellet worden, daß, wie die hierneben beygehende Anlagen sub Nro. 1. 2. & 3. umständlicher vor Augen legen, die Rhost Eysenhartische Foderungen an wirklich baar vorgeschossenen Capital 30988. Gulden 40. Kreuzer, und 49372. fl. 29. kr. an Provision und Interesse, zusammen also 80361. fl. 9. kr., als reine und incontestable Schuld anerkannt worden, welche sie von der Reichsoperationscassa wieder zu fodern berechtiget seyn solle.

Die nachgelassene Wittwe des mehrerwähnten Kaiserl. Rath und Operationscassa-Einnehmers Rhost von Eysenhart hat mit ihrem Manne keine Kinder erzeuget, sie ist aber durch ein feyerliches Testament von demselben zur Universalerbin seines gesamten Vermögens und aller seiner Rechte und Ansprüche auf obgedachte Reichsoperationscassa eingesetzet worden. Selbige hat sich hierauf mit dem Baron

von

von Häckel zu Frankfurt anderweit verheyrathet, und mittelst eines unter dem 8. Februar. 1748. zu gedachtem Frankfurt errichteten Testaments ihren Gemahl Baron von Häckel zum Universalerben ihres ganzen Vermögens eingesetzet, wodurch dann auch ihre an die Operationscassa habende, und bereits liquidirte und justificirte Foderung ad 80391. fl. 9. kr. an denselben omni jure mit übertragen worden ist.

Dieses Vermögen ist nach dem Tode des Baron von Häckel, kraft vorerwähnten Testaments, denen Sieverschen dreyen Geschwistern, nemlich dem weyland Hardesvogt und Kammerrath Sivers zu Kropharde im Hollsteinischen, und dessen beyden Schwestern, der Jungfer Sievers und der Madame Ruhl, gebohrne Sievers, zu Hamburg, als rechtmäßigen Erben, zu dreyen gleichen Theilen zugefallen. Von besagtem Kammerrathe Sievers und seiner Ehefrau aber ist im Jahre 1761. ein Testament errichtet worden, in welchem sie unter dem Vorbehalte, daß dem Längstlebenden unter ihnen beyden der Genuß ihres gesamten Vermögens auf lebenslang vorbehalten bleiben solle, des höchstseel. Königs Friderich V. Majestät glorwürdigsten Gedächtnißes zum Universalerben ihres gesamten Vermögens eingesetzet haben; und nach erfolgtem Ableben des vorgedachten Kammerrath Sivers hat seine nachgelassene Wittwe unter dem 7. Febr. 1766.

durch eine feyerliche Donationsacte inter vivos ihr gesamtes jetziges und künftiges Vermögen mit allen Rechten und Ansprüchen an Ihro jetztregierende Königl. Majestät gänzlich überlassen, und sich dagegen eine jährliche Pension ad 500. Rthlr. erbeten.

Aus dem Zusammenhange dieser Geschichte wird eine Hochansehnliche allgemeine Reichsversammlung nicht zu mißkennen belieben, daß die Rhost-Eysenhartische zu Ende Jahres 1732. auf 80361. fl. 9. kr. sich belaufen habende Foderung an die Reichsoperationscassa durch die verwittwete Rhost von Eysenhart an den Baron Häckel, und von diesem an die Sieversche drey Geschwistere auf rechtsbeständige Weise übergegangen, und daß insbesondere das Drittheil solcher Foderung an den Hardesvogt und Kammerrath Sievers und dessen Ehefrau, von dieser leztern aber durch die feyerliche Donationsacte inter vivos de Anno 1766. an Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen auf das allervollkommenste übertragen worden sey; daß folglich auch Ihro Königl. Majestät die solchergestalt an Allerhöchstselbe übertragene und auf gesetzmäßige Weise angetretene Rechte und Ansprüche auf gedachtes Drittheil der Foderung sowohl als auf sämtliche desselben bis hieher verfallene und künftig verfallen mögende Zinsen in alle Wege geltend zu machen Sich berechtiget halten können und müssen. En-

Endesunterzogener siehet sich dahero in Folge desfalls erhaltenen ausdrüklichen Befehls in die Nothwendigkeit gesezt, einer Hochansehnl. allgemeinen Reichsversammlung diese Angelegenheit mittelst gegenwärtigen vor Augen zu legen, in Hofnung, sämmtlich fürtrefliche Gesandschaften werden diese gerechte Foderung mittelst günstiger Berichtserstattung an allerseits höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten zu Einholung favorabler Instructionen bestens zu befördern, und Ihro Königl. Majestät hierunter gänzlich zu satisfaciren geneigt und willig seyn.

Wobey man aber nicht Umgang nehmen kann, die ausdrükliche Erklärung von sich zu stellen, daß, im Fall wider besseres Vermuthen dieses Gesuch unberichtigt auf sich erliegen bleiben sollte, Ihro Königl. Majestät von Ihren höchst- und hohen Reichsmitständen wohl schwerlich verdacht werden können, wann Allerhöchstdieselbe als Herzog von Hollstein in Rücksicht obgedachter gerechten Foderung bey dereinstens sich ereignenden Umständen auf das Allerhöchst Ihroselben zustehende Drittheil des Capitals ad 80361. fl. 9. kr. sowohl als auf die seit Anno 1732. bis hieher bereits verfallene und fernerweit verfallen mögende Zinsen desselben des Compensationsrechts in voller Maase Sich zu bedienen der Nothdurft erachten mögten.

Mit vollständigster Ergebenheit allstets beharrend,

Einer Hochansehnl. allgemeinen Reichsversammlung

Regensburg den 6. Jun. 1783.

ganz ergebenst dienst- und bereitwilligster Diener

Friederich Ludwig von Eyben.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedelgestrengen, Vest- und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey fürwährender allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten,

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren

in

Regensburg.

## Num. 1.

Summariertract, welcher aus der Röm. Kaiserl. Majestät Rath und des Heil. Röm. Reichs Operationscassaeinnehmers Herrn Christian Rhost Edl. Herrn von Eisenhart, über die von Ihme an denen Reichskriegsverwilligung und sonst vom 1. Sept. Anno 1713. bis den 16. Febr. Anno 1718. empfangene Gelder abgelegten Rechnung gezogen worden.

| | Geld | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Empfang | | Ausgaab. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Von der Kais. Reichsstadt Frankfurth den Rest an diesen ihren eingenommenen Verwilligungsgeldern in 4. Posten pr. | 145126 | 36¾ | 71459 | 12¼ |
| An denen Ao. 708 Jährig verwilligten 300000. fl. | 433 | 23 | — | — |
| An 712 Jähr. 1000000 fl. | 750 | 16¾ | 152 | — |
| An 713 Jähr. 6000000 fl. | 2510935 | 46¾ | 2620180 | 30¾ |
| An 714 Jähr. 7500000 fl. | 8636 | — | 6000 | — |
| An denen Ao. 703. für Philippsb. verwilligten 6. Römermonaten und einig Strafgeldern laut Particulars | 2247 | 30 | 1326 | 30 |
| Von denen paar ad Cassam wirklich eingegangenen 366630 fl. 10 kr. 3 pf. die zu ½ p. Cto. verwilligte Provision | — | — | 1833 | 10 |

| | Empf. fl. | kr. | Ausgab. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Die Intre von einig wehrender Ambtierungszeit gelaisten Vorschüssen bis 16. Febr. 718. und weiters vom hinaus Rest pr. 30988fl. 40 kr. von solchem Dato bis Ende Xbris Ao. 732. zu 8. p. Cto. Betrag inhalt Berechnung | — | — | 47539 | 19 |
| Wann also der Empfang von der Ausgaab abgezogen wird, so zeiget sich, daß diese jene übersteiget und dem Herrn Rhost Edl. Herrn von Eisenhart aus Reichs Operationscassa Mitteln zu bezahlen kommen : | — | — | 80361 | 9 |
| Id. e. an Capital 30988 fl. 40kr. | | | | |
| Und an Provision und Inter. 49372fl. 29 kr. | | | | |
| 80361fl. 9kr. | | | | |

Sage Achzig Tausend Drey Hundert Ain und Sechzig Gulden Neun Kreuzer.

(L.S.)

Digitized by Google

(L. S.) Pr. Kaiſ. Hofkriegsbuchhalterey,
Wienn den 24. Martii 1733.

Johann Luchs von L. mpr.
Hofkriegsbuchhalter.

Concordat.
eum exhibito, v. Rumpff. Ltus.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kaiſerl. freyen Reichsſtadt Hamburg bezeugen hiemit; daß die unter vorſtehendem Documento befindliche Namensſchrift, des Edlen Veſt- und Hochgelehrten Herrn Vincent Rumpff J. U. Lti. Unſers beſtalten Secretarii eigenhändige Subſcription ſeye.

Urkundlich Unſers hierunter gedruckten gewöhnlichen Secretſiegels; Actum den 11. Februarii 1777.

(L.S.) Ex ſpeciali Commiſſione ſpectabilis Senatus Reipublicae Hamburgenſis ſubſcripſi Nicolaus Matſen Dr. Secretarius.

## Nro. 2.

## Interesse und Gegeninteresse Berechnung den Kaiserl. Operationscassa-Einnehmern Herrn Christian Rhost Edl. Herrn von Eysenhart betreffend.

Interesse Gebühr.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von 38480 fl. 36 kr. 2 pf. ab ult. Martii 714 bis 16 Febr. 718 exclusive auf 3 Jag 10 Monat 16 Täg à 8 pCto. | 11937 | 32 |
| Von 6000 fl. von 3. bis lezten Martii exclusive pr. 27 Tag à 8 pCto. | 36 | — |
| Von 4191 fl. 40 kr. von lezten Martii bis 3. Apr. exclusive pr. 3 Täg à 8 pCto. | 2 | 47 |
| Von 2971 fl. 57 kr. von 3 April. bis 22. Sept. exclusive pr. 5 Monat 19 Täg à 8 pCto. | 111 | 36 |
| Von 1752 fl. 14 kr. und nicht NB. 1742 fl. 14 kr. von 22 Sept. 714 bis 18 Nov. 715 exclusive pr. 1 Jahr 1 Monath 26 Täg à 8 pCto. | 161 | 58 |
| | 12249 | 53 |

Gegen Interesse.

| | | |
|---|---|---|
| Von 433 fl. 23 kr. à 19. Sept. bis 16. Febr. 718 exclusive pr. 2 Jahr 1 Monath 27 Täg à 8 pCto. | 74 | 49 |
| Von 450 fl. 19 kr. von lezten Martii 714 bis 16 Febr. 718 718 pr. 3 Jahr 10 Monat 16 Täg | 139 | 39 |
| Von 288 fl. 50 kr. von 19 Sept. 715 bis vorigen dato pr. 2 Jahr 1 Monat 27 Täg. | 49 | 51 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von 496 fl. 33 kr. 3 pf. von 7 April 714. bis 16 Febr. 718. auf 3 Jahr 10 Monat 9 Tag à 8 pCto. | 153 | 16 |
| Von 353 fl. 57 kr. à 24 Apr. 714 bis vorberührte Zeit pr. 3 Jahr 9 Monath 22 Täg | 107 | 51 |
| Von 124 fl. 11 kr. von 5 May 714 bis 16 Febr. 718 auf 3 Jahr 9 Monat und 11 Täg. | 37 | 33 |
| Von 498 fl. à 19 Aug. 714 bis 16 Febr. 718 pr. 3 Jahr 5 Monat 27 Täg | 139 | 5 |
| Von 201 fl. 52 kr. von 12 Apr. 715 bis 16 Febr. 718 pr. 2 Jahr 10 Monat 4 Täg | 45 | 54 |
| Von 587 fl. 51 kr. à 20 April 716 bis vorigen dato pr. 1 Jahr 9 Monath 26 Täg. | 85 | 41 |
| Von 500 fl. — von 17 Oct. 716 bis 16. Febr. 718 exclusive pr. 1 Jahr 3 Monat 29 Täg | 53 | 13 |
| Von 2636 fl. — à 18 Nov. 715 bis vorersagten dato pr. 2 Jahr 2 Monat 28 Täg | 473 | 18 |
| Von denen von der Stadt Frankfurt den 29 Sept. 713 empfangenen 327 fl. 48. kr. bis 16 Febr. 718 auf 4 Jahr 4½ Monath. | 114 | 41 |
| Von 201 fl. — von 12 Sept. 715 bis 16. Febr. 718 auf 2 Jahr 5 Monat 3 Täge | 38 | 56 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von 120 fl. — von 23. Sept. bis ermeldte Zeit auf 2 Jahr 4⅔ Monat | 23 | — |
| Von 272 fl. 12 kr. von 24 Oct. 715 bis 16. Febr. 718 auf 2 Jahr 5 Monat 22 Täg | 50 | 17 |
| Diese von denen hinausgebühren den 12249 fl. 53 kr. abgezogen, verbleibet noch | 1587 | 4 |
| | 10662 | 49 |
| Hierzu die von denen bis 16. Febr. 718. hinaus verbliebenen Capital pr. 30988 fl. 40 kr. von ermelten 16. Febr. 718. bis ult. Dec. 732 auf 14 Jahr 10½ Monat zu 8 pCto. verfallene Interesse pr. | 36876 | 30 |
| Summa des hinaus gebührenden Interesse bis End Xbris 732. | 47539 | 19 |

(L. S.) Pr. Kais. Hofkriegs-Buchhalterey,

Wienn den 24. Martii 1733.

Johann Luchs v. L. mpr.
Hofkriegsbuchhalter.

Concordat
cum exhibito v. Rumpff L.

Wir

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg bezeugen hiemit, daß die unter vorstehendem Documento befindliche Namensschrift, des Edlen Vest- und Hochgelehrten Herrn Vincent Rumpff Lti. Unsers bestallten Secretarii eigenhändige Subscription sey.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Secretsiegels. Actum den 11. Februarii 1777.

(L. S.) Ex speciali Commissione spectabilis Senatus Reipublicae Hamburgensis subscripsi Nicolaus Matsen Dr. Secretarius.

## Nro. 3.

Daß von dem in der Kaiserlichen Reichsstadt Frankfurt, bestölt gewesten nunmehro abgelebten Kaiserl. Reichsoperationscassa Einnehmern, Herrn Christian Rhost, Edlen Herrn von Eysenhart, über die von Ihme, an denen von gesambtern Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu Bestreitung des fürgewesenen Reichskriegs ab Ao. 708. bis 714. beschehenen Verwilligung vom 1. Sept. 713. bis 16. Febr. 718. empfangene Gelder, aufrecht, und Ehrbare Raittung abgeleget, auch solche nach der von einer auß denen hiezue

aigents

aigents verordtneten Stellen zusamben Gesetzten Commission beschehener genauen Durchsuech und Erwögung richtig erckhandt: nicht weniger auch nach seinem seithero erfolgten Ableiben von dessen hinterlassenen Frauen Wittib und Erbin ein über die von Ihme, Herrn Rhost an denen von gesambten Reich in Anno 703 zu Behuef der Vösung Philippsburg verwilligten Sechs Römer Monadten, mit Einschluß ainiger Straffen empfangene Gelder, geführtes Particular, unterm 22. Sept. 731 zu disser Kaiserl. Hof Kriegs Buchhalterey eingeraichet: Selbes alda behörig revidiret: supperrevidirt, und gleichfahls ohne Mangl, mithin befunden worden, daß nach Ausweiß des hierüber gezogen hiebey liegenden Summarextracts der völlige Empfang auf **Zwey Million Sechsmal hundert acht und Sechzig Tausend, ein hundert Neun und zwanzig Gulden** Rheinl. 32. kr. 3. pf. jedlicher Gulden zu Funfzehn Patzen oder Sechzig Kreutzer gerechnet, die darvon bestritten, undt mit erforderl. Certifications belegte Außgaaben aber, mit Einschluß deren Ihme Herrn Rhost, Edlen Herrn von Eysenhart von denen paar eingenohmenen Geldern, zu einem halben pro Cento versprochenen Provision und von seinen wehrend obgehabten Ambtirung, zu Bestreitung vorgefahlner Kaiserl. und des Heyl. Röm. Reichß unentpöhrlich Außgaaben, bey gemangleten Cassa-Mitteln aus treu Unterthgister Devotion gelaisten Vorschuß und dem dessentwegen bis 16 Febr. 718. an Capital zu fordern haben-

den

den hieauß Reſt zu 8 pro Cento allergnädigſt verwilliget: bis Ende Dec. abgewichnen 732 Jahrs berechneten Intereſſen auf **Zwey Million Sieben mal Hundert acht und vierzig Tauſend vier hundert und Neunzig Gulden** Rheinl. 41. kr. 3 pf. ſich belaufen, mithin wann eines gegen den andern gehalten, und das Wenigere von dem Mehrern abgezogen wirdt, ſich zeuget, daß die Ausgaaben den Empfang umb **Achzig Tauſend Drey hundert ain und Sechzig Gulden** Rheiniſch 9 Kreuzer überſteigen, welche dem Herrn Rechnungsführer aus denen ferner eingehenden Reichß Operationscaſſamitteln guett zu machen und zu bezahlen kommen: folgendts Eingangs berührte Rechnung, jedoch mit gewöhnlichen Reſervat, nembl. ſo vill ſolche nach vollegirten Sumariextract pr. Empfang und Außgaab in ſich enthalten zur vollſtändigen Richtigkeit gelanget, und Herrn Rechnungsführern, ſambt all deſſelben Erben und Nachckhommen dergeſtalten außer aller weitherer Verandtwortung geſtöllet ſeyndt. Würdet ſein Herrn Rhoſts Edlen von Eyſenhart hinterlaßener Frauen Wittib und Erben interim bis zu hinausfertigung eines ordentlichen Kaiſerl. Abſolutorii zur behörig Legitimation und Sicherheit, auf erfolgt Kaiſerl. allerguädigſte Reſolution und Cameral Decret d. d. 2. praes. 9. Martii 733 hiemit in optima forma atteſtirt.

(L.S.)

Digitized by Google

(L. S.) Pr. Kais. Hofkriegsbuchhalterey,
Wien den 24. Mart. 1733.

Johann Luchs v. L. mpr.
Hofkriegsbuchhalter.

Concordat
cum exhibito, v. Rumpff. Ltus.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg bezeugen hiemit; daß die unter vorstehendem Documento befindliche Namensschrift, des Edlen Vest- und Hochgelehrten Herrn Vincent Rumpff J. U. Lti. Unsers bestalten Secretarii eigenhändige Subscription seye.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Stadt gewöhnlichen Secretsiegels; Actum den 11. Februarii 1777.

(L.S.) Ex speciali Commissione spectabilis Senatus Reipublicae Hamburgensis subscripsi Nicolaus Matsen Dr. Secretarius.

Achter

# Achter Abschnitt.

## Von der eigenmächtigen Volljährigkeitserklärung und Regierungsantritt des Fürsten zu Salm Salm.

Es hat zwar bekanntlich nicht an Rechtsgelehrten a) gefehlt, welche in allem Ernst den Grundsaz aufgestellt und wenigstens mit historischen Kenntnissen ausgeschmükt haben, daß Reichsstände in Absicht auf ihren Regierungsantritt nicht auf eine gewise Anzahl Jahre, die sie zurükgelegt haben müßten, eingeschränkt seyen, und folglich auch kaiserliche Volljährigkeitserklärungen nicht nöthig haben. Daß aber Reichsstände selbst in neueren Zeiten solche Grundsäze behauptet oder eigenmächtig, ohne die Volljährigkeit erlangt zu haben, die Regierung angetretten hätten, davon

a) insbesondere Ioh. Pet. de Ludewig in Diss. jur. in ætate puberum et majorum, Regum, Principum, Clientum, Subditorum, Halle 1725. in 4. und Mich. Henr. Gribner in seiner jurisprud. privata illustr. S. 180.

davon ist, mir wenigstens, noch kein Exempel bekannt. Hingegen stellt das merkwürdige Reichshofrathskonklusum, das ich hier meinen Lesern mittheile, einen solchen Fall dar, da nemlich der Fürst Constantin Alexander zu Salm Salm, der Nachfolger seines den 29. Jul. 1778. gestorbenen Oheims, des Fürsten Ludwig Karl Otto zu Salm Salm, der Versuch gemacht hat, mittelst eines Patents vom 7. Jan. dieses Jahrs, ohne kaiserliche Volljährigkeitserklärung, die Regierung anzutretten, ohngeachtet er erst den 22. Nov. 1762. gebohren ist, und also das ein und zwanzigste Jahr noch nicht zurükgelegt hat, sondern noch unter der Vormundschaft steht, welche von seiner Frau Mutter und von seinem Oheim, dem Fürsten Wilhelm zu Salm, der Bischof zu Dornik ist, geführt wird.

Wie nachdrüklich aber bei diesem Vorgang, der freilich, wenn der Fürst seine Gesinnungen nicht mit den Jahren ändern sollte, Manchem sein künftiges Schiksal aufklären mögte, die kaiserlichen obervormundschaftlichen Rechte behauptet worden seyen, ist aus nachfolgendem Reichshofrathskonklusum zu ersehen:

Veneris

Veneris 25. Iulii 1783.

Zu Salm Salm Herrn Fürsten Maximilian hinterlassenen ältesten Sohnes Constantin Tutel und Landesadministration modo in specie dessen angemaßte Selbstregierung und sonstige widerrechtliche Eingriffe betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserliche Majestät haben dero gehorsamsten Reichshofrath allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmigt, und deme zur schuldigsten Folge verordnet:

1.) Nachdem Kaiserliche Majestät von der über den Herrn Fürsten Constantin Alexander zu Salm Salm angeordneten Vormundschaft die unerwartete Anzeige geschehen ist, daß Herr Fürst, ob ihm schon an der Reichsgesezmäsigen Zeit der Volljährigkeit noch 4. Jahr und einige Monate abgiengen, sich dennoch nicht entsehen habe, durch ein in seinen Fürstlichen Reichslanden erlassenes gedruktes Patent sich eigenmächtig als majorenn darzustellen, die Landesregierung förmlich anzutretten, die Unterthanen der gegen die Fürstliche Vormundschaft aufhabenden Pflichten zu entbinden, und mit den seinigen zu belegen, die von gesagter Vormundschaft gemachte Anordnungen für unkräftig zu erklären, so wie die von derselben

ben angestellte fürstliche Diener und hierunter insbesondere den als Intendanten ernannten geheimen Rath Noel seiner und resp. ihrer Dienste zu entsezen und andere zu benennen, auch mehrere dergleichen eigenmächtige Thathandlungen ins Werk zu sezen; als wird Ihme Herrn Fürsten dieser mit seinen Reichsständischen Pflichten keineswegs vereinbarliche, auch selbst zur Verlezung der kayserlichen obervormundschaftlichen Gerechtsamen gereichende vermessene Schritt, nicht nur andurch zuvorderst in kaiserlichen Ungnaden ernstgemessen verwiesen, und alle von Ihm Herrn Fürsten unter diesem widerrechtlichen Vorwande der überkommenen Grosjährigkeit unternommene obbesagte und andere Handlungen der Art hiemit kassirt, annullirt, unkräftig erklärt und aufgehoben, sondern derselbe auch zugleich ernstlich angewiesen, sich sofort Angesichtsgegenwärtigen Kayserlichen Befehls aller ferneren Einmischung in die Regierung der fürstlichen Reichslanden gänzlich zu enthalten, die angenommene und durch die obstehende kaiserliche Verordnung der ungebührlich zugewandten fürstlichen Diensten ohnehin entsezte Diener hne weiteres zu entlassen, und sich in allem und jedem, besonders aber wegen des ihm anzuweisenden Aufenthaltsort denen zu seinem

und

und seines fürstlichen Hauses Besten zu treffenden Anordnung der fürstlichen Vormundschaft zu fügen, auch überhaupt und allenthalben bis zu Erlangung der Reichsgesezmäßigen Volljährigkeit die Schranken der Obliegenheit und Pflicht eines minderjährigen Fürstens des Reichs gegen Kaiserliche Majestät und die in Allerhöchstderoselben Namen angeordnete Vormundschaft um so weniger und im mindesten ferner zu überschreiten, als Allerhöchstdieselbe ansonsten auf die erste desfalsige Anzeige des Widerspiels mit denen der Aufrechthaltung ihres obervormundschaftlichen Amts, wie auch der Autorität der von Allerhöchst Ihro angeordneten Vormundschaft angemessenern erklecklichen schärfesten Maasregeln gegen Herrn Fürsten selbst sowohl, als auch diejenige, welche an dessen Benehmen entweder unmittelbar, oder mittelbar, einigen Antheil gehabt, oder ferner zu nehmen sich beigehen lassen sollten, nach Beschaffenheit der Umstände unausbleiblich fürgehen zu lassen nicht entstehen werden.

II. Fiant Patentes an die sämtliche Räthe, Beamte, Diener und Unterthanen der fürstlichen Reichslande, Tenoris: Nachdem Kaiserliche Majestät sich unter heutigen Dato von obervormundschaftlichen

Amtswegen rechtlich veranlasset gesehen hätten, die von dem minderjährigen Herrn Fürsten Constantin Alexander durch die in den fürstlichen Reichslanden in offentlichem Druk publicirte Patente eigenthätig bekannt gemachte angebliche Majorennitätserklärung sowohl als die sich aus diesem nichtigen Grunde angemaßte Ergreifung der Selbstregierung samt allem und jedem, was von ersagtem Herrn Fürsten hierauf in dieser der Zeit noch nicht gebührenden Eigenschaft oder von denen von demselben eben so unbefugt aufgestellten Räthen und Beamten auf irgend eine Art unternommen worden ist, zu kassiren, annulliren, unkräftig zu erklären und aufzuheben:

Als werde ihnen Räthen, Beamten, Dienern und Unterthanen der fürstlichen Reichslanden solches zu ihrer gehorsamlichen Nachachtung nebst dem gemessenen kaiserlichen obristvormundschaftlichen Befehle andurch bekannt gemacht, noch zur Zeit und bis dahin erwähnter Herr Fürst Constantin Alexander die Reichsgesezmässige Volljährigkeit erlangt haben werde, die in der Person der fürstlichen Mutter und des Herrn Bischofen zu Dornik von Kaiserliche Majestät angeordnete Vormundschaft, als die derzeitige alleinige rechtmäsige Landesregierung und Administra-

nistration zu erkennen, und in Gemäsheit dessen derselben vormundschaftlichen Anordnungen Gebott und Befehlen, und denen von derselben angestelten fürstlichen Intendanten, Räthen und Beamten ohne Ausname um so gewiser allenthalben, den gebührenden Gehorsam und Folge zu leisten, als im widrigen Allerhöchstdieselben gegen die Uebertretter dieses ernstlichen kaiserlichen Befehls mit denen schärfesten Ahndungen, auch nach der Sache Befund mit Leibs- und Lebensstrafen ungesäumt fürschreiten zu lassen sich gemüsiget sehen würden.

III.) Cum acclusione Membrorum præcedentium in Copia fiat Commissio Cæsarea auf den regierenden Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrüken, et rescribatur eidem: die Anschlüsse würden den Herrn Fürsten von denjenigen rechtlichen Verfügungen des mehreren belehren, so Kaiserliche Majestät den minderjärigen Herrn Fürsten zu Salm Salm sowohl, als an die gesamte Räthe, Beamte, Diener und Unterthanen der Grafschaft Salm Salm zu erlassen für nöthig erachtet. Nachdem Allerhöchst dieselbe nun ferner zu Aufrechthaltung der von allerhöchst Ihro angeordneten Vormundschaft denen Umständen allerdings angemessen fänden diese Ihre Reichsoberhauptliche Anordnung durch

die von Allerhöchstderoselben angeordnete Vormundschaft in schleunigsten Vollzug sezen zu lassen.

Als wollten Allerhöchstderoselben Ihn Herrn Fürsten hierdurch allergnädigst angewiesen haben, nicht nur in Ansehung des jeztgedachten der fürstlichen Vormundschaft ertheilten Auftrags, wenn sie ihn Herrn Fürsten darum requiriren würde, sondern auch überhaupt in Vollstrekung der dienlich findenmögenden vormundschaftlichen Anordnungen, auch erforderlichen Falls manu militari, wesfalls Herr Fürst, wann es die Umstände erheischten, wegen des Durchmarsches der benötigten Mannschaft behöriger Orten nomine & authoritate speciali caesarea die vorherig gewönliche Requisition zu bewürken habe, alle erforderliche Assistenz zu leisten, hiebei aber sowohl, als auch in Vollziehung des ihm gegebenen kaiserlichen besondern Auftrags mit aller möglichen Kostenersparung zu Werk zu gehen.

V.) Cum simili horum omnium notificatione et inclusione Membri 1mi gegenwärtigen Concluſi in ordine ad insinuandum, dann der Membro 2do enthaltenen Patenten in originali ad publicandum et affigendum rescribatur der vormundschaftlichen Regierung:

Gleichwie durch die in denen Anlagen enthal-

enthaltenen obristrichterlichen Anordnungen sie Vormundschaft sich nunmehr in die vorige Activität hergestelt befinde, so habe sie zuförderst das Membrum 1mum gegenwärtigen Concluſi unter Bezug auf ausdrüklichen kaiserlichen Befehl ihrem Curando sofort zu insinuiren, diesem vorgängig so nach die beigeschlossene Patentes an allen denjenigen Orten der fürstlichen Reichslanden, wo sich das von dem minderjährigen Herrn Fürsten unbefugter Dingen publicirte anmasliche Patent vom 7. abgewichenen Monaths angeheftet oder sonsten publicirt worden zu seyn befinden werde, mit dessen Herunterreissung affigiren und publiciren zu lassen, und im Fall ihr hierunter wider Kaiserlichen Majestät gänzliches Verhoffen in Vollziehung dieser beeden Aufträgen von Seiten des minderjährigen Herrn Fürstens oder dessen anmaslich aufgestelten Räthen und Beamten auch nur die mindeste Hinderung in den Weg gelegt werden wolle, sofort von der allergnädigst angeordneten Manutenenzkommission alle erforderliche Assistenz zu begehren, wo ihr Vormundschaft im übrigen nunmehro unbenommen bleibe, nach ihren vormundschaftlichen Pflichten und rechtlicher Bewandnis der Sache, sowohl wegen des ihrem Herrn Curando in Rüksicht des Besten seines

fürstlichen Hauses zu bestimmenden Aufenthalts der Wiedereinsezung derer von demselben in denen Reichslanden ihrer Diensten entsezten Vormundschaftlichen Räthen, Beamten und Diener, wie auch die Bestrafung derjenigen, so sich einer Untreu gegen sie Vormundschaft zu Schulden kommen lassen, rechtlicher Ordnung zu verfahren, als auch durchgehends und auch disfalls mit gleichmäßiger Ansuchung hinreichender Assistenz von der angeordneten Manutenenzkommission diejenige ergiebige Veranstaltungen zu treffen, welche der Wohlstand ihres fürstlichen Pflegbefohlenen und die ohnlängst angezeigte zerfallene Umstände des fürstlichen Hauses erfordern möchten. Welchergestalt von dem minderjährigen Herrn Fürsten dem an ihn ergangenen kaiserlichen Obervormundschaftlichen Befehl die allerunterthänigste wirkliche Folge geleistet, auch was für Vorkehrungen zu Wiederherstellung des durch diesen unverantwortlichen Zwischenfall so sehr benachteiligten Interesse des fürstlichen Hauses gemacht worden seyen, disfalls seheten Kaiserliche Majestät ihrem allerunterthänigsten Bericht in Termino duorum Mensium entgegen.

V.)

V.) Ponatur der fürstlichen Vormundschaft Mandatum procuratorium ad acta.

Joh. Peter Söhngen.

## Neunter Abschnitt.

### Fortsezung der Nachricht von der Spaurischen Ehe- und Präbendensache und den darinn herausgekommenen Schriften.

§. 1.

Die Spaurische Sache wird zu Rom anhängig.

Die gräflich Spaurische Ehe- und Präbendensache, wovon ich schon im ersten Theil a) Nachricht gegeben habe, hat inzwischen wider eine neue Wendung erhalten.

Was auf die von dem Herrn Kammerrichter zu Trier übergebene Vorstellung, worinn gebetten wurde, daß die Ehe für nicht bestehend, null und nichtig erklärt werden mögte b), erfolgt sey, ist mir nicht bekannt. Vielleicht

a) S. 232 — 254.
b) im ersten Th. S. 254. §. 120.

Vielleicht erinnerte man sich zu Trier der Verordnung des Westph. Friedens Art. V. §. 48. Nur lese ich in der Witgensteinischen Rekursschrift, c) der ich unten ausführlicher gedenken werde, daß das erzbischöflich Trierische Consistorium dem Herrn Kammerrichter schon ein rechtliches Gutachten in der Sache ertheilt habe. Hingegen ist sie inzwischen auch zu Rom anhängig gemacht worden.

## §. 2.

### 1.) in Ansehung der Präbende zu Brixen.

Zuerst geschah solches in Ansehung der Präbende zu Brixen. Ein Freiherr von Welden meldete sich deswegen zu Rom aus eben denselben Gründen, aus welchen der Erzbischof zu Salzburg sich berechtiget glaubte, die Salzburgische Präbende unter dem bekannten Vorbehalt zu vergeben. Er war so glüklich, keine Fehlbitte zu thun. Er kam allso nach Brixen und verlangte in Gemäsheit der päbstlichen Bulle den Besiz des erledigten Kanonikats. Da man aber zu Brixen von keiner Erledigung desselben etwas wissen wollte: so klagte

c) §. 78. S. 52.

klagte derselbe gegen den Grafen von Spauer zu Rom. Der Pabst sezte eine Kongregation von vier Kardinälen nieder, und der Proceß soll nun auf der Entscheidung beruhen.

§. 3.

2.) in Ansehung der Präbende zu Salzburg.

Die von dem Salzburgischen Consistorium in Ansehung der Spaurischen Präbende zu Salzburg den 9. Sept. 1782. in contumaciam ausgesprochene Urtel veranlaste, daß auch diese Sache nach Rom kam. Der Graf Johann von Spauer appellirte à judice incompetente ad judicem quemcunque competentem, und die Appellation wurde zu Rom eingeführt. Hier wurde sie an eben dieselbe Kongregation verwiesen, die in der Brixener Präbendensache niedergesezt worden war (§. 2.). Die Kongregation verlangte sowohl von dem Kurfürsten zu Trier als von dem Erzbischof zu Salzburg und dem Bischof zu Brixen Berichte. Nach einem von der hochfürstlich Salzburgischen geheimen Hofkanzlei den 13. Wintern. 1782. ausgestellten Zeugnis d) wurde insbesondere

d) in der Witgensteinischen Rekursschrift Beil. Nro. 12. S. 14.

ſondere der Erzbiſchof zu Salzburg aufgefor-
dert, gedachte Verſammlung „von der Weiſe,
„der Zeit und den Zeugen, welche der Graf
„Johann von Spauriſchen Eheverbindung bei-
„gewohnt, und von dem Ort und der Perſon,
„welche dieſe Verbindung geſchloſſen, zu be-
„lehren, auch andere zur Sache dienliche Um-
„ſtände, nachdem Jene, welchen hierunter
„daran liegen mag, gehört worden ſind, anzu-
„zeigen, eben ſo auch die rechtlichen Beweiſe
„und allenfalls vorhandene Urkunden zu über-
„ſchiken, dann aber die führende Meinung
„und Beurtheilung über die Wahrheit, Gül-
„tig- oder Ungültigkeit der beſagten Ehe zu
„eröfnen.“

Wenn es richtig iſt, was in der **Beleuch-
tung des Witgenſteiniſchen Rekurſes**
(ſ. unten §. 21.) geſagt wird: ſo hat ſich auch
die Gräfin Karoline ſelbſt bei der von dem
Kurfürſten zu Trier in dieſer Sache ernannten
Subdelegation ſchon eingelaſſen, abhören und
vernehmen laſſen.

## §. 4.

### Gräflich Witgenſteiniſche Masregeln dagegen.

Nun tritt aber auch der Herr Graf Hen-
rich

rich Ernst August zu Sayn-Witgenstein und seine Tochter, welche bisher an den Streitigkeiten zwischen dem Herrn Kammerrichter und dem Erzbischof zu Salzburg wenigstens nicht öffentlich Antheil genommen hatten, in der Sache auf. Ihre Absicht ist, die Gültigkeit der Ehe zu behaupten. Die Gräfin stellt sich also als Gräfin von Spaur dar, und der Vater nimmt sich der Tochter an. Warum sie bisher dem äußerlichen Anscheinen nach blos Zuschauer bey der Sache gewesen seyen, will ich nicht untersuchen. Genug sie tretten jezo mit ihren Ansprüchen hervor, und widersezen sich insbesondere der päbstlichen Gerichtsbarkeit, da, um mich der Worte der Witgensteinischen Rekursschrift e) zu bedienen, der Herr Kammerrichter die Sache dahin einzuleiten suche, „daß der Pabst aus seiner Macht„vollkommenheit diese Ehe aufheben oder da„von dispensiren solle, weil a) die verehlichte „verschiedener Religion seyen, b) die Ehe noch „nicht konsummirt, auch c) Graf Johann ge„wust habe, daß sie null sey, und mit Fleis „sich ungiltig habe kopuliren lassen, um nur „die Gräfin zu seinem Willen zu bringen.“

Der

e) §. 177. S. 52.

Der Herr Graf von Witgenſtein wandte ſich daher zuerſt, wie billig, an den Kaiſer, und richtete, da dem Pabſt über dieſe vermiſchte Ehe nach dem Weſtphäliſchen Frieden art. V. §. 48. keine Gerichtsbarkeit zuſtehe, ſeine Bitte dahin, daß durch den Kaiſerlichen Miniſter und Protector der teutſchen Nation dagegen am Päbſtlichen Hofe ernſtgemeſſene Vorſtellungen gemacht werden mögten, daß eine ſo unleidliche Beſchwerde aller, beſonders evangeliſcher Reichsſtände noch in Zeiten verhindert — dadurch zu weit ausſehenden Religionsirrungen im Reich kein Anlas gegeben — den katholiſchen Domſtiftern zu Salzburg und Brixen kein verehlichter Domherr gegen ſeine Neigung aufgedrungen — dem Herrn Kammerrichter hingegen alles Ernſtes befohlen werde, daß er von dem reichsgeſezwidrigen Rekurs an den päbſtlichen Hof in einer mit dem evangeliſchen Religionsweſen ſo eng verbundenen Sache, und dem ungebührlichen Vornehmen, die Eheverbindung ſeines Sohns mit einer evangeliſchen Reichsgräfin vom Pabſt anmaslich und Friedensſchluswidrig kaſſiren zu laſſen, gänzlich abſtehen, ſeinen Sohn, Grafen

sen Johann von Spaur, zum geistlichen Stand nicht zwingen, sondern ihn der ihm anvertrauten Gemahlin länger nicht vorenthalten, und sie ihre rechtmäsige Ehe ungehindert fortsezen lassen solle. f) "

Mit dieser an dem kaiserlichen Hofe gemachten Vorstellung verbindet aber derselbe nun auch den Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung und insbesondere an den evangelischen Theil derselben. Er tritt nemlich einestheils dem Salzburgischen Rekurs bei, in so fern unter dem Vorwand des gegen Salzburg ergangenen Mandats der Gräfin ihr Gemahl entrissen und zum geistlichen Stande gezwungen werden solle, theils ergreift er principaliter den Rekurs, in sofern die Entscheidung der Sache nach Rom, folglich von einen in einer vermischten Ehesache inkompetenten Richter, gezogen werden wolle.

§. 5.

Fernere Nachlese zu dem kurzen Beweis ꝛc.

Vor der Rekursschrift selbst gieng aber eine andere

f) Ich bediente mich hier der eigenen Worte der Wittgensteinischen Rekursschrift §. 117. S. 76.

andere voran, welcher ich daher zuerst gedenken will. Sie führt den Titel:

> Fernere Nachlese zu dem kurzen Beweis in der Eheverbindungssache des Herrn Grafen Johann von Spaur mit der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Witgenstein und weitere Abfertigung der ohnlängst zu Halle erschienenen Betrachtungen über diese Eheverbindung. Augsburg 1782. 4. 78. S. Beil. 20. S.

Der Titel: Fernere Nachlese ꝛc. bezieht sich auf eine dem kurzen Beweis ꝛc. angehängte Nachlese, welche nur 3. Seiten einnimmt. So unwiderleglich dasjenige sey, fängt diese Nachlese an, was in dem Kurzen Beweis ꝛc. von der Existenz und Giltigkeit dieser streitigen Ehe angeführt werde: so seyen dem Verfasser doch verschiedene Thatumstände unbekannt gewesen, und die Materie sey ohnedis so reichhaltig, daß sie eine weitere Ausführung und Nachlese verdiene. Der Verfasser geht von §. zu §. dem kurzen Beweis nach, und verdient also den Nahmen einer Nachlese dazu mit Recht. Gelegenheitlich werden einzelne

zelne Stellen der auf dem Titel angeführten Betrachtungen ꝛc. widerlegt. Ich halte für unnöthig, den Innhalt derselben anzuzeigen, da solcher bei nahe wörtlich in die Witgensteinische Rekursschrift aufgenommen worden ist. Es sind auch ganz eben dieselben Urkunden, nur in anderer Ordnung beigefügt. Es ist daher sich nicht zu wundern, daß auch diese Schrift auf Rechnung des Herrn Grafen von Witgenstein geschrieben worden ist. Dieser läßt sie aber in den unten angeführten abgenöthigten Anmerkungen ꝛc. gleich im 1. §. nicht als seine Schrift gelten.

## §. 6.

### Witgensteinische Rekursschrift ꝛc.

Diejenige Schrift hingegen, welche dem Rekursschreiben des Grafen von Witgenstein und seiner Tochter, die sich als Gräfin von Spaur unterschrieben hat, vom 24. Jenner 1783. beigeschlossen wurde, führt den Titel:

vertheidigte Eheverbindung des katholischen Herrn Grafen Johann von Spaur, gewesenen Domizellars zu Salzburg und Brixen mit der reformirten Gräfin Karoline

roline Leopoldine zu Sayn-Witgenstein nebst rechtlicher Ausführung, daß, wie gegen sie, den lutherischen Ort und Pfarrer, wo und von dem sie kopulirt worden, die katholische geistliche Gerichtsbarkeit im Westphälischen Frieden art. V. §. 48. suspendirt ist, also auch der Pabst diese vermischte nach katholisch- und protestantischen Grundsäzen ganz giltige Ehe reichsverfassungs- und Friedenswidrig nicht aufheben, weder anmaslich davon dispensiren könne; zur Begründung des von der Gräfin und ihrem Vater, Grafen August zu Sayn-Witgenstein an die allgemeine Reichsversammlung ergriffenen Rekurses. 1783. 80. S. Beil. 15. S. in fol.

Das Schreiben nebst dieser Rekursschrift kam den 21. Merz 1783. zur Dictatur. Auf dem Titel soll es anfänglich geheisen haben: „zu Begründung des — — an die allgemeine Reichsversammlung und den evangelischen Reichstheil ergriffenen Rekurses," und erst zu Regenspurg der Titelbogen umgedrukt worden seyn. In der an die gesammte Reichs-

Reichsstände am Ende gerichteten Bitte geschieht aber dennoch der Evangelischen besonders Erwähnung.

Der Innhalt dieser Schrift stimmt fast ganz und wörtlich theils mit dem Kurzen Beweis ꝛc. theils mit der in vorhergehendem §. angezeigten Ferneren Nachlese ꝛc. überein. Ohne Zweifel sind sie also aus einer Feder geflossen. Da sie viel Licht über die theoretische Grundsäze verbreitet, auf die es in dieser Sache ankommt: so wird es billig seyn, ihren Innhalt etwas näher anzuzeigen.

## §. 7.

### Innhalt derselben.

Nach einer vorausgesezten Geschichte der Spaurischen Eheverbindung und der daraus entstandenen Irrungen (§. 1 — 34.) werden folgende sieben Fragen aufgeworfen und beantwortet: I.) Ist diese Eheverbindung erwiesen? (§. 35 — 45.) II.) Ist sie giltig, ob schon sie ohne Einwilligung der Aeltern heimlich geschlossen worden? (§. 46 — 53.) III.) Ist sie giltig, obschon sie weder von des einen noch des andern Theils eigenem Pfarrer sind kopulirt wor-

den? (§. 54 — 59.) IV.) Ist sie giltig, obschon der Pfarrer lutherisch, der Graf katholisch und die Gräfin reformirt ist? (§. 60 — 62.) V.) Zieht sie, wenn sie auch ungiltig wäre, den Verlust der Präbende, ohne richterliche Erkenntnis, von Rechtswegen nach sich? (§. 63. — 78.) VI.) Kann sie der Pabst aufheben oder davon dispensiren? (§. 79 — 94.) und VII.) Sind die daraus entstandene Irrungen zu einem Rekurs an Kaiser und Reich geeignet (§. 95 — 118.)

## §. 8.

### a.) Geschichtserzählung.

Von der Geschichtserzählung nur wenige Worte! Sie enthält ohnehin nicht nur die Liebesgeschichte selbst, sondern auch die Geschichte von den bisherigen gerichtlichen Verhandlungen, von welchen ich schon im ersten Theil meiner Staatskanzlei Nachricht gegeben habe. Die Geschichte hangt hier so zusammen:

Im Jahr 1780. habe sich der Graf Johann von Spauer, Domizellar zu Salzburg und Brixen in die Gräfin Leopoldine Karoline, Tochter des zu Wezlar wohnenden appanagirten

ten Grafen August zu Sayn-Witgenstein verliebt. Das Feuer der Liebe sey durch angestellte freundschaftliche mit ihrer Liebesgeschichte sehr übereinstimmende Schauspiele, in welchen die Verliebten immer mit vielem Beifall und Händeklatschen der Aeltern ihre Rollen gespielt haben, genährt und zulezt in Flammen gesezt worden. Graf Johann sey zwar von seinem Herrn Vater zum geistlichen Stande gewidmet worden, habe aber so gar keine Neigung dazu, daß er vielmehr seiner Geliebten Heurathsabsichten zu erkennen gegeben habe. Da sein Herr Vater von seiner Bestimmung zum geistlichen Stande nicht abzubringen sey, ergreife der Sohn ein Mittel, das er für das einzige halte, diese Absichten zu vereiteln. Er verlobe sich im Jahr 1780. mit seiner Karoline und, weil er im Jahr 1781. von ihr habe getrennt, und, um sich zum geistlichen Stande zu befähigen, nach Marburg geschikt werden sollen, so lasse er sich den 28. Mai von dem lutherischen Pfarrer zu Blasbach in Gegenwart einiger Zeugen in der Stille und in der Absicht, durch Fürbitten und eigene Submission von den Aeltern nach und nach Verge-

bung und Einwilligung zu erhalten, kopuliren. Die Kopulation werde gegen ihre Absicht gleich bekannt. Nun suche die Spauriſche Familie den Beweis davon zu vernichten. Man ſpiele deswegen der Gräfin, durch einen dem Grafen abgenöthigten Brief, den Trauſchein aus den Händen und entferne die Zeugen. D. Häberlin, der zuvor den Konfidenten der Verliebten gemacht habe, helfe dazu. Graf Johann werde zwar indeſſen mit Gewalt nach Brixen gebracht. Er finde aber Gelegenheit, ſeine Gemahlin zu verſichern, daß er ihr ewig treu bleiben werde und zu jenem Brief gezwungen worden ſey.

Da die Sache in Salzburg bekannt und daher ein Auszug aus dem Kirchenbuch und die gerichtliche Auſſage des Pfarres begehrt, auch Vorbereitungen zum weiteren Verfahren gemacht worden ſeyen, läugne der Herr Kammerrichter gegen Salzburg die Exiſtenz der Ehe, und erbiete ſich, das Gegentheil zu beweiſen. Der Gräfin wiſſe er ein Zeugnis, daß keine Ehe zwiſchen ihnen beſtehe, den 18. Dec. abzuliſten, auf das er ſich ſchon den 25. Oct. berufen habe; und der Graf Johann aber

müße

müße seiner Gemalin einen Absagbrief schreiben und seinem Herrn Vater eine chartam biancam ausstellen, die er, aber auch beede gleich darauf für Zwang erklärt und der Gräfin nochmal versichert habe, daß er ihr ewig treu bleiben werde. Da inzwischen die Nominationszeit sich ihrem Ende genahet, der Herr Kammerrichter aber die versprochenen Gegenbeweise nicht eingebracht habe, so habe der Herr Erzbischof nöthig gefunden, einsweilen provisorie die Präbende vergeben, der Herr Kammerrichter aber dagegen dasjenige Mandat ausgewirkt, welches den Salzburgischen Rekurs veranlaßt habe, und von welchem ich, so wie von dem weitern gerichtlichen Verfahren zu Wezlar und Salzburg dasjenige nicht wiederholen will, was ich schon im ersten Theil davon angeführt habe.

## §. 9.

### b.) rechtliche Ausführung.

Die erste Frage: ob die Eheverbindung erwiesen sey? wird, wie leicht zu erachten, bejaht. Kirchenbücher, heist es, haben völligen Glauben. In diesem Fall kom-

me noch die gerichtliche Aussage des Pfarrers hinzu. Allenfalls hätte der Beweis, ohngeachtet die Zeugen entfernt worden seyen, und einer inzwischen gestorben sey, auch durch Zeugen geführt werden können, wenn alle in die Sache verwikelte Personen abgehört worden wären. Es bedörfe aber keines weitern Beweises, da die eigenen Geständnisse der Verehlichten hinzukommen. Die denselben abgeschrekte Erklärungen, erheben, als irrige Geständnisse, nichts dawider. Von den unverwerflichen Zeugen, daß Graf Johann Spaur den 28. Mai an einem von Blasbach weit entfernten Ort gewesen, mithin daselbst nicht habe kopulirt werden können, sey keine Frage mehr. Auch der Gegenschein des Pfarrers, der dem Extract aus dem Kirchenbuch und dessen gerichtlicher Aussage widerspreche, sey eben so wenig zum Vorschein gekommen, und das Zeugnis des Kandidat Buffs, daß der Pfarrer ihm gesagt habe: er habe am 28. Mai keine gräfliche Personen kopulirt, sowohl, als das Häberlinische Zeugnis, daß die Ehe den 24. Juni nicht ins Kirchenbuch eingetragen gewesen sey, sei noch unerheblicher. Der

Herr

Herr Kammerrichter läugne aber die Sache nun selbst nicht mehr, sondern widerspreche nur die Gültigkeit der Ehe, die also untersucht werden müße.

§. 10.

Diese wird nach der zweiten Frage zuerst in Rükſicht auf die ermangelnde Einwilligung der Aeltern und heimliche Vollziehung der Kopulation geprüft, und behauptet, der Mangel der älterlichen Einwilligung stehe der Giltigkeit der Ehe weder nach katholischen, noch nach evangelischen Grundsäzen im Wege. Nicht nach katholischen; denn, wenn gleich auf der tridentinischen Kirchenversammlung die Meinungen über diese Frage getheilt gewesen seyen, so sey doch in der 24. Session Kap. 1. de reform. matrim der Schlus dahin ausgefallen, daß diejenigen, welche irrig dafür halten, daß die Ehen ohne Konsens der Aeltern ungiltig seyen, oder diese sie dafür erklären könnten, verflucht seyn sollen: nicht nach evangelischen; denn bei diesen sey sie nach dem RA. vom J. 1548. tit.

21.

21. §. 4. und nach der Meinung ihrer bewährtesten Rechtslehrer eben so unnöthig, da bei ihnen die Ehe ein bloser Vertrag sey, dessen Wesen der Wille beeder Verlobten ausmache. Auch die Landesgeseze protestantischer Reichsstände, welche diese Einwilligung unter Nullitätsstrafe erfordern, stehen nicht entgegen, weil sie unmittelbare Personen nicht verbinden. Es werde also die Gräfin von Witgenstein weder durch die Kirchenordnung Landgraf Philipps von Hessen von 1566. noch durch das Solmsische Landrecht verbunden. Allenfalls aber habe ja ihr Herr Vater nachher eingewilliget.

In Ansehung der heimlichen Ehen seyen zu Trident die Meinungen ebenfalls sehr getheilt gewesen. Nun sey zwar in der 24. Session Cap. I. de reform. matrim. ein Decret beschlossen worden:

> Obschon die heimlichen Heurathen wahre und wirkliche Ehen seyen, so lang die Kirche sie nicht für ungiltig erkläre, mithin diejenige zu verdammen seyen, welche sie nicht dafür hielten; so hätte doch wegen der vielen Misbräuche die Kirche

sie

sie allezeit verabscheut. Nachdem nun aber das Concilium die schwere Sünden in Erwägung ziehe, die aus selbigen entstehen können, wenn einer die erste Frau, mit der er heimlich verheirathet war, verlasse, und einer andern sich öffentlich antraue, mit welcher, wenn jene giltig sey, er alsdenn in einem beständigen Ehebruch lebe; so werde, um diesem vorzukommen, verordnet, daß künftig keine Ehe giltig seyn soll, wenn sie nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen geschlossen sey;

ohngeachtet zwei päbstliche Legaten und mehr als fünfzig Väter ihr Misfallen dagegen bezeugt haben; Die Gräfin verbinde aber solches ohnehin nicht, und zu Blasbach, einem lange zuvor reformirten Orte, seyen jene Kirchenschlüsse niemal angenommen worden, können also um so weniger hieher gezogen werden, als das Tridentinische Concilium selbst in der 24. Session Cap. I. de reform. matrim. verordnet habe, daß dieses Decret erst nach 30. Tagen von Zeit der NB. in jeder Pfarrei geschehenen Verkündigung (die hier nie geschehen sey) die Kraft eines Gesezes haben soll.

Bei

Bei den Proteſtanten ſey überdiß die Kopulation nicht einmal weſentlich nöthig, wie das neueſte Reichshofrathskonkluſum in dem Leiningiſchen Fall belehre. Hier bedörfe es aber aller dieſer Gründe nicht; denn die Gräfin ſey mit dem Graf Hanns Spaur von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen in Gegenwart zweier Zeugen kopulirt worden folglich ſey auch nach katholiſchen Grundſäzen die Ehe giltig.

§. 11.

Ob ſie aber nicht dadurch entkräftet werde, weil ſie weder von des einen noch andern Theils eigenem Pfarrer kopulirt worden ſeyen: wird nach der dritten Frage unterſucht, und ſowohl in Anſehung der Gräfin als des Grafen verneint. In Anſehung der Gräfin wäre erſtlich die Kopulation nicht einmal nöthig geweſen, zweitens verbinde ſie die Tridentiniſche Kirchenverſammlung nicht und drittens habe ſie zu Wezlar, als eine dorten ſich aufhaltende unmittelbare Standesperſon, keinen ordentlichen Pfarrer, da zumal der dortige reformirte Pfarrer eigentlich franzöſiſcher Prediger der dahin geflüchteten Hugonotten geweſen ſey, nachher aber die

Erlaubnis

Erlaubnis erhalten habe, auch den reformirten Kameralpersonen in teutscher Sprache zu predigen, der Herr Graf von Witgenstein aber mit den Seinigen weder zu jenen, noch diesen gehöre. Der Pfarrer Lorsbach irre sich, wenigstens in Ansehung der unmittelbaren Personen daselbst, sehr, wenn er in seinem Zeugnis behaupte, daß nur von ihm die reformirten Ehen bündig geschlossen und eingesegnet werden können; zu dessen Beweis mehrere Beispiele angeführt werden, nach welchen selbst die Kameralpersonen sich weder in Ansehung der Kopulationen, noch des heiligen Abendmals, an die Pfarrer in Wezlar binden.

Auch von Seiten des Grafen von Spaur könne die Ehe deswegen nicht angefochten werden. Der Wohlstand bringe es mit sich, daß die Kopulation von dem Pfarrer der Braut verrichtet werde, und diese habe, da sie keinen eigenen Pfarrer habe, den zu Blasbach gewählt. Die Ehe sey in einem Ort vollzogen worden, wo das Tridentinische Concilium nicht angenommen sey, und Pabst Benedict XIV. habe sogar die durch protestantische

tiſche Geiſtlichen eingeſegnete Ehen katholiſcher Eheleute für giltig erklärt. Vielmehr müße dieſes ſtatt finden, wenn ein Theil proteſtantiſch ſey. Selbſt Katholiſche machen bei Durchreiſenden eine Ausnahme, daß ſie ſich an einem Orte, wo die Tridentiniſche Kirchenſchlüſſe nicht angenommen ſind, von jedem Pfarrer kopuliren laſſen können; und wenn gleich nach dem Tridentiniſchen Kirchenſchlus dergleichen Durchreiſende nicht ohne fleißige Unterſuchung kopulirt werden ſollen: ſo ſey doch keine vernichtende Klauſel darauf geſezt. Da ferner die Ehe auf Seiten des einen Theils giltig ſey, ſo ſey ſie es auch auf der andern ob favorem matrimonii, weil ſie, wie die Theologen es ausdrüken, nicht hinken dörfen. Endlich ſtehe auch die Erklärung der Kardinäle über den Sinn des Tridentiniſchen Conciliums, welche die Ehe für ungiltig halte, ſi quis ſtudio et in fraudem legis, ſolo animo declinandi ſynodalis ſtatuti obligationem, ſe transfert in locum, ubi non obligat hoc ſtatutum, nicht im Weg, da ſolche in Teutſchland nicht geſezliche Kraft habe.

§. 12.

§. 13.

Ob die Ehe giltig sey, obschon der Graf katholisch, die Gräfin reformirt und der Pfarrer lutherisch sey? ist die vierte Frage. Die bejahende Beantwortung derselben wird darauf gegründet, daß eigentlich nur zwei Religionen, nemlich die katholische und Augspurgische Konfeßionsverwandte, zu welcher sich Lutheraner und Reformirte bekennen, im Reich seyen, daß Pabst Benedict, welches bei der vorigen Frage schon berührt war, sogar die Ehen zweier Katholischen für giltig erkläre, wenn sie gleich durch einen protestantischen Geistlichen kopulirt worden seyen, und daß auch die sakramentliche Eigenschaft der Ehe nicht entgegen stehe, da ja die Taufe auch ein Sakrament sey, und doch im Nothfall von jedem Laien verrichtet werden könne, auch eigentlich nicht die priesterliche Einseegnung, sondern die Einwilligung der Verehlichten das Sakrament ausmache. Diese Gründe werden mit einem neueren Beispiel aus der reformirten Gemeinde zu Wezlar bestärkt, da nemlich der verstorbene Dr. Ruland reformirt, seine Frau aber lutherisch

gewesen und diese Kopulation durch den dasigen katholischen Pfarrer Julian, ohne Erlaubnis des reformirten Pfarrers verrichtet worden sey.

§. 13.

Die fünfte Frage: ob die Ehe, wenn sie auch ungültig wäre, den Verlust der Präbende *ipso jure* nach sich ziehen, worüber die Kanonisten selbst nicht einig sind, wird ausführlich abgehandelt.

Hier werden zuerst die Grundsätze für die Bejahung derselben ausgeführt und sodenn auf die in den Schriften des Herrn Kammerrichters für die entgegengesezte Meinung angeführten Beispiele geantwortet.

Die Grundsätze hangen so zusammen: In Beantwortung dieser Frage müße zwischen Geistlichen in den hohen und den in den nidern Weihen ein Unterschied gemacht werden. Von jenen werde unter Beistimmung der weltlichen Rechte g) im Tridentinischen Concilio Sess. 24. Can. 9. verordnet: „Qui dixerit, clericos in sacris ordinibus constituitos

g) in L. 45. Cod. de episcopis et Clericis.

tos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, anathema sit.“ Ihre Ehen seyen ipso jure nichtig. Sie seyen ein Verbrechen. Die Geistlichen, die solches begehen, können zur Widerkehr in den geistlichen Stand gezwungen werden. Nach dem Concilio Tridentino Sess. 25. Cap. 14. werden sie, wenn sie auf die erste Ermahnung ihre Weiber oder Konkubinen nicht abschaffen, mit dem dritten Theil ihrer Einkünfte ipso jure, und auf die zweite derselben eo ipso ganz verlustig, und von ihren Präbenden suspendirt, auf die dritte aber derselben zur Strafe völlig privirt. Dieses müße, nachdem sie vorher sine strepitu judicii sola facti veritate inspecta gehört seyen, durch eine Urtel geschehen, da die Privation zur Straf erkannt werde, und eine sehr harte Strafe sey. Geistliche in den untern Weihen hingegen können ohne Sünde, ohne Strafe heurathen. So bald es aber geschehe und als Thatsache erwiesen sey, seyen sie ihrer Präbenden ohne richterlichen Ausspruch sogleich ipso jure verlustig; nicht zur Strafe, sondern aus eigener Wahl, weil die Präbende

mit der Ehe nicht vereinbarlich sey. Dieser Satz wird mit vielen Auszügen aus ältern und neuern Kanonisten bestärkt, welche ihre Grundsätze hauptsächlich aus den Worten des Cap. 1. de clericis conjug.

„Si qui clericorum infra subdiaconatum acceperint uxores, ipsos NB. ad relinquenda beneficia et NB. retinendas uxores compellatis

hergeleitet. Nach dem §. 68. sind auch mehrere der Meinung, daß die Präbende ipso jure verlohren gehe, wenn gleich die Ehe ob impedimentum dirimens für nichtig erklärt werde h)

Nach

h) Dürr z. E. in Diss. de clerico ob assumtam militiam beneficium suum ipso jure haud admittente drükt sich §. 6. not. s. und t. also aus: advertendum, quod ratio textus in Cap. I. de cler. conjug. se fundet super *sola* facti attentati *incongruentia*, *unde tacita ecclesiae & beneficii renunciatio praesumitur.* Quae ratio *eadem est in matrimonio de facto*, *quam in matrimonio de jure.* Nec verum est deesse consensum efficacem ex parte clerici scientis matrimonium invalidum esse; nam ex hoc ipso fortior arguitur voluntas mutandi statum, dum contra canones et legum Sanctiones matrimonium contrahere ausus est. Ille enim non debet esse melio

Nach diesen Grundsätzen werden nun von §. 70. an die von dem Herrn Kammerrichter zum Beweis des Gegentheils angeführten Beispiele untersucht, und darauf geantwortet, daß sie theils Geistliche in den höhern Weihen, theils solche, die in Kriegsdienste getretten seyen, betreffen, und zum theil mit dem gegenwärtigen Fall gar nicht verglichen werden können.

§. 14.

Nun folgt die sechste Frage: ob der Pabst diese Ehe aufheben oder davon dispensiren könne? welche in den vorgehenden Schriften noch nicht berührt worden ist.



melioris conditionis, qui contra canones et nulliter, ac alter, qui secundum canones et valde contrahit.

Noch wichtiger ist es, daß auch die Congregation der Kardinäle in dem Thesauro resolutionum Tom. II. S. 226. den 17. Sept. 1722. diese Meinnng angenommen hat, in den Worten: praemisso autem, quod pensio ecclesiastica vacat ipso jure per contractum matrimonii absque ulla praecedenti monitione; juxta glossam in cap. fin. in verbo: *redierint*, de clericis non residentibus: Quod adeo verum esse praetenditur, ut Doctores — extinctionem ipso jure cencedant in contractu matrimoniali, utpote irretractabilem actum involven-

te,

Hier wird vorausgesezt, daß 1) Verschiedenheit der Religion, so wenig auch die Theologen den vermischten Ehen geneigt seyen, nach dem Westphäl. Frieden Art. V. §. 35. und dem Herkommen keine kanonische Verhinderung mehr sey; 2) auch eine noch nicht konsummirte Ehe eine wahre Ehe und nach den Grundsätzen der katholischen Religion ein Sakrament sey, und daher 3) auch nicht einmal durch Annehmung der geistlichen Orden mehr getrennt werden könne, sondern vielmehr den Verlust der Präbende zur unmittelbaren Folge habe. Sodenn wird behauptet, daß keine päbstliche Dispensation dagegen Statt finde, da solche gegen das Wort Gottes laufen würde: was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Die Glosse zu dem Canon. authoritatem 15. quaest. 6. in fine drücke sich am kürzesten aus:

Papa dispensare non potest contra evangelium vel articulos fidei.

Die meisten Kanonisten pflichten diesem bei. Die

te, — non obstante nullitate matrimonii, dummodo nullitas non proveniat ex defectu consensus, et multo minus, non obstante non consummatione matrimonii. „ unter den Zusätzen S. 78.

Die Kongregation der Kardinäle habe zwar mit verschiedenen Kanonisten dem Pabst die Gewalt, eine solche Dispensation ertheilen zu können, oft zugelegt: aber die entgegengesezten Gründe seyen stärker und die Erklärungen der Kardinäle haben in Teutschland nicht vim legis. Auch erfordern sie ohnehin sehr dringende Ursachen, welche hier nicht vorhanden seyen. Ueberdiß verlange sie der Graf nicht. Er erkläre vielmehr: er könne und wolle nicht geistlich werden; er habe eine Frau, die vertausche er gegen tausend Präbenden nicht; er wolle ihr treu bleiben; das betheure, das schwöre er zu dem gerechten Gott u. s. w. Dispensationen aber seyen Wohlthaten, die Niemand aufgedrungen werden können. Daß der Pabst die Ehe kassiren könne, weil Graf Johann sich mit Fleiß ungiltig habe kopuliren lassen, um nur die Gräfin zu seinem Willen zu bringen, sey ein schändlicher Gedanke, den man vor Indignation nicht aussprechen könne. Graf Johann sey einer so entehrenden Handlung nicht fähig. Am allerwenigsten könne diese Aufhebung oder Dispensation zum Nachtheil der dem Erzbischof zu Salzburg angefalle-

nen Nomination und des dem von Waldstein daraus erlangten Rechts oder sonst zum Schaden eines Dritten giltig seyn.

Am Ende wird noch durch Beispiele gezeigt, weil viel Aufsehen derlei angemaste Päbstliche Dispensationen in vermischten Ehen der Protestanten veranlaßt haben. Die angeführten Beispiele sind die Fälle des Herzog Christians zu Mecklenburg-Schwerin, des Graf Philipp Albrechts zu Limburg-Gaildorf und des Graf Friderich Christian zu Schaumburg-Lippe, welchen in einem Anhang am Ende der Deduction auch noch der Fall des Herzogs Gustav Samuel zu Zweibrücken beigefügt wird.

§. 15.

Den Beschlus macht die siebende Frage: ob sich die Sache zu einem Rekurs an den Kaiser und das Reich eigne?

Hier wird I.) die Rechtmäsigkeit des Salzburgischen Rekurses behauptet und demselben adhärirt. Es geschiehet solches grösstentheils aus eben denselben Gründen, deren sich Salzburg selbst bedient hat. Es wird zum Grund gelegt, daß der Rekurs Statt finde, wenn die

die Reichsgerichte klare Reichsgesetze, Herkommen und Reichsständische Rechte hintansetzen, die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit überschreiten, neue Grundsätze annehmen, die nur von der gesetzgebenden Gewalt herrühren können, und sich also einer authentischen Gesetzerklärung anmassen. Denn neben den im Westphäl. Fr. Art. V. §. 56 an den Reichstag verwiesenen Fällen zeige die Kammergerichtsordnung P. I. Tit. 50. §. 5. noch einen Fall an, wenn daselbst verordnet werde: „wo ein Reichsstand einigen „Mangel oder Beschwerde hätte, daß ihm „ungebührlich vom Kammergericht begegnet „wäre, soll er diese den jährlichen Kommissarien „und Visitatoren zu erkennen geben, die Befehl haben, gebürliches Einsehen und Reformation zu thun.“ Wenn also einem Reichsstande ungebürlich begegnet werde, und sich dabei ein Realmangel äußere, so müße, wenn die Kammergerichtsvisitation nicht bestehe, noch vielmehr erlaubt seyn, sich an den Kaiser und das Reich zu wenden. Zum Beweis aber, daß in gegenwärtigem Fall ein solcher Realmangel vorhanden sey, wird behauptet, das Kammergericht habe sich 1) gegen das

Visitationsmemorial von 1570. §. 7. (Konc. der Kammergerichtsordn. 1. Th. Tit. 1. §. 3.) in einer Ehesache Gerichtsbarkeit angemaßt.

Man behaupte zwar, daß der Erzbischof sich eines Spoliums und unheilbaren Nullitäten schuldig gemacht habe, und aus diesem Grund auch in Ehesachen die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts gegründet sey; allein 2) sey dieses nach der vorausgesezten Ausführung falsch, und 3) wäre es wenigstens kein qualificirtes Spolium, folglich hätten die Austräge beobachtet und nicht ein Mandat erkannt werden sollen. Die Pütterische Irrlehre, daß auch in causis spolii simplicis auf Mandata geklagt werden könne, habe bei der lezten Visitation keinen Beifall gefunden. Wenigstens hätte 4) vorher ein Schreiben um Bericht erkannt werden sollen. Denn Domherrn seyen wahre Unterthanen, wie das Kammergericht selbst erst den 8. Nov. 1782. in Sachen des Domkapitels zu Hildesheim wider die Hildesheimische Regierung erkannt habe. Die Gesetzübertrettung, der Realmangel und die gemeine Beschwerde, mithin die Zulässigkeit des

Re-

Rekurses, den der Graf von Witgenstein nebst seiner Tochter beitrette, liegen also vor Augen.

Neben diesem wird aber II.) der Rekurs auch darauf gegründet, daß der Herr Kammerrichter es dahin einzuleiten suche, daß die vermischte Ehe von dem Pabst kassirt und sein Sohn davon dispensirt werde, welches, da dem Pabst nach dem Westphäl. Fr. Art. V. §. 48. hierinn keine Gerichtsbarkeit zustehe, ein sehr präjudicirlicher Eingriff in die evangelischen Rechte wäre.

Am Ende wird gesagt, daß der Graf von Witgenstein und seine Tochter schon um allerhöchsten Kaiserlichen Schutz gebetten habe, und hierauf die Bitte an Kurfürsten, Fürsten und Stände, besonders die der Augsburgischen Konfession Zugethane, auf Intercessionales an Ihro Kaiserl. Majestät gestellt, damit eine so Reichsverfassungs- und Friedensschluswidrige Anmaßung keinen Eingang finden, dem evangelischen Religionswesen daraus kein Nachtheil zugehen und die im Westph. Frieden verordnete paritas exacta mutuaque utriusque religionis aufrecht bleiben möge.

§. 16.

§. 16.

Der lezte Bogen von S. 77. — 80. enthält Zuſätze zu verſchiedenen §§. Auch iſt nach den Beilagen S. 13. — 15. ebenfalls ein Anhang mit ſolchen Zuſätzen beygefügt.

Unter den Beilagen ſind die von Briren aus geſchriebenen Briefe des Grafen Spaur merkwürdig, in welchen er aller Beredſamkeit der Liebe aufbietet, um ſeiner liebſten, beſten Karoline recht nachdrücklich zu betheuren, daß er ihr ewig treu bleiben werde; daß ſie ihm lieber ſey, als tauſend Präbenden; daß er ſeine Geſinnungen niemals geändert habe, noch jemals ändern werde; daß ſeine Natur ſich von Tag zu Tag mehr wider den geiſtlichen Stand empöre; daß er das Billet, worinn er den Trauſchein zurückgefordert habe, und den Abſagebrief nur aus Zwang geſchrieben habe; daß er zwar auch eine Cartam biancam habe ausfertigen müſſen, daß er aber, man möge hineinſchreiben, was man wolle, bei ſeinen vorhin erklärten Geſinnungen bleibe; daß ihn nichts in der Welt davon abbringen werde, das ſchwöre er zu dem lebendigen Gott u. ſ. w.

§. 17.

## §. 17.

### Privatschrift zu Vertheidigung des Witgensteiniſchen Rekurſes.

Die fernere Nachleſe und die Witgenſteiniſche Rekursſchrift haben einige dagegen herausgekommene Schriften veranlaßt. Ehe ich aber dieſe anführe, will ich zuvor einer Privatſchrift gedenken, welche der Witgenſteiniſchen Rekursſchrift zu Vertheidigung dieſes Rekurſes nachfolgte. Sie führt den Titel:

> Die Appellation in der Eheverbindungsſtreitigkeit des Grafen Johann von Spauer mit der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Witgenſtein an den Päbſtlichen Stuhl iſt ungiltig und der an die allgemeine Reichsverſammlung ergriffene Rekurs rechtmäſig; ein Anhang zur vertheidigten Eheverbindung. 1783. 4. 5. Bogen.

Nach einem allgemeinen Räſonnement über den Misbrauch der päbſtlichen Gewalt in ältern Zeiten ſezt der Verfaſſer zwei bekannte Beiſpiele voraus, in welchen ſich der Pabſt, ohnerachtet der eine Theil der evangeliſchen Religion

zu-

zugethan war, das Ehescheidungsrecht angemaßt hat, und geht sodenn auf den gegenwärtigen Fall über, um zu behaupten, daß die Appellation an den Pabst ungiltig sey.

§. 18.

Von jenen Fällen, die beede auch in der Rekursschrift angeführt sind, ist der eine die durch den Pabst geschehene Trennung des in dieser Rückschrift nach vielen andern vergeblich gemachten Versuchen endlich zur katholischen Religion übergegangenen Herzog Christians von Mecklenburg und seiner Gemahlin Christine Margarethe, einer gebohrnen Prinzessin von Mecklenburg: der andere aber die Ehescheidung des Herzogs Gustav Samuel Leopolds zu Zweibrücken von seiner Gemalin Dorothea, einer gebohrnen Pfalzgräfin von Veldenz, mit welcher derselbe von dem Jahr 1707. an 16. Jahre vermählt war, nach deren Verflus er, durch die Reize einer gewissen Gräfin Ludovica Hofmann eingenommen, sie verstieß, und noch vor förmlicher Scheidung gedachte Gräfin sich antrauen ließ, die aber nach dem Tode desselben von seinem Nachfol-

ger

ger auch von Rechtswegen nicht als rechtmäsige Witwe anerkannt wurde.

Ich finde von beeden Fällen in dieser Abhandlung nichts neues. Von dem ersten Beispiel sagt zwar der Verfasser S. 7. „ob solches „gleich schon in der bei der Reichsversammlung „zur Dictatur gekommenen Schrift Verthei„digte Eheverbindung ꝛc. im Kurzen oben„hin und etwas unrichtig gerügt worden: so „deucht es uns doch zur mehreren Entwiklung „der Sache dienlicher den Hergang der Sache „umständlicher anzuführen.“ Es ist aber auch in dieser Schrift die Sache nicht vollständig vorgetragen worden. Der Verfasser hat gerade dasjenige übergangen, was ganz vorzüglich berührt zu werden verdient hätte, daß nemlich das Corpus evangelicorum selbst gegen diese päbstliche Anmaßungen sich zweimal nemlich den 13. April 1664. und den 10. Mai 1665. mit nachdrücklichen Vorstellungen bei dem Kaiser verwendet hat. Auch hätten noch mehrere ähnliche Fälle angeführt werden können, worunter insbesondere der Lippische Fall merkwürdig, aber auch seltsam genug ist; da nemlich der Graf Friderich Christian zu Schaumburg-

Lip-

Lippe im Anfang dieſes Jahrhunderts, um ſeiner Gemalin los zu werden, ſogar, da er ſich noch zur reformirten Kirche hielt, ſich an den Biſchof zu Paderborn und Münſter gewendet, und eine Eheſcheidungsurkunde, in welcher ein Hauptentſcheidungsgrund darinn beſtund, daß der Graf ſeine Gemalin ſub *expreſſa* conditione diſſolubilitatis *mente ſaltem retenta* geehlichet habe, von ihm erhalten, auch nachher die päbſtliche Beſtättigung dieſer Urtel erlangt hat, welche im folgenden Decret ertheilt wurde:

Die 4. Aug 1725. Sacra congregatio Romanorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, cenſuit: Dandum eſſe Decretum ſecundum Edictum die 26. Sept. 1602. et à ſummo Pontifice confirmatum, tenoris ſequentis videlicet: Haereticos quoque, ubi Decretum Cap. 1. Seſſ. 24. de reform. matrim. eſt publicatum, teneri, talem formam obſervare et propterea ipſorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram Miniſtro haeretico, vel Magiſtratu fori, contracta, nulla atque irrita eſſe.“

Ich

Ich will mich aber weder auf jene zwei Fälle, noch auf diese und einige andere ähnliche hier weiter verbreiten, da diejenige, welche die hier angezeigte Abhandlung nicht besitzen, sich in den Moserischen Werken a) Raths erholen können. Nur das verdient noch bemerkt zu werden, daß in allen solchen Fällen die Gültigkeit einer solchen anmaslichen Ehescheidung von dem evangelischen Theil, auch den Agnaten und in dem Mecklenburgischen Fall auch vom Corpus evangelicorum standhaft widersprochen worden ist.

§. 19.

Nach Anführung der berühmten zwei Fällen geht der Verfasser im 5ten §. auf die Spauerische Sache über und gründet den Satz, daß die Spauerische Appellation ungültig sey, darauf, daß die Evangelischen durch den Religions- und westphälischen Frieden auch von dem Kaiser und den Katholischen von aller und jeder hohen und niedern römischen katholischen Geistlichkeit für exemt erkannt worden seyen.

Zu

a) besonders im Familienstaatsrecht II. Band XV. Kap. §. 25. ff. S. 395.

Zu dessen Beweis wird im 6. §. die von der geistlichen Gerichtsbarkeit handelnde Stelle des Religionsfriedens angeführt und im 7ten §. bemerkt, daß die Evangelischen sich in den Jahren 1590. 1594. und 1613. auf den Reichstägen darüber beschwert haben, daß die suspendirte geistliche Gerichtsbarkeit wieder angerichtet werden wolle, von katholischer Seite aber solches widersprochen und verneint worden sey; auch, daß endlich die Katholischen selbst eingewilligt haben, daß die geistliche Gerichtsbarkeit auch in matrimonialibus suspendirt und der weltlichen Obrigkeit in certis casibus überlassen werden soll. Denn in einer andern Aeusserung der Katholischen — bei welcher Gelegenheit diese abgelegt worden sey, wird nicht bemerkt — heise es: „die geistliche Jurisdiction „belangend hat es bei dem Innhalt des anno „1555. aufgerichteten Religionsfriedens §. „damit auch obberürte beederseits Religionsverwandte ꝛc. zu verbleiben: jedoch „was die Ehesachen betrift, wo die Parteien „der Augsp. Confeßion zugethan und derselben „weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Uebung „der Judicatur gewesen sind, sollen solche Par-

„teien

„teien von ihrer weltlichen Obrigkeit einander „mit Recht zu ſuchen befugt und vor den geiſt„lichen Conſiſtoriis und Chorgerichten der Ka„tholiſchen zu erſcheinen nicht ſchuldig ſeyn.“

Aus dieſem allem, fährt der Verfaſſer im 8. §. fort, erhelle bis zur Ueberzeugung, daß den Reichsgeſetzen zu Folge die Spauerische Sache unmöglich an die Römiſche Kurie gezogen oder dorten entſchieden werden könne. Endlich beſtärkt derſelbe ſeinen Satz im 8. und 9. §. auch damit, daß die Eheſachen, wenn ſie gleich ehemal vor den Römiſchen Richterſtuhl gezogen worden ſeyen, doch eigentlich keine cauſſae ſpirituales, ſondern ſeculares ſeyen, auch die weltliche Fürſten ſchon angefangen haben, ſie als politiſche Gegenſtände zu behandeln, welches mit einer Bairiſchen Verordnung vom Jahr 1769. c) belegt wird.



c) Die Verordnung iſt folgenden Innhalts: „Und „gleichwie wir nun an dem Contractu ſponſalitio „gar nichts Geiſtliches befinden können, ſondern „ſolchen für eine bloſe weltliche Handlung anſehen; „ſo iſt unſer Wille und Meinung, daß die darüber „entſtehende Proceſſe und Irrungen auch nirgend, „als

Ich hätte wünschen mögen, daß der Verfasser vielmehr die westphälischen Friedensacten benuzt: und aus solchen eine Erklärung der hieher gehörigen Stelle des Westphäl. Friedens Art. V. §. 48. geliefert hätte. Diese wichtige Stelle, welche gegen die evangelischen Reichsstände und Ritterschaftliche Mitglieder, sowol als gegen evangelische Unterthanen evangelischer Herren die katholische geistliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich und zwar hauptsächlich in Rücksicht auf Ehesachen, „tam *inter Catholicos, et A. C. addictos*, quam inter ipsos solos A. C. ſtatus“ suspendirt, wird von dem Verfasser gar nicht angeführt, und aus westph. Friedensverhandlungen ist nur die oben eingerückte einis

„als bei unsern nachgesezten Obrigkeiten und Dikasteriis, wie alle andere Justizsachen von den „Klägern angebracht, verhandelt und ausgemacht „werden sollen, mit dem alleinigen Unterscheid, daß „die Verhandlung hierinn allemal summariissime, „und die Appellation nicht inner den sonst gewöhnlichen 60; sondern zu desto mehrern Beschleunigung dieser keinen langen Verzug leidenden Sachen inner 30. Tagen sub poena desertionis geschehen; der Rekurs aber an die geistlichen Obrigkeiten in hac causa mere seculari nimmermehr „Plaz greifen solle.“

einige Stelle bemerkt, in welcher aber die Bewilligung noch auf den Besitz im Entscheidjahr und auf Ehesachen zwischen Augsb. Konfessionsverwandten unter sich eingeschränkt, folglich bei weitem noch nicht so viel zugestanden wurde, als der Kaiser und die katholischen Stände nachher in ihren spätereu Erklärungen, und nach der deutlichen Verordnung des W. Fr. selbst, zugestanden haben.

## §. 20.

### Briefe ꝛc. zu Aufklärung des facti &c.

Hingegen veranlaste die gräflich Witgensteinische Rekursschrift einen Briefwechsel zwischen dem Herrn Kammerrichter und seinem Sohn Johann, weil die in derselben bekannt gemachten Briefe, welche dieser an seine Geliebte geschrieben hat, sich freilich nicht wohl mit den gegen seinen Herrn Vater geäuserten Gesinnungen von Neue vereinigen liesen. Der Herr Kammerrichter sah sich bewogen, solche mit einigen andern Urkunden dem Publikum unter dem Titel:

Briefe und einige dazu gehörige Beilagen unter den Ziffern 1. 2. 3. 4. 5. 6.

und 7. zur Aufklärung des Facti, zur Belehrung des irre gemacht werden wollenden Publikums und zur Vorlegung des Benehmens des Herrn Kammerrichters Hochgräflichen Excellenz in der Sache dero Herrn Sohns des Herrn Grafen Johann Spaur, Domherrn zu Salzburg und Brixen 1783. fol. 20. S.

vorzulegen, ohne eine besondere Ausführung vorangehen zu lassen.

Den Anfang macht ein Schreiben des Herrn Kammerrichters an seinen Sohn vom 9. Febr. 1783. Im Eingang wird zu erkennen gegeben, daß er durch eine Witgensteinische Drukschrift — vielleicht war es die fernere Nachlese — dazu veranlaßt worden sey. Dann hält der Vater dem Sohn den ganzen Hergang der Sache und insbesondere das väterliche Betragen dabei vor. Hauptsächlich führt er ihm zu Gemüthe: er sey in der Sache schon so beruhigt gewesen, daß er aus redlichem und erkenntlichem Herzen Gott für die Gnade gedankt habe, die er ihm gegeben habe, seine Fehler einzusehen, wahrhaft zu bereuen, und eine solche Veränderung hervor-

vorzubringen, die ihm den verirrten Sohn wieder finden lassen und Trost in die betrübte väterliche Brust zurükgebracht habe. Die Gerechtigkeit der Sache, und seine festgeglaubte Zurükkehrung in die offene väterliche Arme nebst der standhaften Fortschreitung in der angetrettenen Bahn der Reue und Tugend seyen die Gründe seiner Beruhigung gewesen. Er habe auch nie ein Misirauen in des Sohnes Handlungen und öftere schriftliche Versicherung sezen können, da er so gelinde, so, wie ein wahrer Freund, mit ihm in der Sache gehandelt habe. Die herzlichste Reue desselben sey bei seiner Ankunft in Warthausen mit der gütigsten Aufnahme und Verzeihung seines Fürschritts erwidert worden. Einige Tage habe er vorbeigehen lassen, ohne nur mit ihm aus der Sache zu reden. Nachher habe er zweimal mit ihm darüber gesprochen. Nicht ein Schein eines Zwangs, nicht ein Wort einer Drohung sey da vorgegangen. Nicht der erzürnte, sondern der vergebende liebvolle Vater habe gesprochen, und der Sohn habe die innigste Rührung bezeugt, Thränen des Danks geweint, die Bekenntnis seines Fehlers wie-

derholt und um Vergebung gebeten. Nach einigen hierauf in Zufriedenheit zugebrachten Tagen habe nun der Sohn die Reise nach Brixen angetretten. Hier habe der Bischof im Anfang des Jahrs 1782. ihn ermahnt, die Sache ernsthaft mit Gott zu überlegen und dann seine ganz freie Entschliesung zu fassen. Er habe dieses auch gethan und hierauf erklärt, in dem geistlichen Stande Gott dienen zu wollen. Da hierauf die Salzburger Irrungen entstanden seyen, habe er ihm die Chartam biancam zur Vollmacht zugeschikt, auch nachher die Vollmacht auf den procuratorem Hert ausgefertigt. Kein Gedanke einigen Zwangs lasse sich hierunter nur denken. Wie ihm nun bei diesen Umständen die an die Gräfin Witgenstein erlassene Briefe aufgefallen seyen, werde ihm sein Inneres selbst am besten sagen. u. s. w.

Hierauf verlangt der Herr Kammerrichter von ihm nur die platte unverfälschte Wahrheit zu hören, öfnet ihm nochmal die freie Wahl, den geistlichen Stand zu wählen oder zu verlassen, versichert ihn auch, daß er sogar, wenn er ohne elterlichen Konsens die

Gräfin

Gräfin Karoline heurathen und mit ihr glüklich leben zu können glaube — denn einwilligen werde er niemal und in solchem Fall auch keinen Antheil an seinem künftigen Schiksal mehr nehmen — ihm keinen Zwang anthun werde; und sezt am Ende bei, daß er nun aus den bisherigen Processen schreiten und deren Fortsezung ihm dem Sohn allein überlassen wolle.

Diesem Schreiben ist unter Nro. 2. eine Nachschrift beigefügt, in welcher der Herr Kammerrichter sagt, eben vernehme er, daß noch ein anderweites Impressum zum Vorschein gekommen sey, worinn die Gräfin selbst auftrette, sich als seine Frau gerire, und ihre Ehe durch Unterstüzung des Reichstags und ihres Religionstheils durchzusezen meine: es befremde ihn sehr, da die Gräfin so viele Wohlthaten in seinem Hause genossen habe, da sie selbst seine Mutter ehemal versichert habe, daß sie keinen Gedanken auf eine Heurath mit dem Graf Johann hätte, da sie den Kopulationsschein zerrissen habe, da sie an ihn und seine Frau von freien Stüken geschrieben und um Verzeihung gebeten habe,

da sie bisher an dem Salzburgischen Benehmen keinen Theil genommen habe, ja in seinem Hause wieder als Gräfin von Witgenstein erschienen und aufgenommen worden sey. Der Sohn wird hierauf nochmal aufgefordert, sich ganz frei über die Sache zu erklären.

Die Beilage Nro. 3. ist die Antwort des Sohns von Roveredo den 22. Febr. 1783. Er bekennt, daß er die Briefe geschrieben habe. Kleinmüthigkeit und Traurigkeit des Gemüths nebst der durch die Briefe der Gräfin Karoline wieder aus der Asche angeblasenen Leidenschaft seyen die Quelle derselben. Er versichert, daß er die Briefe der Gräfin bald darauf zerrissen, einen inzwischen von ihr erhaltenen französischen Brief aber ohne Antwort zurükgeschikt, und seit Ende des Jahrs 1781. weder Briefe von ihr empfangen noch an sie geschrieben habe, und bittet auf das wehmütigste um Vergebung.

Der Vater antwortet hierauf in Nro. 4. den 18. Merz 1783. kurz, daß, da er nicht läugnen könne, die Briefe geschrieben zu haben, ihm solches genug sey, um ihn hierunter

seinem

seinem Schikſal zu überlaſſen, ihm ein für allemal zu erklären, daß er ſeine Einwilligung in eine Heurath mit der Gräfin Witgenſtein niemal geben werde, die Fortſezung des Proceſſes nun ihm zu überlaſſen, und ſich nur die Belehrung des Publicums, ſoweit er es vor nöthig finden werde, vorzubehalten.

Num. 5. und 6. ſind Schreiben der Gräfin Karoline von Witgenſtein, jenes vom 22. Jul. 1781. an den Herrn Kammerrichter, dieſes vom 28. Jul. 1781. an die Frau Gemalin deſſelben. In beeden bekennt ſie ihren großen Fehler, bittet aufs dringendſte um Verzeihung, und ſagt, ſie werde es niemal mehr wagen, ihnen unter die Augen zu tretten. Denn es wäre ihr nicht möglich, denjenigen vor das Angeſicht zu kommen, die ſie ſo gröblich beleidigt und von denen ſie ſo viele Wohlthaten genoſſen habe. In dem Schreiben an die Frau Kammerrichterin ſagt ſie auch, die Verbindung mit ihrem Herrn Sohn ſey in ihren Augen nicht ſehr ernſthaft geweſen. Denn ſie wiſſe wohl, daß ſolche ohne Einwilligung der Eltern nicht gültig ſeyn könne: ihre Abſicht ſey nur geweſen, mit dieſer Verbindung

bindung sie beede sicher zustellen, daß keines dem andern untreu werde, und wenn die hohen Eltern es nicht zugeben, sogleich ihren Willen zu thun und sich wieder zu trennen. Der Erfolg habe auch gewiesen, wie bereitwillig sie gewesen sey, ihre Rechte aufzugeben.

Den Beschlus macht unter Nro. 8. das Zeugnis des Pfarrer Köhlers zu Blasbach vom 24. Jun. 1781. worinn er die Ehe vor null und nichtig erklärt.

## §. 21.

### Beleuchtung des Witgensteinischen Rekurses.

Auch erschien wider diese Rekursschrift im Julius dieses Jahrs auf zwei Bogen in folio

> Beleuchtung des gräflich Witgensteinischen Rekurses an die allgemeine Reichsversammlung in der Graf Spauerschen angeblichen Ehesache; Wezlar den 31. May 1783.

Die Absicht des Verfassers scheint dahin zu gehen, zu zeigen, daß der Gräflich Witgensteinische Rekurs auf allen Seiten, nemlich sowohl in Absicht auf den Grund desselben, als in Absicht auf die Personen, gegen welche

und

und von welchen solcher ergriffen worden sey, auch in Ansehung der Art, wie es geschehen sey und des Orts, an welchem die Sache dadurch anhängig gemacht werden wolle, äußerst unstatthaft und in Vergleichung mit den Salzburgischen Schriften sehr widersprechend sey.

Was der Grund des Rekurses seyn soll, sagt der Verfasser, sey sehr räthselhaft, da wider diejenige, die ihn ergriffen haben, noch keine kammergerichtliche Verfügung ergangen sey, das gegen den Erzbischof zu Salzburg ergangene Mandat aber sie gar nicht angehe, und daher unbegreiflich sey, wie man sich Gräflich Witgensteinischer Seits dem erzbischöflich Salzburgischen Rekurs anschliesen könne. Seine hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben den Rekurs gegen ein Mandat des Kammergerichts ergriffen, welches auf keine Art die in Frage befangene angebliche Ehe, sondern die begangenen facta injustificabilia, die viam facti, das Spolium, die Gehörsversagung und den gestörten Possessionsstand betroffen, auch jener Ab- und dieser Herstellung zum allgemeinen Gegenstand habe. Diese

Ver-

Verfügung gehe die dem Salzburgischen Rekurs sich nun anschliesende Partie gar nichts an. Es sey wider sie nichts verlangt und eben so wenig etwas erkannt worden. Se. hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben ihre Hauptbeschwerde darein gesezt, daß der Gegenstand eine blos geistliche Sache sey, die vor das geistliche Gericht gehöre; ja Sie haben eine Sache daraus gemacht, die das ganze katholische Kirchenwesen mit betreffe, und alle katholische Bischöfe und Erzbischöffe interessire; welches auch, wenn das Kammergericht in einer solchen Ehesache über den Bestand oder Unbestand, Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe erkannt hätte, und nicht lediglich dabei stehen geblieben wäre, wozu es wegen Abstellung der nicht zu rechtfertigenden factorum, des nicht verstatteten Gehörs und eigenmächtigen Besizstörung mit aufgestellt sey, nicht widersprochen werden könnte. Nun verfalle der gemeinschaftliche Schriftsteller in dem neuen Rekurs darauf, eine Sache daraus zu machen, die auf dem Reichstag entschieden werden — und in welcher der hohe Reichstheil der andern Religion einen entscheidenden Antheil nehmen solle. Der

Der Rekurs gehe im Grunde den Grafen Johann Spauer, Domherrn zu Salzburg und Brixen an. Wie aber eine Ehklage gegen einen katholischen Domherrn auf dem Reichstag und bei dem andern Reichsreligionstheil und zwar in erster Instanz eingeführt werden könne, sey eine seltene Erscheinung. Eben so unbegreiflich sey es, wie der Vater desselben in den Rekurs eingeflochten werden wolle, von welchem bis auf diese Stunde die Rekurrenten weder eine Heurath noch eine Einwilligung in eine solche verlangt haben, ja mit welchem, ohnerachtet sie in einem Orte wohnen, niemal auch nur ein Wort von der Sache gesprochen worden sey.

Es sey unbegreiflich, wie die Gräfin von Witgenstein und ihr Herr Vater dazu kommen, einen solchen Rekurs zu ergreifen; dieser, ohne dessen Wissen und Einwilligung eben so wohl, als ohne Wissen der Eltern des Grafen Johann Spauer der **Blasbacher Roman** gespielt worden sey, der vom Mai 1781. an gar keinen Antheil an der Sache genommen habe, der Vater und Mutter des

Grafen

Grafen Johann bis dieſe Stunde um nichts angeſprochen habe, der das Zeugnis und Bekenntnis ſeiner Tochter, daß ſie nicht verehlicht ſey, vorhin nie widerſprochen und der ſich gar nicht habe entgegen ſeyn laſſen, daß die Gräfin, ſowohl im Spauriſchen Hauſe, als in andern Geſelſchaften, ſich als Fräulein von Wirgenſtein dargeſtellt habe: jene, die Jahre hindurch von den Aeltern des Grafen Johann Spauer die gütigſte Aufnahme und viele Wohlthaten genoſſen habe; die bald nach dem Blasbacher Vorgang zuerſt an den Herrn Kammerrichter, und hernach auch an deſſen Frau Gemalin geſchrieben, ihre Schuld, Vergehen und Beleidigung ihrer Wohlthäter in voller Maſe anerkannt, bereut, deswegen um Vergebung gebetten und ſich nicht vor würdig erkannt habe, ihnen unter Augen zu tretten; die ſelbſt geſtanden habe, daß das Vornehmen zu Blasbach kein Ernſt geweſen, und daß eine Ehe ohne älterliche Einwilligung nicht gültig ſey; die ſelbſt bekannt habe, daß Sie und Graf Johann Alles nur auf die Hofnung der noch zu erhaltenden älterlichen Einwilligung gebaut, und auf den Fall, wenn ſolche nicht erfolgen

folgen sollte, einander zum voraus aller Verbindung entlassen haben; die aus innerlicher Ueberzeugung das schriftliche Zeugnis ausgestellt habe, daß zwischen ihr und dem Graf Johann von Spauer keine Ehe bestehe; die nachher selbst das väterliche Haus desselben wider als Fräulein von Wirgenstein besucht und keinen Gedanken von einer Ansprache auf eine Ehe in diesem Hause geäußert habe; und die bis diese Stunde die älterliche Einwilligung in solche von des Grafen Johannes Vater nicht einmal begehrt habe.

Die Art, wie dieser Rekurs ergriffen worden, sey mittelst Vorausschikung einer in das ganze Publikum ausgestreuten so betitelten Nachlese, die, im Grunde betrachtet, nichts anders, als ein Libellus famosus sey, und denn mittelst einer zu Regenspurg und im ganzen Reich ausgetheilten, den Rekurs begründen sollenden Drukschrift geschehen, die voller Anzüglichkeiten und Beleidigungen nicht nur gegen den Pfarrer zu Blasbach, sondern auch gegen den Herrn Kammerrichter und die Seinige, auch das Kammergericht selbst sey und keiner Widerlegung verdiene.

Uebrigens gehöre die Beurtheilung der Sache nicht vor das Publikum, ſondern vor den kompetenten Richter des Grafen Johanns in der anmaslichen Eheſache. Der Verfaſſer habe in den Salzburgiſchen Schriften ſelbſt behauptet, daß dieſe Eheſache vor den geiſtlichen Richter gehöre, und nun ſträube er ſich auf einmal ſo ſehr gegen die geiſtliche Gerichtsbarkeit in dieſer Sache. Nur die Beſorgnis eines ſeinen Aſichten nicht entſprechenden gerechten Ausgangs könne ihn bewegen, ſo ſehr gegen Rom, Seine päbſtliche Heiligkeit und die niedergeſezte Congregationem Cardinalium zu lärmen. Ueberzeugung der Richtigkeit ſeiner Säze könne es unmöglich ſeyn; dann

1.) habe er ja ſelbſt in den für Salzburg geſchriebenen Schriften mit ganz übertriebener Hize die Gerichtsbarkeit des Herrn Erzbiſchofen zu Salzburg und Ihres geiſtlichen Konſiſtoriums in dieſer nun erſt entſtandenen Eheſtreitigkeit vertheidiget, auch

2.) wörtlich geſagt, daß, wenn man ſich durch eine widrige Konſiſtorialurtel für beſchwert hielte, man ja nach Rom appelliren könne.

3.)

3.) werde sich in der Witgensteinischen Rekursschrift auf die Salzburgische Konsistorialurtel berufen;

4.) in einer der Salzburgischen Schriften habe man sich sogar und ganz besonders auf eine in der nämlichen Ehesache in Rücksicht auf die Brixener Präbende ergangene Verfügung von Rom und auf Se. päbstliche Heiligkeit bezogen und zu vermeinter Vertheidigung des Salzburger Verfahrens gebraucht; und

5.) habe die Gräfin Karoline selbst sich bei der von Sr. päbstlichen Heiligkeit durch die niedergesezte hohe Congregationem Cardinalium Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier übertragenen Kommission in dieser nämlichen Sache vor der geistlichen Subdelegation eingelassen, abhören und vernehmen lassen; wodurch also der ergriffene unstatthafte Rekurs auch durch Anerkennung der Römischen Gerichtsbarkeit offenbar hinwegfalle.

So wie der Freiherr von Welden, der sich auf die Brixener Präbende zu Rom eine Hofnung erschlichen habe, sich, da er zu Brixen nicht Gehör fand, nach Rom gewendet

habe, wo nun der Proceß vor einer niedergesezten Congregatione Cardinalium auf der Entscheidung beruhe: so müße auch die Gräfin Karoline, wenn sie sich je noch einbilden könne, ein Recht zu haben, sich an den kompetenten geistlichen Richter des Grafen Johann Spauer wenden.

## §. 22.

### Dem D. Häberlin in Erlangen werden große Vorwürfe gemacht,

Der Herr Doktor und nunmehrige Professor der Rechte zu Erlangen, Carl Friderich Häberlin wurde in einigen der angeführten Schriften auf eine zimlich empfindliche Weise angegriffen. Schon der Verfasser der ferneren Nachlese zu dem kurzen Beweis ꝛc. hat ihm den Vorwurf gemacht, daß er sich ein treuloses Geschäft daraus gemacht habe, das schöne Band wieder zu zerreisen, das er selbst habe binden helfen; und die gräflich Witgensteinische Rekursschrift enthält mehrere Stellen, in welchen demselben eben dieses zur Last gelegt wird. „Doctor Häber„lin heißt es im 7. §. (der bei dem Ehever-

spruch

„spruch zugegen: und seit dem ihr geheimester „Confident und Vermitler ihrer jeweiligen „Liebeszänke war) macht sich jezt ein treuloses „Geschäft daraus, ein Band zu verreisen, „das er selbst hat binden helfen, und wovon „er genau weißt, daß es auch priesterlich ge„knüpft ist.

„Er geht selbst nach Marburg, wohin „Graf Johann gleich andern Tages nach der „Kopulation gereiset war, und mit Hülfe des „daselbst auch anwesenden Grafen Joseph von „Spauer zwingen sie ihn, daß er seiner Ge„malin den Trauschein zurükfodern mus. Hä„berlin weißt ihr diesen sowohl, als dem Pfar„rer zu Blasbach den ihm von dem Vereh„lichten ausgestellten Revers auf eine listige „Weise aus den Händen zu spielen und die „verrissene Stüker dem Herrn Kammerrichter „zuzuschicken. Damit nicht zufrieden, sucht „er die Zeugen zu entfernen, und die Gräfin „ängstiget er so sehr, daß sie vor den Verfol„gungen des Herrn Kammerrichters nicht si„cher zu seyn glaubt. Sie reiset deswegen „mit den Zeugen nach Basel, um da Sicher„heit zu finden und ihrem Gemahl desto nä-

„her zu seyn, den man mit Gewalt nach Bri-
„ren zu seinem Herrn Oheim, dem Fürstbi-
„schofe gebracht hatte, um daselbst gegen seinen
„Willen, als ein Staatsgefangener, seine
„geistliche Residenz zu machen. Häberlin sucht
„sogar den Pfarrer zu bereden, daß er die
„Kopulation nicht ins Kirchenbuch einschrei-
„ben solle. —— So meint er mit einem
„Schlag dieses vor Gott geknüpfte Eheband
„zu trennen, und den Beweis davon zu ver-
„nichten" einiger andern Stellen nicht zu ge-
denken.

## §. 23.

### Oeffentliche Vertheidigungsschrift desselben.

Herr Prof. Häberlin wurde hierdurch, we-
nigstens durch die in der Ferneren Nach-
lese ꝛc. enthaltenen Beschuldigungen — denn
der Witgensteinischen Rekursschrift gedenkt er
nicht — bewogen, sich öffentlich zu vertheidi-
gen. Seine Schrift führt den Titel:

D. Carl Frid. Häberlins — — abgenö-
thigte Vertheidigung gegen die ihm von
einem Ungenannten in der Eheverbindungs-
sache des Herrn Grafen Johann von
Spauer mit der Gräfin Caroline Leopol-
dine

dine zu Sayn-Witgenstein gemachten Vorwürfe. Erlang 1783. 4½ Bogen in 4.

Er erzählt in derselben die ganze Liebesgeschichte von ihrem ersten Anfang an, die Art, wie solche bekannt geworden sey, und das, was er dabei gethan habe. Daß die Liebenden in seiner Gegenwart die Ringe miteinander gewechselt haben, läugnet der Herr Prof. nicht. Er versichert aber, daß er vorher die triftigsten Vorstellungen sowohl der Gräfin, die ihm ihre Absicht auf eine Verlobung mit dem Grafen Johann von Spauer zuerst entdekt und ihn gegenwärtig zu seyn ersucht habe, als dem Grafen gemacht und auch bei der Ringwechselung selbst sich verwahrt habe. „Nachdem ich (sagt er S. 4.) wiederholt „dieserwegen mit der Gräfin geredet, sie mich „aber immer dringender gebeten, und mich besonders auf einer sehr empfindlichen Seite „angegriffen hatte, erklärte ich mich endlich dahin: daß ich zwar ihr Verlangen erfüllen „wollte, jedoch mit der ausdrüklichen Bedingung, daß schlechterdings nichts vorfiele, „das sie so wenig im Gewissen, als im

„Gericht verbinden könnte, indem ich „solches auf keinen Fall zugeben würde. „Beide Liebende liesen sich dieses gefallen, und „gaben sich darauf Ringe, wobei sich der „Graf blos der Worte bediente: der Himmel „ist mein Zeuge, daß ich Sie liebe und „Sie ewig lieben werde, welche ich da„durch unterbrach, daß ich sagte: ich wünsch„te, sie möchten einmal glüklich mit„einander leben können.“ Und S. 19. fährt er fort; „Dasjenige, was ich vor und „bei den vermeintlichen Sponsalien gethan und „gesagt, ist Beweis, daß ich äuserst vorsich„tig dabei zu Werk gieng. Hätte ich dem „Verlangen der beeden Liebenden, besonders „der Gräfin, gar kein Gehör gegeben, so wür„den sie wohl einen andern weniger vorsichti„gen Freund ausfindig gemacht haben. ꝛc. Hingegen versichert der Herr Prof. in Absicht auf den weitern Antheil an dieser Sache: Er habe von dem Vorhaben der Liebenden, sich kopuliren zu lassen, nichts gewußt. Er habe vielmehr eine genauere Verbindung immer misrathen. Die Gräfin sey einst sehr böse auf ihn geworden, da er ihr vordemonstrirt

habe,

habe, daß sie wenigstens noch 10. Jahre warten müßten, bis sie sich heurathen könnten. Noch den Abend vor der Kopulation habe er im Hinkelschen Garten der Gräfin die Idee zu benehmen gesucht, als ob man nur ausstudirt haben d. i. drei Jahre auf der Universität gewesen seyn dörfte, um in den Stand der Ehe sich begeben zu können. Was er nach bekannt gewordenem Vorgange zu Blasbach gethan habe, sey aus Pflicht der Freundschaft und in der Absicht geschehen, daß die Sache dem Herrn Kammerrichter auf die gelindeste Art beigebracht, auch sonsten am besten eingeleitet und vermittelt werden könnte. Daß er aber den Grafen Johann mit Hülfe seines Bruders gezwungen habe, der Gräfin den Trauschein zurükzufordern, wie der Graf in einem seiner Briefe an die Gräfin sage, sey falsch. Es sey vielmehr Wirkung eines sehr rührenden Briefs von seinem Herrn Vater gewesen, bei welchem der Graf Joseph von Spauer, der deswegen sogleich sich zu ihm nach Warthausen begeben habe, die Sache einzuleiten und Versöhnung auszuwirken gesucht habe. Von jenem sey nach seiner Rük-

kunft ihm und H. v. S. in seinem und seines Herrn Vaters Nahmen der Auftrag gemacht worden, „1.) in dem Kirchenbuche zu Blas„bach nachzusehen, ob die geschehene Kopula„tion darein verzeichnet wäre, und sich den an „den Pfarrer ausgestellten Revers geben zu „lassen, und 2.) die Gräfin dahin zu disponi„ren, daß sie den erhaltenen Trauschein in der „Güte herausgäbe und keine Weitläufigkeiten „machte, indem der Herr Kammerrichter, nie „seine Einwilligung zur Ehe geben, und schon „Mittel anwenden würde, sie annulliren zu „lassen" Er habe sich daher nach Blasbach begeben, und hier zwar von dem Pfarrer gehört, daß sich zwei fremde Personen hätten kopuliren lassen, sey aber auch aus dem Kirchenbuch selbst überzeugt worden, daß die Kopulation nicht eingeschrieben worden sey; worauf sich sein ausgestelltts Zeugnis gründe. Der andere Auftrag sey ohne allen Zwang vollzogen worden. Die Gräfin habe in seiner Gegenwart, ohne alles weitere Zureden, den Kopulationsschein in Stüke zerrissen und ihm denselben gegeben. Falsch aber sey es, daß er die Zeugen zu entfernen gesucht habe."

Ueber-

Ueberhaupt habe er in der ganzen Sache nicht aus Interesse gehandelt. Er habe auch in Wezlar nichts mehr zu sollicitiren gehabt. Was er gethan habe, habe er aus Freundschaft für den Herrn Grafen, aus Ueberzeugung für sein Bestes, auf Verlangen der Tante der Gräfin, und aus Nothwendigkeit, um ein gröseres Uebel zu verhüten, gethan.

Dieser Vertheidigung sind verschiedene Briefe von dem Graf Joseph Spauer, und einige von dem Graf Johann nebst einem Zeugnis des Anspachischen Proceßrath Schnizleins beigefügt.

## §. 24.

### Widerlegung dieser Vertheidigungsschrift.

Die Häberlinische Geschichtserzählung enthält manche der Gräfin Karoline nicht vortheilhafte Stellen. Häberlin hat es selbst erkannt. In einer am Ende seiner Schrift beigefügten Note, in welcher er versichert, daß er nicht die Absicht zu beleidigen habe, sagt er: „Der Gräfin allein könnte vielleicht Einiges „etwas unangenehm seyn; allein ich hoffe, „Sie

„Sie wird so billig seyn, sich in meine Lage „zu denken. Hätte ihr Schriftsteller mich nicht „so sehr angegriffen, so würde ich geschwie„gen und einzelne Personen über mich haben „reden lassen.“

Es war also, wo nicht zu erwarten, doch wenigstens nicht zu bewundern, daß bald darauf Abgenöthigte Anmerkungen eines auf das empfindlichste beleidigten Vaters über des Professor Karl Friderich Häberlins Vertheidigung wegen seinem Betragen in den reichskundigen und so viel Aufsehens machenden Irrungen, welche durch das Ehebündnis zwischen dem Herrn Grafen Johann von Spaur und der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn und Witgenstein entstanden. Mit Beilagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 1783. mit dem Motto: Wer unschuldig lebet, der lebet sicher; wer aber verkehrt ist auf seinen Wegen, wird offenbar werden. Sprüch. Sal. X, 9. v. in fol. 6. Bogen. erschienen sind.

Die Vertheidigung des Herrn Professor Häberlins wird auf eine zimlich empfindliche Art beantwortet. Fast

Fast die ganze Schrift, heißt es hier, bestehe aus nichts zur Sache beitragenden Erzählungen, Wahrheits- und Beweisloſen Erfindungen, beſchimpfenden Dicentereien und einem Strom von Worten, in welchen ne mica quidem ſalis anzutreffen ſey. Ein Profeſſor juris hätte einſehen ſollen, daß ſolche unerwieſene Erzählungen keinen Glauben — und beleidigende Dicentereien gegen Standesperſonen keine Achtung verdienen. Denn die Briefe des Grafen Joſeph von Spauer in dieſer Sache ſeines Herrn Vaters und Bruders beweiſen weder gegen ſeine Tochter noch für den in dieſem Geſchäfte ſo thätigen Gehülfen desjenigen, von dem ſie herrühren. Die Briefe des Graf Johannes ſeien von ihm ſelbſt als erzwungen erklärt und die Beſcheinigung des Proceßrath Schnizleins ſey ein Zeugnis in propria cauſſa.

Wenn man aber auch Häberlins Erzählung für richtig annehmen wollte: ſo trage ſie doch wenig zu ſeiner Rechtfertigung bei. Er ſuche ſich zwar wegen ſeiner Gegenwart bei der Verlobung zu entſchuldigen; man ſehe aber

aber wohl, daß es ihm sauer werde. Er hätte nur die Absicht sich zu verloben, oder deren Vollziehung einem der beeden Väter entdeken dörfen: so würde alles ganz anders gegangen seyn. Die Entschuldigung, daß er ausdrüklich bedungen habe, daß nichts verbindliches vorgehen soll, laufe auf einen Widerspruch hinaus. Er hätte leicht einsehen können, daß bei unverbindlichen Tändeleien kein Zeuge nöthig sey. Eben so wenig halte die Entschuldigung Stich, daß man sich damal diese Folgen nicht hätte träumen lassen. Wenn Verliebte einmal Ringe wechseln: so lasse sich schon auf die weitere Folgen schliesen. u. s. w.

Nach vollzogener Kopulation habe der Alonza — So wird Herr Prof. Häberlin mehrmal genennt, weil er in dem Trauerspiel Elwine diese Rolle übernommen hatte — keinen Beruf gehabt, sich in die Ehesache der Gräfin von Witgenstein zu mischen und die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Ehe zu beurtheilen. Alle seine Bemühungen laufen dahin, das Band der Ehe, das er selbst habe knüpfen helfen, gegen göttliche und menschliche Ge-

seze wieder zu trennen, und insbesondere die Beweise der Kopulation, die erwiesene und eingestandene Wahrheit, zu unterdrüken. Das Zettelchen vom Grafen Joseph von Spaur habe ihm nicht Vollmacht zu Unterdrükung der Wahrheit geben können. Den Pfarrer zu Blasbach habe er gegen seine Pflicht verleiten wollen, die Eheverbindung nicht ins Kirchenbuch einzutragen, oder, wenn es schon geschehen seyn sollte, sie wieder auszustreichen. Er habe ihn durch viele Drohungen genöthigt, das von ihm dem Pfarrer in die Feder dictirte Zeugnis vom 24. Jun. 1781. daß die Ehe nichtig sey, weil sie 1.) von einem protestantischen Pfarrer und 2.) nicht à parocho loci, auch 3.) ohne elterliche Einwilligung vollzogen worden sey, zu unterschreiben a). Daß er

a) In einer unter Nro. 3. beiliegenden Urkunde vom 21 Mai 1783. bezeugt der Pfarrer zu Blasbach, der H. D. Häberlin sei 1.) just vor der Kirchstunde zu ihm gekommen, und habe ihm gesagt, daß die Ehe wieder aufgehoben werde, beede Theile zufrieden seyen, und er in der Gräfin Gegenwart, welche sehr darüber geweint, den Kopulationschein zerrissen habe 2.) er habe ihn überfallen, betäubt und ihm zugemuthet, die Kopulation nicht ein-

er dem Grafen Johann das Billet, in welchem er seiner Karoline den Trauschein abforderte, aufgesezt, und nebst dem Grafen Joseph von Spaur alle mögliche Drohungen angewendet habe, um jenen zu Abschreibung desselben zu vermögen, bezeuge Graf Johann selbst in einem an seine Geliebte erlassenen Schreiben, und was Häberlin dagegen einwende, tauge mehr in einen Roman, als in die Vertheidigung eines Professors. Nun habe

einzuschreiben oder wider auszustreichen. 3.) er habe unter Bedrohung mit der Ungnade des Herrn Kammerrichters, der ganz rasend darüber sey, und mit dem Verlust seines Dienstes in ihn gedrungen, das ihm in die Feder dictirte Zeugnis zu schreiben, welches das einige Mittel sey, den Herrn Kammerrichter wieder zu besänftigen, auch ihn versichert, daß die Kopulation nicht giltig sey ꝛc. 4.) Er, Pfarrer, habe alles in Furcht, Bestürzung und Uebereilung gethan, auch von dem darinn angeführten Concilio tridentino keine Kenntnis gehabt. 5.) es sey ihm keine Vollmacht gezeigt worden, ꝛc. und 6.) der Kopulationsschein sey von ihm zuerst und nachher von den Verehlichten ihm der Schadlosschein ausgestellt worden, den der Graf schon bei sich gehabt habe und laus welchem er, weil er nachgehends zu seiner Schwester verreißt sey, nicht zwar gleich, sondern erst nachher die eigentliche Nahmen der Kopulirten in das Kirchenbuch eingetragen habe.

be Alonza seine Rolle gegen die verlassene und bestürzte Elwire selbst gespielt. An dem nämlichen Sonntag, an dem er dem Pfarrer zu Blasbach die oben erwähnte Erklärung abgedrungen habe, sey er auch zu seiner Tochter gekommen, habe ihr solche vorgelesen, und sie versichert, daß ihre Ehe ungiltig sey, um den bedrohlichen Auftrag des Grafen Josephs zu vollziehen, und den Trauschein von seiner Tochter zu erhalten, den nicht sie, sondern Häberlin selbst vor ihren Augen zerrissen habe. Wie sehr sie in Furcht gesezt worden sey, sey daraus abzunehmen, daß sie sich in Teutschland nicht sicher geglaubt habe. Den Zeugen Kaut habe er durch eingejagte Furcht entfernt. Die Liebe zwischen seiner Tochter und dem Grafen Johann von Spauer habe er durch widrige Insinuationen auszulöschen gesucht u. s. w.

Am Ende werden verschiedene der Gräfin nachtheilige Stellen beantwortet. Im 93. §. heißt es: Seine Aufführung sey um so unverantwortlicher, als er Braunschweigischer Unterthan sey, der in Anspachischen Diensten stehe, und die Witgensteinische Familie mit Kurfürsten, Fürsten und vielen Ständen des

Reichs, auch mit Ihro Hoheit der regierenden Herzogin von Braunschweig und des Herrn Marggrafen von Anspach Durchlaucht verwandt sey, die sich ebenfalls, wie Ihro Majestät der König von Grosbrittanien einen Grafen von Sayn und Witgenstein nennen.

## Zehnter Abschnitt.

### Von dem kurkölnischen Rekurs, die gräflich von Manderscheid Blankenheimische Lehen betreffend.

§. 1.

Die im Jahr 1781. mit dem Tode des Grafen Franz Joseph von Manderscheid Blankenheim und Geroltstein erfolgte Erlöschung des Mannsstamms dieser Familie hat einen Proceß zwischen der Gräfin Augusta von Sternberg, geb. Gräfin zu Manderscheid Blankenheim und Geroltstein und dem Kurfürsten zu Köln sowohl als den mit den Manderscheidischen Lehen belehnten Grafen von Belderbusch und Grafen von Salm veranlaßt, in welchem Kurköln den Rekurs an die allgemeine

meine Reichsverſammlung genommen hat. Es geſchah ſolches in einem Schreiben des Kurkölniſchen Geſandten, Freiherrn Karg von Bebenburg, welches nebſt der dazu gehörigen Drukſchrift den 17. Jenner dictirt worden iſt. Die Drukſchrift führt den Titel:

Standhafter Beweis, daß die unterm 21. und 23. Martii 1782. von Kaiſerlichem Reichshofrath in Sachen Frauen Gräfin von Sternberg, Impetrantin wider Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Köln, höchſtdero Hofrath, dann Grafen von Belderbuſch und Grafen von Salm, Impetraten, pcto. der Kölniſchen Unterherrſchaft Erp und des Zehnten zu Trevelsdorf erlaſſene Mandata zu allgemeinem Reichs-Kurfürſt-Fürſt- und Ständiſchen Beſchwer gereichen, die weſentliche Reichsſtändiſche durch allerhöchſte Wahlkapitulation allermildeſt verſicherte Jurisdiction, das Churfürſtliche Privilegium de non appellando, die allerhöchſt kaiſerliche mit reichsſtändiſchem Zurathen ertheilte, auch auf reichshofräthliches Gutachten den Reichsgerichten

zu ewiger Richtschnur vorgeschriebene Privilegia und Sanctiones, dann die zum Landgesez erhobene, von Kais. Maj. bestätigte lehenherrliche Verträge und Landesverfassung verlezen, und überhaupt alle lehenherrliche Befugnis, eröfnete Mannlehen Kraft ipso jure anerfallener Possession in körperlichen Besiz zu nehmen, vereiteln würden. Nebst Beil. von A. bis S. incl. Regenspurg. Fol. 124. S.

Neben dieser durch die Dictatur mitgetheilten eigentlichen Rekursschrift wurde aber nachher von dem Kurkölnischen Gesandten auch noch eine andere Drukschrift den Gesandschaften ins Haus geschikt, welche den Titel hat:

Rechtfertigung des Verfahrens, welches Se. Churfürstliche Gnaden von Cöln und dero nachgesezter Hofrath bei Verleihung des heimgefallenen Manderscheidischen Lehens an den ersten Churcölnischen Staatsminister Grafen von Belderbusch, beobachtet haben, gegen die ungegründeten Beschwerden, die dawider von der Frau Gräfin, Augusta von Sternberg, geb. von

von Manderscheid, bei einem höchstpreislichen Reichshofrath erhoben worden sind; zu mehrerer Bestärkung der in dieser Sache übergebenen Exceptionsschrift; mit Beziehung auf die derselben beigefügten Anlagen. in fol. 52. S. samt dem Innhalt.

Verfasser dieser Schrift soll der Herr geheime Justizrath Pütter seyn.

## §. 2.

### Gegenstand des Streits.

Die Grafen von Manderscheid trugen von dem Erzstift Cöln I.) das Erbobristlandhofmeistersamt, zwei Fuder zu Zeltingen, den Zehenden zu Trevelsdorf und übrige in dem Lehenbrief ausgedrukte Stüke; und II) die Herrschaft Erp mit deren Zubehörungen zu Lehen. Das Lehen Trevelsdorf ꝛc. wurde in dem ältesten Lehenbrief Erbmannlehen, und in den folgenden auch Erblehen — die Herrschaft Erp aber Mannlehen genennt.

Nach dem Tode des Grafen von Manderscheid sah der Kurfürst zu Köln die durch den-

selben von dem Erzstift zu Lehen getragenen Lehenstüke als eröfnet und der Erzstiftischen Lehenkammer heimgefallen an, nahm davon Besiz und begnadigte mit dem Erbobristlandhofmeistersamt, den zwei Fudern zu Zeltingen und dem Zehnten zu Trevelsdorf seinen ersten Staatsminister den Freiherrn von Belderbusch; mit der Unterherrschaft Erp aber seinen Erbobristhofmarschall, den Grafen Sigismund von Salm-Bedbur. Noch vor der Erzstiftischen Besizergreifung aber hatte die Gräfin von Sternberg, sogleich nach dem Tode des erwähnten Grafen, sowohl von dem Lehen Trevelsdorf, als der Herrschaft Erp durch Notarien Besiz nehmen lassen, weil sie gedachte Lehen als feuda fœminina ansieht und daher die Lehenserbfolge auf dieselbe behauptet.

Eigentlich ist es also um die Frage zu thun, ob die streitige Lehen, als wahre männliche Lehen anzusehen und daher mit Erlöschung des Mannsstamms heimgefallen seyen, oder nun auf die weibliche Nachkommenschaft übergehen. Gegenwärtig aber wird der Proceß nur über den Besizstand geführt.

§. 3.

§. 3.

Proceßgeschichte.

Nach dem Innhalt der angeführten Schriften wurde hierauf, um die Sache in den Weg der rechtlichen Entscheidung einzuleiten, von dem Kurfürsten mittelst eines an die Hofkammer erlassenen Rescripts vom 16. Febr. 1781. dem advocato camerae aufgetragen, dißfalls das Erforderliche ohne Anstand gehörig vorzustellen, daß die damit neu begnadigten Vasallen in dem Besiz um so mehr gehandhabt werden müßten, als die Landesordnung und gemeine Rechte vorschreiben, daß eine etwa vorgreifende Besiznehmung demjenigen, welchem Verträge, kaiserliche Privilegien und Rechte die erledigte Possession zueigneten, nicht nachtheilig falle, sondern als ein attentirlicher Vorgang zu betrachten sey. Auf dieses Rescript übergab der Kammeradvocat mit Beifügung desselben, jedoch im Nahmen der von der kurfürstlichen Hofkammer allenfalls zu vertrettenden neuen Vasallen, bei dem kurfürstlichen Hofrath, als dem alleinigen kompetenten Gerichtsstande in allen die kurfürstliche Hofkammer entweder hauptsächlich oder interve-

niendo angehenden Sachen, eine Vorstellung, worinn um rechtliche Manutenenz derselben in dem auf die Hofkammer ipso jure gefallenen und von derselben auf sie übertragenen Besiz gebetten wurde. Das Manutenenz-Mandat wurde auch wirklich erkannt. Hingegen nahm die Frau Gräfin von Sternberg hievon Anlas, wider jenes Rescript sowohl, als wider den hofräthlichen Bescheid die Appellation zu ergreifen. Diese verfolgte sie jedoch nicht, sondern wandte sich vielmehr wider den Kurfürsten und die beede Neubelehnte an den Reichshofrath mit der Bitte um Mandate de non turbando in possessione præapprehensa et ipso jure devoluta, cassando proinde decretum prætensæ manutenentiae nulliter latum &c. während dem diese in einer weiteren Vorstellung den kurfürstlichen Hofrath baten, der Frau Gräfin zu Einbringung ihrer etwa habenden Exceptionen oder vermeintlichen Befugnisse eine gewise Frist anzuberaumen, welches auch erkannt wurde. Auf die von der Frau Gräfin von Sternberg bei Reichshofrath übergebene Supplic erfolgte ein Schreiben um Bericht. In diesem wurde vorzüglich dem gegenthei-

gentheiligen Gesuch die Exceptio primæ instantiæ Colonienſis entgegengesezt. Dessen ungeachtet aber erfolgten die Reichshofräthlichen Erkenntnisse dahin, daß zwar die Gräfin mit ihrem der Belehnung halber mitgestellten Antrag zur ersten Instanz verwiesen: die hauptsächlich bezielten Mandata manutenentiæ in poſſeſſione præoccupata aber dahin erkannt wurden, daß sie in den Besiz mit Erstattung aller Kosten und Schaden eingesezt werden solle; wogegen nun der kurkölnische Rekurs gerichtet ist.

## §. 4.

### Rechtsgründe I.) der Gräfin von Sternberg.

Von Sternbergiſcher Seite ist bisher noch keine gedrukte Ausführung ihrer Rechte erschienen. a) Hingegen wird in der Kurkölnischen Rekursschrift der Innhalt der bei Reichshofrath übergebenen Supplik ins Kurze gezogen. „Die Gräfin, heißt es daselbst, habe „darinn vorgetragen, daß der Besiz

„1.) vermög der Landesordnung ipſo jure



a) Man sagt, es werde eine Deduction erscheinen.

„auf sie verfallen, mithin legitimè von ihr „ergriffen wäre, der Kurfürst sey hingegen

„2.) nicht bemächtiget, sie via facti aus „dem vorab ergriffenen Besiz zu sezen. Dieses „wäre factum nullo jure justificabile, wo die „Landesvereinigung deutlich vorschriebe, daß „die Ritterschaft von hergebrachtem Besiz und „Rechten nicht zu verdringen wäre. Nicht „minder sey

„3.) das Lehen Trevelsdorf nur zum **Erb-** „**mannlehen**, und in dem Rubrechtinischen „weitern Lehenbrief zum **Erblehen** verliehen. „Ueberhaupt wolle

„4.) der Zusaz: zum Mann- oder Erb- „mannlehen nicht erheben, um die Eigen- „schaft eines feudi masculini zu erzwingen. „Und soviel

„5.) die Unterherrschaft Erp ins besondere „betreffe, sey selbige kein durchgängiges feu- „dum, sondern nur darinn für 1000. schwere „Gulden Manngeld eine Hypothek gestellet, „und nur solcher Geldertrag könnte als feudal „angesehen werden."

§. 5.

§. 5.

II.) des Kurfürsten a.) zu Rechtfertigung der Besizergreifung.

Zu Vertheidigung der kurfürstlich Kölnischen Besizergreifung beruft man sich nicht nur I.) auf die allgemeinen lehenrechtlichen Grundsäze; da nemlich, nach der Meinung vieler Lehenrechtsgelehrten, Lehenherrn die durch Erlöschung des Mannsstamms eröfnete Mannlehen auch in dem Fall, wenn die Töchter widersprechen oder gar sich in den Besiz gesezt haben, dennoch in Besiz nehmen könne, weil der Naturalbesiz mit dem Tode des Vasallen erloschen sey, und die Töchter, wegen der wider sie streitenden rechtlichen Vermuthung, den nach Erlöschung des Mannsstamms durch diese Vermuthung geschüzten Lehenherrn in seiner Civilpossession weder vorgreiflich turbiren, noch possessorische Rechtsmittel wider den Lehenherrn sich bedienen dörfen; sondern vorzüglich auch II) auf die besondere kurkölnische Privilegien, nach welchen das Erzstift Cöln sich selbst in den Besiz solcher Lehen, ohne Rüksicht auf die von den weiblichen Nachkommen dagegen gemachte

blos

blos wörtlich oder auch thätliche Widersprüche, sezen und darinn behaupten könne. Das Erzstift hat nemlich schon von Kaiser Albrecht I. im Jahr 1298. „per principum, Nobilium, „Ministerialium et militum tunc nostro con„sistorio astantium sententiam," wie sich derselbe ausdrükt, das Privilegium erhalten,

> „quod nulla filia vel mulier possit in „bonis feudalibus succedere, *nisi* de „plenaria voluntate Domini feudi et „consensu."

und diesem folgte ein vorzüglich hiehergehöriges im Jahr 1372. ertheiltes Privilegium von Karl IV. nach. In diesem wird als Veranlassung desselben, welche den Sinn selbst erläutert, der erzbischöfliche Vortrag vorausgesezt:

> quod, dum nonnullos suos et ecclesiæ Colonienſis Nobiles, Castrenses, Vasallos et subditos, qui bona ab eisdem Archiepiscopo et ecclesia in feudum sine medio habent, — — non relictis legitimis post se heredibus *masculis* — ab hac luce migrare contingat, et unde

tam

tam feuda, quam bona huiusmodi ad Archiepiſcopum — tanquam ſuum verum et naturalem Dominum, tam de jure, quam etiam conſuetudine abſolutè et liberè devolvi noſcantur; *tamen decedentium talium nonnulli conſanguinei*, aſſerentes ſe proximiores defunctorum heredes, *feuda et bona talia ſibi de facto uſurpare præſumunt, ſe de ipſis temeritate propria intromittunt et eadem detinent occupata*, in dictorum Archiepiſcopi et eccleſiæ Colonienſis præjudicium non modicum rel.

und dann wird das Privilegium in folgenden Worten ertheilt:

Nos itaque — — animo deliberato, non per errorem aut improvidè, ſed ſano Principum, Comitum, Baronum et Procerum noſtrorum — communicato conſilio de certa ſcientia et imperialis noſtræ plenitudine poteſtatis decernimus, — quod decedentibus vaſallis, legitimis heredibus *maſculis* — non relictis — univerſa et ſingula bona hujus-

hujusmodi — ad dictos Archiepiscopum — et Colonienſem eccleſiam *ipſo facto* b) devoluta fuiſſe et eſſe, — quodque quilibet Archiepiſcopus Colonienſis — de feudis et bonis hujusmodi cum eorum pertinentiis, quoties id contigerit — autoritate propria indilatè intromittere, poſſeſſionem eorum ſine impedimento, renitentia et contradictione hominis cujuscunque et absque cognitione, ſententiatione ſeu deciſione alterius judicis, terrarumque conſuetudine, quæ in hac parte cenſenda eſt potius corruptela, ac ſine alio quocunque colore ſeu imaginatione quæſitis apprehendere et tenere liberè et abſolutè poſſit rel.

Dieſes Privilegium wurde auch durch einige Kaiſer neuerer Zeiten beſtättigt.

§. 6.

b) So heißt es in dem vollſtändigen Abdruk dieſer Urkunde in der Rekursſchrift, Beil. Lit. G. In einem der Rechtfertigung ꝛc. eingerükten Auszug aber: ipſo jure.

§. 6.

b.) zu Begründung des Rekurses.

Der ergriffene Rekurs wird vorzüglich dadurch gerechtfertigt, daß, wenn man auch die kurkölnische Besizergreifung, als ein Spolium simplex ansehen wolte, die Sache sich doch in keinem Betracht zum Mandatsproceß qualificire, folglich das Recht der ersten Instanz und das kurfürstliche Privilegium de non appellando nebst den in vorhergehendem §. berührten Privilegien zur gemeinen Beschwerde aller Reichsstände von dem Reichshofrath verlezt und hintangesezt worden seyen.

Der in den Kurkölnischen Drukschriften in Absicht auf die in diesem Fall streitige Erbfolge geäuserten Grundsäze will ich hier nicht gedenken, da ich, wo möglich, die aus der Pütterischen Feder geflossene Drukschrift — in einem der folgenden Bände mittheilen werde.

# Eilfter Abschnitt.

## Von dem Hessenkasselischen Rekurs in der Dittfurtischen Lehensanwartschafts-streitigkeit.

§. 1.

Bald nach der Kurkölnischen Rekursschrift nemlich den 24. Januar. kam auch ein Hessenkasselisches Rekursschreiben, nebst einem dazugehörigen Promemoria, zur Dictatur. Beyde sind gedruckt, unter dem Titel:

> Copia Schreibens von des Herrn Landgrafen zu Hessenkassel Hochfürstl. Durchlaucht an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg dd. Cassel, den 20. Nov. 1782. a)

Die Beilage desselben führt blos die Aufschrift: Promemoria. Dieser Rekurs ist gegen das kammergerichtliche Verfahren in einer Lehenanwartschaftsstreitigkeit der Familie von Dittfurt gerichtet.

§. 2.

a) Auf den gedruckten Exeinplarien steht zwar dd. Weisenstein den 25. October 1782. Es wurde aber mit der Feder korrigirt.

§. 2.

Gegenstand des Streits.

Der Gegenstand des Streits besteht in einer schon im Jahr 1730. ertheilten Lehensanwartschaft. Das gedachte Promemoria faßt die Geschichte hievon so nahe zusammen, daß ich mich der eigenen Ausdrücke desselben bedienen will. „Der ehemalige Hessenkasselische „Generallieutenant von Dittfurt, heißt es da„selbst, wurde von weiland Ihro Königlichen „Majestät in Schweden, als Landgrafen zu „Hessen, in dem Jahre 1730. auf die von „Lüdderische Lehen expectiviret. In dem „Jahre 1752. bate der Obristlieutenant Frie„derich Ludwig von Dittfurt bey des damals „regierenden Herrn Landgrafen Wilhelms Hoch„fürstl. Durchlaucht um die Erneuerung dieser „Expektanz ex nova et continua gratia, erhielte aber unterm 21. April ejusdem anni die „gnädigste Resolution dahin:

daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht an denen unter der Regierung weiland Hochdero in Gott ruhenden Herrn Bruders Königlichen Majestät ausgewürkten Anwartschaften, wegen auf dem Fall ge-

standener, aber vor Dero Absterben nicht eröfneter Lehengüter, da Hochdieselbe vorhin keinen Antheil daran genommen, solchen auch künftig nicht nehmen, noch dergleichen Expektantien ihre Würkung angedeihen lassen würden.

Die Gebrüdere von Dittfurt wiederholten dieses Suchen im Februar 1755, wurden unterm 28ten ejusdem auf vorstehendes Resolutum und im März 1760. auf ihr anderweites Bitten um die Expektanz auf gedachte Lehen für sich und ihre Nachkommen auf die beide schon erhaltene Resoluta verwiesen.

Endlich aber kamen die Söhne und Enkel gedachten Generallieutenants im Dec. 1779. um gnädigste Erfüllung der ihrem respective Vater und Grosvater ehemals gethanen Zusage wegen der nun heimgefallenen von Liderischen Lehen supplicando ein, und nun erhielten sie zwar auch aus dem noch weiter angeführten Grunde, daß bei vorigen Fällen die Expektanz nicht gehörig erneuert, wider ein abschlägliches Resolutum, wurden aber in demselben zugleich bedeutet;

daß

daß ihnen allenfalls unbenommen bleibe, die Sache mit dem Procuratore Fisci im Wege Rechtens auszumachen."

## §. 3.

### Proceßgeschichte.

Auf diese Resolution traten sie zwar den Rechtsweg an. Sie brachten aber ihre Klage nicht, wie Hessenkasselischer Seits behauptet wird, daß es hätte geschehen sollen, vor dem Hochfürstlichen Lehenhof an: sondern wollten eine Requisition auf die Austrägalinstanz insinuiren lassen. Diese wurde aber nicht angenommen, weil, wie in dem angeführten Hessischen Promemoria behauptet wird, einestheils die Sache nicht vor die Austräge, sondern vor den Hessischen Lehenhof gehöre, und anderntheils auch die zweimal versuchte Insinuation der Requisition, wenn je die Austräge Statt fänden, beedemal ganz unförmlich geschehen sey. Die Insinuation wurde zuerst bei dem Vicecanzler der Regierung in seinem Hause und das zweitemal bei dem Herrn Landgrafen selbst auf dem Spaziergang versucht. Mit den angeführten Gründen der Unförmlichkeit will ich meine Leser nicht aufhalten. Kurz

in beeden Fällen — im lezten wurde der Notarius mit seinen Zeugen zu einem geheimen Regierungsrath geschikt — wurde das Papier nicht angenommen, und der Notarius nahm es, ohne den Innhalt zu sagen, wieder mit fort.

Sieben Wochen nach diesem Versuch erhielten nun die von Dittfurt eine Citationem super protracta et denegata justitia austrægali et ad videndum se condemnari ad investiendum an dem Kaiserl. Kammergericht wider den Landgrafen. Gegen diese wurden zwar Exceptiones fori et non factae requisitionis super austraegis eingewendet. Deren ungeachtet aber erfolgte den 17. Mai 1782. die kammergerichtliche Urtel, daß mit Verwerfung der fori declinatorischen Einwendungen Zeit zweier Monate zur Handlung in der Hauptsache anberaumt seyn solle.

## §. 4.

### Hessenkasselische Beschwerden dagegen.

Die zu Begründung des Rekurses angeführten Beschwerden wider dieses kammergerichtliche Verfahren sind schon aus dieser Geschichte

schichte abzunehmen. Es wird nemlich behauptet, daß die Sache gar nicht an die Austräge, sondern an den Lehenhof gehöre, da zumal die Vetter von Dittfurt wegen der von Zeerischen Lehen schon Hochfürstlich Hessenkasselische Lehenleute und Landsassen seyen; b) daß denselben das Recht nicht versagt, sondern ausdrücklich zugelassen worden sey, daß selbst die anmaßliche Requisitio super austrægis auf eine solche Art geschehen sey, daß sie nicht einmal zur Wissenschaft Serenissimi requirendi gekommen sey, folglich eine protracta oder denegata justitia austrægalis gar nicht gedacht werden könne, wenigstens vorher promotoriales hätten erkannt werden sollen; daß auch alle Erfordernisse zum Beweis der Re-



b) Die Kläger behaupten, daß ihre Klage eine causa civilis sey, da hier nicht von einem feudo jam constituto, sondern von einem feudo adhuc constituendo die Rede sey. Zum Beweis des Gegentheils werden hier theils Stellen der Lehensgesetze, theils Rechtsgelehrte angeführt, und sich auf die Wahlkapitulation berufen, nach welcher, ohne jenes gekünstelten Unterschieds zu gedenken, überhaupt kein Fall, der nach den Lehenrechten zur lehensherrlichen Gerichtsbarkeit gehören, für ein Reichsgericht gezogen werden dörfe u. s. w.

Digitized by Google

quisition fehlen; daß folglich in Ermanglung einer denegirten Justiz die Jurisdiction des Kammergerichts wegen des privilegii illimitati de non appellando nicht gegründet sey; daß die Reichsgerichte ausdrüklich angewiesen seyen, unter keinem Prätext in die lehensherrliche Gerichtsbarkeit der Reichsstände einzugreifen; daß ihnen auch nicht erlaubt sey, selbst in zweifelhaft scheinenden Ausdrüken der Reichsgeseze, von deren wörtlichem Sinn abzugehen oder solche auszulegen; das Kammergericht aber bei Erkennung jener Citation diesem allem entgegen gehandelt habe, und also der Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung gegründet sey.

## Zwölfter

# Zwölfter Abschnitt.

## Von dem Fürstlich Leiningischen Rekurs in Sachen der Freifrau von Kuhla gegen Leiningen Guntersblum.

§. 1.

Den 14. Febr. 1783. kam ein Schreiben des Herrn Fürsten zu Leiningen mit einer beigefügten Deduction zur Dictatur, in welchen wider kammergerichtliche Erkenntnisse der Rekurs ergriffen wird. Das Schreiben ist vom 9. Nov. 1782. datirt. Die Rekursschrift führt folgenden Titul:

> Actenmäsige Vorlegung der Beschwerden, welche dem Fürstlichen Hause Leiningen und mit demselben sämtlichen höchst und hohen Reichsmitständen, durch die von dem Kaiserl. und des Reichskammergericht, in Sachen weyland der Freifrau von Kuhla gebohrnen Gräfin zu Leiningen-Guntersblum, entgegen weiland

Herrn Graven Emich Ludwig zu Leiningen-Guntersblum, Mandati C. C. 1750. Ex poſt in Sachen weiland Herrn Graven Friderich Teodor Ludwig zu Leiningen-Dachsburg-Falkenburg, contra quoscunque creditores, Citationis edictalis, dem regierenden Herrn Fürſten zu Leiningen, qua Landes Succeſſori, erſtlich abgeſchlagene Reſtitution, dann aber und hauptſächlich durch die anmaßliche NB wiederholte Verwerfung der von beſagtem Herrn Fürſten zu Leiningen contra ſententias et reſpective Decreta Cameralia nothgedrungen rite et legaliter interponirt und reſpective introducirten Reichsſazungsmäßigen ein und das anderemal ergriffenen Reviſion incompetenter, widerrechtlich und Reichsconſtitutionswidrig zugefügt worden, und folglich gegenwärtigen Recurſum an das unſer ſeinem allerhöchſten Oberhaupt verſammlete Reich veranlaſſet haben. Mit Beilagen von Lit. A. bis M. incluſive. Anno 1782. fol. 72. S.

§. 2.

§. 2.

Da mir von dieser Deduction ein Auszug zugekommen ist, welcher den Innhalt derselben nebst den Gründen der Fürstlich Leiningischen Beschwerde kurz und deutlich vorlegt: so bediene ich mich hier desselben, um meinen Lesern den Gegenstand dieses Rekurses bekannt zu machen. Er ist folgenden Innhalts:

In der Leiningischen so betitulten aktenmäßigen Vorlegung ist folgende Erzälung, Beschwerde und Bitte enthalten: die Freifrau C. von Kuhla, gebohrne Gräfin zu Leiningen-Guntersblum, habe ihren ererbten Antheil an der Herrschaft Oberbronn und Niederbronn im Elsas, den sie vermög eines grosmütterlichen Testaments und Collmarischen Urtels gar nicht veräusern dörfen, arglistiger Weise dem Herrn Grafen E. L. zu Leiningen-Dachsburg-Falkenburg am 5ten October 1737. wiederkäuflich, und am 15. Junii 1739. erb- und eigenthümlich für $\frac{80}{m}$ fl. überlassen, und sich dabei zur Sicherheit und an Zahlungsstatt 1000. fl. jährlicher Einkünften aus den im Reiche gelegenen Landen des erwehnten Herrn Grafen bedungen. Dieser an und für sich nichtige Erbkauf seye auf das Anbringen des Herrn Fürsten C. P. F. zu Hohenlohe-Bartenstein,

welches er Namens seiner Gemalin unternommen habe, durch einen Spruch des Königlichen Raths zu Colmar vom 11. Mart. 1744. wieder aufgehoben, und dieser Fürst angewiesen worden, den Koufschilling von $\frac{80}{m.}$ fl. bei der Elsasischen obersten Gerichtsstelle niederzulegen, welches auch von jenem Herrn befolgt worden sey. Als gemelter Herr Graf mit Auszahlung der jährlichen 1000. fl. bei so bewandten Umständen habe aufhören lassen; so habe die Frau von Kuhla das Reichskammergericht, unter dem Vorgeben, daß gedachter Erbvertrag noch in seiner vollen Kraft bestehe, um Handhabung angerufen, auch den 21. Aug. 1750. ein Mandatum de manutenendo C. C. ausgewirkt. Der Herr Graf E. L. habe wegen seiner damaligen bedrängten Hausverfassung, großen Schuldenlast und der arglistigen Finte der Frau von K. ihm von den niedergelegten Bartensteinischen $\frac{80}{m.}$ fl. die Helfte vorschiesen zu wollen, keine Einwendungen gegen diesen kammergerichtlichen Spruch gemacht, sondern vielmehr die Einweisung der Frau von K. in den jährlichen Genuß der 1000. fl. ruhig geschehen lassen. Immittelst seye über erstgedachte Helfte am 25. Junii 1754. würklich eine Abtrettungsurkunde errichtet — darinn aber dem Herrn Grafen E. L. keine Gewährschaftsleistung bedungen, wohl aber die richtige Auszalung jener 1000. fl. von neuem

neuem versichert worden. Als erwähnter Herr Graf durch viele Kosten und Mühe zu den versprochenen $\frac{40}{m.}$ fl. nicht gelangt seye, und auch dazu nicht habe gelangen können, weil von den Glaubigern der Frau von K. schon längst Arrest darauf ausgewirkt worden, und die ganze Abtrettung eine bloße Vorspieglung gewesen sey; so habe er von Anno 1765. an nichts mehr an die Frau von K. auszalen lassen, diese jedoch anfänglich darüber gar keine Klage geführt. Nachdem aber der Herr Graf Emich Ludwig am 23. Sept. 1766. mit Tod abgegangen, und sein Herr Bruder Graf Friderich Ludwig an die Regierung gekommen sey; so habe sie 1768. eine Spolienklage beym Reichskammergericht angebracht, und zu Beziehung der jährlichen 1000. fl. um ein Manutenenz-Decret angesucht, solches auch am 5. Febr. ej. a. erhalten. Die disseits dagegen gemachte Einwendungen hätten jedoch so vielen Eindruk gefunden, daß am 25. und 27. Oct. desselben Jahrs ein Inhibitorium an die Manutenenzcommission erkannt worden sey. Als nachgehends die Frau von Kuhla ihrer Schwiegertochter, der damaligen Churpfälzischen Frau Hauptmännin von Kuhla, nachherigen verehlichten Frau Hauptmännin Heyserin und deren Tochter, der Frau von Junker zu Sulzach, Wittum, Schenkungen, Vermächtnisse und erdichtete Vorschüsse auf die vom H. Grafen Emich Ludwig herrührende Forderung

angewiesen habe; so seyen diese beide Frauen 1770. bei dem Reichskammergerichte um Handhabung gegen den Herrn Grafen Friderich Ludwig eingekommen, und auch am 5ten Martii 1771. 4. Nov. 1772. und 27. Mart. 1778. mit günstigen Erkenntnissen erfreut worden. Am 22. Sept. 1774. seye der Herr Graf Friderich Ludwig aus der Welt gegangen, und in dessen Lande der Herr Fürst Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen nachgefolgt. Diesem Landes- und Proceßerben wäre eine Berechnung über die obgedachten Bartensteinischen $\frac{80}{m.}$ fl. in die Hände gerathen, woraus sich gezeigt habe, daß diese Summe lange vor der berüchtigten Abtrettung vom 25. Junii 1754. bis auf einige wenige Livres verwendet und vertheilt worden seyen, und daß also die Frau von Kuhla Ränke gespielt habe.

Da nun dieses eine neu gefundene, das ganze Klagwerk entscheidende Urkunde gewesen sey; so hätten der Herr Fürst Carl Friderich Wilhelm Grund gehabt, um restitutionem in integrum beym Reichskammergerichte einzukommen, und den 8. Jan. 1779. auf die gehörige Art darum ansuchen lassen, welche aber unter Beziehung auf das Urtel vom 27. Mart. 1778. am 25. Jan. 1782. abgeschlagen worden sey. Der Herr Beklagte hätten hierauf am 29. April um Revisionem Actorum bitten, und am 13. Mai den Libellum Revisionis

sionis et gravaminum übergeben lassen, die aber durch einen Spruch vom 17. Jul. als unstatthaft verworfen worden sey, wiewohl es weder an der Beobachtung der Fatalien und Formalien, noch an der Summa revisibili gemangelt habe, worauf erwähnter Herr Fürst zum zweitenmal um dieses Reichsgesezmäsige Rechtsmittel eingekommen seyen, womit Sie aber am 18. September auch wieder abgewiesen worden wären.

Auf diese Erzählung folgen die Bemerkungen: 1.) Nach der eigenen Lehre eines Kammergerichtsbeisizers, des berühmten Mynsigers, könne ein Dritter sich dem possessorial Kläger für sein Interesse entgegen sezen, und in petitorio handlen. 2.) In gegenwärtiger Sache habe eine Spolienklage gar nicht statt gehabt, denn der ganze Anspruch der alten Frau von Kuhla beruhe auf einer betrügerischen Abtrettung, welche niemal eine wahre Verbindlichkeit habe wirken können. Der Herr Graf Emich Ludwig sey daher berechtiget gewesen, mit Bezalung der 1000. fl. aufhören zu lassen, und also nicht einmal ein spolium simplex, noch vielweniger aber ein qualificatum von ihm begangen worden. 3.) Nur bei dem Qualificato sey keine Revision zugelassen, das Reichskammergericht habe aber seit einiger Zeit den neuen Grundsaz angenommen, daß bei einer jeden Spolienklage die Revision unstatthaf-

haft sey. Ueberhaupt habe nicht das Kammergericht über die Zu- und Unläßigkeit dieses Rechtsmittels zu erkennen, sondern es stehe solches den Revisoren zu. 4.) Vermöge der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 17. §. 2. dürfe dieses Mittel niemanden, der die Formalien gehörig beobachtet habe, abgeschlagen werden. 5.) Das Kammergericht sey in gegenwärtiger Sache ganz widerrechtlich ohne eine Cautionsleistung aufzulegen, zu executivischen Verordnungen geschritten, und 6.) wäre merkwürdig, daß am 17. Jul. 1782. da obgedachtermasen das Verwerfungs Urtel ergangen, der Referent todkrank gelegen sey.

Diesem allem nach wird am Ende darauf angetragen, das Reichskammergericht dahin gemessenst anzuweisen, daß dasselbe das in gegenwärtigem Falle mit unbefugter Verwerfung der Revision erkennte Mandatum de exequendo unverzüglich zurükziehe, hingegen der gesezmäßig eingewendeten und angebrachten Revision Plaz gebe, und daher auch in Ansehung der vom Gegentheil zu leistenden Caution das Gebührende verfüge.

Drei:

# Dreizehnter Abschnitt.

## Urkunde Karls VI. dem Hochstift Passau bei Errichtung des Erzbistums Wien ausgestellt, vom 9. Aug. 1728.

Aus dem, dem zweiten Theil a) eingerükten Briefwechsel, die neuesten Schikſale des Hochstifts Passau betreffend, wird meinen Lesern erinnerlich seyn, daß das Domkapitel sich unter anderem auch auf eine von Karl dem VI. bei Gelegenheit der Errichtung des Erzbistums zu Wien dem Hochstift ausgestellte Urkunde bezogen hat. Zu weiterer Aufklärung dieser Sache wird diese Urkunde vom 9. Aug. 1728. hier eingerükt.

Nos Carolus VI. divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniæ, Hiſpaniæ,, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Carinthiæ, Carniolæ et Wirtembergæ,

a) XI. Abschnit S. 257. und 280.

gæ, Comes Habsburgi, Flandriæ, Tirolis, Goritiæ et Gradiſeæ &c. &c.

Notum teſtatumque facimus tenore præſentium: Cum a primis temporibus noſtris divina favente gratia decorum domus Dei et locum habitationis gloriæ ejus ardentius diligere inceperimus; hinc juſtis, Deoque, ut pie credimus, acceptis deſideriis noſtris in effectu ſatisfacere cupientes, jam à plurimis abhinc annis apud Romanum Pontificem felicis recordationis, Clementem XI. operam noſtram et conatum omnem impendimus, quatenus pro authoritate ſua ſuprema, qua ſuper univerſalem Eccleſiam Romanam Pontifex fungitur, Epiſcopatum Noſtrum Viennenſem ad majorem divini numinis gloriam, et ampliorem dignitatis noſtræ Cæſareæ et Archiducalis fulgorem, in Archiepiscopale et metropoliticum faſtigium eveheret, id quod ad ſingulare noſtri Solamen tandem feliciter obtinuimus. Quoniam vero nudam eccleſiaſticæ dignitatis præeminentiam ſine amplioris jurisdictionis prærogativa convenienti decentique modo ſubſiſtere haud poſſe pro comperto habemus, idcirco per oratorem noſtrum, Romæ exiſtentem, Cardinalem Cienfuegos, Beatiſſimum in Chriſto patrem, Benedictum XIII. Romanum Pontificem, feliciter regnantem, denuo enixè requiſivimus, ut pro magis augenda eccleſiæ metro-

metropolitanæ Vienenſis honorificentia et dignitate Pontificali, nec non pro majori imperialis et archiducalis ſplendoris Noſtri decentia, partem aliquam a dioeceſi Paſſavienſi dictæ noſtræ metropolitiæ perpetuo incorporandam transſcriberet, quo quidem in puncto id effecimus, ut idem beatiſſimus in Chriſto Pater Benedictus XIII. Nuntio ſuo apud Aulam noſtram reſidenti, per literas Cardinalis Lercari de dato 26. April anni currentis ſerio mandaverit, ut is nomine Sanctitatis ſuæ Epiſcopum Paſſavienſem ſerio adhortetur, quatenus certis ſub conditionibus partem aliquam Dioeceſeos ſuæ in favorem Archiepiſcopatus Viennenſis cedere non cunctetur, quod et prædictus Nuntius apoſtolicus ita feliciter peregit, ut idem Epiſcopus Paſſavienſis erga conditiones proficuas, utiles et honorificas, ſibi a nobis oblatas, quartam Auſtriæ partem inferioris Silvæ Viennenſis dictum, una cum præpoſitura, Clauſtro Neoburgenſi, cum omnibus juribus et appertinentiis Spiritualibus (feudalibus tamen et temporalibus in omnibus et per omnia exceptis) Eccleſiæ noſtræ Metropolitanæ Viennenſi ſe cedere velle declaraverit.

Conditiones autem ſunt ſequentes:

1.) quod Nos authoritate noſtra Cæſarea apud ſanctam ſedem Romanam efficere

vellemus, ut Episcopatus Passavienſis ex Archiepiſcopatu Laureacenſi originem ducens, ab omni prætenſo jure metropolitico et Legationis Apoſtolicæ archiepiſcopatus Salisburgenſis perpetuo eximatur, insignibus archiepiſcopalibus, Pallii et Crucis præferendæ, redintegretur, qua quidem de re Bullam Kal. Iun. a. curr. Romæ jam expediam eſſe per Cardinalem Cienfuegos certi facti ſumus

2.) Quod pro Nobis et Archiducibus Noſtris promitteremus, quod ad præpoſituram Ardacenſem, Dioeceſeos Paſſavienſis, quotiescunque et quocunque modo illud Beneficium vacare contigerit, ſemper et perpetuis futuris temporibus aliquis de gremio capituli Paſſavienſis à Nobis et ſucceſſoribus noſtris ſit præſentandus.

3.) Quod liberum et integrum eſſe debeat Epiſcopo Paſſavienſi, perpetuo Viennæ Conſiſtorium tenere, inibi cauſas judiciales et Conſiſtoriales audire et decidere, idque independenter omnino ab Archiepiſcopo et Capitulo Viennenſi, et ejus Succeſſoribus, quam ob rem Reverſales ab Epiſcopo et Capitulo Paſſavienſi anno 1497. die 15. Octobr. datas archiepiſcopus Viennenſis caſſare teneatur,

4.)

4.) quod in caſu, quo archiepiſcopus Salisburgenſis et ejus Succeſſores, vel quiscunque alius Epiſcopo Paſſavienſi vel ejus Succeſſoribus ſuper Bulla exemtionis et Pallii in poſterum litem movere, aut eandem vel eosdem in pacifica Archiepiscopalium inſignium, vel quorumcunque privilegiorum, in dicta Bulla contentorum, poſſeſſione vel uſu directe vel indirecte, aut quomodocunque perturbare attentarent; Nos Noſtrique Succeſſores adpromittamus, lites hujusmodi omni poſſibili modo et via repreſſuras, ita, ut Epiſcopus Paſſavienſis ejusque Succeſſores in plenaria libertatis et jurium in prædicta Bulla contentorum poſſeſſione vel quaſi ac uſu imperturbatè conſerventur,

5.) quod Nos benigne annuamus, ut Dynaſtiam ſeu Dominium Neoburgum dictum, et ad flumen Inn ſitum, (quod tamen ea qualitate, conditione et jure, quod modernus poſſeſſor utitur, in Cataſtro Auſtriaco in perpetuum manere, et præſtationes hucusque ſolitas etiam in poſterum præſtare debeat) Epiſcopus Paſſavienſis comparare, ac pro ſe et Succeſſoribus ſuis retinere poſſit, ea tamen lege, ut alia bona epiſcopalia, in Auſtria inferiori ſita, in prætio

æquivalenti ſeculari ſtatui vendantur, et abalienentur, et ut Eccleſiæ Paſſavienſis Securitati plenè proſpiciatur; promittamus inſuper pro Nobis et Succeſſoribus Noſtris eundem Epiſcopum ejusque Succeſſores, quando prædictum Bonum Eccleſiæ Paſſavienſi legitimo emtionis contractu ſemel incorporatum fuerit, in pacifica ejusdem Dominii authoritate Noſtra Cæſarea et Archiducali manutenere et tueri; et tandem

6.) *Quod ſub fide Noſtra Cæſarea et archiducali ſpondeamus pro Nobis, ſucceſſoribusque Noſtris, quod facta ſemel ſupra dicto quarto Auſtriæ infra Silvam Viennenſem dismembratione, et Eccleſiæ Noſtræ Viennenſi incorporatione neque Nos, neque Succeſſores Noſtri pro ulteriori Diœceſeos Paſſavienſis dismembratione etiam quoad partem minimam quocunque excogitabili prætextu etiam majoris utilitatis, neceſſitatis vel decoris, vel alterius cujuscunque, ullo unquam tempore inſtantiam ſive judicialem, ſive extrajudicialem, et per viam gratiæ ſimus facturi, aut ab alio fieri paſſuri.*

Quoniam itaque præfatas has conditiones ex parte noſtra Epiſcopo Paſſavienſi in ordine ad amicabilem compoſitionem

ſitionem propoſitas, et ab eodem Epiſcopo acceptas, juſtas, æquitati conſentaneas, Eccleſiæ Paſſavienſi utiles et honorificas, ac pro ſua ſecuritate neceſſarias, et tandem pacis inter utramque Eccleſiam, Viennenſem et Paſſavienſem, conſervandæ cauſa convenientiſſimas fore dignoſcimus, eam ob rem promittimus ac ſerio ſpondemus; tum pro Nobis, tum pro omnibus ſucceſſoribus Noſtris eas omnes et ſingulas fideliter et ſincere adimpleturos.

In cujus rei fidem has manu noſtra ſubſcriptas, et Sigilli Noſtri Cæſarei oppreſſione munitas dedimus in civitate noſtra Græcii Die 9. mens. Aug. 1728.

Regnorum Noſtrorum Romani 17. Hiſpannicorum 25. Hungarici vero et Bohemici, 18.

Carolus
Io. Frh. a Saillern.

ad Mand. Sacr. Cæs. et
Cath. Majeſt. proprium.
Ioannes Chriſtianus Schar.

# Vierzehnter Abschnitt.

## Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

### 1.) Von der Lithischen Obsignationsstreit.

Von dem von der Lithischen Obsignationsstreit a) ergieng den 30. Mai d. J. 1783. folgendes Reichshofrathskonklusum:

Publicatur resolutio Cæsarea.

„Ihro Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths Gutachten allergnädigst approbirt; in Gefolge dessen,

„1.) ponantur des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolz- und Culmbach de præs. 3. Apr. ingleichem des „Herrn Herzogs zu Sachsengotha de „præs. 10. Apr. an. curr. litterae hu„millimae ad Imperatorem ad acta.

„2.) Hat des von der Lith weiter gestelltes Gesuch nicht Statt, sondern bei „den bereits erlassenen Kaiserlichen Con„clusis

a) s. im zweiten Theil den X. Absch. S. 224.

„clusis ein für allemal sein Bewenden,
„welchen derselbe sich zu fügen hat.

In Gemäsheit dieses Concluſi geschah es, daß der Reichshofrathssekretarius von Hofmann die Inventur ansagen lies. b) Weil aber von der Lith sich damal entschuldigte, daß er bei verändertem Quartier, wo alle Sachen noch in Unordnung wären, auser Stand sey, hiezu die Hände zu bieten: so wollte von Jenem nachher der erhaltene Auftrag befolgt werden: der Legationsrath von der Lith verbat sich aber die Vornahm der Inventur wieder in folgendem Billet:

„In mehr als einer Rücksicht mus ich
„mir die von Euer ꝛc. wiederholt ange-
„tragene Bemühung den Nachlas meiner
„Frau zu inventiren nochmals verbitten.
„Die Gerechtsame meiner hohen Höfe,
„denen ich nicht entgegen handlen kann,
„die ich vielmehr bestens wahren mus,
„meine eigene aus meiner Eheberedung
„erwiesene Rechte, und die Fürsorge für
„das Wohl meiner Kinder, deren Vater
„und natürlicher Vormund ich immer bin
„und bleibe, begründen dieses Verbitten.
„Da übrigens mir weder als Gatten,
„noch als Vater, bereits angeführter



b) am ang. O. 19. Absch. nr. I. S. 392.

„masen, ein Inventarium aufgenöthiget „werden kann, im Grunde auch die „reichshofräthliche Sperr auf meinem „Eigenthum angelegt: so glaube ich viel„mehr die gerechteste Abnahme derselben „als weitere Vorschritte von der Einsicht „des höchstpreißlichen Collegii erwarten „zu dörfen.

„Ich harre unter geziemender Verwah„rung meiner Höfe und meiner Gerechts„same ꝛc. den 19. Jul. 1783.

Dem Vernehmen nach ist hievon durch den Reichshofrathssecretarius bei Reichshofrath eine Anzeige übergeben worden.

## 2.) Zwei neue gesandtschaftliche Obsignationsfälle zu Wien.

Ehe noch der von der Lithische Obsignationsstreit geendiget ist, haben sich wieder einige gesandtschaftliche Todesfälle ereignet.

Den 25. Jul. starb nemlich der Churſächsische Ministre-Resident von Pezold. Nach einem auf Kursächsische Requisition schon im Jahr 1780. ertheilten königlich Preusischen Befehl wurden hierauf von der königlich Preusischen Gesandschaft, unter ausdrüklicher Beisezung:

von wegen Sr. Königlichen Majestät in Preusen aus Auftrag Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Sachsen die Obsignation vorgenommen.

Wenige Tage darauf, nemlich den 28. Jul. 1783. starb auch der als Ministre plenipotentiaire an dem Kaiserlich Königlichen Hofe zu Wien accreditirt gewesene Kurpfälzische Staats- und Konferenzminister Freiherr von Ritter zu Vesprin in Ungarn. In Abwesenheit des Kurpfälzischen geheimen und Legationssekretärs Brot, welcher durch eine Estafette nach Vesprin berufen worden war, ersuchte daher der Kurpfälzische geheime Secretär Hayler den königlich Sardinischen Minister plenipotentiaire Grafen von Graneri und den herzoglich Würtembergischen Ministre resident von Bühler, um die Vornahme der Obsignation, weil ihm von dem Herrn Legationsrath Brot mehrmal eröfnet worden sey, daß auf den nun zugetragenen Fall der Wille des Herrn von Ritters sey, daß jene beede Gesandtschaften darum ersucht werden sollen. Beede Gesandtschaften haben sich diesem Geschäft unterzogen, und zuerst der Herzoglich Würtembergische Ministre resident, weil der Sardinische Gesandte auf dem Lande war, den 30. Jul. allein, den folgenden Tag aber auch dieser, in Begleitung des Würtembergi-

schen Residenten, die Obsignation vorgenommen.

Dem Vernehmen nach soll von dem Reichshofrath über diese beeden Sperrfälle ein Gutachten an den Kaiser erstattet werden, auf dieses aber noch keine Resolution erfolgt seyn.

### 3.) Neuer Kursächsischer *Ministre resident* in Wien.

An die Stelle des verstorbenen Kursächsischen Ministre resident von Pezold ist nun der seit etlichen Jahren demselben zugegeben gewesene geheime Legationsrath von Clement unter gleichem Character an dem kaiserlichen Hofe accreditirt worden.

### 4.) Streit zwischen Mainz und Hessen, die Güter und Einkünfte der aufgehobenen Mainzischen Güter betreffend.

Ueber die Frage: wem die auf fremdem Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der drei Mainzischen unter kaiserlicher und päbstlicher Genehmigung aufgehobenen Klöster nunmehro gebühren? a) sind aus Gelegenheit der von dem Hause Hessen auf die in dessen Lande gelegenen Güter und Einkünfte gemachten Ansprüche schon sechs Schriften zum Vorschein gekommen.

a) I. Th. S. 331.

nien. Da es der Raum nicht zuläßt, in dieſem Theil ausführliche Nachricht davon zu geben: ſo kann ich doch nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß durch ein den 1. Aug. 1783. an dem kaiſerlichen Reichshofrath erkanntes Mandat de reſtituendo via facti ablata bona et ſpolitivè occupatos reditus, penſiones et canones tam perceptos quam percipiendos, adeoque de relaxandis arreſtis, non amplius turbando in legitimè apprehenſa penſione dictorum bonorum, redituum, Canonum et penſionum, ac non via facti, ſed juris procedendo deſuperque idoneè cavendo, reſarciendoque expenſas S. C. ſub poena X. Marcarum auri, annexa citatione ſolita et cum termino 2. menſium, dieſe wichtige Frage für Kurmainz gegen Heſſen entſchieden worden ſey. Der folgende Theil wird nähere Nachricht geben.

## 5.) Veränderung in dem Kurbraunſchweigiſchen Geſandtſchaftspoſten zu Regenſpurg.

Der an die Stelle des zurükberufenen Kurbraunſchweigiſchen Herrn Komitialgeſandten ernannte Herr von Omteda iſt ſchon vor einigen Monathen in Regenſpurg angekommen. Da auch der Grosbrittanniſche Geſandſchaftspoſten auf dem Reichstage und am Münchnerhofe erledigt wurde: ſo wird dem Vernehmen

nach

nach dieser neue Kurbraunschweigische Gesandte in Zukunft auch die Geschäfte des Englischen Hofs an dem Hofe zu München besorgen, und soll schon im August dahin abgereißt seyn, um sich in dieser Eigenschaft zu legitimiren. Ist dieses: so wird gewis auch auf dem Reichstag kein besonderer Englischer Gesandter erscheinen.

## 6.) Erneuerte Oesterreichische Ansprüche auf Ceremoniell-Parification mit den Kurfürstlichen Gesandten.

Bei Gelegenheit dieser mit dem Kurbraunschweigischen Gesandschaftsposten vorgegangenen Veränderung erneuerte die Oesterreichische Gesandschaft ihre Ansprüche auf Ceremoniell Parification mit den Kurfürstlichen Gesandtschaften, auf welche schon nach dem Tode der Kaiserin Königin, welche eine neue Bevollmächtigung der Oesterreichischen Komitialgesandtschaft nothwendig machte, gedrungen, und welche schon in einer eigenen Schrift unter dem Titel: Versuch über die Parification der erzherzoglich Oesterreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kurfürsten des h. Röm. Reichs, Wien 1781. 4. (7. Bogen) behauptet wurde. Wie aber damal schon dieser Forderung von den kurfürstlichen Gesandten, auser dem Böhmischen, widersprochen worden ist: so geschah eben dieses auch

auch dißmal von dem neuen kurbraunschweigischen Herrn Gesandten.

## 7.) Verkauf der Grafschaft Montfort an Oesterreich.

Mit der Grafschaft Montfort, oder vielmehr mit den gräflich Montfortischen Herrschaften Tettnang und Langenargen und der darauf ruhenden gräflich Montfortischen Stimme ist eine wichtige Veränderung vorgegangen. Erwähnte Herrschaften wurden nemlich endlich, durch einen im Jahr 1779. geschlossenen Cessionsvertrag, dem Erzhaus Oesterreich, welches vorhin schon auf die Montfortsche Reichslehen von dem Kaiser eine Anwartschaft erhalten hatte, und wegen vorgeschossener großer Geldsummen und nicht bezahlter Zinnse in die Einkünfte immitirt war, verkäuflich überlassen. Durch diese Veränderung gieng auch mit der Montfortischen Stimme auf den Schwäbischen Kraistägen die Veränderung vor, daß solche ebenfalls auf das Haus Oesterreich übergieng, welches auf denselben bekanntlich auch schon die Hohenembsische Stimme führt. Jene wurde im Jahr 1782. zum erstenmal von Oesterreich geführt. Im Kraisabschied heißt es davon:

„ad Deliber. V. wie die vorkommende „Incidentia zu erledigen? ist — — „2.) von der auf allerhöchsten Befehl

„von

„von des kaiserlichen Herrn Ministre Gra-
„fen von Hartig Excellenz durch ein an
„das hochfürstliche Kraisausschreibamt er-
„lassenes Schreiben Nr. 33. ertheilten
„Notification, daß die durch käufliche
„Ueberlassung an das durchlauchtigste
„Erzhaus Oesterreich gebrachte Herrschaf-
„ten Tettnang und Langenargen von Ih-
„ro Röm. Kais. Majestät nunmehro wirk-
„lich regirt, und gegen das Reich und
„Krais vertretten werden würden, —
„die Anzeige geschehen; wie denn auch
„der wegen ermeldter Kraisherrschaften
„bevollmächtigte erzherzoglich Oesterrei-
„chische Herr Oberamtsdirector von Sar-
„tori bei dermaligem Kraiskonvent das
„Tettnangische Kraisvotum das erstemal
„im Nahmen des gedachten Durchlauch-
„tigsten Erzhauses Oesterreich geführt hat.“

Ob eine gleiche Veränderung mit der Montfortischen Stimme im Schwäbischen Grafen-Collegio vorgehen werde, ist mir nicht bekannt. Es wird darauf ankommen, ob der im Schwäbischen Grafencollegio beibehaltene altteutsche staatsrechtliche Grundsaz, daß jeder regierende Herr, wenn er gleich mehrere kollectable fundos besizt, nur eine Stimme führe und die Vota, wie die Recesse lauten, personalia seyen, auch bei andern, als wirklich gräflichen Mitgliedern Anwendung findet. Denn da das

Erz-

Erzhaus Oesterreich schon wegen Hohenems eine Stimme führt, so würde nach diesem Grundsaz, auch nach Erwerbung mehrerer kollectabler fundorum, doch keine Stimmvermehrung Statt finden.

Dem Vernehmen nach soll auch der Graf von Montfort die Beibehaltung der Stimme bei dem Collegio nachsuchen.

## 8.) Entlassung des Wild- und Rheingrafen Karl Magnus aus dem Arrest.

Durch Fürbitte der über die Verbrechen des Wild- und Rheingrafen Karl Magnus zu Rheingrafenstein ehemals angeordneten Inquisitionskommission sowohl, als seiner gesamten Kreditorschaft selbst, wurden Kaiserliche Majestät bewogen, demselben an der zuerkannten zehenjährigen Gefängnisstrafe a) die noch rükständige $3\frac{3}{4}$. Jahre per Conclusum vom 18. Nov. 1782. zu erlassen.

## 9.) Verlängerung des Moratoriums der Reichsstadt Worms.

Die Reichsstadt Worms hat den 10. Merz 1783. eine Verlängerung ihres Moratoriums auf weitere zehen Jahre erhalten, um, wie es in

a) Von dieser Inquisitionssache s. Moser von der teutschen Justizverfassung 1. Th. S. 640. und seine Zusätze im 2. B. S. 455.

in einem andern unter eben diesem Tage ergangenen Reichshofraths-Concluso heißt, den Umsturz des gemeinen Wesens abzuwenden. In eben diesem Concluso wurde aber zugleich auch die Bitte um Nachlaß der Kapitalzahlung für das Jahr 1780. sowohl, als um Bestimmung eines geringeren Zahlungs-Quanti für die Zukunft noch zur Zeit abgeschlagen, und vielmehr dem Magistrat samt und sonders das gerechteste kaiserliche Misfallen über die in den jüngern Jahren erscheinende üble Wirthschaft ernstlich zu erkennen gegeben, und die genaueste Befolgung aller bei Gelegenheit des bisherigen Moratorii ergangenen kaiserlichen Verordnungen ernstlich gemessen auferlegt.

## 10.) Streitige Gerichtsbarkeit zwischen Mainz und Schönborn.

Zwischen Kurmainz und dem Grafen von Schönborn ist über die Gerichtsbarkeit auf der Kurmainzischen Kameral-Erbbestandmühle bei Kaltenberg ein Streit entstanden, in welchem gegen den Grafen von Schönborn das von Kurmainz gebettene Mandat den 11. Merz 1783. sub poena X. marcarum auri erkannt worden ist.

## 11.) Streit zwischen Taxis und der Reichsstadt Cölln.

Von dem Magistrat der Reichsstadt Cölln wurde der Post-Conducteur Keller mit Gefäng-

fängnisstrafe belegt. Auf die von dem Fürsten von Thurn und Taxis deswegen bei Reichshofrath erhobene Klage ist den 31. Merz 1783. wider den Magistrat der Reichsstadt Cölln das gebettene Mandatum cassatorium, inhibitorium et restitutorium S. C. sub poena privilegiis et patentibus cæsareis inserta erkannt worden.

## 12.) Streit zwischen Löwenstein-Wertheim und Mainz über die freie Schiffart auf dem Rhein.

Zwischen dem Fürstlich- und Gräflichen Gesamthaus Löwenstein-Wertheim ist an dem Reichshofrath über die freie Schiffart auf dem Rhein ein wichtiger Proceß anhängig; in welchem den 22. Aug. 1782. gegen Kurmainz ein Mandatum inhibitorium et restitutorium S. C. sub poena V. marcarum auri erkannt worden ist. Vielleicht kann ich in einem der folgenden Theile nähere Nachricht davon mittheilen.

## 13.) Streit über die rechtmäsige Herkunft zweier Grafen von Leiningen.

In dem Rechtsstreit zwischen dem Fürsten von Leiningen und zweien Grafen von Leiningen Dachsburg-Guntersblum über deren rechtmäsige Herkunft von dem ältern Grafen Johann Ludwig zu Leiningen Falkenburg und

Dachsburg, welcher in Absicht auf die Frage von Gültigkeit einer Ehe ohne priesterliche Trauung für das Publikum und in Absicht auf die davon abhangende Successionsrechte für die streitende Theile höchstmerkwürdig ist, ist bekanntlich schon den 15. Febr. 1782. die Urtel am Reichshofrath dahin ergangen, daß die Grafen als rechtmäsige gräflich Leiningische Descendenten erklärt wurden. a) Wider diese Urtel ist zwar Fürstlich Leiningischer Seits die Revision ergriffen und zu dem Ende auch die Sportularum loco angesezte Summe von 6000. Gulden hinterlegt worden. Den 4ten Febr. 1783. ergieng aber auch in revisorio eine Sententia confirmatoria cum condemnatione in expensas hujus instantiæ. Hingegen wurde inzwischen neben einigen andern neuen Urkunden eine zuvor unbekannte die Geschicht dieser Sache aufklärende wichtige Urkunde vom Sept. 1700. (der Tag ist nicht ausgedrükt) gefunden, in welcher die Gräfin Amalia Sibylla, geb. Gräfin zu Falkenstein bekennt:

„daß ich zwar öffentlich ausgesagt, und „verjahet, daß mein Vetter seel. der hoch„geborne Graf Johann Ludwig zu Lei„ningen mir ein Eheversprechung schrift„lich geben habe vndt ehelich mit mir ge„lebt, daß aber dem nicht allso vndt er „niemal in ehelicher Verbindung mit mir „gewesen“ ihr

a) Mosers Zusäze II. Th. ganz vornen.

ihr Sohn Johann Ludwig aber nebst seiner Gemalin für sich und ihre Nachkommenschaft an Eydesstatt auf die Rechte rechter ächter Grafen und Gräfinnen zu Leiningen, Land und Leute und anderes Vermögen Verzicht leistet.

Der Proceß wird daher nun in restitutorio fortgesezt werden. Im folgenden Theil werde ich ausführlichere Nachricht geben, und auch die Urkunde selbst einrüken.

## 14.) Niedersächsische Kraispräsentation an Reinhards Stelle.

An die Stelle des verstorbenen Kammergerichtsassessor Reinhards ist bereits von dem König in Preusen wegen Magdeburg der Hessen-Darmstättische geheime Rath und Oberappellationsrath Christian Hartmann Samuel Hazert von wegen des Niedersächsischen Kraises präsentirt worden, welcher bekanntlich schon im Jahr 1779. eine obersächsische Präsentation erhalten hatte, und vom Kammergericht zur Probrelation zugelassen, auch vor receptibel erklärt worden war, um der gegen diese Präsentation eingelegten Widersprüche willen aber damal nicht dazu gelangte; worüber von Bostell in dem ersten Theil seiner Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi im VI. Stük nachgesehen werden kann, wo auch die meisten diesen Präsentationsstreit betreffenden Schreiben und andere Urkunden eingerükt sind.

# Innhalt
## des dritten Theils.


1.) Von dem Gränz- und Austauschvertrag zwischen der Krone Frankreich und dem gräflichen Haus von der Leyen, mit folgenden Urkunden.

1) Schreiben des Mitvormunds, Grafen Franz Erwin von der Leyen an den Kaiser, nebst Beilagen:

A.) Tableau comparatif des Cessions respectives.

B.) Note, die Verwechslung der Erzstift Trierischen Lehen betreffend.

C.) Geographische Charte; zu Erläuterung dieses Vertrags.

D.) Gränz- und Austauschvertrag selbst vom 22. Sept. 1781.

2) Schreiben der gesamten gräflich von der Leyenschen Vormundschaft an den Kaiser; mit Beil.

E.) Dekret des Kurfürstlich Trierischen Lehenhofs vom 23. Febr. 1782.

F.)

F.) Extractus protocolli Capituli Metropol. Trevirensis vom 9. Apr. 1782.

G.) Einwilligungsurkunde des Reichsritterschaftlichen Kantons Niederrheinstrom vom 20. Apr. 1782.

3) Kaiserliches Commissionsdecret d. d. 8. et dict. 22. Nov. 1782.

4.) Auszug Schreibens der Frau Gräfin von der Leyen an Herrn Hof- und Legationsrath Marklof in Regensburg vom 7. Apr. 1783. nebst einigen Beilagen.

II.) Von dem Rechtsstreit des Klosters Schwarzach gegen Baden und Kurmainz.

1) Kammergerichtlicher Officialbericht und dessen Beleuchtung.

2) Kammergerichtliche Erkenntnisse in dieser Sache.

3) Fortsezung der Nachricht von den darinn herausgekommenen Schriften.

III.) Von den Rechten der Reichsgerichte in Ansehung der Temporalien unmittelbarer Klöster; aus Gelegenheit des Burrscheidischen Falls.

1) Veneris 21. Decembris 1781.

2) Lunæ, 4. Nov. 1782.

3) Jovis. 27. Febr. 1783.

IV.)

Digitized by Google

IV.) Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Vollziehung der Konkordaten.

V.) Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über die Adelsprobe.

VI.) Von dem Oekonomieweſen der Reichsſtadt Nördlingen.

VII.) Von einer Herzoglich Hollſtein-Glükſtädtiſchen Forderung an das Reich.

VIII.) Von der eigenmächtigen Volljährigkeitserklärung und Regierungsantritt des Fürſten zu Salm Salm.

Veneris 25. Iulii 1783.

IX.) Fortſezung der Nachricht von der Spauriſchen Ehe- und Präbenden Sache und den darinn herausgekommenen Schriften.

X.) Von dem kurkölniſchen Rekurs die gräflich von Manderſcheid Blankenheimiſche Lehen betreffend.

XI.) Von dem Heſſenkaſſeliſchen Rekurs in der Dittfurtiſchen Lehensanwartſchaftsſtreitigkeit.

XII.) Von dem Fürſtlich Leiningiſchen Rekurs in Sachen der Freifrau von Kuhla gegen Leiningen Guntersblum.

XIII.) Urkunde Karls VI. dem Hochstift Passau bei Errichtung des Erzbistums Wien ausgestellt, vom 9ten Aug. 1728.

XIV.) Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) von der Lithischen Obsignationsstreit.

2.) zwei neue gesandtschaftlichr Obsignationsfälle zu Wien.

3.) Neuer Kursächsischer Ministre resident in Wien.

4.) Streit zwischen Mainz und Hessen über die Einkünfte der 3. aufgehobenen Mainzischen Klöster.

5.) Veränderung in den Kurbraunschweigischen Gesandtschaftsposten zu Regenspurg.

6.) Oesterreichische Parifikationsansprüche an die Kurfürstliche Gesandten.

7.) Verkauf der Grafschaft Montfort an Oesterreich.

8.) Entlassung des Wild und Rheingrafen aus dem Arrest.

9.) Verlängerung des Moratoriums der Reichsstadt Worms.

10.) Streitige Gerichtsbarkeit zwischen Mainz und Schönborn.

11.)

Digitized by Google

11.) Streit zwischen Taxis und der Reichsstadt Cölln.

12.) Streit zwischen Löwenstein Wertheim und Mainz über die freie Schifffart auf dem Rhein.

13.) Streit über die rechtmäßige Herkunft zweier Grafen von Leiningen.

14.) Niedersächsische Kraispräsentation an Reinhards Stelle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google